



An den Grossen Rat

18.0564.01

16.5022.03

14.5163.03

FD/P180564

Basel, 9. Mai 2018

Regierungsratsbeschluss vom 8. Mai 2018

Ratschlag und Bericht betreffend

Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Stadt

und

Kantonale Volksinitiative "Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel"

und

Kantonale Volksinitiative „Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)“

sowie Bericht des Regierungsrates

zum Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend „keine Steuern auf Steuern: Erhöhung des Steuerabzugs für Krankenversicherungsprämien auf mindestens die Höhe der kostengünstigsten gesetzlich notwendigen Krankenkassenprämien“

und

zur Motion Dieter Werthemann und Konsorten betreffend „Steuersenkung zu Gunsten des Mittelstandes“

Inhalt

1. Begehren	7
2. Zusammenfassung	7
3. Ausgangslage	16
3.1 Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen	16
3.2 Internationale Rahmenbedingungen	18
3.3 Ausgangslage im Kanton Basel-Stadt	19
4. Steuervorlage 17 auf Bundesebene	31
4.1 Ziele	31
4.2 Allgemeine Stossrichtung.....	31
4.3 Steuerpolitische Massnahmen.....	33
4.4 Finanzielle Ausgleichsmassnahmen des Bundes an die Kantone	37
4.5 Anpassungen des Ressourcenausgleichs im Neuen Finanzausgleich	38
4.6 Sozialpolitischer Ausgleich.....	39
4.7 Zeitliche Umsetzung.....	39
5. Konzept, Ziele und Zeitplan des kantonalen Massnahmenpakets	39
5.1 Ursprüngliche Eckwerte der kantonalen Umsetzung	39
5.2 Gespräche zur Konsensfindung im Kanton Basel-Stadt.....	41
5.3 Zeitplan des kantonalen Massnahmenpakets.....	43
5.4 Umgang mit allfälligen Änderungen auf Bundesebene	43
6. Grundzüge der kantonalen Steuervorlage, Unternehmensbesteuerung	44
6.1 Umsetzung gemäss Eckwerten des Konsens.....	44
6.2 Aufhebung der Steuerstatus	44
6.3 Umsetzung der Patentbox.....	44
6.4 Senkung der ordentlichen Gewinnsteuersätze	45
6.5 Einführung einer Entlastungsbegrenzung.....	48
6.6 Anpassungen bei der Kapitalsteuer	49
6.7 Höhere Teilbesteuerung der Dividenden	49
6.8 Übergangsregeln beim Wegfall der Steuerstatus	50
6.9 Verzicht auf Inputförderung.....	51
6.10 Weitere Anpassungen.....	51
7. Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung	51
7.1 Umsetzung gemäss Eckwerten des Konsens.....	51
7.2 Weitere Vorbemerkungen	52
7.3 Senkung der Einkommenssteuern	52
7.4 Politische Geschäfte betreffend die Steuersätze	53
7.5 Politische Geschäfte betreffend Versicherungsabzug	56
7.6 Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen und Einführung eines Lastenausgleichs	58
7.7 Erhöhung der Beiträge an die Prämienverbilligung	61
8. Finanzielle Auswirkungen	62
8.1 Zusammenfassung und Auswirkung auf den langfristigen Finanzplan	62
8.2 Finanzielle Auswirkungen der Bundesreform auf den Kanton Basel-Stadt	64
8.3 Finanzielle Auswirkungen der kantonalen Reform	65
8.4 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden.....	69
9. Auswirkungen auf die Unternehmen	69
10. Auswirkungen auf die Bevölkerung	71
11. Volkswirtschaftliche Auswirkungen	71
11.1 Risiken.....	71
11.2 Chancen	73
12. Vernehmlassungsergebnisse	74

12.1	Steuerpolitische Massnahmen.....	75
12.2	Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung.....	76
13.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	77
13.1	Natürliche Personen.....	77
13.2	Juristische Personen.....	81
13.3	Verhältnis zu den Einwohnergemeinden (Steuerschlüssel), Senkung des Einkommenssteuersatzes, Erhöhung des Versicherungsabzugs.....	102
13.4	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	104
13.5	Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen	113
14.	Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	115
15.	Antrag.....	116
16.	Anhang	117
	Anhang 1: Patentboxenabzug – Erweiterung Geschäftstätigkeit.....	117
	Anhang 2.1: Umwandlung Step-up in Sondersatz – Holdinggesellschaft.....	119
	Anhang 2.2: Umwandlung Step-up in Sondersatz – Gemischte Gesellschaft.....	123
	Anhang 3: Anwendung Sondersatz.....	127
	Anhang 4: Übersicht jährliche Besteuerung (am Beispiel einer ehemaligen gemischten Gesellschaft) ..	129
	Anhang 5.1: Umstrukturierung – Beispiel mit Patentboxabzug (Entlastungsbegrenzung kommt nicht zum Tragen)	130
	Anhang 5.2: Umstrukturierung – Beispiel mit Patentboxabzug (Entlastungsbegrenzung kommt zum Tragen)	131

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Fiskalische und volkswirtschaftliche Bedeutung der Statusgesellschaften.....	9
Abbildung 2: Eckwerte des Regierungsrates	10
Abbildung 3: Drei Säulen des kantonalen Massnahmenpakets: Kompromiss.....	11
Abbildung 4: Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen auf die Unternehmen und Anteilsinhaber	13
Abbildung 5: Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen auf die Bevölkerung.....	14
Abbildung 6: Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen auf den Kanton Basel-Stadt	14
Abbildung 7: Gewinnsteuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden	16
Abbildung 8: Maximale ordentliche Gewinnsteuerbelastung in den Kantonen (inkl. dBSt.), 2017	22
Abbildung 9: Maximale ordentliche Gewinnsteuerbelastung in den Kantonen (inkl. dBSt.), angekündigt....	23
Abbildung 10: Typische Gewinnsteuerbelastung einer gemischten Gesellschaft (inkl. dBSt.), 2014	25
Abbildung 11: Maximale ordentliche Gewinnsteuerbelastung im internationalen Vergleich.....	25
Abbildung 12: Effektive Steuerbelastung eines Musterunternehmens im internationalen Vergleich	26
Abbildung 13: Anteil der Statusgesellschaften an den Gewinnsteuereinnahmen 2011-2013	29
Abbildung 14: Fiskalische Bedeutung der Statusgesellschaften im Kanton Basel-Stadt.....	30
Abbildung 15: Volkswirtschaftliche Bedeutung der Statusgesellschaften im Kanton Basel-Stadt.....	31
Abbildung 16: Mobilität der Unternehmen und Unternehmensaktivitäten	32
Abbildung 17: Definition der für die Patentbox qualifizierenden Erträge.....	35
Abbildung 18: Eckwerte des Regierungsrates	40
Abbildung 19: Eckwerte gemäss Kompromiss	41
Abbildung 20: Gewichtete Beitragssätze der Arbeitgeber an die Kinder- und Ausbildungszulagen.....	59
Abbildung 21: Makroökonomische Wirkungsanalyse.....	72
Abbildung 22: Nexusquotient.....	84
Abbildung 23: Auswirkung Patentbox auf die Steuerbelastung von Unternehmen.....	93
Abbildung 24: Wirkung der Statusänderung.....	112
Tabelle 1: Gewinnsteuerbelastung von Bund, Kantonen und Gemeinden	22
Tabelle 2: Kapitalsteuerbelastung von Kantonen und Gemeinden	24
Tabelle 3: Steuereinnahmen im Kanton Basel-Stadt (in Mio. Franken)	28
Tabelle 4: Steuereinnahmen des Kantons nach Gesellschaftstyp	29
Tabelle 5: Kompromiss zur kantonalen Umsetzung.....	42
Tabelle 6: Teilbesteuerung der Dividenden: Steuerbelastung in Franken vor Reform / nach Reform	50
Tabelle 7: Vorstösse in Zusammenhang mit der SV17	52
Tabelle 8: Senkung der Einkommenssteuern	53
Tabelle 9: Tarifstufen gemäss Initiative Topverdienersteuer	55
Tabelle 10: Kinder- und Ausbildungszulagen in der Schweiz, 2018	58
Tabelle 12: Finanzielle Auswirkungen in Mio. Franken pro Jahr.....	62
Tabelle 13: Aktualisierter Finanzplan vor/nach SV17.....	63
Tabelle 14: Untersuchte Szenarien in der dynamischen Simulation.....	66
Tabelle 15: Dynamische Auswirkungen, in Mio. Franken p.a.	67
Tabelle 16: Finanzielle Auswirkungen der Reform auf die Gemeinden Riehen und Bettingen	69
Tabelle 17: Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und Anteilseigner	70
Tabelle 18: Finanzielle Auswirkungen auf die Bevölkerung	71
Tabelle 19: Auswirkungen von Abwanderungen auf die Einnahmen aus der Einkommenssteuer.....	73
Tabelle 20: Ermittlung Patentboxenabzug – Berechnungsgrundsatz nach § 69b Abs. 1 E-StG	85
Tabelle 21: Ermittlung Reingewinn aus Produkten in der Patentbox	86
Tabelle 22: Ermittlung Patentboxenabzug – Residualmethode nach § 69b Abs. 2 E-StG	87
Tabelle 23: Ermittlung und Besteuerung Boxeneintritt.....	89
Tabelle 24: Boxenaustritt.....	91
Tabelle 25: Nutzung Sondersatz bei Umstrukturierung.....	110

Abkürzungsverzeichnis

ASG	Allgemeine Steuerbemessungsgrundlage: Die Grundlage für die Berechnung der Ressourcenindizes der Kantone im NFA.
BBl	Bundesblatt
BEPS	Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und Verschiebung von Gewinnen (englisch: Base Erosion and Profit Shifting). Darunter werden die Verminderung steuerlicher Bemessungsgrundlagen und das grenzüberschreitende Verschieben von Gewinnen durch international tätige Unternehmen verstanden. Der Begriff wurde durch die für Steuerfragen zuständige Task Force der OECD geprägt. Im Juli 2013 wurde der BEPS-Aktionsplan im Rahmen des G20-Gipfels in Moskau durch die OECD veröffentlicht, in dem 15 konkrete Massnahmen zur Bekämpfung von BEPS vorgeschlagen werden.
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
dBSt	Direkte Bundessteuer
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EG FamZG	Kantonales Einführungsgesetz zum Familienzulagengesetz des Bundes vom 4. Juni 2008 (SG 820.100)
E-StG	Entwurf zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) des Kantons Basel-Stadt
E-StV	Entwurf zur Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung) des Kantons Basel-Stadt
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
F&E	Forschung und Entwicklung
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, SR 835.2)
FiLaG	Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003 (SR 613.2)
FiLaV	Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich vom 7. November 2007 (SR 613.21)
G20	Die Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer, abgekürzt G20, ist ein seit 1999 bestehender informeller Zusammenschluss aus 19 Staaten und der Europäischen Union.
IP	Intellectual property (Immaterialgüterrechte)
KMU	Kleine und Mittlere Unternehmen
NFA	Nationaler Finanzausgleich
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (englisch: Organisation for Economic Cooperation and Development). Die OECD umfasst 34 Mitgliedstaaten (darunter alle grossen Industriestaaten und auch die Schweiz). Die OECD hat neue internationale Standards im Rahmen des Projekts BEPS entwickelt. Die Beschlüsse der OECD werden im Konsensverfahren gefällt. Sie sind völkerrechtlich bindend, finden in den Mitgliedsstaaten aber keine direkte Anwendung.
p.a.	per annum bzw. pro Jahr
SIF	Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen
StG	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) des Kantons Basel-Stadt vom 12. April 2000 (SG 640.100)
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)
StV	Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung) vom 14. November 2000 (SG 640.110)
SV17	Steuervorlage 17

Lesehilfe: Gewinnsteuerlast im Kanton Basel-Stadt

		Statutarische Steuersätze			Effektive Gewinnsteuerlast		
		Kanton	Bund	Total	Kanton	Bund	Total
Heute	ordentlich maximal	20.0%	8.5%	28.5%	15.56%	6.62%	22.18%
	ordentlich minimal	9.0%	8.5%	17.5%	7.66%	7.23%	14.89%
	gemischte Gesellschaft*	3.0%	8.5%	11.5%	2.69%	7.62%	10.31%*
	Holding	0.0%	8.5%	8.5%	0.00%	7.83%	7.83%
SV17	Maximal	6.5%	8.5%	15.0%	5.65%	7.39%	13.04%
	Minimal	3.9%	8.5%	12.4%	3.47%	7.56%	11.03%

* Annahme Besteuerungsquote 15% ($15\% \times 20\% = 3\%$) sowie Sparte Schweiz null. Im konkreten Einzelfall schwankt die effektive Steuerbelastung je nach Situation zwischen rund 10-11%.

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen erstens eine Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz).

Zweitens beantragen wir Ihnen, die Kantonale Volksinitiative "Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel", sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung vorzulegen.

Drittens beantragen wir Ihnen, die Kantonale Volksinitiative "Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)", sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung vorzulegen.

Viertens beantragen wir Ihnen, die Motion Dieter Werthemann und Konsorten betreffend „Steuer-senkung zu Gunsten des Mittelstandes“ (16.5022) und den Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend „keine Steuern auf Steuern: Erhöhung des Steuerabzugs für Krankenversicherungsprämien auf mindestens die Höhe der kostengünstigsten gesetzlich notwendigen Krankenkassenprämien“ (14.5163) abzuschreiben.

2. Zusammenfassung

Kontext: Vorangegangene Unternehmenssteuerreformen

Im Jahr 1998 trat in der Schweiz die Unternehmenssteuerreform I in Kraft. Wesentliche Elemente der Unternehmenssteuerreform I waren unter anderem die noch heute geltenden Regelungen für die kantonalen Steuerstatus. Ebenso wurden auf Bundesebene die Gewinnsteuer reformiert und die Kapitalsteuer abgeschafft. Die Unternehmenssteuerreform I führte zu einer erheblichen Steigerung der steuerlichen Attraktivität des Standorts Schweiz, insbesondere für international tätige Unternehmen. Zwischen 1998 und 2015 stiegen die Einnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden aus Gewinnsteuern der Unternehmen von 7.7 Mia. Franken auf das Zweieinhalbfache, 19.4 Mia. Franken pro Jahr.

Im Jahr 2011 wurden die meisten Elemente der Unternehmenssteuerreform II umgesetzt. Die Unternehmenssteuerreform II beinhaltet insbesondere die Einführung der Teilbesteuerung der Dividenden und die Einführung des Kapitaleinlageprinzips. Beide Elemente entlasteten die Anteilseigner der Unternehmen. Mittlerweile besteht bei der Besteuerung der Dividenden, wie die Berechnungen des Bundes zeigen, eine Unterbesteuerung. Ein Korrekturbedarf ist gegeben.

Neue internationale Standards in der Unternehmensbesteuerung

OECD und G20 entwickelten neue internationale Standards zur Unternehmensbesteuerung. Die Schweiz unterstützt als OECD-Mitglied die Arbeiten für mehr Transparenz und gleich lange Spiesse bei der Besteuerung international tätiger Unternehmen. Diverse Staaten haben Steuerreformen bereits umgesetzt, mit welchen die nicht mehr akzeptierten Steuerregimes überarbeitet oder aufgehoben werden. Die Schweiz muss im Rahmen der Steuervorlage 17 insbesondere die kantonalen Steuerstatus aufgeben. Die Aufhebung der nicht mehr akzeptierten Steuerstatus ist dringend und für die Rechts- und Planungssicherheit in der Schweiz unabdingbar.

Finanzielle und wirtschaftspolitische Ausgangslage des Kantons

Der Kanton Basel-Stadt befindet sich in einer guten finanziellen und wirtschaftspolitischen Ausgangslage. Die Zahl der Beschäftigten im Kanton Basel-Stadt hat zwischen 2005 und 2015 um 17'000 Vollzeitstellen zugenommen. Der Kanton schloss die Jahresrechnung 2017 mit einem Überschuss von 251 Mio. Franken ab. In Budget und Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2021 wird – noch ohne Berücksichtigung der Steuervorlage 17 – mit Überschüssen in der Grössenordnung von 130 Mio. Franken pro Jahr gerechnet.

Wenn dem Kanton Basel-Stadt eine gute, rechtssichere und finanziell nachhaltige Umsetzung der Steuervorlage 17 gelingt, dann wird damit eine wichtige Basis gelegt für eine Fortsetzung der erfreulichen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung des Kantons.

Steuerpolitische Ausgangslage

Der Kanton Basel-Stadt gehört heute zu den Kantonen mit den höchsten ordentlichen Gewinnsteuersätzen. Mit einer effektiven ordentlichen Gewinnsteuerbelastung von maximal 22.18% (inkl. dBSt) ist der Kanton rund 10 Prozentpunkte teurer als die günstigsten Kantone und liegt an zweit-letzter Stelle. Der einzige noch teurere Kanton ist derzeit Genf.

Die heutigen kantonalen Steuerstatus sehen deutliche Reduktionen der kantonalen Gewinnsteuern vor. Die Steuerstatus führen dazu, dass die Gewinnsteuerbelastung für international ausgerichtete Unternehmen heute in allen Kantonen – auch im Kanton Basel-Stadt – sehr attraktiv ist. Ausserdem ist der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen durch die starke Reduktion der Steuerbelastung für international ausgerichtete Unternehmen stark eingeschränkt. Der Abstand zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den günstigsten Alternativstandorten beträgt bei den Statusgesellschaften durchschnittlich nur etwa 1 Gewinnsteuerprozent.

Die typische effektive Gewinnsteuerbelastung von Statusgesellschaften liegt heute bei rund 8 bis 11% (inkl. dBSt). Der Wegfall der Steuerstatus würde ohne Gegenmassnahmen zu einer sehr starken Erhöhung der Steuerbelastung bei den international ausgerichteten Unternehmen in Basel-Stadt führen. Die effektive Gewinnsteuerbelastung stiege in Basel-Stadt von heute rund 8 bis 11% auf neu bis 22.18%. Da es sich bei den betroffenen Einkünften um sehr hohe und sehr mobile Erträge handelt, müsste der Kanton Basel-Stadt mit Wegzügen der betroffenen Aktivitäten an Alternativstandorte im In- und Ausland rechnen.

Die rechnerische Ausgangslage des Kantons Basel-Stadt für die anstehende Reform ist jedoch gut: Der heutige, effektive Durchschnittsgewinnsteuersatz im Kanton Basel-Stadt liegt bei 12.6% und damit weit unterhalb des Maximalsatzes von 22.18%. Dies liegt erstens daran, dass der Anteil der Statusgesellschaften im Kanton Basel-Stadt sehr hoch ist. Zweitens spielt hier eine Rolle, dass der Kanton Basel-Stadt über einen progressiven Tarif verfügt, der heute einer effektiven Gewinnsteuerlast von minimal 14.89% bis maximal 22.18% für ordentlich besteuerte Erträge entspricht.

Sehr hohe Bedeutung der Statusgesellschaften für den Kanton Basel-Stadt

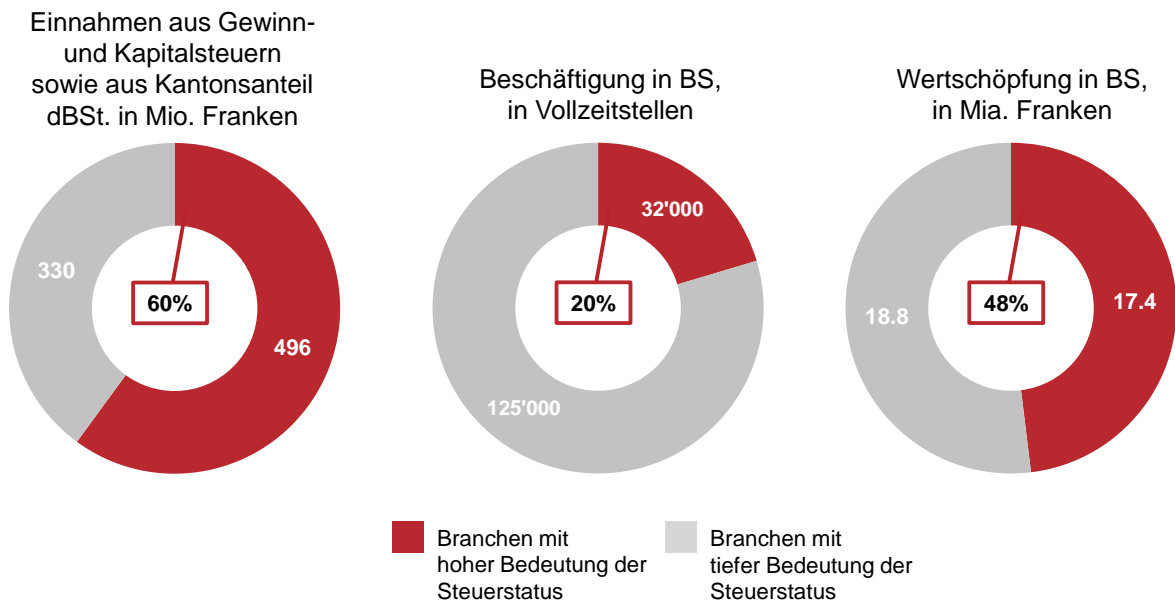
Die Statusgesellschaften haben für den Kanton Basel-Stadt eine sehr hohe fiskalische und volkswirtschaftliche Bedeutung. Obwohl nur 5% aller Gesellschaften im Kanton über einen besonderen Steuerstatus verfügen, tragen diese zu 60% an die Einnahmen aus der Gewinn- und Kapitalsteuer bei (496 Mio. Franken, inkl. Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer) und machen 85% der Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer aus (8.5 Mia. Franken).

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Branchen, welche typischerweise von Steuerstatus begünstigt werden, ist gross. Sie tragen im Kanton Basel-Stadt direkt zu 48% der Wertschöpfung bei (17.4 Mia. Franken) und bieten 32'000 Vollzeitstellen im Kanton Basel-Stadt an.

Ein Wegzug der Statusgesellschaften aus dem Kanton könnte darüber hinaus 286 Mio. Franken an Einnahmen aus der Einkommenssteuer kosten. Kumuliert mit den oben erwähnten Gewinnsteuern, Kapitalsteuern und dem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer geht es folglich um direkte Steuereinnahmen in Höhe von 782 Mio. Franken.

Über die Pendlerverflechtungen verlöre bei einem Wegzug von Statusgesellschaften aus Basel-Stadt auch der Kanton Basel-Landschaft Einkommenssteuern von bis zu 220 Mio. Franken. Die Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Stadt ist folglich auch für die ganze Region von grosser Bedeutung.

Abbildung 1: Fiskalische und volkswirtschaftliche Bedeutung der Statusgesellschaften



Quelle: Steuerverwaltung Basel-Stadt und BAK

Bundesreform „Steuervorlage 17“

Nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III am 12. Februar 2017 hat der Bundesrat in enger Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden ein neues Massnahmenpaket erarbeitet, eine Vernehmlassung durchgeführt und am 21. März 2018 die Botschaft zur Steuervorlage 17 den eidgenössischen Räten vorgelegt.

Die Botschaft zur Steuervorlage 17 enthält Massnahmen, mit welchen die Attraktivität des Standorts erhalten, die Einnahmen der öffentlichen Hand gesichert und die internationale Akzeptanz des Steuersystems wiederhergestellt werden. Zu diesem Zweck sieht die Bundesvorlage die Einführung neuer steuerlicher Entlastungsmassnahmen vor. Mittels einer so genannten Patentbox sollen in Zukunft die Gewinne aus Aktivitäten in Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung kantonale reduziert besteuert werden. Die Kantone erhalten gemäss Botschaft zudem die Möglichkeit, zusätzliche steuerliche Entlastungen für Forschung und Entwicklung (Inputförderung) einzuführen. Die (kumulierte) Ermässigung aufgrund steuerpolitischer Massnahmen ist auf maximal 70% limitiert. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.

Der Bund will den Kantonen darüber hinaus finanziellen Spielraum zur Finanzierung der Reform schaffen. Erstens wird die Teilbesteuerung der Dividenden erhöht: Die maximale Ermässigung auf Einkommen aus Dividenden soll auf kantonaler Ebene neu 30% betragen (Teilbesteuerung mindestens zu 70%). Zweitens will der Bund den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von heute 17% auf neu 21.2% erhöhen, was dem Kanton Basel-Stadt Mehreinnahmen von geschätzt 60 Mio. Franken p.a. einbringt. Drittens wird eine Reform des Nationalen Finanzausgleichs vorgeschlagen, welche den Kanton Basel-Stadt ebenfalls finanziell entlastet.

Darüber hinaus sieht der Bundesrat soziale Ausgleichsmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung vor. Die Mindestsätze für Kinder- und Ausbildungszulagen sollen gemäss Vorschlag des Bundesrates um mindestens 30 Franken/Monat erhöht werden. Die Kinder- und Ausbildungszulagen werden über Arbeitgeberbeiträge finanziert. Die Erhöhung der Mindestansätze um 30 Franken/Monat entspricht schweizweit einer Umverteilung von rund 421 Mio. Franken pro Jahr von Arbeitgebenden zu Arbeitnehmenden.

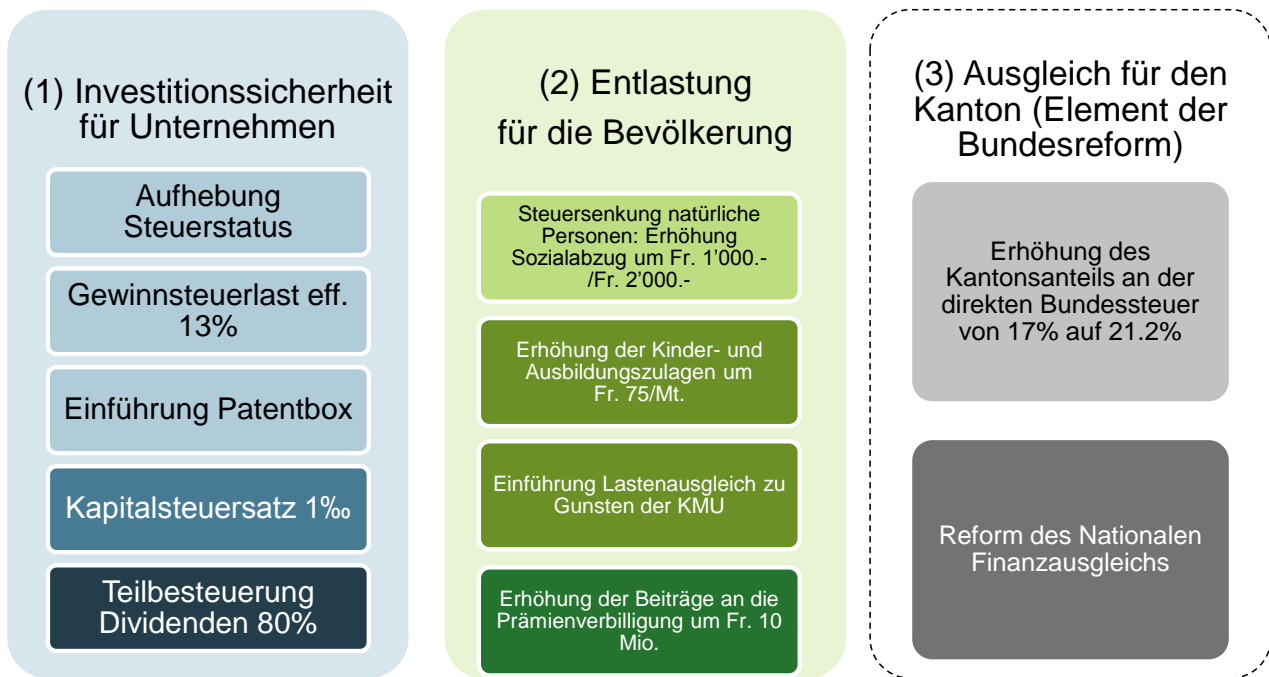
Eckwerte des Regierungsrates

Im Vergleich zur gescheiterten Unternehmenssteuerreform III sieht die Botschaft des Bundesrates insbesondere einen Verzicht auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer, eine erhöhte Teilbesteuerung der Dividenden und als sozialpolitische Ausgleichsmassnahme die Erhöhung der Mindestvorgaben für die Familienzulagen vor.

Mit diesen Anpassungen liegt die Umsetzung des Bundes näher an der kantonalen Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III, die der Regierungsrat bereits im September 2016 in Vernehmlassung gab. Schon damals hatte der Regierungsrat eine Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden und eine Anhebung der Familienzulagen als sozialpolitische Ausgleichsmassnahme vorgeschlagen. Aus diesem Grund führte der Regierungsrat keine erneute Vernehmlassung durch. Er legte am 7. Dezember 2017 die in Abbildung 2 dargelegten Eckwerte für die kantonale Umsetzung der Steuervorlage 17 vor, die auf drei Säulen basierte:

- (1) Eine umfassende Reform der kantonalen Unternehmensbesteuerung;
- (2) Begleitmassnahmen zur finanziellen Entlastung der Bevölkerung;
- (3) Ausgleichsmassnahmen des Bundes an den Kanton Basel-Stadt.

Abbildung 2: Eckwerte des Regierungsrates



Gespräche des Regierungsrates mit den Parteien

Für den Kanton Basel-Stadt ist die rasche kantonale Umsetzung der Steuervorlage 17 von grosser finanzieller und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Eine zu starke Verzögerung birgt Risiken. Die Auswirkungen können so weit gehen, dass in der Folge nicht nur die Reform der Unternehmensbesteuerung, sondern auch die angestrebte steuerliche Entlastung der natürlichen Personen und die sozialen Ausgleichsmassnahmen gefährdet wären.

Gelingt im Kanton Basel-Stadt hingegen eine rasche und rechtssichere Reform der Besteuerung der Unternehmen, dann befindet sich der Kanton in einer guten Ausgangslage für den Erhalt der heutigen Steuerbasis der Unternehmen sowie für zukünftige Investitionen und Arbeitsplätze bereits ansässiger und neuer Unternehmen. Damit wäre die finanzielle Basis gelegt für eine steuerliche Entlastung der natürlichen Personen und für sozialpolitische Ausgleichsmassnahmen.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Vorlage für den Kanton Basel-Stadt und um zu ermöglichen, dass die kantonale Umsetzung so rasch wie möglich in Kraft treten kann, suchte der Regierungsrat daraufhin das Gespräch mit den im Grossen Rat vertretenen Parteien. Die Gespräche hatten zum Ziel, noch vor der Verabschiedung des definitiven Ratschlags einen mehrheitsfähigen Konsens zu finden.

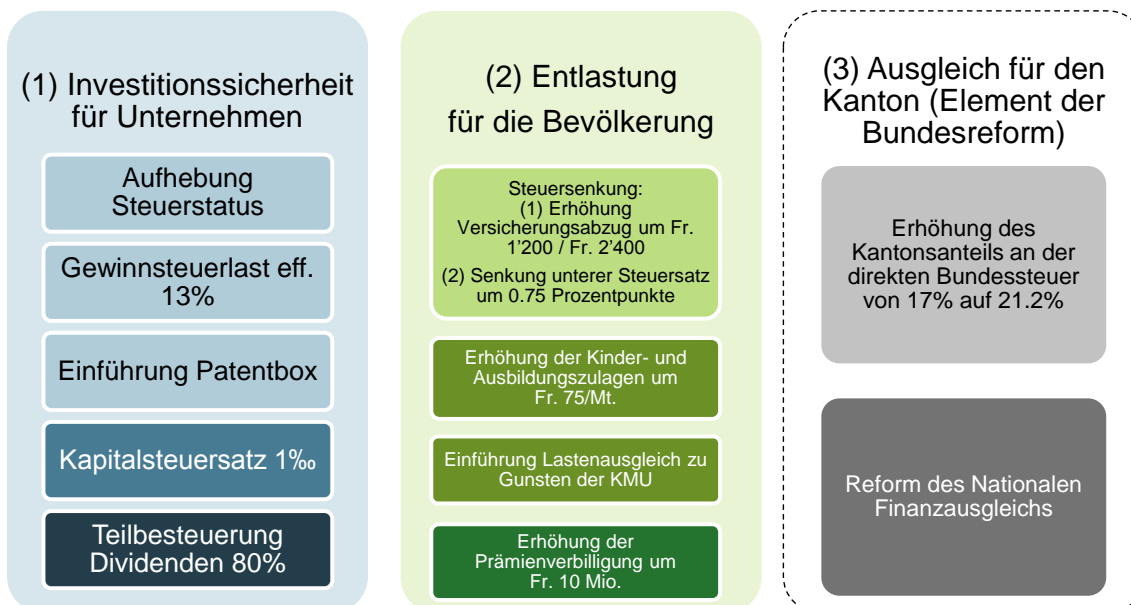
In den Gesprächen konnte ein Kompromiss gefunden werden, der von den Präsidentinnen und Präsidenten von acht im Grossen Rat vertretenen Parteien mitgetragen wird. Im Vergleich zu den Eckwerten des Regierungsrates werden mehr Mittel für die Senkung der Einkommenssteuern der natürlichen Personen eingesetzt:

- Erstens wird der untere Einkommenssteuersatz um insgesamt 0.75 Prozentpunkte gesenkt.
- Zweitens wird anstelle der vom Regierungsrat vorgesehenen Erhöhung des Sozialabzugs um 1'000 Franken (Einzelperson) respektive 2'000 Franken (Verheiratete) der Versicherungsabzug um 1'200 Franken (Einzelperson) respektive 2'400 Franken (Verheiratete) erhöht.
- Beide Elemente werden in drei Schritten und geknüpft an Bedingungen umgesetzt.

Die Wirkung des Versicherungsabzugs liegt nahe beim Sozialabzug, welchen die politische Linke noch stärker als der Regierungsrat erhöhen wollte. Andererseits kommt die Ausgestaltung des Versicherungsabzugs dem Anliegen der Initianten der Krankenkasseninitiative entgegen. Die Senkung des Einkommenssteuersatzes entspricht einem Anliegen der politischen Rechten.

Der gefundene Kompromiss zieht Mindereinnahmen von insgesamt 150 Mio. Franken pro Jahr nach sich, und damit auch mehr als die ursprünglich vom Regierungsrat vorgeschlagenen Eckwerte. Der Regierungsrat hält die Differenz für verantwortbar, da er den gefundenen Kompromiss, welcher die Chance auf eine erfolgreiche Umsetzung verbessert, insgesamt höher gewichtet.

Abbildung 3: Drei Säulen des kantonalen Massnahmenpakets: Kompromiss



Details des Massnahmenpakets

Erste Säule: Reform der Unternehmensbesteuerung

- Die SV17 sieht eine Aufhebung der kantonalen Steuerstatus vor. Als Teilersatz soll die Patentbox eingeführt werden.
- Zweitens soll der ordentliche Gewinnsteuersatz für die juristischen Personen sinken. Der kantonale Gewinnsteuersatz soll statutarisch auf 6.5% festgelegt werden, entsprechend einer effektiven Gewinnsteuerbelastung von 13.04% inkl. dBSt. Die Entlastungsbegrenzung wird auf Ebene der kantonalen Gewinnsteuern auf 40% festgelegt.
- Drittens soll der ordentliche Kapitalsteuersatz auf 1 Promille reduziert werden.

Mit der Senkung der ordentlichen Steuersätze liegt die effektive Gewinnsteuerbelastung im Kanton Basel-Stadt – wie heute im Schnitt der Statusgesellschaften – rund 1 Prozentpunkt über der Gewinnsteuerbelastung der günstigsten Kantone.

Die Senkung der ordentlichen Gewinnsteuersätze beim Kanton kommt indirekt den Anteilseignern zugute. Aus diesem Grund setzt der Regierungsrat – neben den Ausgleichszahlungen des Bundes – zur Gegenfinanzierung der Reform auf eine angemessene Reduktion der heutigen Ermässigung der Besteuerung der Dividenden: Die Ermässigung wird von heute 50% auf 20% reduziert.

Zweite Säule: Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung

Die Steuervorlage 17 und ihre Umsetzung im Kanton Basel-Stadt führen zu einer beträchtlichen Steigerung der Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen sowie zum Erhalt der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts. Davon profitieren auch die Arbeitnehmenden und die Bevölkerung. Der finanzielle Spielraum und die nun vorliegende Steuervorlage sollen als Chance genutzt werden, um ein Reformpaket vorzulegen, das auch der Gesamtbevölkerung direkt zugutekommt. Das Massnahmenpaket enthält deshalb Begleitmassnahmen zugunsten der privaten Haushalte:

- Erstens sollen die Einkommenssteuern für natürliche Personen gesenkt werden: Einerseits soll der untere Einkommenssteuersatz schrittweise und an Bedingungen geknüpft von heute 22.25% auf neu 21.50% gesenkt werden. Zudem ist vorgesehen, dass der Versicherungsabzug für selbstbezahlte Prämien der obligatorischen Krankenversicherung ebenfalls schrittweise um 1'200 Franken pro erwachsene Person auf neu 3'200 Franken erhöht wird. Insgesamt entsprechen beide Massnahmen einer Senkung der Einkommenssteuern um 70 Mio. Franken pro Jahr.
- Zweitens sollen – als Beitrag der Wirtschaft – die Kinder- und Ausbildungszulagen spürbar erhöht werden. Bisher liegen die Mindestsätze im Kanton Basel-Stadt auf dem bundesrechtlichen Minimum von 200 Franken (Kinderzulagen) bzw. 250 Franken (Ausbildungszulagen) pro Monat. Neu sollen sie 275 Franken (Kinderzulagen) bzw. 325 Franken (Ausbildungszulagen) betragen. Damit wird auch das neue, in der Botschaft vorgeschlagene bundesrechtliche Minimum von 230 Franken (Kinderzulagen) respektive 280 Franken (Ausbildungszulagen) übertroffen. Parallel zur Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen wird ein Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen eingeführt. Dieser Ausgleich stellt sicher, dass die Belastung wenig gewinnstarker Branchen mit eher tiefen Durchschnittslöhnen verkraftbar bleibt.
- Drittens sollen die kantonalen Beiträge an die Prämienverbilligungen für die Krankenversicherung um 10 Mio. Franken erhöht und damit insbesondere der untere Mittelstand entlastet werden.

Dritte Säule: Umsetzung der Bundesreform

Die beabsichtigte Bundesreform bringt dem Kanton Basel-Stadt erstens Mehreinnahmen in Höhe von voraussichtlich jährlich 60 Mio. Franken aus der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer. Zweitens bewirkt die Reform des NFA eine Entlastung des Kantons Basel-Stadt um geschätzte 40 Mio. Franken pro Jahr.

Auswirkungen auf die Unternehmen

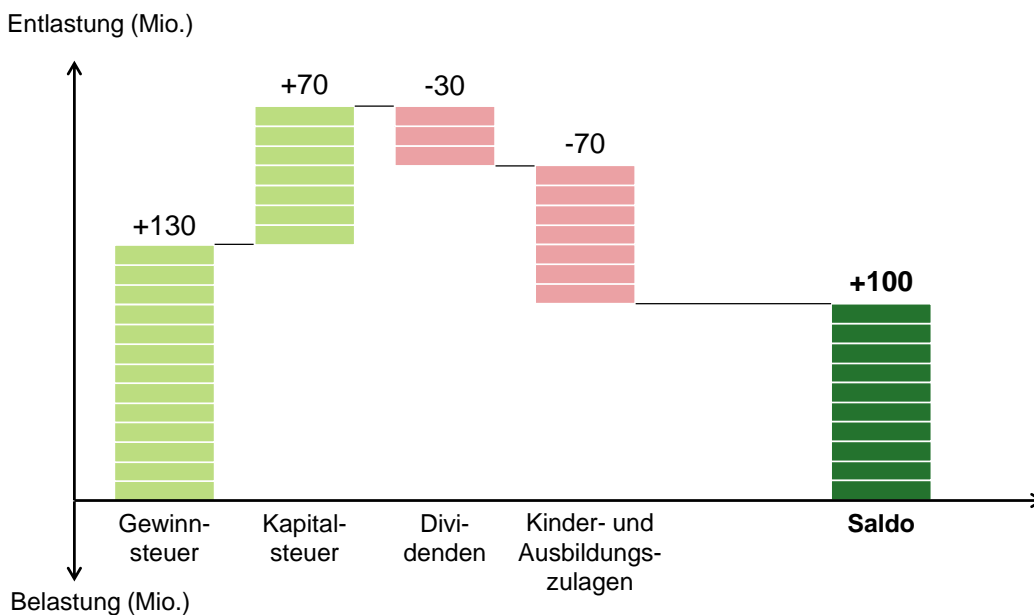
Das Massnahmenpaket führt bezüglich der Gewinn- und Kapitalsteuerbelastung im Durchschnitt zu einer spürbaren Senkung sowie zu einer Annäherung der Steuerbelastung der verschiedenen Unternehmen:

- International ausgerichtete Unternehmen, welche in der Schweiz über bedeutende Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten verfügen, sind nach der Reform gesamthaft einer ähnlichen Steuerbelastung ausgesetzt wie vor der Reform.
- International ausgerichtete Unternehmen, welche in der Schweiz nicht über bedeutende Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten verfügen, sind infolge der Reform einer spürbaren, aber tragbaren Steuererhöhung ausgesetzt.
- Kleine und mittlere Unternehmen, welche typischerweise national ausgerichtet sind, profitieren stark von der vorgelegten Reform. Sie sind heute nur wenig von den kantonalen Steuerstatus begünstigt, erfahren aber infolge der Senkung der ordentlichen Steuersätze mit der vorgelegten Reform eine merkliche Entlastung.

Die Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung führen im Gegenzug zu einer Mehrbelastung der Unternehmen, welche aber durch den Gewinn an Standortsicherheit und/oder steuerliche Entlastungen mehr als aufgewogen wird.

Per Saldo kommt es zu einer Entlastung der Unternehmen und Aktionäre von 100 Mio. Franken pro Jahr. Die Auswirkungen sind in Abbildung 4 zusammengefasst.

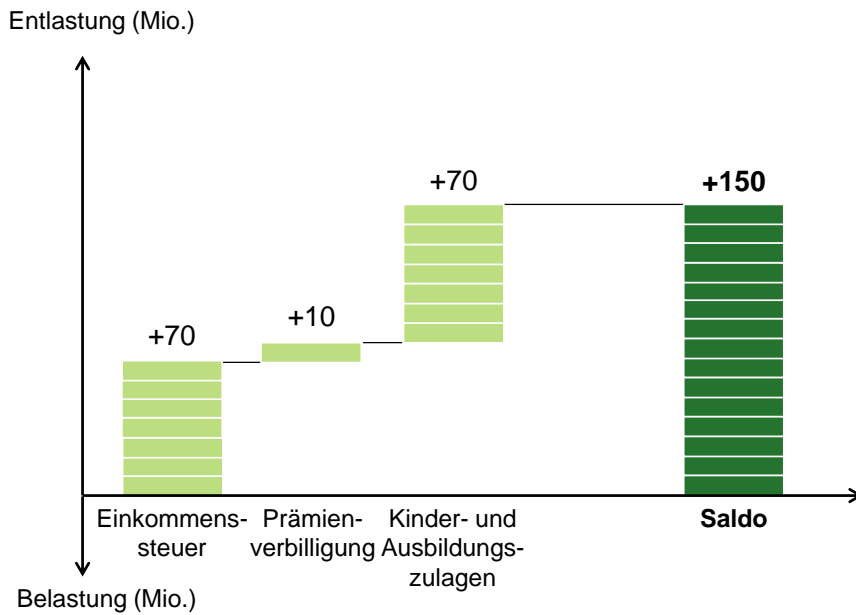
Abbildung 4: Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen auf die Unternehmen und Anteilshaber



Auswirkungen auf die Bevölkerung

Die Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung summieren sich auf insgesamt 150 Mio. Franken pro Jahr. Davon kommen 70 Mio. Franken aus der Senkung der Einkommenssteuern (Reduktion Steuersatz und Erhöhung Versicherungsabzug), 10 Mio. Franken aus der Erhöhung der Prämienverbilligung und 70 Mio. Franken aus der Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen. Abbildung 5 fasst die Auswirkungen zusammen.

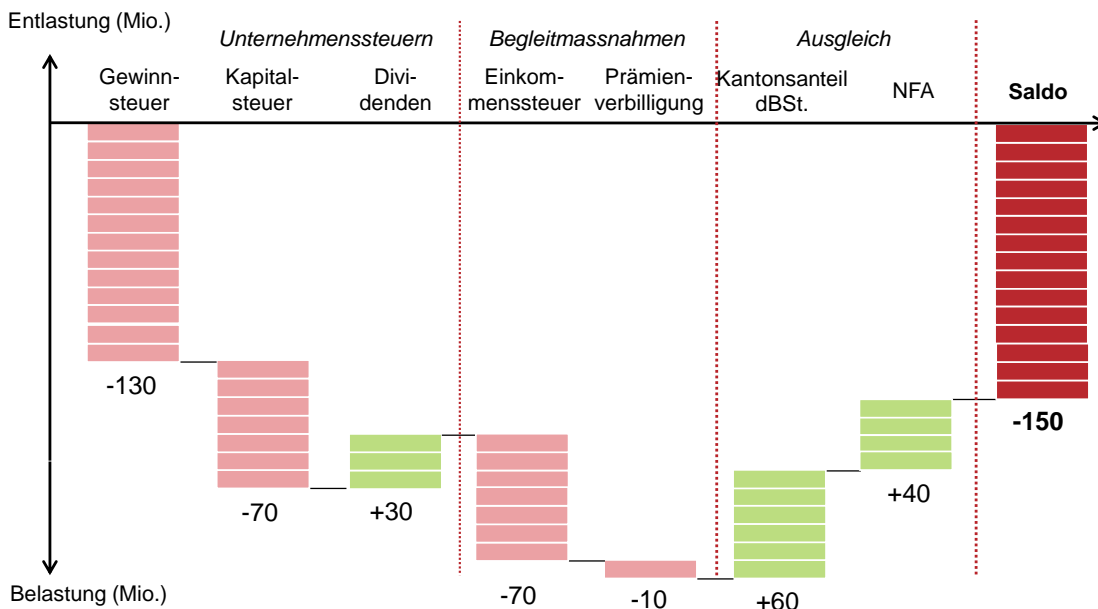
Abbildung 5: Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen auf die Bevölkerung



Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Basel-Stadt

Das Massnahmenpaket führt per Saldo zu einer Belastung des Kantons Basel-Stadt von 150 Mio. Franken pro Jahr. Davon sind insgesamt 170 Mio. Franken Belastung auf die eigentliche Reform der Unternehmensbesteuerung, 80 Mio. Franken Belastung auf die Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung und 100 Mio. Franken Entlastung auf die Bundesreform zurückzuführen. Abbildung 6 fasst die Auswirkungen zusammen.

Abbildung 6: Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen auf den Kanton Basel-Stadt



Die Auswirkungen auf den Finanzplan sind im Ratschlag detailliert dargestellt. In finanzieller Hinsicht führt der vorgeschlagene Kompromiss zu einer stärkeren Senkung der Einkommenssteuern der natürlichen Personen und damit auch zu höheren Mindereinnahmen für den Kanton.

Diese erachtet der Regierungsrat angesichts der Bedeutung der Vorlage für verantwortlich. Spielraum für weitere Steuersenkungen besteht jedoch nicht mehr.

Schlussfolgerungen

Das Massnahmenpaket ist ein Gewinn für Standort, Bevölkerung und Wirtschaft. Es führt zur dringend notwendigen Wiederherstellung der Rechts- und Investitionssicherheit für international ausgerichtete Unternehmen. Es verhindert einerseits finanziell und volkswirtschaftlich untragbare Verwerfungen und kann andererseits auch dazu beitragen, dass der Kanton Basel-Stadt für lokale wie internationale Unternehmen und insbesondere für den Werkplatz ein attraktiver Standort bleibt. Das Gesamtpaket bringt zudem insbesondere den KMU und der breiten Bevölkerung eine spürbare finanzielle Entlastung.

3. Ausgangslage

3.1 Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

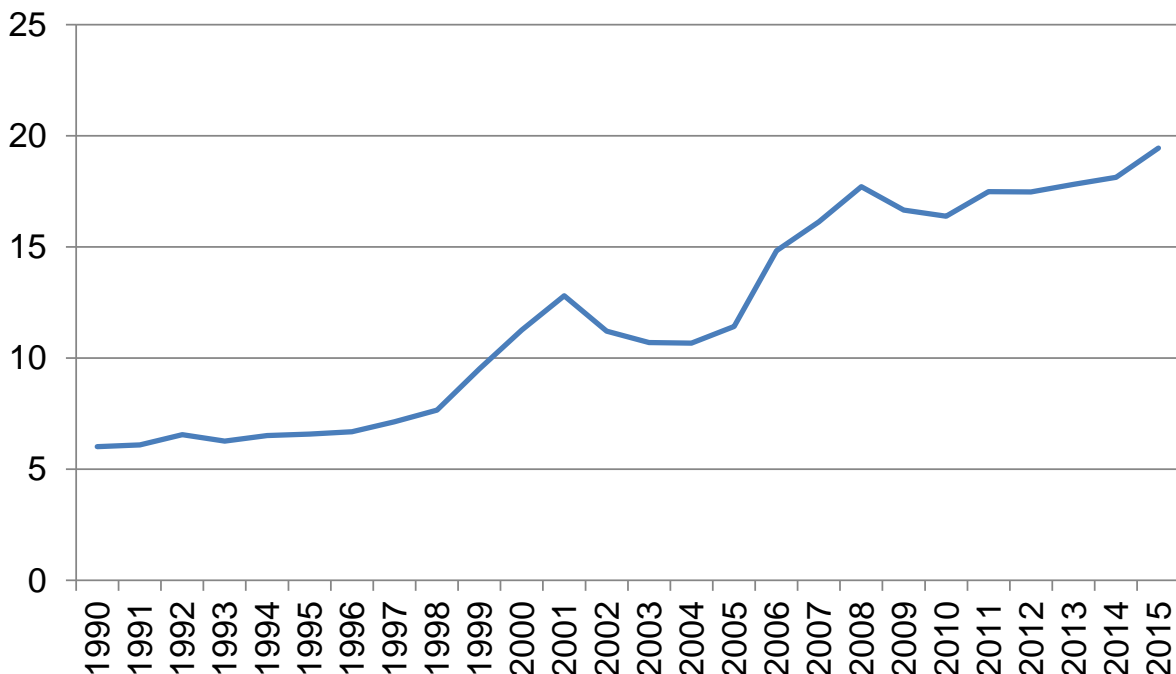
3.1.1 Rückblick

Im Jahr 1998 kam in der Schweiz die *Unternehmenssteuerreform I* zur Umsetzung. Wesentliche Elemente der Unternehmenssteuerreform I waren unter anderem die noch heute geltenden Regelungen für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften. Ebenso wurden auf Bundesebene die Gewinnsteuer reformiert und die Kapitalsteuer abgeschafft.

Die Unternehmenssteuerreform I war in einen wirtschaftspolitischen Kontext eingebettet: Die Schweiz befand sich in den 1990er Jahren zeitweise in einer tiefen wirtschaftlichen Krise mit stark steigender Arbeitslosigkeit und hohen Defiziten der Staatshaushalte. Die Unternehmenssteuerreform I war eines von mehreren Elementen (dazu gehörten insbesondere auch die bilateralen Abkommen, das Kartellgesetz, das Binnenmarktgesetz und sektorielle Reformen), die dazu beitragen sollten, die Schweizer Volkswirtschaft zu beleben und den Standort international wettbewerbsfähig zu machen.

Die Unternehmenssteuerreform I führte zu einer erheblichen Steigerung der steuerlichen Attraktivität des Standorts Schweiz, insbesondere für international tätige Unternehmen. Zwischen 1998 und 2015 stiegen die Einnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden aus Gewinnsteuern der Unternehmen von 7.7 Mia. Franken auf das Zweieinhalbfache, 19.4 Mia. Franken p.a. (siehe Abbildung 7). Der Anstieg war damit deutlich stärker als das vergleichbare Wirtschaftswachstum gemessen am nominalen Bruttoinlandprodukt.

Abbildung 7: Gewinnsteuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden



Quelle: EFV

Im Jahr 2011 wurden dann die meisten Elemente der *Unternehmenssteuerreform II* umgesetzt. Die Unternehmenssteuerreform II setzte in erster Linie bei der Entlastung der Anteilseigner an. Sie beinhaltete insbesondere die Einführung der Teilbesteuerung der Dividenden und die Einfüh-

rung des Kapitaleinlageprinzips. Mittlerweile besteht bei der Besteuerung der Dividenden, wie die Berechnungen des Bundes zeigen, eine Unterbesteuerung. Ein Korrekturbedarf ist gegeben.

3.1.2 Finanzielle und wirtschaftspolitische Ausgangslage des Kantons

Der Kanton Basel-Stadt befindet sich in einer guten finanziellen und wirtschaftspolitischen Ausgangslage. Die Zahl der Beschäftigten im Kanton Basel-Stadt hat zwischen 2005 und 2015 um 17'000 Vollzeitstellen zugenommen. Der Kanton schloss die Jahresrechnung 2017 mit einem Überschuss von 251 Mio. Franken ab. In Budget und Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2021 wird mit Überschüssen in der Grössenordnung von 130 Mio. Franken pro Jahr gerechnet.

Wenn dem Kanton Basel-Stadt eine gute, rechtssichere und finanziell nachhaltige Umsetzung der Steuervorlage 17 gelingt, dann wird damit eine wichtige Basis gelegt für eine Fortsetzung der erfreulichen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung des Kantons.

3.1.3 Wirtschaftspolitische Herausforderungen

Unsicherheit betreffend Ausgestaltung des Steuersystems: Die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorangetriebenen und von den grössten Industriestaaten (G20) unterstützten neuen internationalen Standards führten weltweit zu Reformen der Steuersysteme. Die Steuerreformen und damit verbunden die notwendige Aufgabe bisheriger Steuerstatus in der Schweiz führen für internationale Unternehmen zu Unsicherheiten, welche Standort- und Investitionsentscheide beeinflussen können.

Die Besteuerung ist besonders für wertschöpfungsstarke Unternehmen ein wichtiger Faktor für Struktur- und Standortentscheide. Andere Standortfaktoren wie die Qualität der Bildung, die Verfügbarkeit von Arbeitskräften, die Erreichbarkeit, die Infrastruktur oder die Stabilität sind ebenfalls wichtig. Eine besondere Stärke des Standorts Schweiz und des Kantons Basel-Stadt ist heute das Zusammenwirken zwischen der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit und den hervorragenden übrigen Standortfaktoren. Deshalb ist für die Wahl der zukünftigen Steuerstrategie stets einerseits auf die Attraktivität, aber andererseits auch auf die Finanzierbarkeit zu achten, damit neben der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit auch die übrigen Faktoren der Wettbewerbsfähigkeit gewahrt werden können.

Zahlreiche Staaten haben infolge der internationalen Entwicklung ihre Steuersysteme bereits reformiert und/oder weitere Reformen angekündigt. Namentlich haben die USA und Grossbritannien in jüngerer Zeit erhebliche Senkungen der ordentlichen Steuerbelastung umgesetzt. Weitere haben sie geplant. Verschiedene Staaten haben ihre international nicht mehr akzeptierten Steuerregimes abgeschafft. Zugleich haben inzwischen mindestens 15 Industriestaaten eine Patentbox nach internationalem Standard eingeführt.

Mit anderen Worten steht die Schweiz unter einem doppelten Druck: Einerseits sind die hier geltenden Steuerregimes für internationale Unternehmen nicht mehr akzeptiert. Andererseits haben andere Standorte mithilfe international akzeptierter Steuermodelle und Senkungen der ordentlichen Steuersätze ihre Attraktivität gestärkt.

Müssten die Unternehmen infolge der Entwicklung am Standort Basel-Stadt eine erheblich höhere Steuerbelastung oder eine länger andauernde Phase der Investitionsunsicherheit befürchten, so hätte dies für den Standort Basel-Stadt wohl negative Auswirkungen. Sie würden den Kanton Basel-Stadt bei den Steuereinnahmen und in seiner wirtschaftlichen Entwicklung letztlich aber wohl auch bei der Beschäftigung negativ treffen.

Auch aus diesem Grund hat der Regierungsrat auf Bundesebene die kantonalen Interessen frühzeitig in die Steuervorlage 17 eingebracht. Er hat zudem signalisiert, dass die Steuerbelastung der Unternehmen nach Umsetzung der Reform ähnlich wie vor der Reform bleiben müsse, um sowohl die Attraktivität des Standorts als auch die Einnahmen für die öffentliche Hand zu sichern.

3.1.4 Wirtschaftspolitische Bedeutung der Steuervorlage 17

Was die nicht-steuerlichen Standortfaktoren anbelangt, so ist die Region Basel, beispielsweise bezüglich Erreichbarkeit, Offenheit des Arbeitsmarktes, Infrastruktur, Bildung und kulturellem Umfeld unbestritten gut positioniert. Gelingt es dem Kanton Basel-Stadt, sich mit der vorliegenden Reform als attraktiver und nachhaltig finanzierter Standort zu positionieren, dann könnten die weiteren wichtigen Standortfaktoren noch besser zur Geltung kommen.

Als Folge davon könnte die SV17 vom Risiko zur Chance für den Kanton Basel-Stadt werden. Die internationale Entwicklung führt tendenziell zu einer Schwächung der Attraktivität bisheriger Offshore-Standorte und zu einer Tendenz, dass Unternehmen wirtschaftliche Aktivitäten – insbesondere Arbeitsplätze, Steuersubstrat und Forschungsaktivitäten – an wenigen Standorten konzentrieren. Mit einer raschen und attraktiven Umsetzung der SV17 kann der Kanton einen Grundstein dafür legen, dass er aus der Entwicklung gestärkt hervorgeht.

3.2 Internationale Rahmenbedingungen

Seit 2005 belastet die Kontroverse um die Unternehmensbesteuerung die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Im Jahr 2007 fällte die Europäische Kommission einen unilateralen Entscheid, wonach gewisse kantonale Unternehmenssteuerregimes inkompatibel mit der Beihilfebestimmung des Freihandelsabkommens Schweiz-EU von 1972 seien. Diese Interpretation lehnte der Bundesrat stets ab. Eine 2009 vorgeschlagene Kompromisslösung scheiterte am Widerstand einiger EU-Mitgliedstaaten.

Im August 2010 beauftragte der Bundesrat schliesslich das Eidgenössische Finanzdepartement, mit der EU-Kommission Sondierungsgespräche zu führen. Im Vordergrund stand dabei das sogenannte «ring fencing», d.h. die in den kantonalen Steuerstatus bestehende Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Erträgen bei der Besteuerung der Unternehmensgewinne.

Ab etwa dem Jahr 2012 verstärkte und beschleunigte sich die internationale Dynamik im Bereich der Unternehmensbesteuerung erheblich – auch unter dem Eindruck der Krise der Finanzmärkte, der Wirtschaft und schliesslich der Staatsfinanzen. OECD und G20 begannen formell mit ihrem gemeinsamen und global ausgerichteten Projekt BEPS («Base Erosion and Profit Shifting»). Das Projekt richtet sich gegen die Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und die Verschiebung von Gewinnen an Standorte mit einer ungerechtfertigt tiefen oder gar vollständig fehlenden Besteuerung. Spätestens ab diesem Zeitpunkt zeichnete sich ab, dass die umstrittenen kantonalen Steuerregimes international nicht mehr haltbar sein würden.

Parallel zur fortschreitenden internationalen Diskussion unterzeichneten die Schweiz und die 28 EU-Mitgliedstaaten am 14. Oktober 2014 eine gemeinsame Erklärung über die Unternehmensbesteuerung. Der Bundesrat bekräftigte darin seine Absicht, die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten Steuerregimes anzustreben. Neue steuerliche Massnahmen sollten an den internationalen Standards der OECD ausgerichtet sein. Im Gegenzug bestätigten die EU-Mitgliedstaaten, dass allenfalls gegen die umstrittenen Regimes getroffene Gegenmassnahmen aufgehoben würden.

Die Schweiz unterstützte die Arbeiten für mehr Transparenz und gleich lange Spiesse bei der Besteuerung international tätiger Unternehmen. Als OECD-Mitglied brachte sie sich aktiv in das BEPS-Projekt ein. Am 5. Oktober 2015 legte die OECD schliesslich die Ergebnisse vor. Gemäss Angaben des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) überprüfte die OECD insgesamt 39 besondere Steuerregimes ihrer Mitgliedstaaten und weiterer am Projekt beteiligter Staaten. Zahlreiche Staaten, darunter gewichtige Industriestandorte wie Grossbritannien, die Benelux-Staaten, Irland, Singapur und viele weitere, haben Steuerreformen bereits umgesetzt oder mindestens konkrete Reformprojekte vorgelegt, mit welchen nicht mehr akzeptierte Steuerregimes überarbeitet oder aufgehoben werden.

Manche Ergebnisse des Projekts BEPS gelten als neue Mindeststandards, zu deren Einhaltung sich alle G20- und OECD-Mitgliedstaaten verpflichtet haben. Die Mindestanforderungen betreffen insbesondere eine länderbezogene Berichterstattung der Unternehmen (Country-by-Country Reporting), die Kriterien zur Besteuerung von Immaterialgütern (IP-Boxen, Lizenzboxen, Patentboxen), den spontanen Informationsaustausch über vorgängige Steuervorbescheide (Steuerrulings), den Zugang zum Verständigungsverfahren zur Streitbeilegung und die Aufnahme von Missbrauchsklauseln in den Doppelbesteuerungsabkommen. Die OECD wird Kontrollsysteme errichten, um die Einhaltung der Mindestanforderungen durch die Mitgliedstaaten zu überwachen.

Die Finanzminister und Notenbankchefs der G20 haben die OECD im September 2015 beauftragt, ein Rahmenwerk zur Umsetzung und Überprüfung der Ergebnisse des BEPS-Projekts zu erarbeiten (sog. Inclusive Framework on BEPS). Eine Teilnahme am Inclusive Framework on BEPS setzt voraus, dass sich ein Staat zur Umsetzung der BEPS-Mindeststandards verpflichtet. Es nehmen derzeit 112 Länder und Gebiete teil (Stand 19. Februar 2018), darunter alle OECD- und G20-Staaten, aber insbesondere auch Singapur, Hongkong und Panama. Die Umsetzung der Mindeststandards durch alle beteiligten Länder und Gebiete wird mittels Peer Reviews überprüft. Die Schweiz hat am 7. Juni 2017 in Paris das BEPS-Übereinkommen (das multilaterale Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung) unterzeichnet.

Zudem überprüft das Forum on Harmful Tax Practices der OECD (FHTP) und überwacht die Umsetzung der im Schlussbericht gemachten Zusagen betroffener Länder und Gebiete. Im Fortschrittsbericht 2017 werden die genannten Schweizer Regimes mit Verweis auf die umgehende Reaktion des Bundesrates zur Erarbeitung einer neuen Steuerreform als „wird derzeit abgeschafft“ beurteilt. Die zwischenzeitlich angepasste Patentbox des Kantons Nidwalden wird als „nicht schädlich“ beurteilt.

Aufgrund dessen, dass die Unternehmenssteuerreform III, die die Abschaffung international nicht mehr akzeptierter Steuerregimes vorsah, rasch voranschritt, fokussierte sich das internationale Augenmerk vorerst nicht mehr derart stark auf die Schweiz wie früher. Seit der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III hat der internationale Druck jedoch erneut zugenommen. Dieser Druck bezieht sich in vielen Fällen nicht nur auf die Schweiz, sondern vielmehr auf Unternehmen und Staaten, die nicht mehr akzeptierte Steuerregimes anwenden.

Die EU hat Ende 2017 eine schwarze Liste von 17 Staaten verabschiedet, die als nicht kooperativ betrachtet werden. Weitere 47 Staaten haben im Verlaufe des Verfahrens zugesagt, beanstandete Punkte innert bestimmter Fristen anzugehen. Zu dieser zweiten Gruppe zählt auch die Schweiz. Bei ihr geht es um die Abschaffung der seit langem umstrittenen Steuerprivilegien, die im Rahmen der SV17 geplant ist.

Die EU will beobachten, ob und wie die 47 Staaten die Zusagen umsetzen. Sie erwartet die Umsetzung bis Ende 2018. Wer den Zusagen keine Taten folgen lässt, riskiert ein Nachrutschen auf die «schwarze Liste». Damit verbunden wären finanziell schmerzhafteste Massnahmen gegen hier ansässige Unternehmen. Diese würden sich über kurz oder lang auch nachteilig für Finanzen und Volkswirtschaft des Kantons auswirken.

3.3 Ausgangslage im Kanton Basel-Stadt

3.3.1 Besteuerung der juristischen Personen nach geltendem Recht

In der Schweiz werden die juristischen Personen (Aktiengesellschaften, GmbH, Kommandit-AG, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen) für ihren Gewinn vom Bund und von den Kantonen und Gemeinden mit der Gewinnsteuer und für ihr Kapital von den Kantonen und Gemeinden mit der Kapitalsteuer besteuert.

Gegenstand der Gewinnsteuer ist der gesamte Reingewinn, den die juristische Person während eines Geschäftsjahrs erzielt. Ausgangspunkt für die steuerliche Gewinnermittlung ist der Saldo der Erfolgsrechnung gemäss handelsrechtlichem Jahresabschluss. Der Jahresabschluss und somit der Saldo der Erfolgsrechnung ist, soweit er handelsrechtlich korrekt erstellt wurde, auch steuerrechtlich massgebend (Massgeblichkeit der Handelsbilanz). Von der Handelsbilanz kann aufgrund von steuerrechtlichen Korrekturvorschriften abgewichen werden. Das Ergebnis dieser Korrekturen führt zum steuerbaren Gewinn (Steuerbilanz).

Die Gewinnsteuer wird durch Multiplikation des steuerbaren Gewinns mit dem Steuersatz berechnet. Bei der direkten Bundessteuer und in den meisten Kantonen gilt ein proportionaler Steuersatz. Proportional heisst, dass der Steuersatz unabhängig ist von der Höhe des Gewinns und von der Rentabilität. Andere Kantone kennen ein gemischtes System mit einem Zwei- oder Dreistufentarif.

Im Kanton Basel-Stadt berechnet sich die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, GmbH, Kommandit-AG) und Genossenschaften anhand eines Zweistufentarifs. Der Steuersatz setzt sich aus einem proportionalen Satz von 9% und einem von der Ertragsintensität abhängigen progressiven Satz zusammen und ist auf maximal 20% begrenzt. Für Vereine und Stiftungen gilt ein proportionaler Steuersatz von 9%. Hier ist die Steuerbelastung durch die Bundessteuer noch nicht eingerechnet (siehe Abschnitt 3.3.2).

Die Kantone, nicht jedoch der Bund, erheben nebst der Gewinnsteuer eine Kapitalsteuer auf dem Eigenkapital. Das steuerbare Eigenkapital setzt sich bei den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft und den offenen Reserven zusammen. Bei den Vereinen und Stiftungen bemisst sich das Eigenkapital auf der Basis des Reinvermögens (Differenz zwischen Vermögensaktiven und Verbindlichkeiten). Der Steuersatz ist in allen Kantonen proportional. In Basel-Stadt beträgt er 5.25‰ des steuerbaren Kapitals.

Für sog. Statusgesellschaften (Holdinggesellschaften, Domizilgesellschaften und Gemischte Gesellschaften) sehen die Kantone Steuerprivilegien vor:

- Das Holdingprivileg, welches der Beseitigung der wirtschaftlichen Mehrfachbelastung dient, steht Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen zu, welche die dauernde Verwaltung des eigenen Vermögens bezwecken, keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben und im Besitze von Beteiligungen sind, deren Verkehrswert mindestens zwei Drittel ihrer Aktiven bzw. deren Erträge aus Beteiligungen mindestens zwei Drittel der gesamten Erträge ausmachen. Die Holdinggesellschaften entrichten auf dem Gewinn keine Gewinnsteuer und auf dem Kapital eine reduzierte Kapitalsteuer von 0.5‰ des Eigenkapitals.
- Domizilgesellschaften sind Gesellschaften, die ausschliesslich eine Verwaltungstätigkeit oder Hilfstätigkeiten für im Ausland ansässige Konzerngesellschaften verrichten. Gemischte Gesellschaften sind Gesellschaften, die eine überwiegend auslandbezogene Geschäftstätigkeit ausüben. Die Bemessung der Gewinnsteuer hängt von der Art und Herkunft der Erträge ab. In Basel-Stadt werden Domizilgesellschaften zu effektiv rund 9.5% (inkl. dBSt) und gemischte Gesellschaften zu effektiv rund 10-11% (inkl. dBSt) besteuert. Für die Kapitalsteuer gilt wie bei den Holdinggesellschaften ein Steuersatz von 0.5‰ des Eigenkapitals.

Wird eine juristische Person liquidiert, so werden ihre stillen Reserven aufgedeckt und besteuert. Ähnliches geschieht auch bei der Überführung einer Gesellschaft oder eines Teiles ihres Kapitals vom ordentlich steuerpflichtigen in den steuerbegünstigten Bereich. Solche Systemwechsel sind die Gewährung des Privilegs für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften, die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit oder anderer steuerbegünstigter Zwecke, der Wegzug eines Unternehmens oder die Verlagerung von Unternehmensaktivitäten ins Ausland. Alle diese Fälle führen zur steuersystematischen Realisation und Besteuerung der stillen Reserven.

Gesetzlich nicht explizit geregelt sind die umgekehrten Fälle, bei denen eine juristische Person oder ein Teil ihres Vermögens vom steuerfreien in den steuerpflichtigen Bereich überführt wird. Eine solche Situation besteht bei einem Wechsel vom Statusprivileg in die ordentliche Besteuerung, bei einem Wegfall der Steuerbefreiung oder bei einem Zuzug aus dem Ausland. Die steuerliche Behandlung der stillen Reserven bei Beginn der Steuerpflicht ist in den Steuergesetzen meist nicht geregelt, doch lässt die neuere Praxis und Rechtsprechung bei einem Systemwechsel (nicht jedoch bei Zuzug aus dem Ausland) die vorgängige Aufdeckung der stillen Reserven in der Steuerbilanz aus steuersystematischen Gründen zu, um zu verhindern, dass die während der Dauer der privilegierten Besteuerung gebildeten stillen Reserven im Nachhinein besteuert werden.

3.3.2 Steuerbelastung

3.3.2.1 Statutarische und effektive Steuerbelastung

Der maximale ordentliche statutarische Gewinnsteuersatz für Kapitalgesellschaften beträgt heute in Basel-Stadt 20.0%. Hinzu kommt die direkte Bundessteuer von 8.5%. Zusammen ergibt das einen maximalen statutarischen Gewinnsteuersatz von 28.5%.

In der Schweiz gilt die Besonderheit, dass der Steueraufwand juristischer Personen bei der Gewinnsteuer vom steuerbaren Gewinn abgezogen werden kann. Damit die statutarischen Gewinnsteuersätze international verglichen werden können, ist diese Besonderheit zu berücksichtigen. Auch der Bund geht in seinen Darstellungen zur SV17 deshalb nicht von den statutarischen Gewinnsteuersätzen, sondern von der effektiven Gewinnsteuerbelastung aus. Für Basel-Stadt ergibt sich aus dem maximalen statutarischen Gewinnsteuersatz von 28.5% (= Kanton 20% + Bund 8.5%) eine effektive Steuerbelastung von 22.18% (inkl. dBSt). Die effektive Gewinnsteuerbelastung berechnet sich wie folgt: $28.5\% / (100\% + 28.5\%) = 22.18\%$ (siehe auch die Lesehilfe auf Seite 6 dieses Ratschlags).

3.3.2.2 Steuerbelastung der juristischen Personen im schweizerischen Vergleich

Die Steuerbelastung auf dem Gewinn der ordentlich steuerbaren Gesellschaften ist im Kanton Basel-Stadt im Vergleich zu den anderen Kantonen hoch, wie Tabelle 1 zeigt.

Tabelle 1: Gewinnsteuerbelastung von Bund, Kantonen und Gemeinden

Maximale Steuerbelastung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften in der Schweiz 2017, in %				
Kanton	Satz im Hauptort statutarisch ¹	Belastung Hauptort effektiv ²	Belastung teuerste Gemeinde effektiv ²	Belastung günstigste Gemeinde effektiv ²
LU	14.05	12.32	13.33	11.25
NW	14.50	12.66	12.66	12.66
OW	14.60	12.74	12.74	12.74
AR	15.00	13.04	13.04	13.04
AI	16.50	14.16	14.16	14.16
ZG	17.10	14.60	15.19	14.47
UR	17.67	15.02	16.10	14.89
SZ	18.02	15.27	15.27	12.48
GL	18.62	15.70	15.89	15.66
SH	19.10	16.04	16.81	14.35
TG	19.66	16.43	17.58	15.13
GR	20.02	16.68	16.68	16.68
NE	18.50	15.61	15.61	15.61
SG	21.06	17.40	17.40	17.40
AG	22.85	18.60	18.60	18.60
FR	24.79	19.86	20.85	17.02
BL	26.10	20.70	20.70	18.76
TI	26.05	20.67	20.95	18.51
JU	26.03	20.66	21.64	19.65
ZH	26.82	21.15	22.11	18.89
VS	27.47	21.55	21.55	21.55
BE	27.62	21.64	23.22	20.02
SO	27.96	21.85	23.62	18.32
BS	28.50	22.18	22.18	22.18
VD	28.35	22.09	22.35	19.97
GE	31.86	24.16	24.41	23.21

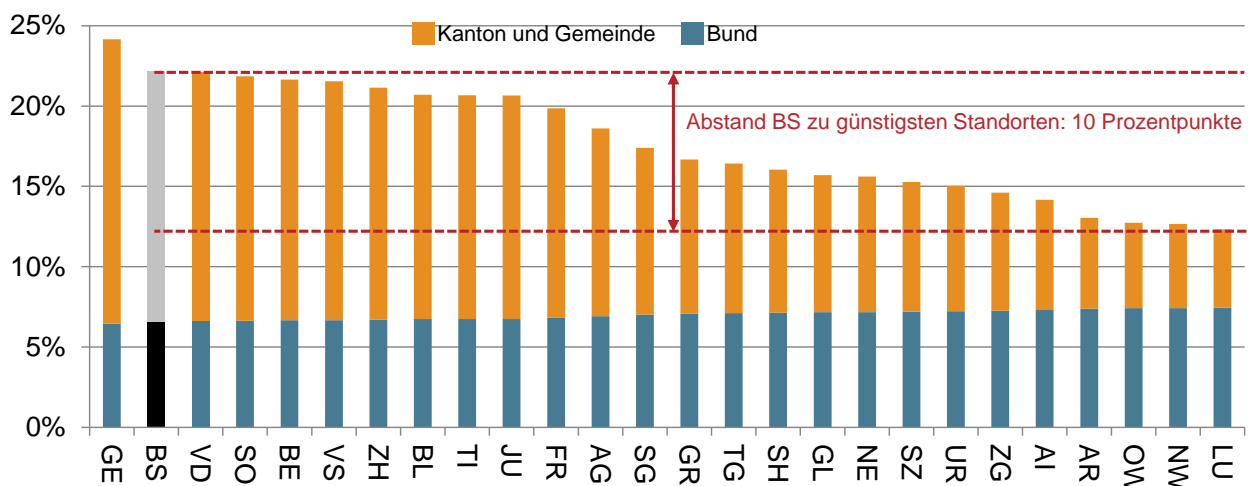
Quelle: Pascal Hinny, Steuerrecht 2017

¹ Kumulierte statutarische Steuersätze für Bund (8.5%), Kantone und Gemeinden

² Effektive Vorsteuerbelastung (d.h. unter Berücksichtigung der Abziehbarkeit des Steueraufwands)

Abbildung 8 zeigt, dass der Kanton Basel-Stadt zu den Kantonen mit der höchsten effektiven ordentlichen Gewinnsteuerbelastung gehört. Einzig im Kanton Genf (24.16%) liegt die Belastung noch höher. Der Abstand zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den günstigsten Standorten der Schweiz beträgt fast zehn Prozentpunkte.

Abbildung 8: Maximale ordentliche Gewinnsteuerbelastung in den Kantonen (inkl. dBSt.), 2017

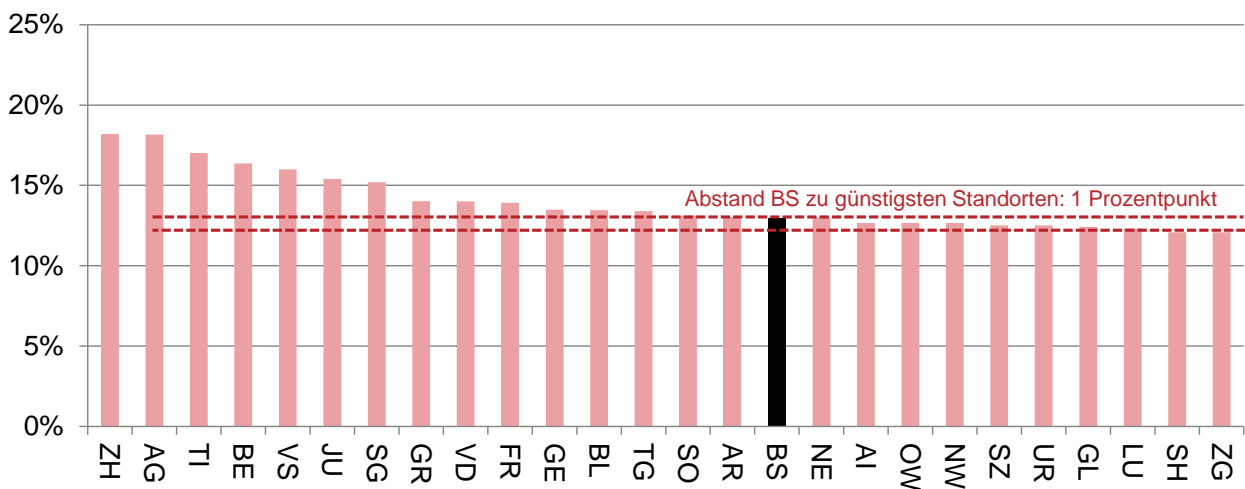


Quelle: Pascal Hinny, Steuerrecht 2017

Das Bild bei den ordentlichen Steuersätzen wird sich mit der Umsetzung der SV17 deutlich verändern. Diverse Kantone haben mit Blick auf die SV17 deutliche Senkungen des ordentlichen Steuersatzes angekündigt (jeweils inkl. dBSt). Darunter sind diverse Kantone, die eine Senkung auf eine effektive Gewinnsteuerlast von 12% anstreben. In der Waadt wurde die Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes von effektiv 21.6% auf 14% bis 2019 in der Volksabstimmung vom 20. März 2016 mit 87% Ja-Anteil angenommen.

Es ist zu erwarten, dass diverse Kantone nachziehen werden. In Abbildung 9 sind die angekündigten zukünftigen Gewinnsteuerbelastungen in den Kantonen zusammengefasst. Im Vergleich zu heute dürften die Kantone sehr nahe beieinander liegen.

Abbildung 9: Maximale ordentliche Gewinnsteuerbelastung in den Kantonen (inkl. dBSt.), angekündigt



Quelle: Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17; ergänzt um aktuelle Ankündigungen der Kantone

Je nach Kanton bestehen spürbare Abweichungen zwischen den Gemeinden. Ein Beispiel: Im Kanton Zürich besteht heute bei den Gewinnsteuern eine Spannweite von 18.9% bis 21.1%. Es ist noch nicht bekannt, wie die Gemeinden die angekündigte Senkung umsetzen. Geht man davon aus, dass die Spannweite zwischen den Gemeinden wie heute bleibt, so würde die im Kanton Zürich angekündigte Reform je nach Gemeinde wohl zu einer effektiven Belastung von rund 16% bis 18% führen.

Wie untenstehende Tabelle 2 zeigt, ist die Steuerbelastung im Kanton Basel-Stadt im Vergleich zu anderen Kantonen nicht nur bei der Gewinnsteuer der ordentlich steuerbaren juristischen Personen hoch, sondern auch bei der Kapitalsteuer: Der ordentliche Kapitalsteuersatz liegt im Kanton Basel-Stadt bei 5.25‰, was im interkantonalen Vergleich einen absoluten Spitzenwert darstellt. Im Standortwettbewerb ist die daraus entstehende Belastung auch deshalb schädlich, weil im Ausland die Kapitalsteuer in der Regel nicht existiert. Im heutigen Steuersystem wird jedoch der steuerliche Nachteil dadurch gemildert, dass die Kapitalsteuersätze für Statusgesellschaften deutlich tiefer liegen: Im Kanton Basel-Stadt liegt der Kapitalsteuersatz für Holdings lediglich bei 0.5‰, was nur einem Zehntel des ordentlichen Satzes entspricht. Dieser stark reduzierte Steuersatz gilt in Basel-Stadt auch für die übrigen Statusgesellschaften.

Da mit der Steuervorlage auch die Differenzierung beim Kapitalsteuersatz zwischen ordentlich besteuerten Gesellschaften und Statusgesellschaften wegfallen wird, ist auch eine Neuregelung der Kapitalsteuer unabdingbar. Bei einer Beibehaltung des ordentlichen Kapitalsteuersatzes von heute 5.25‰ wäre der Kanton Basel-Stadt weder im nationalen noch internationalen Vergleich auch nur annähernd attraktiv.

Tabelle 2: Kapitalsteuerbelastung von Kantonen und Gemeinden

Steuerbelastung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften in der Schweiz 2017, in %					
Kanton	Belastung Hauptort	Belastung teuerste Gemeinde	Belastung günstigste Gemeinde	Holding-gesellschaften	Anrechnung der Gewinnsteuer
UR	0.001	0.288	0.001	0.0010	Nein
NW	0.010	0.010	0.010	0.0100	Nein
AI	0.050	0.050	0.050	0.0050	Ja
SG	0.067	0.067	0.067	0.0034	Ja
VD	0.070	0.072	0.058	0.1751	Ja
AR	0.072	0.072	0.072	0.0150	Nein
ZG	0.075	0.082	0.073	0.0030	Nein
TG	0.084	0.096	0.070	0.0028	Ja
SO	0.143	0.161	0.107	0.009	Ja
BE	0.144	0.164	0.124	0.2000-0.0500	Ja
SZ	0.169	0.182	0.102	0.0099	Ja
ZH	0.172	0.186	0.139	0.0344	Nein
LU	0.185	0.230	0.140	0.0010	Nein
OW	0.200	0.200	0.200	0.0010	Nein
SH	0.212	0.234	0.165	0.0053	Nein
AG	0.211	0.211	0.211	0.0169	Ja
GL	0.252	0.259	0.251	0.0050	Nein
TI	0.293	0.300	0.237	0.0293	Nein
FR	0.307	0.336	0.226	0.0320-0.0150	Nein
JU	0.374	0.407	0.340	0.0347	Nein
BL	0.380	0.380	0.280	0.0205	Ja
GE	0.401	0.409	0.371	0.0668	Ja
NE	0.500	0.500	0.500	0.0010	Ja
VS	0.500	0.500	0.500	0.0200	Nein
GR	0.524	0.524	0.524	0.0050	Nein
BS	0.525	0.525	0.525	0.0500	Nein

Quelle: Pascal Hinny, Steuerrecht 2017

3.3.2.3 Steuerbelastung der Statusgesellschaften im schweizerischen Vergleich

Die Bedeutung der ordentlichen Gewinnsteuerbelastung relativiert sich, wenn man die Auswirkungen der kantonalen Steuerstatus einbezieht. Erträge, welche unter einen kantonalen Steuerstatus fallen, unterstehen heute einer Gewinnsteuerbelastung von in der Regel effektiv rund 8 bis 11% (inkl. dBS¹). Eine solche Belastung ist im internationalen Vergleich sehr attraktiv.

Die tatsächliche Steuerbelastung unterscheidet sich je nach individueller Situation und Anwendbarkeit der Steuerstatus. Illustrativ ist Abbildung 10, welche die Gewinnsteuerbelastung einer typischen Statusgesellschaft, hier einer gemischten Gesellschaft, in den Kantonen zeigt. Auch hier gehört Basel-Stadt zu den teureren Kantonen. Jedoch ist der Abstand des Kantons Basel-Stadt zu den übrigen Kantonen gering und beträgt im Schnitt nur circa einen Prozentpunkt.

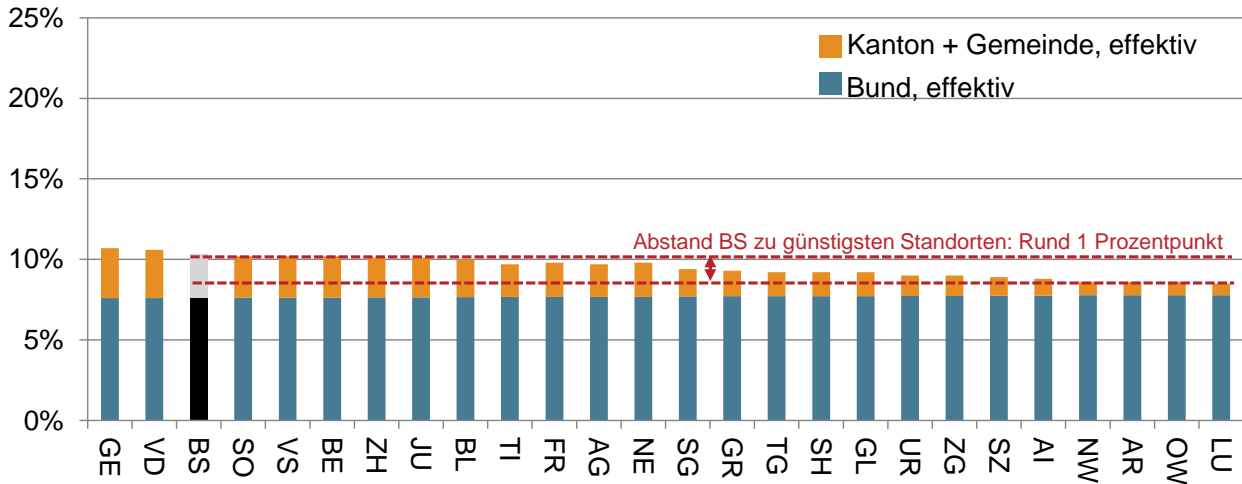
Nach dem Gesagten haben die heutigen kantonalen Steuerstatus für den Kanton Basel-Stadt folgende Auswirkungen:

- Der Steuerwettbewerb mit den übrigen Kantonen ist im Bereich der kantonalen Steuerstatus stark vermindert.
- Der Kanton Basel-Stadt ist heute – trotz einer vergleichsweise hohen ordentlichen Gewinnsteuerbelastung – bei Anwendung der kantonalen Steuerstatus im interkantonalen wie auch im internationalen Vergleich attraktiv.

¹ Die effektive Gewinnsteuerbelastung kann noch tiefer liegen, wenn die Gesellschaft auf Bundesebene z.B. der Prinzipalbesteuerung oder der Besteuerung als Swiss Finance Branch unterliegt.

Bei einer Aufhebung oder fehlenden Akzeptanz der Steuerstatus sind diese beiden Auswirkungen nicht mehr gegeben und der Wettbewerb über die ordentlichen Steuersätze kommt voll zum Tragen.

Abbildung 10: Typische Gewinnsteuerbelastung einer gemischten Gesellschaft (inkl. dBSt.), 2014



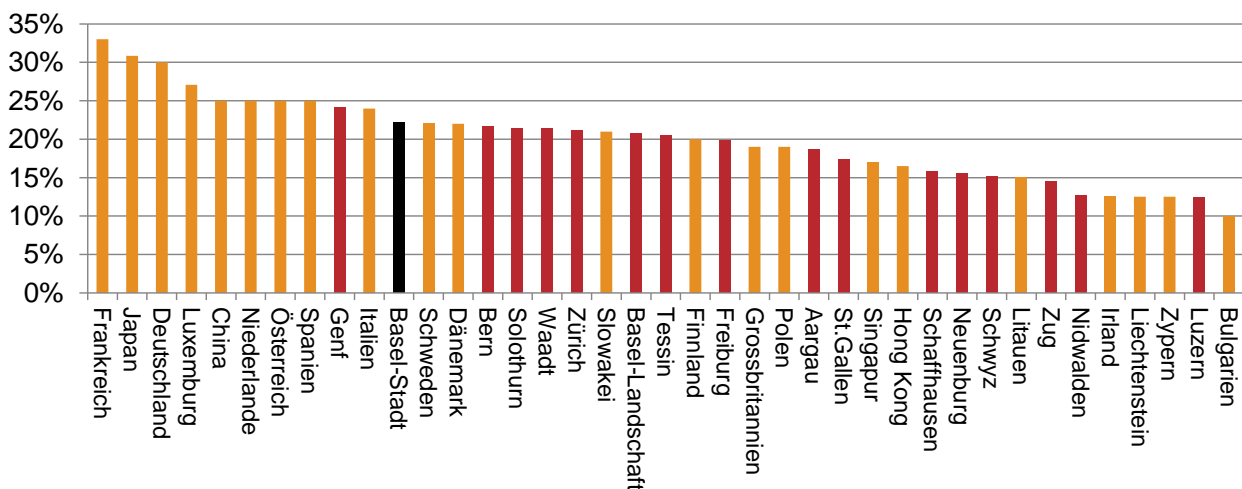
Quelle: KPMG, Berner Steuermonitor, 2014

3.3.2.4 Steuerbelastung der juristischen Personen im internationalen Vergleich

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Steuerbelastung der juristischen Personen international nur schwer zu vergleichen ist. Die Art und Weise der Besteuerung und die jeweiligen Ausnahmen und Sonderregelungen sind höchst unterschiedlich und nicht immer öffentlich zugänglich.

Im internationalen Vergleich ist die Gewinnsteuerbelastung der Unternehmen in der Schweiz in vielen Kantonen moderat. Die nachstehende Abbildung 11 zeigt die maximale effektive ordentliche Gewinnsteuerbelastung in einigen Schweizer Kantonen (Hauptorte) im Vergleich zu verschiedenen Staaten.

Abbildung 11: Maximale ordentliche Gewinnsteuerbelastung im internationalen Vergleich

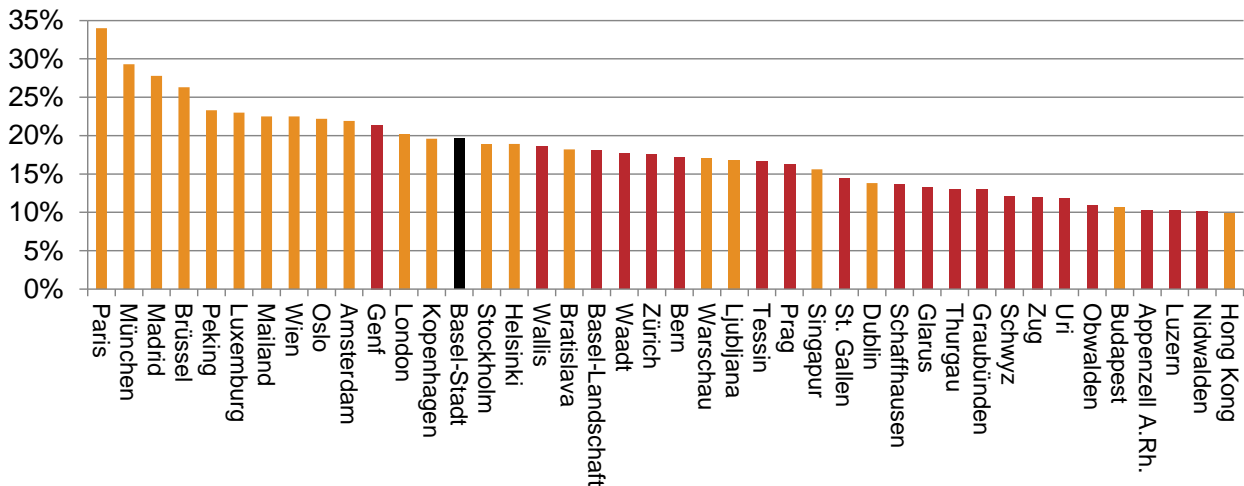


Quelle: KPMG, Clarity on Swiss Taxes 2018

Ein alternativer Vergleich wird jährlich von BAK Basel Economics in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) erstellt. Der Vergleich erfolgt im Auftrag

verschiedener Kantone, darunter auch Basel-Stadt, sowie der ESTV und Switzerland Global Enterprise und untersucht die effektive Durchschnittssteuerbelastung eines Musterunternehmens im internationalen Vergleich (BAK Taxation Index 2015). Abbildung 12 zeigt, dass auch in diesem Vergleich eine grosse Spannweite in der ordentlichen Gewinnbesteuerung besteht.

Abbildung 12: Effektive Steuerbelastung eines Musterunternehmens im internationalen Vergleich



Quelle: BAK Economics

Abbildung 12 zeigt die ordentliche effektive Steuerbelastung in Prozent des Gewinns einer hochprofitablen Investition. In die Berechnung fliessen die Gewinn-, die Kapital- und falls vorhanden die Grundsteuern auf den verschiedenen staatlichen Ebenen mit ein. Ebenfalls berücksichtigt werden die wichtigsten Bestimmungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage (bspw. besondere Abschreibungsregeln). Die effektive Steuerbelastung auf dem Gewinn und Kapital (ohne Berücksichtigung von Sondermodellen wie die Patentbox) schwankt zwischen rund 10% (Hong Kong, Nidwalden, Appenzell-Ausserrhoden, Luzern) und rund 34% (Paris). Basel-Stadt liegt in diesem internationalen Vergleich im Mittelfeld der untersuchten Standorte.

Die beiden obigen Darstellungen greifen allerdings zu kurz. Gerade die international ausgerichteten und stark wertschöpfungsorientierten Unternehmen sind steuersensitiv. Unter Anwendung der heutigen kantonalen Steuerstatus erreichen internationale Unternehmen in allen Schweizer Kantonen eine effektive Steuerbelastung von rund 8 bis 11%. Zieht man die Steuerstatus in den Vergleich mit ein, so gehören die Schweiz und auch der Kanton Basel-Stadt zu den weltweit steuergeringsten Standorten.

Berücksichtigt man, dass an vielen Hochsteuerstandorten im Ausland Sondermodelle existieren, so wird die schwierige Vergleichbarkeit noch frappanter. So wenden heute zahlreiche europäische Staaten verschiedene Formen der Patentbox an, wie etwa Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Italien, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Portugal, Spanien, Singapur, die Slowakei, die Türkei, Ungarn und Zypern. Damit werden für Immaterialgütererträge effektive Gewinnsteuerbelastungen von typischerweise lediglich noch ungefähr 10% erreicht. International ist derzeit keine Tendenz erkennbar, dass Patentboxen abgeschafft werden. Im Gegenteil haben in den vergangenen zwei Jahren weitere Staaten Patentboxen eingeführt oder an den internationalen Standard der OECD angepasst. Die Bemühungen der OECD haben also mithin zu einer Vereinheitlichung geführt.

Mit Blick auf die Zukunft gilt es zu beachten, dass die statutarischen Gewinnsteuersätze im Ausland in den vergangenen Jahrzehnten stetig gesunken sind. Der internationale Druck zur Aufgabe respektive Vereinheitlichung von Sondermodellen hat den Druck auf die statutarischen Steuersätze in Hochsteuerländern erhöht.

Bereits umgesetzt wurden teilweise erhebliche Senkungen der statutarischen Steuersätze in Grossbritannien und in den Vereinigten Staaten. Angekündigt wurden sie namentlich auch in den Niederlanden, Frankreich und Deutschland.

3.3.2.5 Folgen beim Wegfall der Statusprivilegien

Der Wegfall der kantonalen Steuerstatus würde ohne Gegenmassnahmen zu folgenden Auswirkungen führen:

- Die effektive Gewinnsteuerbelastung für Erträge, die heute unter einem kantonalen Steuerstatus stehen, würde in Basel-Stadt von heute rund 8 bis 11% neu auf bis 22.18% steigen.
- Eine effektive Gewinnsteuerbelastung von rund 22.18% wäre im interkantonalen Vergleich für mobile Erträge nicht wettbewerbsfähig. Während der Abstand zu den übrigen Kantonen heute bei den kantonalen Steuerstatus durchschnittlich rund einen Prozentpunkt beträgt, stiege er neu auf rund 10 Prozentpunkte an.
- Eine Gewinnsteuerbelastung von 22.18% wäre auch im internationalen Vergleich nicht wettbewerbsfähig: Die kompetitive Gewinnsteuerbelastung für Handelserträge dürfte bei rund 12 bis 13%, für Patenterträge bei rund 10% und für Finanzierungsaktivitäten noch tiefer liegen.
- Der Kanton Basel-Stadt müsste deshalb bei einer Aufgabe der kantonalen Steuerstatus ohne Gegenmassnahmen damit rechnen, beträchtliche Teile der Steuereinnahmen aus mobilen Erträgen entweder an andere Kantone oder an attraktivere ausländische Standorte zu verlieren.

3.3.3 Finanzielle Bedeutung der Unternehmenssteuern für den Kanton

3.3.3.1 Anteil der juristischen Personen an den Steuereinnahmen im Kanton Basel-Stadt

Wie untenstehende Tabelle 3 zeigt, machen die Steuereinnahmen von juristischen Personen etwa 30% aller Einnahmen des Kantons aus direkten Steuern aus.

Dieser hohe Anteil der juristischen Personen liegt weit über dem schweizerischen Durchschnitt. Der hohe Anteil der juristischen Personen in Basel-Stadt widerspiegelt einerseits die Stärke des Wirtschaftsstandorts, andererseits aber auch die hohe Abhängigkeit des Kantons von den Unternehmenssteuern.

Tabelle 3: Steuereinnahmen im Kanton Basel-Stadt (in Mio. Franken)

Rechnungsjahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Steuern von natürlichen Personen	1'751.4	1'689.4	1'716.5	1'611.7	1'739.1	1'885.0	1'872.0
Einkommenssteuer	1'323.0	1'289.6	1'331.3	1'222.1	1'280.1	1'365.3	1383.5
Vermögenssteuer	263.2	256.7	246.2	252.5	272.8	372.3	341.3
Quellensteuer (inkl. französische Grenzgänger)	131.9	117.1	127.5	120.8	167.0	129.7	136.7
Nach- und Strafsteuer	33.3	26.0	11.5	16.4	18.9	17.7	10.5
Steuern von juristischen Personen	782.8	741.5	664.5	687.0	711.8	749.4	853.7
Gewinnsteuer	637.8	585.1	517.9	542.6	569.1	598.0	677.9
Kapitalsteuer	133.2	106.3	120.3	135.3	127.8	136.6	158.5
Grundstücksteuer	12.0	8.1	25.8	8.5	13.6	14.6	16.7
Nach- und Strafsteuer	k.A.	42.0	0.6	0.6	1.5	0.2	0.6
Spezialsteuern	113.4	139.3	98.8	149.0	135.2	118.5	167.8
Grundstückgewinnsteuer	31.1	55.4	40.3	40.3	50.7	50.5	90.7
Schenkungs- und Erbschaftssteuer	53.0	40.4	27.0	69.6	58.4	39.0	33.7
Handänderungssteuer	29.3	43.5	31.5	39.1	26.1	29.0	43.4
Übrige Steuern	31.5	31.7	31.8	33.8	33.1	32.4	32.7
Motorfahrzeugsteuer	30.8	31.0	31.2	33.2	32.5	31.8	32.1
Hundesteuer	0.7	0.7	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6
Gesamtertrag Kantonale Steuern	2'679.1	2'601.0	2'511.7	2'481.4	2'619.2	2'785.3	2'926.2
Kantonsanteil Direkte Bundessteuer	140.7	163.2	157.7	173.3	183.0	216.6	236.4
Kantonsanteil Verrechnungssteuer	11.6	11.6	10.3	12.8	13.0	15.2	12.9

Quelle: Jahresberichte 2010-2016 Basel-Stadt

3.3.3.2 Anteil der Statusgesellschaften an den Steuereinnahmen im Kanton Basel-Stadt

Wie die untenstehende Tabelle 4 und Abbildung 13 zeigen, ist der Anteil der Statusgesellschaften an den Steuereinnahmen der juristischen Personen im Kanton Basel-Stadt hoch. Im Steuerjahr 2014 stammten 58% der Gewinnsteuereinnahmen, 47% der Kapitalsteuereinnahmen und 83% des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen von Statusgesellschaften. Nur im Kanton Neuenburg ist der Anteil der Statusgesellschaften an den Gewinnsteuereinnahmen höher als in Basel-Stadt.

Gemessen an der Gewinnsteuerbasis ist der Anteil der Statusgesellschaften noch höher. Er beträgt in Basel-Stadt rund 85%. Dieser sehr hohe Anteil widerspiegelt die Wirtschaftsstruktur des Kantons und die grosse finanzielle Bedeutung der international ausgerichteten Unternehmen. Rund 85% der Gewinnsteuerbasis des Kantons würden mit der Aufhebung der kantonalen Steuerstatus ohne Gegenmassnahmen eine erhebliche steuerliche Mehrbelastung erfahren. Da es sich bei den Erträgen der Statusgesellschaften mehrheitlich um sehr mobile Erträge handelt, wären sie ohne angemessene Gegenmassnahmen extrem abwanderungsgefährdet.

Umgekehrt bedeutet der hohe Anteil der Statusgesellschaften aber auch eine gute Ausgangslage für die Steuervorlage: Obwohl die maximale ordentliche effektive Gewinnsteuerbelastung im Kanton Basel-Stadt bei 22.18% (inkl. dBSt) liegt, beträgt die durchschnittliche effektive Gewinnsteuerbelastung für alle Gesellschaften (ordentlich besteuerte Gesellschaften und Statusgesellschaften) lediglich 12.6% (inkl. dBSt).

Die auf den ersten Blick tiefe Steuerbelastung über alle Gesellschaften ist erstens eine direkte Folge des hohen Anteils der Statusgesellschaften an den gesamten Einnahmen aus der Gewinnsteuer. Zweitens spielt das progressive Steuersystem eine Rolle, bei dem nur ein Teil der Gesellschaften die Maximalsteuerbelastung erreicht. Der hohe Anteil der Statusgesellschaften hat zur Folge, dass eine Senkung des Gewinnsteuersatzes vergleichsweise geringe Mitnahmeeffekte bei den ordentlich besteuerten Gesellschaften zur Folge hat.

Tabelle 4: Steuereinnahmen des Kantons nach Gesellschaftstyp

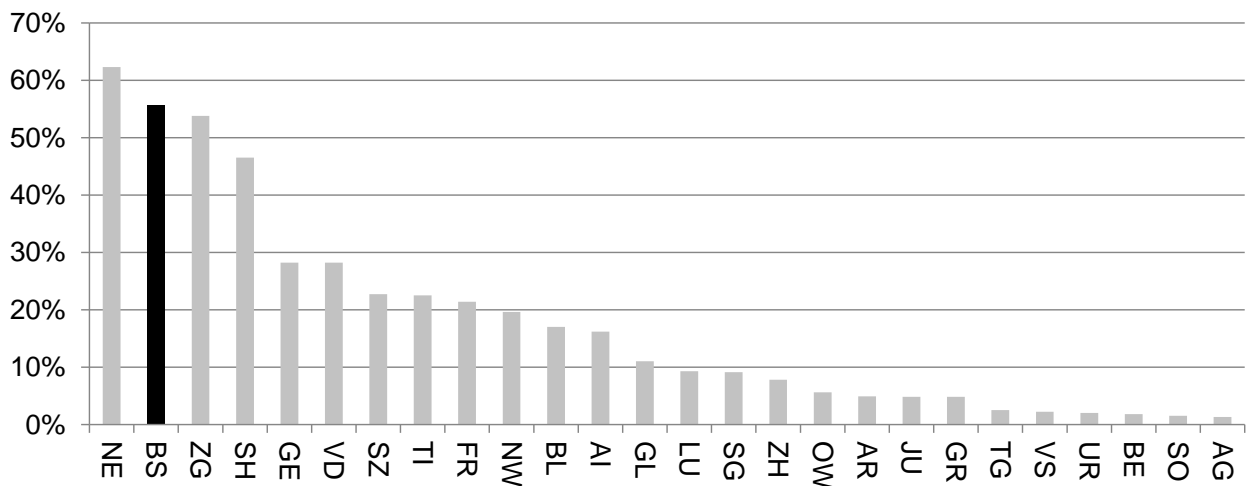
Gesellschaftstyp	Anzahl	Gewinnsteuer Kanton		Kapitalsteuer Kanton		Bundessteuer Kantonsanteil 17%	
		in Mio. Fr.	in % ¹	in Mio. Fr.	in % ¹	in Mio. Fr.	in % ¹
Ordentlich steuerbare Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	9'911	234	42%	61	44%	22	17%
- ohne Gewinn	5'521	0	0%	13	9%	1	0%
- mit St'satz 9.0-14%	1'150	18	3%	25	18%	2	2%
- mit St'satz 14.01-19.9%	741	23	4%	9	6%	2	2%
- mit St'satz 20%	2'498	194	35%	14	10%	17	13%
Statusgesellschaften	542	322	58%	66	47%	108	83%
- Holdinggesellschaften	387	0	0%	42	30%	36	28%
- Gemischte Gesellschaften + Verwaltungsgesellschaften	155	322	58%	24	17%	72	55%
Vereine und Stiftungen	689	1	0.2%	6	4%	0	0%
Andere	11	0	0.0%	6	5%	0	0%
Total	11'153	557	100%	140	100%	130	100%

Quelle: Steuerverwaltung Basel-Stadt, Steuerperiode 2014²

¹ in % der Steuereinnahmen

² Einnahmen der Steuerperiode 2014 gemäss Veranlagungsstand; die Differenz zu den in der Staatsrechnung ausgewiesenen Steuererträgen rührt aus der unterschiedlichen Abgrenzung der noch nicht veranlagten juristischen Personen der Steuerperiode 2014 im Zeitpunkt der Erstellung der Staatsrechnung.

Abbildung 13: Anteil der Statusgesellschaften an den Gewinnsteuereinnahmen 2011-2013

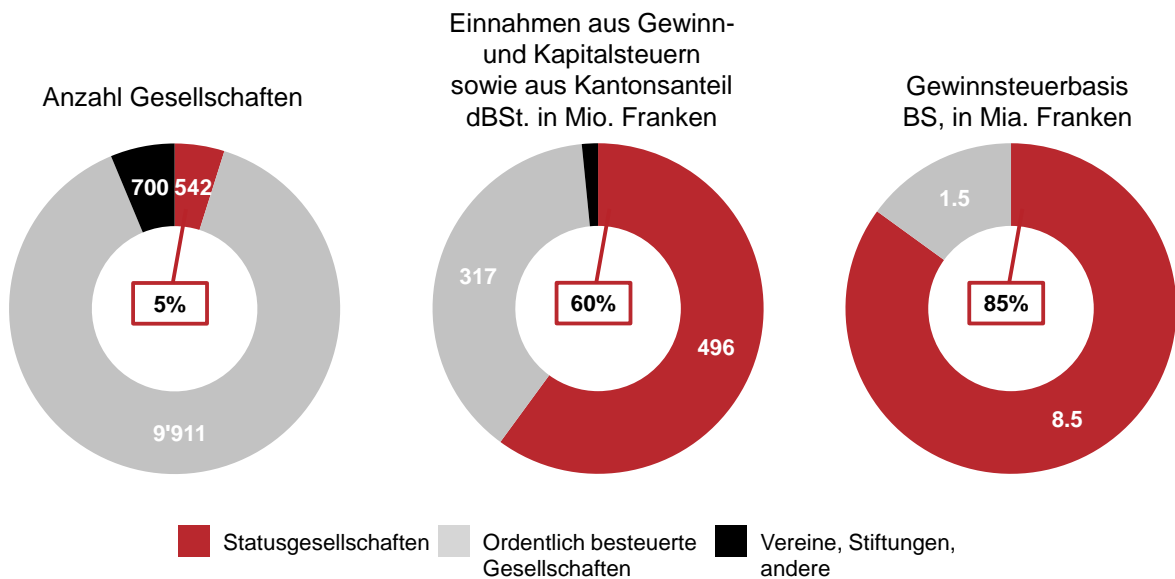


Quelle: Vernehmlassungsbericht des Bundes zur Steuervorlage 17

3.3.4 Volkswirtschaftliche Bedeutung der Statusgesellschaften

Es würde zu kurz greifen, die Auswirkungen der SV17 einzig mit Blick auf die Ergiebigkeit der Steuereinnahmen zu betrachten. Denn international ausgerichtete und meist hoch innovative Unternehmen machen auch einen sehr hohen Anteil der Wertschöpfung im Kanton Basel-Stadt aus.

Abbildung 14: Fiskalische Bedeutung der Statusgesellschaften im Kanton Basel-Stadt



Quelle: Steuerverwaltung Basel-Stadt, Steuerperiode 2014

Abbildung 14 fasst als finanzielle Ausgangslage die fiskalische Bedeutung der Statusgesellschaften zusammen: Die Statusgesellschaften machen zwar nur 5% der Anzahl Gesellschaften aus, aber sie tragen zu 60% der Einnahmen aus Gewinn- und Kapitalsteuern (inkl. Kantonsanteil an der dBSt) sowie zu 85% der Gewinnsteuerbasis bei.

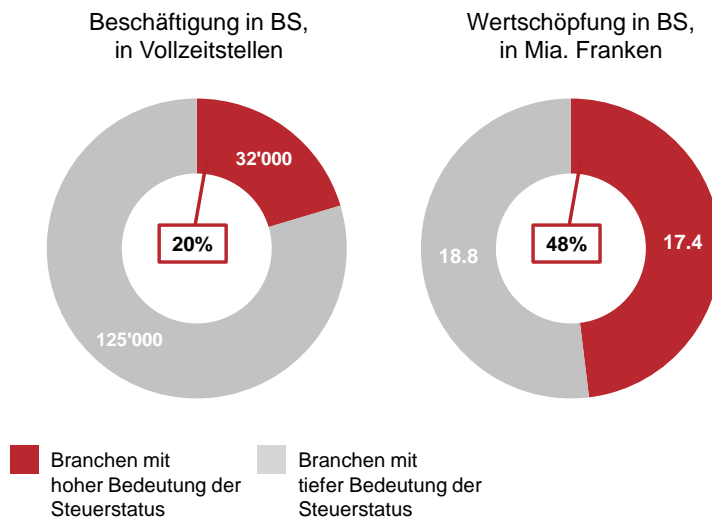
BAK Economics hat im Auftrag des Finanzdepartements Basel-Stadt auf Basis von Branchendaten darüber hinaus die volkswirtschaftliche Bedeutung der Statusgesellschaften untersucht. In Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung wurde geprüft, für welche Branchen die kantonalen Steuerstatus aufgrund der jeweiligen Unternehmensstruktur und Aktivitäten von hoher Bedeutung sind.

Die Analyse von BAK Basel zeigt auf, dass das volkswirtschaftliche Gewicht der Statusgesellschaften im Kanton Basel-Stadt sehr gross ist. Die Branchen, in welchen die kantonalen Steuerstatus eine hohe Bedeutung aufweisen und welche folglich stark von der Unternehmenssteuerreform betroffen sind, boten im Jahr 2015 im Kanton Basel-Stadt 32'000 Vollzeitstellen an. Die Bruttowertschöpfung dieser Branchen im Kanton Basel-Stadt betrug im selben Jahr 17.4 Mia. Franken oder 48% der Wirtschaftsleistung im Kanton Basel-Stadt.

Den grössten branchenmässigen Anteil an den betreffenden Arbeitsplätzen und der Wertschöpfung machen die Pharmaindustrie sowie Unternehmen aus Branchen mit engem Bezug zu Forschung und Entwicklung aus. Ebenfalls von massgeblicher Bedeutung sind der von der Reform ebenfalls betroffene Grosshandel (Gesellschaften mit massgeblichen internationalen Handelsaktivitäten) sowie die Logistikbranche.

Die hohe Anzahl betroffener Arbeitsplätze und die Tatsache, dass die betroffenen Unternehmen direkt für rund die Hälfte der Wertschöpfung im Kanton Basel-Stadt verantwortlich sind, machen die Reform auch aus volkswirtschaftlicher Sicht unverzichtbar. Eine Abwanderung der Unternehmen, welche heute von besonderen Steuerstatus profitieren, wäre für den Kanton Basel-Stadt volkswirtschaftlich fatal und darf unter keinen Umständen in Kauf genommen werden.

Abbildung 15: Volkswirtschaftliche Bedeutung der Statusgesellschaften im Kanton Basel-Stadt



Quelle: BAK Economics

Die Ausstrahlung allein der in Basel-Stadt angesiedelten betroffenen Gesellschaften bezüglich Beschäftigung, Wertschöpfung und Steuererträgen ist zudem gross. Die hier dargestellte direkte Bedeutung strahlt auf weitere Wirtschaftsbereiche (Zulieferer, vor- und nachgelagerte Wirtschaftszweige) aus. Viele der vor- und nachgelagerten Unternehmen sind ausserhalb des Kantons Basel-Stadt, oft in der Agglomeration, angesiedelt. Ein Erfolg oder Misserfolg der vorliegenden Reform im Kanton Basel-Stadt würde folglich auch auf die ganze Agglomeration – insbesondere auch auf den Kanton Basel-Landschaft – starke negative Auswirkungen haben.

4. Steuervorlage 17 auf Bundesebene

4.1 Ziele

Der Bundesrat hat am 21. März 2018 die Botschaft zum Bundesgesetz über die SV17 verabschiedet. Die heute vorgesehene Privilegierung der Statusgesellschaften steht dem Bundesrat zufolge nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards. Diese Situation führe bei Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, zu Rechts- und Planungsunsicherheiten und schade dem Standort sowie der Reputation der Schweiz.

Zudem stehe die Schweiz in einem härter werdenden internationalen Wettbewerb. Erstens haben wichtige Länder weitreichende Reformen bei der Gewinnsteuer beschlossen oder diese angekündigt. Zweitens mehren sich gemäss Bundesrat unilaterale wie auch international koordinierte Massnahmen, die darauf abzielen, steuerlich attraktive Länder zu schwächen. Die Schweiz muss tätig werden, um ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber konkurrierenden Ländern zu behaupten. Eine erfolgreiche Umsetzung der SV17 sei deshalb unerlässlich, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und die steuerliche Attraktivität zu wahren.

4.2 Allgemeine Stossrichtung

Auch nach Vorliegen der neuen internationalen Standards herrscht im Bereich der Unternehmensbesteuerung ein intensiver Wettbewerb. Dies betrifft namentlich die mobilen Erträge. Inzwischen kennen mindestens 15 Industriestaaten Sonderregelungen für diese mobilen Erträge (Patentboxen), die nach heutigem Stand zu Gewinnsteuerbelastungen von rund 10% führen können.

Abbildung 16: Mobilität der Unternehmen und Unternehmensaktivitäten

	← Immobil	Mobil	Hochmobil →
<i>Standortgebundenheit</i>	– Hoch: Der Standort ist von vornherein gegeben.	– Mittel: Ein Standortwechsel ist langfristig möglich.	– Gering: Ein Standortwechsel ist kurz- bis mittelfristig möglich.
<i>Typische Beispiele</i>	– Lokales Gewerbe – Lokale Niederlassungen im Detailhandel – Wasserkraftwerke	– Exportorientierte Industrie	– Hauptsitzaktivitäten – Verwalten von Immaterialgütern – Grosshandel – Finanzierung
<i>Besteuerung</i>	– i.d.R. ordentlich besteuert	– i.d.R. gemischt: teilweise ordentlich, teilweise privilegiert besteuert.	– i.d.R. privilegiert besteuert (kantonale Steuerstatus)
<i>Bedeutung der Steuerbelastung für die Standortwahl</i>	– Geringe Bedeutung	– Kurzfristig mittlere, langfristig hohe Bedeutung	– Sehr hohe Bedeutung

Unternehmen bzw. Unternehmensaktivitäten und ihre Steuerbasis sind unterschiedlich mobil. So sind Erträge, die einzig von lokalen Standortfaktoren abhängen (beispielsweise ein Wasserkraftwerk), praktisch immobil, unabhängig von der Besteuerung. Es handelt sich dabei häufig um KMU. Im Gegensatz dazu können Erträge, welche mit Finanzierungen oder mit der Verwaltung von Immaterialgütern, also mit typischen Hauptsitzaktivitäten, zusammenhängen, kurz- bis mittelfristig ohne weiteres an einen anderen Standort im In- oder Ausland verschoben werden. Derartige mobile Aktivitäten stehen häufig mit international ausgerichteten Unternehmen in Zusammenhang.

Dazwischen stehen Erträge, welche oft mit lokal verankerten, aber auf den Export ausgerichteten Unternehmen in Zusammenhang stehen. Sie treffen ihre Standortwahl aufgrund einer Vielzahl von Faktoren wie Verfügbarkeit von Fachkräften, Infrastruktur, Vorhandensein von Clustern etc. Die Steuerbelastung spielt gemeinsam mit anderen Standortfaktoren eine wichtige Rolle. Der Standort ist kurzfristig nicht mobil, aber mittel- bis langfristig verschiebbar.

Bei Aufhebung der international nicht mehr akzeptierten Steuerregimes liegt die effektive Gewinnsteuerbelastung für mobile Erträge in allen Kantonen über der für die Wettbewerbsfähigkeit kritischen Grenze. Ohne Gegenmassnahmen würde die Schweiz im internationalen Vergleich deutlich an Wettbewerbsfähigkeit einbüßen.

Gleichzeitig wurde bei der Erarbeitung der SV17 verstärkt den Anliegen der Städte und Gemeinden Rechnung getragen und zudem im Vergleich zur vom Stimmvolk abgelehnten Unternehmenssteuerreform III ein besonderes Augenmerk auf die Ausgewogenheit der Reform gelegt.

Der Bundesrat schlägt folgende Stossrichtung vor, die auch von den Kantonen, Städten und Gemeinden mitgetragen wird:

Rechtssicherheit schaffen

- Aufhebung der nicht mehr international akzeptierten Regelungen für Statusgesellschaften

Standortattraktivität stärken

- Einführung einer Patentbox nach internationalem Standard auf kantonaler Ebene
- fakultative Einführung zusätzlicher Abzüge für Forschung und Entwicklung auf kantonaler Ebene

Föderalismus respektieren

- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 auf 21,2 Prozent
- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden im Zusammenhang
- Anpassungen im Nationalen Finanzausgleich

Ausgewogenheit garantieren

- Einführung einer Entlastungsbegrenzung bei der Gewinnsteuer
- Erhöhung der Dividendenbesteuerung beim Bund auf 70 Prozent, bei den Kantonen auf mindestens 70 Prozent
- Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen um 30 Franken

4.3 Steuerpolitische Massnahmen

4.3.1 Abschaffung der nicht mehr akzeptierten Steuerstatus

Mit der SV17 sollen die international nicht mehr akzeptierten Steuermodelle aufgehoben werden. Konkret betrifft die Aufhebung folgende drei kantonalen Steuerstatus, die im heutigen Art. 28 StHG geregelt sind:

- Holdinggesellschaften: Ihre Hauptaktivität besteht im Halten und Verwalten von Beteiligungen. Konkret gilt die Bedingung, dass Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. Das heisst umgekehrt, dass andere Erträge bis zu einem Drittel der Erträge ausmachen können („Holdingdrittel“). Holdinggesellschaften entrichten auf kantonaler Ebene keine Gewinnsteuer, ausser auf Erträgen aus schweizerischem Grundeigentum.
- Domizil- oder Verwaltungsgesellschaften: Sie üben in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit aus und nehmen nur Verwaltungstätigkeiten wahr. Sie entrichten auf kantonaler Ebene keine oder eine stark reduzierte Gewinnsteuer.
- Gemischte Gesellschaften: Sie üben in der Schweiz eine Geschäftstätigkeit von lediglich untergeordneter Bedeutung aus und entrichten auf kantonaler Ebene eine stark reduzierte Gewinnsteuer.

Neben den kantonalen Steuerstatus muss die Schweiz auch folgende Steuerpraktiken aufgeben:

- Prinzipalbesteuerung: International ausgerichtete Unternehmen fassen ihre Tätigkeiten häufig in grösseren Einheiten zusammen und zentralisieren die Funktionen, Verantwortlichkeiten und Risiken in einer sog. Prinzipalgesellschaft. Befindet sich diese Prinzipalgesellschaft in der Schweiz, so wird gestützt auf die Praxis der ESTV zur direkten Bundessteuer eine vorteilhafte Steuerauscheidung im Verhältnis zur im Ausland befindlichen Vertriebsgesellschaft vorgenommen (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Steuervorlage 17, S. 11).
- Swiss Finance Branch: Bei einer Swiss Finance Branch wird einer Finanzgesellschaft mit Sitz im Ausland ein Nutzungsentgelt für das der schweizerischen Betriebsstätte zur Verfügung gestellte Kapital zugestanden. Das Modell stützt sich auf eine Praxis der ESTV und der kantonalen Steuerbehörden (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Steuervorlage 17, S. 11).

Typische Aktivitäten von Gesellschaften, die von der Aufhebung dieser fünf Steuermodelle betroffen sind, sind Hauptsitzaktivitäten, konzerninterne Dienstleistungen, Finanzierungsaktivitäten, Tätigkeiten im Bereich von Immaterialgütern und internationaler Grosshandel.

Die aufzuhebenden Steuermodelle bilden heute das Rückgrat der hohen steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz für international ausgerichtete Unternehmen, insbesondere für Kantone wie Basel-Stadt, die über hohe ordentliche Gewinnsteuersätze verfügen. Gleichzeitig dämpfen die Modelle den interkantonalen Steuerwettbewerb, weil die effektive Steuerbelastung der Unternehmen in den verschiedenen Kantonen sehr nahe beieinander liegt.

Die Aufhebung der vorstehend erwähnten, international nicht mehr akzeptierten Steuerregimes ist aus heutiger Sicht alternativlos, wenn die Schweiz wieder ein international akzeptiertes Steuersystem und zugleich steuerlich attraktiv bleiben will.

Bei einem Festhalten der Schweiz an den bisherigen Steuerregimes müssten international ausgerichtete Unternehmen mit schmerzhaften steuerlichen und nicht-steuerlichen Gegenmassnahmen aus dem Ausland rechnen. Damit würde sich die Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen massgeblich verschlechtern. Retorsionsmassnahmen des Auslands können erhebliche finanzielle Nachteile für die betroffenen Unternehmen bewirken mit der Folge, dass die Schweiz als Unternehmensstandort massiv an Attraktivität einbüßen würde.

Gegen unkooperative, auf schwarze Listen gesetzte Länder können die Staaten verschiedene Massnahmen einsetzen². In Frage kommen zum Beispiel Mindestbesteuerungsanforderungen für Investitionen in Drittländern (CFC-Rules), die Nichtgewährung des Abzugs des Aufwands aus Geschäften mit unkooperativen Ländern, die Verschärfung des administrativen Aufwands für grenzüberschreitende Geschäftsaktivitäten, die Erhöhung der Steuern für Dividendenausschüttungen, die Belegung von grenzüberschreitenden Vermögenstransfers mit hohen Abgaben, die Aussetzung oder Beendigung von Doppelbesteuerungsabkommen mit unkooperativen Staaten, die Einführung von Zollschränken, der Ausschluss unkooperativer Länder vom Zugang zu öffentlichen Aufträgen oder Lizenzentzüge für Finanzinstitute mit Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in unkooperativen Ländern.

4.3.2 Einführung einer Patentbox auf Ebene der kantonalen Gewinnsteuern

Die Gesetzesvorlage des Bundes sieht als neue steuerpolitische Massnahme die Einführung einer sog. Patentbox vor (Art. 24b E-StHG). Mit einer Patentbox werden Erträge aus Patenten und vergleichbaren Immaterialgütern reduziert besteuert. Da sich diese Massnahme ertragsseitig auswirkt, wird auch von „Outputförderung“ für Forschung und Entwicklung gesprochen. Patentboxen sind in Europa weit verbreitet und existieren derzeit in mindestens 15 Industriestaaten. Im Rahmen des BEPS-Projekts hat die OECD Kriterien für Patentboxen festgelegt.

Die von der OECD verlangten Substanzerfordernisse (sog. modifizierter Nexus-Ansatz) werden von der Patentbox nach Art. 24b E-StHG berücksichtigt. Der OECD-Standard für die Patentbox bewirkt, dass eine Gesellschaft umso stärker von der Patentbox begünstigt wird, je grösser ihr Anteil an den Forschungs- und Entwicklungskosten im Inland ausfällt. Relativ gross ist dieser Anteil beispielsweise für einige grosse Unternehmen der Life Science-Industrie, aber auch für im Bereich der Forschung und Entwicklung aktive KMU.

² (vgl. Christoph Schelling, Die Unternehmensbesteuerung im Spannungsfeld zwischen internationaler Akzeptanz und Wettbewerbsfähigkeit, in: Die Volkswirtschaft 2013, S. 43; Europäisches Parlament, Bericht über die Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerflucht und Steueroasen, Nr. A7-0162/2013 vom 2.5.2013, S. 16 Ziff. 66)

Abbildung 17: Definition der für die Patentbox qualifizierenden Erträge

Einschränkung auf bestimmte Immaterialgüter	Einschränkung durch Substanzerfordernisse
<ul style="list-style-type: none"> – Erträge in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten. Vergleichbare Rechte sind beispielsweise Pflanzensorten nach Sortenschutzgesetz. – Nicht für die Patentbox qualifizieren beispielsweise: Markenerträge oder Erträge aus Handel mit nicht (mehr) patentgeschützten Produkten, urheberrechtlich geschützte Software³, nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU 	<ul style="list-style-type: none"> – Erträge aus qualifizierenden Rechten dürfen nur im Verhältnis des dem Inland zurechenbaren Aufwands für F&E zum gesamten Aufwand für F&E privilegiert besteuert werden. – Zusätzlich kann jedoch ein Zuschlag von 30% des F&E-Aufwands im Inland zum qualifizierenden Aufwand hinzugerechnet werden, um gewisse Tätigkeiten pauschal abzugelten.

Im Unterschied zu den heutigen kantonalen Steuerstatus können gewisse mobile Erträge mit der Patentbox nicht oder nur noch geringfügig steuerlich begünstigt werden:

- Erträge, die nicht mit Forschung und Entwicklung (bzw. nicht mit den von der Patentbox abgedeckten Immaterialgütern) in Zusammenhang stehen. Dies betrifft namentlich Erträge aus Vermarktung, Marketing, Finanzierung, Handel, Logistik oder auch Erträge von patentabgelassenen Produkten wie beispielsweise Generika;
- Erträge, die zwar mit den von der Patentbox abgedeckten Immaterialgütern zusammenhängen, deren zugrundeliegender Forschungskostenanteil in der Schweiz aber relativ gering ist.

Die Patentbox ist gemäss den Vorgaben des StHG für die Kantone obligatorisch. Die geringere Ausschöpfbarkeit der Gewinne im Bereich der Patentbox wird im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) explizit berücksichtigt (Art. 3 Abs. 3 FiLaG).

4.3.3 Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (Inputförderung)

Neben der Outputförderung mittels Patentbox sehen die neuen Gesetzesbestimmungen des Bundes eine sog. Inputförderung für Forschung und Entwicklung vor (Art. 25a E-StHG). Die Kantone können Aufwendungen für Forschung und Entwicklung über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus zum Abzug zulassen. Ein solcher erhöhter oder zusätzlicher Abzug führt zu einer Minderung des steuerbaren Reingewinns und damit zur Reduktion der Gewinnsteuerbelastung.

Mit der Inputförderung sollen gemäss Botschaft die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts in diesem Bereich und insbesondere die anwendungsorientierte Forschung sowie die wissensbasierte Innovation gefördert werden (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Steuervorlage 17, S. 24). Das Instrument sei international weit verbreitet und akzeptiert.

Die Inputförderung ist für die Kantone fakultativ. Die geringere steuerliche Ausschöpfung der Gewinne bei Einführung einer Inputförderung wird nicht im NFA abgebildet. Eine zu hohe Entlastung mittels Inputförderung kann deshalb dazu führen, dass der Steuerertrag des Kantons von Unternehmen, die ihren Forschungs- und Entwicklungsaufwand über die effektiven Kosten hinaus abziehen können, geringer ist als die in Zusammenhang stehenden Zahlungen des Kantons in den NFA. Damit würde die Inputförderung bei zu hoher Entlastung des Forschungsaufwands für den betreffenden Kanton im schlechtesten Fall zum Negativgeschäft.

4.3.4 Entlastungsbegrenzung

Steuerliche Sondermodelle und Übergangsmassnahmen können einzeln oder kumuliert zu sehr hohen steuerlichen Entlastungen führen. Um eine unter Umständen jahrelange faktische Steuer-

³ Software qualifiziert für die Patentbox nur dann, wenn diese patentiert ist oder ein Teil einer computerimplementierten Erfindung ist. Da Software selbst in gewissen Ländern – anders als in der Schweiz – patentiert werden kann, qualifiziert Software im Falle eines ausländischen Patents für die Patentbox. Computerimplementierte Erfindungen sind patentierbare technische Anwendungen, die die Datenübertragung oder Datenspeicherung technisch verbessern, die Sicherheit des Computersystems steigert oder ein Computersystem leichter bedienbar macht (Mensch-Maschine-Schnittstelle).

befreiung von Unternehmen, die in den Genuss dieser Massnahmen kommen, zu vermeiden und die Ergiebigkeit und Planbarkeit der kantonalen Gewinnsteuern abzusichern, sieht Art. 25b E-StHG eine sog. Entlastungsbegrenzung vor. Danach dürfen die gesamten Entlastungen aus Patentbox und Inputförderung (sowie aus der Aufdeckung stiller Reserven bei Wegfall des Statusprivilegs) 70% des steuerbaren Gewinns (vor Verlustverrechnung und unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages) nicht übersteigen. Die Kantone sind berechtigt, eine tiefere Entlastungsbegrenzung als 70% vorzusehen.

4.3.5 Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Die Statusgesellschaften werden nicht nur bei der Gewinnsteuer, sondern auch bei der Kapitalsteuer deutlich weniger belastet als ordentlich besteuerte Gesellschaften. Mit der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus müssten die bisherigen Statusgesellschaften in Zukunft deutlich höhere Steuern entrichten. Da es sich bei ihnen in der Regel um mobile Gesellschaften handelt, Basel-Stadt im interkantonalen Vergleich die höchste Kapitalsteuer hat und das Ausland keine Kapitalsteuern kennt, wäre bei einer höheren Besteuerung mit Wegzügen zu rechnen.

Die SV17 sieht in Art. 29 Abs. 3 E-StHG eine ermässigte Besteuerung des Eigenkapitals vor. Eigenkapital, welches in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten oder mit Beteiligungen steht, kann von den Kantonen reduziert besteuert werden.

Die reduzierte Besteuerung der betreffenden Anteile des Eigenkapitals ist für die Kantone eine fakultative Massnahme. Sie spielt jedoch bei der Berechnung der NFA-Zahlungen keine Rolle, da die Kapitalsteuer beim NFA nicht berücksichtigt wird.

4.3.6 Aufdeckung der stillen Reserven / Sondersatz

Stille Reserven entstehen entweder durch Unterbewertung von Aktiven oder durch Überbewertung von Passiven. Sie können aufgrund handelsrechtlicher Bewertungsvorschriften oder aufgrund von Abschreibungen und Rückstellungen entstehen, die höher sind als notwendig. Die Realisierung stiller Reserven, beispielsweise bei einem Verkauf, führt gewöhnlich zu steuerbarem Gewinn.

Die Steuerfolgen bei Veränderungen des Steuerstatus sind in den Kantonen nicht einheitlich geregelt. Bei einem Eintritt in einen kantonalen Steuerstatus von einer vormals ordentlichen Besteuerung werden in der Regel die stillen Reserven steuerlich aufgedeckt und besteuert. Umgekehrt ist es eine weit verbreitete Praxis, stille Reserven beim Wechsel von einem Steuerstatus in die ordentliche Besteuerung steuerneutral aufzudecken. Diese Praxis, die auch im Kanton Basel-Stadt angewendet wird, wurde vom Bundesgericht geschützt, sofern umgekehrt auch allfällige unter einem privilegierten Steuerstatus entstandene Verluste unberücksichtigt bleiben.

Derzeit bestehen in den Kantonen unterschiedliche Regelungen und Praxen zur Frage, wie solche stillen Reserven bei einem Wechsel der Besteuerung zu behandeln sind. Infolge der internationalen Entwicklung und der SV17 ist mit Fällen zu rechnen, in welchen es zur Aufdeckung von stillen Reserven kommt. Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollen diese Fälle mit der SV17 einheitlich geregelt werden.

Konkret sieht der Entwurf zum Steuerharmonisierungsgesetz vor, dass die massgebenden stillen Reserven bei ihrer Realisation zu einem Sondersatz besteuert werden (Art. 78g E-StHG). Damit soll erstens sichergestellt werden, dass es infolge des Wegfalls eines Steuerstatus nicht zu einer abrupten und sehr starken Steuermehrbelastung kommt. Eine solche, kurzfristige und sehr starke Steuermehrbelastung (sog. Fiskalschock) wäre auch verfassungsrechtlich nicht haltbar. Zweitens soll mit dem Sondersatz auch eine zu tiefe Besteuerung oder gar eine Nullbesteuerung verhindert werden. Die bei Einführung des neuen Rechts vorhandenen stillen Reserven sind nach allgemein anerkannten Bewertungsregeln festzulegen und in einer Feststellungsverfügung festzuhalten. Die

Besteuerung zum Sondersatz ist auf fünf Jahre befristet. Die neue Regelung zur Aufdeckung der stillen Reserven ist für die Kantone obligatorisch.

4.3.7 Teilbesteuerung der Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen

Mit der Unternehmenssteuerreform II wurde die Teilbesteuerung für Erträge aus massgeblichen Beteiligungen eingeführt. Seither werden Dividenden nur noch reduziert besteuert. Zweck der reduzierten Besteuerung ist die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, wenn ausgeschüttete Gewinne einerseits bei der Gesellschaft mit der Gewinnsteuer und andererseits bei den Anteilseignern mit der Einkommenssteuer besteuert werden.

Bei der direkten Bundessteuer beträgt die auf der Bemessungsgrundlage ansetzende Ermässigung 40% für Erträge aus dem Privatvermögen und 50% für Erträge aus dem Geschäftsvermögen. Bei den Kantonen sind die Höhe und die Methode der Entlastung (Teilbesteuerungs- oder Teilsatzverfahren) sehr unterschiedlich. Im Kanton Basel-Stadt beträgt die Entlastung für die Erträge aus dem privaten und aus dem geschäftlichen Vermögen 50%.

Mit der Botschaft zur SV17 schlägt der Bundesrat vor, die Teilbesteuerung der Dividenden zu vereinheitlichen (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Steuervorlage 17, S. 26). Namentlich sollte die Entlastung auf Stufe Bemessungsgrundlage geregelt und auf 30% begrenzt werden.

Hintergrund für die Erhöhung der Dividendenbesteuerung ist das Prinzip einer rechtsformneutralen Besteuerung. Das Steuerrecht soll demnach den Entscheid, ob eine Person ihr Unternehmen als Einzelunternehmer/in oder als Aktionär/in aufbauen will, nicht beeinflussen. Belastungsvergleiche des Bundes auf Basis des geltenden Rechts zeigen aber, dass bei der Besteuerung der Dividenden tendenziell eine Unterbesteuerung besteht und eine Erhöhung auf mindestens 70 Prozent angemessen ist.

Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung trägt gemäss Botschaft zu einer ausgewogenen Vorlage bei und stellt namentlich in den Kantonen ein Mittel zur Gegenfinanzierung dar. Ausserdem wirkt sie der Tendenz entgegen, aus steuerlichen Gründen Dividenden statt Lohn zu beziehen. Dies komme insbesondere der AHV zugute.

4.4 Finanzielle Ausgleichsmassnahmen des Bundes an die Kantone

Rund die Hälfte der Gewinnsteuereinnahmen des Bundes stammen von Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus (vgl. EFD, Steuerstatistische Grundlagen der Unternehmensbesteuerung für Bund, Kantone und ausgewählte Gemeinden, 2015). Der Bund hat folglich grosses Interesse daran, dass die Kantone ihre Attraktivität für mobile Erträge auch nach Wegfall der kantonalen Steuerstatus erhalten. Gemäss Botschaft will er den Kantonen einen Rahmen setzen, der ihnen eine bestmögliche Ausgangslage für die Wahl ihrer steuerpolitischen Strategie eröffnet.

Einen wichtigen finanziellen Beitrag dazu leistet der Bund mit den vorgesehenen sog. vertikalen Ausgleichsmassnahmen. Mit diesen will der Bund den Kantonen finanzpolitischen Spielraum verschaffen, damit die mit den nötigen kantonalen Gewinnsteuersenkungen verbundenen Minder-einnahmen abgedeckt werden. Dadurch soll verhindert werden, dass Kantone, welche die finanziellen Lasten der Reform aus eigener Kraft nicht tragen können, an Standortattraktivität einbüßen und damit auch dem Bund bedeutende Steuereinnahmen verloren gehen.

Die SV17 sieht eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von heute 17% auf neu 21.2% vor (Art. 196 Abs. 1 DBG). Welcher Betrag daraus den einzelnen Kantonen zufließt, hängt von der Verteilung der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer auf die Kantone ab. Gemäss den vorliegenden Schätzungen des Bundes würden dem Kanton Basel-Stadt rund 60 Mio. Franken pro Jahr zusätzlich zufließen.

4.5 Anpassungen des Ressourcenausgleichs im Neuen Finanzausgleich

Die Einzahlungen bzw. Auszahlungen im Ressourcenausgleich des NFA hängen vom sog. Ressourcenindex der Kantone ab. Dieser errechnet sich in einem komplexen System aus der allgemeinen Steuerbemessungsgrundlage (ASG) der Kantone. Kantone, welche pro Kopf über eine überdurchschnittliche ASG verfügen, gelten als ressourcenstark und sind (neben dem Bund) die Zahler im Ressourcenausgleich. Kantone, die pro Kopf über eine unterdurchschnittliche ASG verfügen, gelten als ressourcenschwach und erhalten Auszahlungen aus dem Ressourcenausgleich.

Die steuerbaren Gewinne der ordentlich besteuerten juristischen Personen fliessen heute in die Berechnungen mit demselben Gewicht ein wie die Einkommen der natürlichen Personen. Hingegen fliessen die relevanten Gewinne der unter einem kantonalen Steuerstatus stehenden Erträge mit einem stark reduzierten Gewicht ein, um die tiefere Steuerausschöpfung abzubilden (sog. Beta-Faktoren). Gemäss Anhang 6 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) sind die Beta-Faktoren für die Referenzjahre 2016 bis 2019 wie folgt festgelegt:

- 2.6% für Holdinggesellschaften
- 11.3% für Domizilgesellschaften
- 12.3% für gemischte Gesellschaften

Die Auswirkungen dieser Beta-Faktoren sind erheblich: Eine vergleichbare Steuerbemessungsgrundlage von beispielsweise 1 Mia. Franken fliesst bei einem ordentlich besteuerten Unternehmen mit 1 Mia. Franken in die Berechnungen des Ressourcenausgleichs ein. Hingegen fliesst 1 Mia. Franken einer Holdinggesellschaft bei voller Anwendbarkeit der Beta-Faktoren nur zu 26 Mio. Franken in die Berechnungen ein ($1 \text{ Mia. Franken} \cdot 2.6\%$).

Werden nun die Statusgesellschaften aufgehoben, aber die Grundlagen des NFA blieben unverändert, so käme es zu enormen Verwerfungen im Ressourcenausgleich: Die Gewinne der (ehemaligen) Statusgesellschaften flössen dann mit vollem Gewicht in den Ressourcenausgleich ein, obwohl die steuerliche Ausschöpfbarkeit dieser Gewinne gering ist. Da der Anteil der Statusgesellschaften im Kanton Basel-Stadt sehr gross ist, wäre der Kanton von diesen Verwerfungen sehr stark betroffen.

Solche Verwerfungen werden verhindert, indem im Rahmen der SV17 zwei wesentliche Veränderungen am Ressourcenausgleich vorgenommen werden sollen (Art. 3 Abs. 3 FiLaG):

- Das Gewicht der Unternehmensgewinne im Ressourcenausgleich wird in Zukunft aufgrund der durchschnittlichen effektiven steuerlichen Ausschöpfung ermittelt werden. Der relative Steuerausschöpfungsfaktor wird als Zeta 1-Faktor bezeichnet. Weil die Unternehmensgewinne steuerlich geringer ausgeschöpft werden als die Einkommen der natürlichen Personen, ist der Zeta 1-Faktor kleiner als 1.
- Zusätzlicher Zeta-Faktor für Patentbox-Gewinne: Die Patentbox führt dazu, dass die Gewinne, welche unter die Patentbox fallen, steuerlich weniger stark ausgeschöpft werden. Aus diesem Grund soll für diese Erträge ein separater Zeta 2-Faktor errechnet und angewendet werden. Im Ergebnis führt dies dazu, dass ein Gewinnsteuerfranken innerhalb der Patentbox für den Kanton zu einer geringeren Belastung im NFA führt als ein ordentlich besteuertes Gewinnfranken.

Es ist schwierig zu prognostizieren, zu welchen Verschiebungen die dargestellten Änderungen führen werden. Zum einen hängt die Schätzung von der angenommenen Verteilung der ASG in der Zukunft ab. Zum anderen ist die Annahme entscheidend, welcher Anteil der Erträge in den einzelnen Kantonen in die Patentbox fallen wird.

Es liegt jedoch eine Schätzung der Eidgenössischen Finanzverwaltung vor, welche auf den Daten der NFA-Zahlungen 2018 (Steuerbasis: Jahre 2012-2014) und einer Einschätzung der ESTV auf

Basis einer Umfrage der Kantone basiert. Der Schätzung des Bundes zufolge würde der Kanton Basel-Stadt infolge der Änderungen im NFA im Vergleich zum Status quo um 40 Mio. Franken pro Jahr entlastet. Diese Entlastung würde aufgrund des Referenzjahrsystems des NFA erst ab 2024 für den Kanton Basel-Stadt schrittweise wirksam.

4.6 Sozialpolitischer Ausgleich

Im Unterschied zur Unternehmenssteuerreform III soll die SV17 auch eine explizite sozialpolitische Ausgleichsmassnahme beinhalten. Der Bundesrat will zu diesem Zweck die Mindestansätze für Familienzulagen um 30 Franken pro Monat erhöhen. Die Familienzulagen nach FamZG für Arbeitnehmende werden von den Arbeitgebern finanziert.

Derzeit werden schweizweit Familienzulagen im Umfang von jährlich knapp 5,8 Milliarden Franken ausgerichtet. Finanziert werden sie grösstenteils durch die Arbeitgeber (5,4 Mia. Fr.), deren Beiträge an die Familienausgleichskasse je nach Kanton und Branche zwischen 0,1 und 3,44 Prozent der AHV-pflichtigen Einkommen liegen. Die Kosten einer Erhöhung der Mindestzulagen um 30 Franken pro Monat auf neu 230 Franken (Kinderzulagen) respektive 280 Franken (Auszulagungen) werden auf jährlich 421 Millionen Franken geschätzt. Entsprechend führt die Massnahme zu einem Ausgleich zwischen Unternehmen und Familien und gewährleistet dadurch einen sozialpolitischen Ausgleich im Rahmen der SV17.

4.7 Zeitliche Umsetzung

Die Übergangsregelung betreffend Sondersatz tritt gemäss Botschaft umgehend in Kraft, sobald feststeht, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist bzw. das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen worden ist. Die Kantone haben ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit – nicht aber die Pflicht –, eine solche Regelung in ihr Recht einzuführen. Ein rasches Handeln steht nach Einschätzung des Bundes für diejenigen Kantone zur Diskussion, in denen Statusgesellschaften eine bedeutende Rolle spielen und in denen diese Gesellschaften auf die Besteuerung als Statusgesellschaft vorzeitig verzichten möchten. Für die übrigen Bestimmungen bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten nach einer Übergangsphase.

5. Konzept, Ziele und Zeitplan des kantonalen Massnahmenpakets

5.1 Ursprüngliche Eckwerte der kantonalen Umsetzung

Die internationale Entwicklung und die in Kapitel 4 erläuterte Bundesreform machen eine kantonale Reform unausweichlich.

Für den Kanton Basel-Stadt ist die rasche kantonale Umsetzung der SV17 von grosser finanzieller und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Eine zu starke Verzögerung birgt Risiken. Diese Auswirkungen können so weit gehen, dass in der Folge nicht nur die Reform der Unternehmensbesteuerung, sondern auch die angestrebte steuerliche Entlastung der natürlichen Personen und die sozialen Ausgleichsmassnahmen gefährdet wären.

Gelingt im Kanton Basel-Stadt hingegen eine rasche und rechtssichere Reform der Besteuerung der Unternehmen, dann befindet sich der Kanton in einer guten Ausgangslage für den Erhalt der heutigen Steuerbasis der Unternehmen sowie für zukünftige Investitionen und Arbeitsplätze bereits ansässiger und neuer Unternehmen. Damit wäre die finanzielle Basis gelegt für eine steuerliche Entlastung der natürlichen Personen und für sozialpolitische Ausgleichsmassnahmen.

Im Vergleich zur gescheiterten Unternehmenssteuerreform III sieht die Botschaft des Bundesrates insbesondere einen Verzicht auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer, eine erhöhte Teilbesteue-

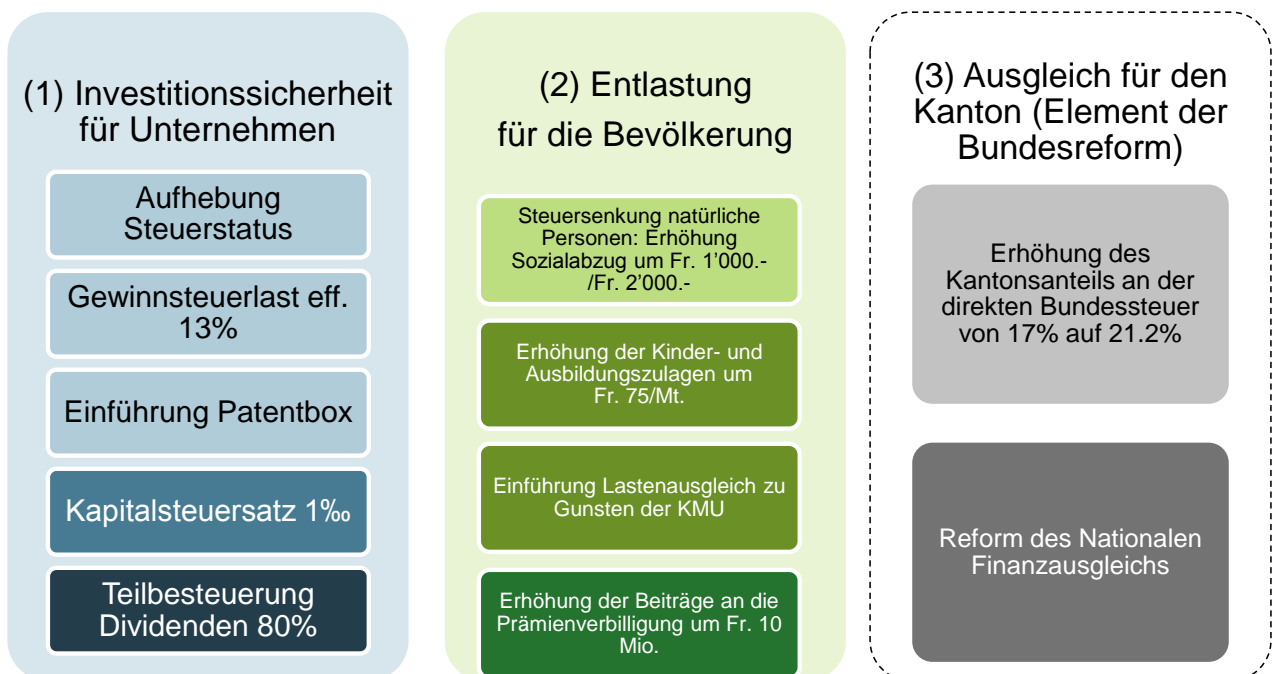
zung der Dividenden und als sozialpolitische Ausgleichsmassnahme die Erhöhung der Mindestvorgaben für die Familienzulagen vor.

Mit diesen Anpassungen liegt die Umsetzung des Bundes näher an der kantonalen Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III, die der Regierungsrat bereits im September 2016 in Vernehmlassung gab. Schon damals hatte der Regierungsrat eine Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden und eine Anhebung der Familienzulagen als sozialpolitische Ausgleichsmassnahme vorgeschlagen. Aus diesem Grund führte der Regierungsrat keine erneute Vernehmlassung durch.

Er legte am 7. Dezember 2017 die in Abbildung 18 dargelegten Eckwerte für die kantonale Umsetzung der SV17 vor, die auf drei Säulen basierte:

- (1) Eine umfassende Reform der kantonalen Unternehmensbesteuerung;
- (2) Begleitmassnahmen zur finanziellen Entlastung der Bevölkerung;
- (3) Ausgleichsmassnahmen des Bundes an den Kanton Basel-Stadt.

Abbildung 18: Eckwerte des Regierungsrates



Die erste Säule bildet ein umfassender Umbau der kantonalen Unternehmensbesteuerung (siehe Kapitel 6). Mit diesem Umbau sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die internationale Akzeptanz und damit die Rechts- und Investitionssicherheit im Kanton Basel-Stadt sollen dauerhaft gesichert werden.
- Die Attraktivität des Standorts Basel-Stadt und damit auch die vielen mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Arbeitsplätze sollen erhalten bleiben.
- Die nötigen Einnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Kantons und der Gemeinden sollen auch weiterhin fliessen.

Die zweite Säule der Reform bilden Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung (siehe Kapitel 7). Nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Bevölkerung soll aus der Reform Vorteile erzielen. Mit den Begleitmassnahmen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Ein Teil der Steuerentlastung, welche den Unternehmen zu Gute kommt, soll den Mitarbeitenden und damit der Bevölkerung weitergegeben werden.

- Der strukturelle Überschuss des Kantons Basel-Stadt soll dazu genutzt werden, um die natürlichen Personen steuerlich zu entlasten.
- Die gesamte Bevölkerung soll profitieren. Damit dies möglich ist, sollen nicht nur steuerliche Massnahmen, sondern auch gezielte sozialpolitische Massnahmen im Paket enthalten sein.

Die Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung sind unverzichtbar, um ein ausgewogenes Gesamtpaket sicherzustellen und damit auch die Akzeptanz des Massnahmenpakets in der Bevölkerung zu verbessern.

Die dritte Säule des Massnahmenpakets bildet die Bundesreform (siehe Kapitel 4), insbesondere mit den vom Bund vorgesehenen steuerlichen Massnahmen und Ausgleichszahlungen an die Kantone sowie die Anpassungen des NFA.

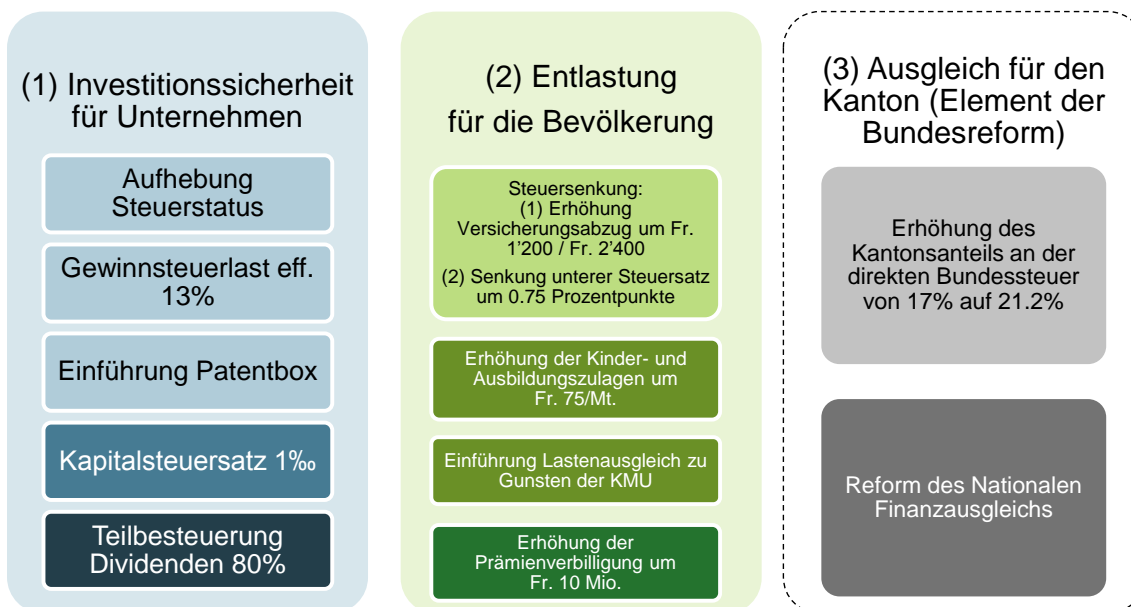
Die drei Säulen der Reform sind aufeinander abgestimmt und bedingen einander gegenseitig, um eine ausgewogene und finanziell nachhaltige Reform sicherzustellen.

5.2 Gespräche zur Konsensfindung im Kanton Basel-Stadt

Die Vernehmlassungsergebnisse zur kantonalen Umsetzung (siehe Kapitel 12) und die Reaktionen auf die vom Regierungsrat am 7. Dezember 2017 kommunizierten Eckwerte zur Umsetzung der SV17 zeigten noch grössere Differenzen zwischen den Parteien und Interessengruppen.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Vorlage für den Kanton Basel-Stadt und um zu ermöglichen, dass die kantonale Umsetzung so rasch wie möglich in Kraft treten kann, suchte der Regierungsrat daraufhin das Gespräch mit den im Grossen Rat vertretenen Parteien. Die Gespräche hatten zum Ziel, noch vor der Verabschiedung des definitiven Ratschlages einen mehrheitsfähigen Konsens zu finden.

Abbildung 19: Eckwerte gemäss Kompromiss



In den Gesprächen konnte ein Kompromiss gefunden werden, der von den Präsidentinnen und Präsidenten von acht im Grossen Rat vertretenen Parteien mitgetragen wird. Im Vergleich zu den Eckwerten des Regierungsrates werden mehr Mittel für die Senkung der Einkommenssteuern der natürlichen Personen eingesetzt:

- Der untere Einkommenssteuersatz wird um insgesamt 0.75 Prozentpunkte gesenkt.
- Anstelle der vom Regierungsrat vorgesehenen Erhöhung des Sozialabzugs um 1'000 Franken (Einzelperson) respektive 2'000 Franken (Verheiratete) wird der Versicherungsabzug um 1'200 Franken (Einzelperson) respektive 2'400 Franken (Verheiratete) erhöht.
- Beide Elemente werden in drei Schritten und geknüpft an Bedingungen umgesetzt.

Die Wirkung des Versicherungsabzugs liegt nahe beim Sozialabzug, welchen die politische Linke stärker als der Regierungsrat erhöhen wollte. Andererseits kommt die Ausgestaltung des Versicherungsabzugs dem Anliegen der Initianten der Krankenkasseninitiative entgegen. Die Senkung des Einkommenssteuersatzes wiederum entspricht einem Anliegen der politischen Rechten.

Der Kompromiss liegt somit zwar nach wie vor nahe am Vorschlag des Regierungsrates, kommt aber allen politischen Anliegen entgegen. Tabelle 5 fasst die Ergebnisse des Kompromisses für kantonale die Umsetzung der SV17 zusammen.

Tabelle 5: Kompromiss zur kantonalen Umsetzung

Gewinnsteuersatz (effektive ordentliche Belastung, inkl. direkte Bundessteuer)	13%
Kapitalsteuersatz	1‰
Einführung Patentbox	Entlastung max. 90%
Entlastungsbegrenzung	40%
Teilbesteuerung der Dividenden	80%
Senkung unterer Satz Einkommenssteuer von 22.25% auf 21.50% in drei Schritten, geknüpft an definierte Bedingungen (Nettoschuldenquote, keine Rezession)	-0.75%
Zusätzlich zum Versicherungsabzug ein Abzug für selbstbezahlte Krankenkassenprämien, in drei Schritten, geknüpft an definierte Bedingungen (Nettoschuldenquote, keine Rezession)	max. 1200.- / Jahr (total: 3'200 Franken für eine Einzelperson)
Rückzug der Initiative „Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen“ (1)	
Erhöhung der Familienzulagen mit Teillastenausgleich, unter Annahme der Zustimmung der Wirtschaft und der Wirtschaftsverbände (2)	+75.- / Monat
Erhöhung Prämienverbilligungen ab 2019	10 Mio. Franken p.a.
Die Ausfälle für den Kanton, inklusive Kompensation durch den Bund und Anpassung NFA betragen nicht mehr als 150 Mio. Franken nach aktuellen Berechnungen.	

(1) Nach rechtskräftiger Verabschiedung der Vorlage.

(2) Die Direktorin und die Direktoren der Basler Wirtschaftsverbände sind bereit, die vorliegenden Eckwerte der kantonalen Umsetzung im Sinne eines politisch breit abgestützten Kompromisses zu akzeptieren. Dies unter folgenden Bedingungen:

- Der Teillastenausgleich wird nach dem St. Galler-Modell berechnet.
- Falls auf eidgenössischer Ebene über die Botschaft des Bundesrats hinausgehende Massnahmen beschlossen werden, welche der Wirtschaft zusätzliche Lasten aufbürden, muss die Situation neu beurteilt werden. Dies gilt im Besonderen für den Fall einer Annahme der Motion Isidor Baumann.
- Keiner der Eckpunkte wird gestrichen oder abgeändert.
- Die unterzeichnenden Parteien und Fraktionen verzichten im Rahmen der SV17 auf weitergehende Massnahmen zu Lasten der Wirtschaft.
- Aufgrund des äusserst engen Zeitkorsetts in Verbindung mit den nur periodisch tagenden Entscheidungsgremien der Verbände gilt Obiges vorbehaltlich einer Zustimmung der Entscheidungsgremien.

Am 11. April 2018 haben die Präsidentinnen und Präsidenten von acht im Grossen Rat vertreten Parteien (CVP, EVP, FDP, GLP, Grüne, LDP, SP und SVP) zugesichert, diese Eckwerte zu unterstützen und sich in ihren Parteien und Fraktionen dafür einzusetzen.

5.3 Zeitplan des kantonalen Massnahmenpakets

Das nachfolgend dargelegte Massnahmenpaket für die kantonale Umsetzung der SV17 geht als Arbeitshypothese grundsätzlich davon aus, dass die SV17 so umgesetzt wird, wie sie der Bundesrat in seiner Botschaft dargelegt hat.

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur SV17 gefordert, dass der Bund den Kantonen ermöglichen soll, ihre kantonalen Umsetzungen so weit wie möglich per 1. Januar 2019 umzusetzen.

Wie bereits dargelegt, ist der Anteil der Unternehmenssteuern und auch der Anteil der Statusgesellschaften an den Einnahmen des Kantons Basel-Stadt ausserordentlich gross. Ebenso haben die betreffenden Branchen herausragende volkswirtschaftliche Bedeutung für den Kanton Basel-Stadt und die Nordwestschweiz. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass sich die internationalen Standards, Steuerreformen an ausländischen Standorten, aber auch mögliche Gegenmassnahmen gegen nicht mehr akzeptierte Steuermodelle in hoher Geschwindigkeit entwickeln.

Der Regierungsrat erachtet es deshalb als vordringlich, den betroffenen Unternehmen bereits ab 1. Januar 2019 Ersatzlösungen zu den heutigen Statusgesellschaften anbieten zu können. Im Vordergrund steht der vom Bundesrat vorgeschlagene Sondersatz. Der Grosse Rat soll aber die nötigen Beschlüsse nicht nur zu Teilen des Pakets, sondern in voller Kenntnis des Gesamtpakets und seiner kombinierten finanziellen Auswirkungen treffen können. Aus diesem Grund legt der Regierungsrat vorliegend nicht nur das Minimum der nötigen Anpassungen, sondern das gesamte mit der SV17 in Zusammenhang stehende Umsetzungspaket vor: die Reform der Unternehmensbesteuerung, die Senkung der Einkommenssteuern und die sozialpolitischen Begleitmassnahmen.

5.4 Umgang mit allfälligen Änderungen auf Bundesebene

Aufgrund der internationalen Entwicklung und der Ausgangslage des Kantons ist es für den Regierungsrat klar, dass das kantonale Steuergesetz auch dann umfassend und im Sinne des hier dargelegten Pakets reformiert werden müsste, falls auf Bundesebene Verzögerungen oder wesentliche inhaltliche Änderungen erfolgen.

Selbst ein Scheitern der Bundesreform würde nichts daran ändern, dass auf Ebene der Kantone grosser Handlungsbedarf besteht. Ein längeres Zuwarten wäre mit zu grossen Nachteilen für den Kanton Basel-Stadt verbunden.

Jedoch wurde eventuellen Anpassungen auf Bundesebene in mehrfacher Hinsicht Rechnung getragen:

- 1) Bestimmungen mit Bezug zum Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes wurden so formuliert, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens vom Regierungsrat bestimmt werden kann. Damit ist sichergestellt, dass der Kanton Basel-Stadt so rasch wie möglich und so weit wie nötig reagieren kann.
- 2) Der Regierungsrat geht von der Prämisse aus, dass die vom Bundesrat vorgesehenen finanziellen Ausgleichsmassnahmen an die Kantone und die notwendigen Anpassungen am NFA in jedem Fall zur Anwendung kommen werden.

- 3) Die Senkungen der Einkommenssteuern wurden schrittweise ausgestaltet und an Bedingungen geknüpft. Mit diesen Bedingungen soll sichergestellt werden, dass die Finanzierbarkeit der Reform für den Kanton auch im Falle negativer Überraschungen gewährleistet bleibt.
- 4) Sollte das Bundesparlament zusätzliche steuerliche oder andere für die Kantone zwingende Massnahmen beschliessen, so könnten sie vom Regierungsrat in einer separaten Vorlage nachgereicht und rechtzeitig umgesetzt werden.

6. Grundzüge der kantonalen Steuervorlage, Unternehmensbesteuerung

6.1 Umsetzung gemäss Eckwerten des Konsens

Die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen vollumfänglich die in Abschnitt 5.4 (Tabelle 5) dargelegten Eckwerte, die in den dargelegten politischen Vorgesprächen den grösstmöglichen Konsens fanden. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, diesen Eckwerten zu folgen, um eine möglichst breit abgestützte und rasche Umsetzung zu ermöglichen.

6.2 Aufhebung der Steuerstatus

Da die kantonalen Steuerstatus mit der SV17 des Bundes aufgehoben werden, finden die entsprechenden Bestimmungen mit Inkrafttreten der Bundesvorlage auch im Steuergesetz des Kantons Basel-Stadt keine Anwendung mehr.

Bei einer Abschaffung der Statusgesellschaften würde die effektive Gewinnsteuerbelastung der heute steuerprivilegierten Erträge von aktuell rund 8 bis 11% schlagartig auf bis 22% ansteigen, sodass mit einer massiven Abwanderung der mobilen Steuerbasen und mit entsprechend hohen Steuerausfällen für den Kanton zu rechnen wäre. Dies soll mit den nachfolgend aufgeführten Massnahmen verhindert werden.

6.3 Umsetzung der Patentbox

Nach der Vorlage des Bundesrates ist die Patentbox in den Kantonen obligatorisch umzusetzen. Sie bewirkt im Vergleich zur ordentlichen Besteuerung eine steuerliche Entlastung für Unternehmen, welche über dafür qualifizierende Immaterialgüter verfügen und einen spürbaren Kostenanteil für Forschung und Entwicklung in der Schweiz besitzen. Die Entlastung erfolgt, indem Erträge aus qualifizierenden Patenten und Immaterialgüterrechten reduziert besteuert werden.

Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt ist die Patentbox eine entscheidende Massnahme, um nach der geplanten Aufhebung der Steuerstatus die internationale steuerliche Wettbewerbsfähigkeit für innovative Unternehmen sicherzustellen. Die in zahlreichen ausländischen Staaten erreichbare effektive Steuerbelastung von Immaterialgütern von rund 10% wäre in Basel-Stadt allein mit einer Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes nicht finanzierbar. Gleichzeitig würde ein Verzicht auf die Patentbox bedeuten, dass die Schweiz einen steuerlichen Standortnachteil gegenüber wichtigen Konkurrenzstandorten hätte. Dies wäre besonders für die innovationsstarke Region Nordwestschweiz mit erheblichen Risiken verbunden.

Im Ergebnis und in Kombination mit den nachfolgend erläuterten weiteren Massnahmen werden die Gewinne von Unternehmen, welche für die Patentbox qualifizieren und über einen hohen Anteil an Forschung und Entwicklung in der Schweiz verfügen, in etwa gleich hoch besteuert werden wie vor der SV17. Mit der Patentbox kann eine starke Steuererhöhung beim Wegfall des Statusprivilegs für international ausgerichtete Unternehmen, die in hohem Masse Forschung und Entwicklung in der Schweiz betreiben, weitgehend verhindert werden.

Die Patentbox kann auch zu steuerlichen Entlastungen für Gesellschaften führen, welche im heutigen Steuersystem nicht privilegiert sind. Dies betrifft beispielsweise Unternehmen, welche die Kriterien der heutigen Statusgesellschaften zwar nicht erfüllen, aber im Forschungsbereich in der Schweiz tätig sind. Damit gewinnt der Kanton auch für weitere Unternehmen, die in der Forschung und Entwicklung tätig sind und in der Schweiz investieren, an Attraktivität.

Gemäss den vorgesehenen Vorgaben des E-StHG ist beim Einbringen von Immaterialgütern in die Patentbox eine steuerliche Abrechnung vorzunehmen. Sie soll einerseits sicherstellen, dass der Boxeneintritt abgerechnet wird. Andererseits soll sie so ausgestaltet werden, dass Unternehmen mit hohen Forschungs- und Entwicklungskosten nicht einer prohibitiven Eintrittshürde ausgesetzt sind. Weder Kanton noch Unternehmen hätten Interesse an allein steuersystematisch bedingten, starken Schwankungen.

6.4 Senkung der ordentlichen Gewinnsteuersätze

6.4.1 Langfristige Wirksamkeit der steuerpolitischen Massnahmen

Die Patentbox bildet eine wichtige Basis für den Erhalt der Attraktivität des Kantons, insbesondere für innovative Unternehmen. Sie bilden aber aus folgenden Gründen nur teilweise einen hinreichenden Ersatz für die heutigen Steuerstatus:

- Ein wesentlicher Teil der Gesellschaften, welche heute unter einem besonderen Steuerstatus stehen, verfügt nicht über die von der Patentbox abgedeckten Immaterialgüter. Dies betrifft beispielsweise Gesellschaften, die im Bereich von Handel, Logistik oder Hauptsitzaktivitäten tätig sind. Auch sind gewisse Erträge aus Aktivitäten aus dem Life Science-Bereich von der Patentbox nicht abgedeckt, wie beispielsweise der Pharmagrosshandel oder die Herstellung und der Vertrieb von Generika.
- Forschende Gesellschaften, deren Anteil an den Forschungs- und Entwicklungskosten in der Schweiz gering ist, werden aufgrund der Anforderungen der OECD nur in geringem Umfang von der Patentbox begünstigt. Dies betrifft beispielsweise Unternehmen, welche aus historischen, regulatorischen oder betrieblichen Gründen den überwiegenden Teil ihrer Forschung und Entwicklung im Ausland angesiedelt haben.
- Für die Planungssicherheit der Unternehmen und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts ist es unabdingbar, dass die Unternehmen auch ausserhalb der Patentbox attraktive steuerliche Rahmenbedingungen vorfinden. Dies hilft letztlich auch forschenden Unternehmen, welche von der Patentbox profitieren. Denn ein tiefer ordentlicher Steuersatz schafft Investitionssicherheit für die Zukunft.

Sofern der ordentliche Steuersatz unverändert bliebe, würde sich die Steuerbelastung für viele Gesellschaften mehr als verdoppeln.

Insgesamt erscheint es unabdingbar, dass der Kanton Basel-Stadt in Zukunft auch im Bereich der ordentlichen Steuersätze über eine angemessene, aber attraktive Steuerbelastung verfügt. Damit ist der Kanton Basel-Stadt am besten vorbereitet für die zukünftige internationale Entwicklung. Er kann damit zudem seine Unabhängigkeit von einer einzigen Leitbranche stärken.

6.4.2 Finanzielle und volkswirtschaftliche Zusammenhänge

Die von den heutigen Steuerstatus abgedeckten Erträge sind grösstenteils sehr mobil und wären bei einem deutlichen Anstieg der Steuerbelastung abwanderungsgefährdet. Die Abwanderungsgefahr ist real. Dies erstens, weil es im Ausland zunehmend alternative Standorte gibt, in welchen die effektive Gewinnsteuerbelastung sehr tief liegt. Zweitens aber auch – und dies ist das gewichtigere Risiko – weil es in der Schweiz mehrere Kantone gibt, in denen die effektive Gewinnsteuer-

last bei nur gerade 12% liegt. Innerhalb der Schweiz existiert zudem keinerlei Wegzugsbesteuerung.

Sollte der Kanton Basel-Stadt keine Massnahmen ergreifen, so läge der Abstand zu den Alternativstandorten bei der ordentlichen, effektiven Gewinnsteuerlast bei 10 Prozentpunkten. Dieser Abstand wäre zu gross, um durch andere Standortfaktoren aufgewogen zu werden. Bei einem Unternehmen mit einem steuerbaren Gewinn von beispielsweise 1 Mia. Franken betrüge die Differenz zwischen dem Kanton Basel-Stadt und steuergünstigen Alternativstandorten 100 Mio. Franken pro Jahr. Es ist nicht vorstellbar, dass eine solche Differenz nicht zu Verlagerungen führen würde.

Der Regierungsrat hat von BAK Basel untersuchen lassen, wie gross die Bedeutung der Branchen ist, für welche (1) heute die kantonalen Steuerstatus eine hohe Bedeutung haben, für welche (2) die Patentbox eine hohe Wirkung entfalten könnte und für welche (3) die Patentbox kaum Wirkung entfaltet.

- Gemäss der Studie boten die Branchen, für welche die Steuerstatus eine hohe Bedeutung haben, im Jahr 2015 in Basel Stadt 32'000 Vollzeitstellen an.
- Für einen Teil dieser Branchen, dazu gehören insbesondere Pharmaindustrie, Chemie sowie generell Aktivitäten mit starkem Bezug zu Forschung und Entwicklung, hat die Patentbox potenziell eine grosse Wirkung. Diese Branchen bieten in Basel-Stadt rund 24'500 Vollzeitstellen an. Trotz der für sie starken Wirkung der Patentbox wären aber auch diese Unternehmen ohne Senkung des allgemeinen Gewinnsteuersatzes Unsicherheiten und potenziellen Mehrbelastungen ausgesetzt.
- Für den anderen Teil hat die Patentbox kaum Auswirkungen. Dies betrifft beispielsweise Gesellschaften, die im Bereich von Handel, Logistik oder Hauptsitzaktivitäten tätig sind. Auch sind gewisse Erträge aus Aktivitäten aus dem Life Science-Bereich von der Patentbox nicht abgedeckt, wie beispielsweise der Pharmagrosshandel oder die Herstellung und der Vertrieb von Generika. Diese Unternehmen sind besonders abhängig von der Höhe des allgemeinen Gewinnsteuersatzes und sind ohne Senkung des allgemeinen Gewinnsteuersatzes stärker abwanderungsgefährdet. Sie bieten in Basel Stadt etwa 7'500 Vollzeitstellen an.

Der Regierungsrat strebt einen ordentlichen Gewinnsteuersatz an, welcher die Attraktivität des Standorts auch für Unternehmen erhält, welche nicht oder nur teilweise von der Patentbox begünstigt werden. Damit sollen folgende negativen Auswirkungen verhindert werden:

- Eine Abwanderung der unmittelbar gefährdeten Steuerbasen, also derjenigen Gesellschaften, die nicht durch Massnahmen wie die Patentbox begünstigt werden: Abwanderungen hätten für den Kanton Basel-Stadt erhebliche Mindereinnahmen bei der Gewinn- und Kapitalsteuer zur Folge.
- Die Mindereinnahmen infolge Abwanderung müssen nur schon bei der Gewinnsteuer deutlich grösser veranschlagt werden als die Mindereinnahmen aufgrund einer Herabsetzung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes auf ein wettbewerbsfähiges Niveau. Werden zusätzlich die Mindereinnahmen bei der Kapitalsteuer, beim Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer und bei der Einkommenssteuer berücksichtigt, welche die Abwanderung mit sich brächte, würden die Mindereinnahmen noch grösser.
- Die Gesellschaften, welche bisher steuerprivilegiert und deshalb abwanderungsgefährdet sind, haben volkswirtschaftlich eine grosse Bedeutung. Deshalb will der Regierungsrat die Abwanderung dieser Unternehmen und den damit verbundenen Abbau von Arbeitsplätzen nicht in Kauf nehmen.
- Die Region Basel bildet heute einen äusserst wettbewerbsfähigen Cluster im Bereich der Life Science-Industrie. Dies ist aus finanzieller und wirtschaftlicher Sicht positiv für die Region. Eine Folge davon ist aber auch eine gewisse finanzielle und wirtschaftliche Abhängigkeit des Kantons von dieser Industrie, die noch verstärkt würde, wenn der Kanton einzig auf die Wirk-

samkeit der Patentbox setzen würde beim Umbau des Systems der Unternehmensbesteuerung.

Ein wettbewerbsfähiger ordentlicher Gewinnsteuersatz hätte hingegen positive Effekte auf den Unternehmens- und Forschungsstandort, welche allein mit der Einführung einer Patentbox nicht erreichbar sind:

- Ist der ordentliche Gewinnsteuersatz wettbewerbsfähig, bleiben die infolge der Aufhebung der Steuerstatus abwanderungsgefährdeten Gesellschaften und die damit verbundenen Einnahmen und Arbeitsplätze dem Kanton erhalten.
- Da die Steuerbelastung der Gesellschaften, welche heute privilegiert sind, aber in Zukunft nicht von der Patentbox und den weiteren Entlastungsmassnahmen profitieren werden, von heute rund 8 bis 11% ansteigen wird, kann der Kanton von den betreffenden Gesellschaften Mehreinnahmen erwarten. Beispielsweise unterstehen heute Erträge von Holdings nicht der kantonalen Gewinnsteuer. Können diese Erträge gehalten werden, kommt es zu Mehreinnahmen für den Kanton.
- Zusätzliche Einnahmen sind darüber hinaus zu erwarten, weil die neuen internationalen Steuerstandards bei bestehenden internationalen Unternehmen zu einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage in der Schweiz führen werden. Diese Verbreiterung wird für den Kanton Basel-Stadt jedoch nur dann zu Mehreinnahmen führen, wenn er im Bereich des ordentlichen Steuersatzes wettbewerbsfähig ist. Andernfalls werden die betreffenden Einnahmen anderen Standorten zugutekommen.
- Ein attraktiver ordentlicher Steuersatz trägt dazu bei, dass bestehende Gesellschaften weiter im Kanton investieren und zusätzliche Unternehmen den Standort Basel-Stadt wählen.
- Das Steuersubstrat des Kantons könnte in Zukunft von einer grösseren Anzahl Unternehmen und von einer breiteren Branchenbasis stammen.

Zusammengefasst: Die Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes wird für den Kanton Basel-Stadt zu Mindereinnahmen bei den heute ordentlich besteuerten und vor allem auf den nationalen Markt ausgerichteten Gesellschaften führen. Diese Mindereinnahmen sind jedoch deutlich tiefer als diejenigen Mindereinnahmen, welche bei einer Abwanderungswelle infolge des Wegfalls der Steuerstatus und eines zu hohen ordentlichen Steuersatzes zu erwarten sind.

6.4.3 Zukünftige Ausgestaltung des ordentlichen Steuersatzes

Aus finanzieller Sicht wird der maximal mögliche Steuerertrag des Kantons dann erreicht, wenn der neue ordentliche Steuersatz so angesetzt wird, dass die reformbetroffenen mobilen Gesellschaften nicht aus dem Kanton abwandern. Dieser Steuersatz braucht nicht auf dem Niveau der steuergünstigsten Vergleichsstandorte zu liegen, da der Kanton Basel-Stadt noch über weitere positive Standortfaktoren verfügt. Der Steuersatz darf aber auch nicht so hoch liegen, dass die Risiken der Abwanderung zu gross werden. Die Festsetzung des ordentlichen Steuersatzes ist mit anderen Worten das Ergebnis eines sorgsamen Abwägens zwischen den Mindereinnahmen infolge der Senkung des Steuersatzes einerseits und den Abwanderungsrisiken (mit entsprechenden Mindereinnahmen) andererseits.

Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass die tiefste effektive ordentliche Gewinnsteuerbelastung in der Schweiz bei Umsetzung der SV17 bei rund 12% liegen wird. Die Kantone Luzern, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Schwyz, Uri und Appenzell Ausserrhoden liegen bei der ordentlichen Gewinnbesteuerung schon heute in diesem Bereich. Der Kanton Waadt hat eine Senkung auf effektiv 14% bereits beschlossen. Die Kantone Zug, Neuenburg, Solothurn, Thurgau, Genf, Freiburg, Baselland und Schaffhausen haben entsprechende Senkungen des ordentlichen Gewinnsteuersatzes angekündigt.

Merklich tiefere ordentliche Gewinnsteuerbelastungen sind in der Schweiz aus heutiger Sicht zwar denkbar, aber nicht wahrscheinlich, weil ein noch tieferer ordentlicher Steuersatz das Risiko

der mangelnden internationalen Akzeptanz erhöhen würde und weil die ordentliche Gewinnsteuerbelastung der wichtigsten Konkurrenzstandorte im Ausland heute ebenfalls nicht unterhalb von 12% liegt.

Bereits im heutigen Steuersystem ist die Steuerbelastung für die mobilen Statusgesellschaften im Kanton Basel-Stadt leicht höher als in den attraktivsten Standorten. Der Abstand liegt heute für eine typische Statusgesellschaft bei rund 1 Gewinnsteuerprozent.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass auch nach Einführung der SV17 ein vergleichbarer Abstand zu den günstigsten Standorten für den Kanton Basel-Stadt dank der guten übrigen Standortfaktoren auch von den mobilen Gesellschaften weiterhin akzeptiert wird. Würde der Abstand hingegen grösser, würde auch das Risiko der Abwanderung mobiler Gesellschaften rasch zunehmen.

Die effektive Gewinnsteuerbelastung sollte deshalb bei Einführung der SV17 so festgelegt werden, dass sie rund 1 Prozentpunkt über jener der Konkurrenzstandorte mit der niedrigsten Steuerbelastung zu liegen kommt. Die effektive Steuerbelastung müsste ungefähr bei 13% (12% + 1% Zuschlag) liegen und der statutarische Gewinnsteuersatz für den Kanton dementsprechend auf 6.5% festgelegt werden. Bei einem statutarischen Gewinnsteuersatz von 15% (Kanton 6.5%+ Bund 8.5% = 15%) beträgt die effektive Gewinnsteuerbelastung 13.04% ($[6.5\%+8.5\%]/[100\%+6.5\%+8.5\%] = 13.04\%$).

Damit liegt der neue statutarische Gewinnsteuersatz mit 6.5% deutlich unterhalb des heutigen statutarischen Minimalsteuersatzes von 9%. Er liegt auch unter dem heutigen linearen Steuersatz von 9% für Stiftungen und Vereine. Somit kommen alle juristischen Personen, welche heute nicht über einen besonderen Steuerstatus verfügen, mit der Reform in den Genuss einer Entlastung bei der Gewinnsteuer. Mit der Reform kann auch der renditeabhängige progressive zweistufige Steuertarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aufgegeben werden, da eine renditeabhängige Ausgestaltung der Steuerbelastung bei den Kapitalunternehmen keinen Sinn mehr macht und heutzutage kaum noch Anwendung findet.

6.5 Einführung einer Entlastungsbegrenzung

Art. 25b StHG sieht vor, dass die gesamte Ermässigung aufgrund der Patentbox und der Inputförderung 70% des steuerbaren Gewinns (vor Verlustverrechnung und unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages) nicht übersteigen darf, wobei die Kantone eine geringere Ermässigung vorsehen können. Mit dieser Entlastungsbegrenzung wird sichergestellt, dass Unternehmen, die von den neuen Entlastungsmassnahmen profitieren, nicht zu niedrig oder überhaupt nicht besteuert werden.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass auch für die Besteuerung von Patenterträgen im Kanton Basel-Stadt ein Abstand zu den günstigsten Standorten von rund einem Gewinnsteuerprozentpunkt wie bisher akzeptiert wird. Zudem wird davon ausgegangen, dass eine effektive Gewinnsteuerbelastung von 10% aus Gründen der internationalen Akzeptanz auch an den Konkurrenzstandorten kaum mehr unterschritten wird. Die Entlastungsbegrenzung kann und soll deshalb so festgelegt werden, dass ein Unternehmen, das maximal von den kantonalen steuerlichen Massnahmen profitiert, einer effektiven Gewinnsteuerbelastung von ungefähr 11% (inkl. dBSt.) unterliegt. Um dies zu erreichen, wird die Entlastungsbegrenzung auf 40% festgelegt. Das heisst: es werden stets mindestens 60% voll besteuert.

Unter Annahme der statutarischen direkten Bundessteuer von 8.5%, der kantonalen Gewinnsteuer von 6.5% und einer Ermässigung der kantonalen Gewinnsteuer um die maximal möglichen 40% (= Höhe der Entlastungsbegrenzung) beträgt der statutarische Gewinnsteuersatz für den Kanton 3.9% (60% von 6.5% = 3.9%) und die effektive Gewinnsteuerbelastung 11.03% ($[3.9\%+8.5\%]/[100\%+3.9\%+8.5\%] = 11.03\%$).

6.6 Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Nach geltendem Recht werden die ordentlich besteuerten juristischen Personen im Kanton Basel-Stadt mit einer Kapitalsteuer von 5.25‰ des Eigenkapitals besteuert. Bei den Statusgesellschaften beträgt der Kapitalsteuersatz hingegen lediglich 0.5‰. Mit der Abschaffung der Statusprivilegien fällt die begünstigte Besteuerung somit auch bei der Kapitalsteuer weg.

Aufgrund des Wegfalls des Statusprivilegs würde sich die Kapitalsteuerbelastung der Statusgesellschaften mehr als verzehnfachen. Eine derart massive, schlagartige Erhöhung der Besteuerung des Kapitals könnte ohne Gegenmassnahmen zu einer Abwanderung der betroffenen Gesellschaften führen. Diese sind grösstenteils sehr mobil. Ausserdem liegt die ordentliche Kapitalsteuerbelastung in allen anderen Kantonen deutlich unter derjenigen des Kantons Basel-Stadt. In einigen Kantonen ist sie gar um ein Vielfaches tiefer. Der Regierungsrat schlägt deshalb zwei Massnahmen vor:

- Der Regierungsrat möchte erstens von der mit der SV17 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, die Kapitalsteuer für die Patentbox qualifizierenden Patente und vergleichbaren Rechte und Beteiligungen zu ermässigen. Dank dieser Regelung ist es möglich, den neuen Kapitalsteuersatz höher anzusetzen als den bisher geltenden Satz für Statusgesellschaften, ohne die Attraktivität des Standortes zu gefährden.
- Der Regierungsrat schlägt zweitens vor, den Kapitalsteuersatz für alle juristischen Personen generell auf 1‰ festzulegen. Damit läge der Kanton Basel-Stadt im heutigen Vergleich im vorderen Mittelfeld, auf Rang 9 aller Kantone. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass diverse Kantone ihre Kapitalsteuersätze noch senken werden.

Mit beiden erwähnten Massnahmen zusammen ist sichergestellt, dass es nicht zu erheblichen Mehrbelastungen bei bedeutenden und zugleich mobilen Gesellschaften käme. Mit den Massnahmen soll die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Standorts gewährleistet bleiben.

Für einzelne Statusgesellschaften könnte es trotz dieser Massnahmen zu einer Erhöhung der Kapitalsteuerlast kommen, was jedoch als verkraftbar beurteilt wird. Hingegen kommt es für die juristischen Personen, die heute ordentlich besteuert werden, zu einer spürbaren Senkung der Kapitalsteuer. Davon profitieren nicht zuletzt auch die KMU, welche heute i.d.R. einem ordentlichen Kapitalsteuersatz von 5.25‰ unterliegen, aber auch andere Gesellschaften, wie beispielsweise die für den Standort Basel wichtige Versicherungsbranche.

6.7 Höhere Teilbesteuerung der Dividenden

Der Entwurf zum Steuerharmonisierungsgesetz (E-StHG) sieht eine Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden in den Kantonen auf mindestens 70% vor. Im Kanton Basel-Stadt beträgt die Entlastung der Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen derzeit 50%. Der Regierungsrat möchte die Entlastung der Dividenden aus folgenden Gründen verringern:

- Das E-StHG verlangt neu eine Teilbesteuerung der Dividenden zu mindestens 70%.
- Selbst bei einer Teilbesteuerung der Dividenden von 80% ist die steuerliche Gesamtbelastung der Anteilhaber von Kapitalunternehmen (Aktiengesellschaften, GmbH, Kommandit-AG) i.d.R. deutlich geringer als bei den Inhabern von Personenunternehmen (Einzelunternehmen, Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften), was dem Prinzip der rechtsformneutralen Besteuerung widerspricht.
- Mit der vorgeschlagenen Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes der juristischen Personen kommt es, soweit aufgrund der untersuchten Konstellationen ersichtlich, bei einer Teilbesteuerung von 80% zu keiner wirtschaftliche Doppelbelastung der ausgeschütteten Gewinne mehr (vgl. dazu Tabelle 6). Eine zu tiefe Teilbesteuerung würde somit nicht zu einer Milderung der Doppelbelastung, sondern im Gegenteil zu einer Privilegierung der Dividenden erträge füh-

ren. Das lässt sich aus Sicht der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht rechtfertigen.

- Eine zu tiefe Besteuerung der Dividenden führt zum Anreiz, Dividenden statt Lohn zu beziehen, was sich negativ auf die Finanzierung der Sozialwerke durch Lohnbeiträge auswirkt.
- Da Steuern für die Unternehmen Kosten darstellen, erhöht die Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes den Wert der Unternehmen. Davon profitieren indirekt die Anteilseigner, weshalb es sachgerecht ist, deren heutige Ermässigung zu reduzieren.
- Die massvolle Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden führt zu Steuermehreinnahmen, welche zur Gegenfinanzierung der kantonalen SV17 notwendig sind.
- Mit der Erhöhung der Teilbesteuerung wird die Unternehmenssteuerreform II, die gemäss den Berechnungen eher zu einer zu starken steuerlichen Entlastung bei den Dividenden führte, teilweise rückgängig gemacht.

Tabelle 6: Teilbesteuerung der Dividenden: Steuerbelastung in Franken vor Reform / nach Reform

Ausgangslage		Kapitalunternehmen		Minderbelastung	Personenunternehmen
Eigenkapital	Gewinn	vor Reform	nach Reform	infolge Reform	nach Reform
100'000	10'000	2'062	839	1'223	633
100'000	100'000	24'272	20'917	3'356	24'619
100'000	1'000'000	303'644	289'066	14'578	317'011
1'000'000	10'000	7'083	3'181	3'902	6'570
1'000'000	100'000	29'591	24'258	5'333	30'557
1'000'000	1'000'000	309'263	292'101	17'163	322'948
5'000'000	10'000	35'845	17'702	18'144	40'590
5'000'000	100'000	52'776	39'128	13'648	64'132
5'000'000	1'000'000	334'293	305'545	28'748	356'523

Summe aus kantonalen Gewinnsteuer, kantonalen Einkommenssteuer, kantonalen Kapitalsteuer, kantonalen Vermögenssteuer und AHV-Beiträgen.

Bei den Personenunternehmen entspricht das steuerbare Vermögen dem Eigenkapital; bei den Kapitalunternehmen entspricht das steuerbare Vermögen dem Mittel aus einfachem Substanz- und zweifachem Ertragswert.

Im Massnahmenpaket wird eine Reduktion der bisherigen Dividendenentlastung von 50% auf 20% vorgeschlagen bzw. eine Erhöhung der Teilbesteuerung von 50% auf 80%. Wie die Tabelle 6 zeigt, kommt es infolge der Senkung der Gewinn- und Kapitalsteuersätze bei einer Teilbesteuerung von 80% zu keiner wirtschaftlichen Doppelbelastung mehr. Die Anteilhaber von Kapitalunternehmen werden in allen aufgeführten Konstellationen weniger stark belastet als die Inhaber von Personenunternehmen. Allein aus Gründen der Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung müsste die Teilbesteuerung nicht weiter geführt werden. Aus Gründen des Standortwettbewerbs soll jedoch nicht so weit gegangen werden, sondern die Teilbesteuerung der Dividenden soll beibehalten und die Teilbesteuerungsquote von heute 50% auf 80% erhöht werden. Die vorgeschlagene Erhöhung der Teilbesteuerungsquote von 50% auf 80% führt (bei statischer Betrachtung) zu Steuermehreinnahmen von rund 30 Mio. Franken pro Jahr.

6.8 Übergangsregeln beim Wegfall der Steuerstatus

Das neue Bundesrecht sieht vor, dass bei Wegfall eines Steuerstatus die stillen Reserven, die während fünf Jahren seit Wegfall des Steuerstatus realisiert werden, zu einem Sondersatz besteuert werden.

Steuerbare Gewinne von Gesellschaften, die einem besonderen Steuerstatus unterstehen, unterliegen heute einer effektiven Gewinnsteuerlast von rund 8 bis 11% (inkl. dBSt). Dies entspricht einer statutarischen Besteuerung (ohne dBSt) des Gewinns beim Kanton von ungefähr 0 bis 3%.

Mit der vorliegenden Reform entfallen die besonderen Steuerstatus. Damit steigt die statutarische Besteuerung des Gewinns der betroffenen Gesellschaften auf 6.5% (exkl. dBSt) ausser bei jenen Gesellschaften, welche auch im neuen Steuersystem von besonderen Entlastungen profitieren (Patentbox). Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, den kantonalen Sondersatz für die Besteuerung der stillen Reserven für maximal fünf Jahre auf statutarisch 3% festzulegen. Damit wird die schlagartige Erhöhung der Gewinnsteuerbelastung der betroffenen Unternehmen während maximal fünf Jahren gemildert. Durch die vorgesehene Ausgestaltung der Anwendung kann eine effektive Gewinnsteuerlast von 11% (inkl. dBSt), unabhängig von der Höhe des Sondersteuersatzes, nicht unterschritten werden.

6.9 Verzicht auf Inputförderung

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Inputförderung durch einen erhöhten Abzug der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung im Kanton Basel-Stadt derzeit nicht angewendet werden soll und dies aus folgenden Gründen:

- Die mittlerweile vorliegenden internationalen Vorgaben für die Patentbox ermöglichen eine erhebliche steuerliche Entlastung von Unternehmen, welche in der Schweiz in Forschung und Entwicklung investieren. Der Regierungsrat schlägt mit dem vorliegenden Ratschlag zudem eine Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes vor. Eine zusätzliche Entlastung der Unternehmen mittels Inputförderung ist aus heutiger Sicht deshalb nicht notwendig.
- Die Einführung einer Inputförderung würde zu zusätzlichen Mindereinnahmen des Kantons führen, ohne dass deswegen – solange die Wirksamkeit der übrigen Massnahmen gegeben ist – eine starke Verbesserung der Standortattraktivität zu erwarten wäre.
- Die geringere steuerliche Ausschöpfung, welche infolge Einführung der Inputförderung entsteht, wird im NFA nicht abgebildet. Würde der Kanton Basel-Stadt eine grosszügige Inputförderung einführen, müsste er im schlimmsten Fall für die Steuerbasis innovativer Unternehmen mehr in den nationalen Ressourcenausgleich einzahlen, als er an Gewinnsteuern einnehmen würde.
- Die Inputförderung hat Subventionscharakter und ist ordnungspolitisch fragwürdig.

6.10 Weitere Anpassungen

Mit der Gesetzesvorlage wird noch eine weitere Änderung vorgeschlagen, welche zwar nicht direkt im Zusammenhang mit der SV17 steht, bei der es aber auch um die Besteuerung der Unternehmen und juristischen Personen geht. Diese Änderung betrifft die Steuerauscheidung bei internationalen Verhältnissen.

Nach der geltenden kantonalen Regelung werden die Einkünfte von natürlichen und juristischen Personen quotenmässig oder objektmässig an die involvierten Staaten zugewiesen. Bei internationalen Verhältnissen ist eine objektmässige Zuteilung üblich, eine quotenmässige Repartition dagegen nicht. Die heutige kantonale Regelung, die eine quotenmässige Ausschcheidung auch international zulässt, kann dazu führen, dass ein Teil des Gewinnes nicht versteuert wird oder dass Verluste doppelt berücksichtigt werden. Um solche Fälle zu vermeiden, wird die Übernahme einer analogen Regelung wie bei der direkten Bundessteuer und in den meisten Kantonen vorgeschlagen.

7. Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung

7.1 Umsetzung gemäss Eckwerten des Konsens

Die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen vollumfänglich die in Abschnitt 5.4 (Tabelle 5) dargelegten Eckwerte, die in den dargelegten politischen Vorgesprächen den grösstmöglichen

Konsens fanden. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, diesen Eckwerten zu folgen, um eine möglichst breit abgestützte und rasche Umsetzung zu ermöglichen.

7.2 Weitere Vorbemerkungen

Der in den vergangenen Jahren erarbeitete finanzielle Spielraum und die nun vorliegende Steuervorlage sollen als einmalige Chance genutzt werden, ein Reformpaket vorzulegen, das sich für die Bevölkerung nicht nur indirekt durch die Sicherung von Arbeitsplätzen vorteilhaft auswirkt, sondern ihr auch direkt unmittelbare Vorteile bringt.

Dieser Ratschlag schlägt deshalb Begleitmassnahmen zugunsten der privaten Haushalte vor. Die Begleitmassnahmen zur SV 17 sind so ausgestaltet, dass die gesamte Bevölkerung vom vorliegenden Massnahmenpaket profitiert. Sie sind nach Ansicht des Regierungsrates notwendig und sinnvoll, um die Akzeptanz des äusserst komplexen Reformpakets zu sichern. Sie sind Beleg dafür, dass im Kanton Basel-Stadt nicht verschiedene Interessen gegeneinander ausgespielt werden. Vielmehr soll ein Gelingen der Reform direkt und indirekt dem Wirtschaftsstandort und der gesamten Bevölkerung nützen.

Folgende hängige Vorstösse und Initiativen sind in Zusammenhang mit den Einkommenssteuern hierbei insbesondere zu berücksichtigen:

Tabelle 7: Vorstösse in Zusammenhang mit der SV17

Motion Dieter Werthemann und Konsorten betreffend Steuersenkung zu Gunsten des Mittelstandes (16.5022)
Kantonale Volksinitiative "Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel"
Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend keine Steuern auf Steuern: Erhöhung des Steuerabzugs für Krankenversicherungsprämien auf mindestens die Höhe der kostengünstigsten gesetzlich notwendigen Krankenkassenprämien (14.5163)
Kantonale Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» (17.1879)

7.3 Senkung der Einkommenssteuern

Im Rahmen des vorliegenden Vorschlags zur kantonalen Umsetzung der kantonalen SV17 soll die Bevölkerung steuerlich entlastet werden.

Der Regierungsrat sah im Rahmen der Vernehmlassung noch eine Senkung um insgesamt 30 Mio. Franken pro Jahr vor, die über eine Erhöhung des Sozialabzugs umgesetzt worden wäre.

Gemäss dem dargelegten Kompromissvorschlag sollen die Einkommenssteuern nun wie folgt um insgesamt geschätzt 70 Mio. Franken pro Jahr gesenkt werden:

- Das erste Element der Umsetzung sieht vor, dass der untere Einkommenssteuersatz von heute 22.25% auf neu 21.50% gesenkt wird.

Das zweite Element der Umsetzung sieht vor, dass zum bestehenden Versicherungsabzug von heute 2'000 Franken (Einzelpersonen) respektive 4'000 Franken (Ehepaare) ein zusätzlicher Abzug von 1'200 Franken (Einzelpersonen) respektive 2'400 Franken (Ehepaare) für selbst bezahlte Prämien der obligatorischen Krankenversicherung geschaffen wird. Der Abzug beträgt somit in Summe neu maximal 3'200 Franken (Einzelpersonen) respektive maximal 6'400 Franken (Ehepaare).

- In einem ersten Schritt soll ein Drittel der beschriebenen Steuersenkung mit einem Volumen von 23 Mio. Franken bedingungslos erfolgen. Die Steuersenkungen sollen in den Folgejahren

in einem zweiten und dritten Schritt unter Bedingungen umgesetzt werden, die der finanziellen Nachhaltigkeit geschuldet sind. Die Senkung wird davon abhängig gemacht, dass keine Rezession und eine Nettoschuldenquote (vgl. § 4 Abs. 1 FHG) von weniger als 4% vorgelegen hat.

Tabelle 8: Senkung der Einkommenssteuern

Jahr	Unterer Einkommenssteuersatz	Höhe des Versicherungsabzugs Alleinstehende / Verheiratete	Bedingung	Mindereinnahmen (ein Jahr verzögert)
2018	22.25%	2'000 / 4'000 Franken		status quo
2019	22.00%	2'400 / 4'800 Franken		0
2020	21.75%	2'800 / 5'600 Franken	- Keine Rezession - Nettoschuldenquote <4‰	23 Mio. Franken
2021	21.50%	3'200 / 6'400 Franken		47 Mio. Franken
2022	21.50%	3'200 / 6'400 Franken		70 Mio. Franken
2023	21.50%	3'200 / 6'400 Franken		dito
2024	21.50%	3'200 / 6'400 Franken		dito

Da diese Umsetzung auf einem Konsens basiert, der politisch so breit wie möglich abgestützt ist, beantragt der Regierungsrat die Motion Dieter Werthemann und Konsorten betreffend Steuersenkung zu Gunsten des Mittelstandes (16.5022) und den Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend keine Steuern auf Steuern: Erhöhung des Steuerabzugs für Krankenversicherungsprämien auf mindestens die Höhe der kostengünstigsten gesetzlich notwendigen Krankenkassenprämien (14.5163) infolge weitgehender Umsetzung mittels des vorliegenden Vorschlags als erledigt abzuschreiben.

Ausserdem beantragt der Regierungsrat, die Kantonale Volksinitiative "Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel" und die Kantonale Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» (17.1879) zur Ablehnung.

Die Argumentation betreffend die hängigen Vorstösse und betreffend die erwähnten Initiativen wird in den folgenden Abschnitten ausgeführt.

7.4 Politische Geschäfte betreffend die Steuersätze

7.4.1 Motion betreffend Steuersenkung zu Gunsten des Mittelstandes (Nr. 16.5022)

Der Grosse Rat hat die Motion Dieter Werthemann und Konsorten mit Beschluss vom 29. Juni 2016 gegen den Antrag des Regierungsrates zur Ausarbeitung einer Vorlage mit Frist bis zum 29. Juni 2020 an den Regierungsrat überwiesen:

„Das baselstädtische Steuergesetz ist im interkantonalen Vergleich für den Mittelstand nicht attraktiv. Dies gilt speziell auch im Vergleich zu unserem Nachbarkanton, wo der Mittelstand in verschiedenen Gemeinden noch günstiger besteuert wird als in der Stadt. Um diesem Umstand zu entgegnen und um damit die Wettbewerbsfähigkeit unseres Kantons zu fördern, verlangen die Motionäre, dass die Regierung eine Teilrevision des Steuergesetzes vornimmt, wobei der Einkommenssteuersatz sowohl nach Tarif A für Einkommen bis 200'000, als auch nach Tarif B für Einkommen bis Fr. 400'000 um mindestens 1% gesenkt wird.
Dieter Werthemann und Konsorten“

7.4.2 Kantonale Volksinitiative der JUSO Basel-Stadt "Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel" (Nr. 16.1597)

Die mit 3'140 gültigen Unterschriften zustande gekommene kantonale Volksinitiative "Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel" wurde mit folgendem Wortlaut eingereicht:

„Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Initiativtext: § 36 des Gesetzes über die direkten Steuern (SG 640.100) wird wie folgt geändert:

¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von CHF 100 bis CHF 200'000: CHF 22.25 je CHF 100.

~~Über CHF 200'000: CHF 26 je CHF 100.~~ **Über 200'000 CHF bis 300'000: CHF 28 je CHF 100. Über 300'000 CHF: CHF 29 je CHF 100.**

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von CHF 100 bis CHF 400'000: CHF 22.25 je CHF 100. ~~Über CHF 400'000: CHF 26 je CHF 100.~~ **Über 400'000 CHF bis 600'000: CHF 28 je CHF 100. Über 600'000 CHF: CHF 29 je CHF 100.**

³ Für die Berechnung der Steuer nach diesen Tarifen werden die Frankenbeträge des steuerbaren Einkommens auf die nächsten 100 Franken abgerundet.“

Mit Beschlüssen vom 15. März 2017 nahm der Grosse Rat am Text der Initiative einige redaktionelle Änderungen vor, fügte ihr eine Übergangsbestimmung bei und erklärte sie für rechtlich zulässig. Gestützt auf § 18 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) überwies der Grosse Rat die Initiative dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert sechs Monaten.

Mit Schreiben vom 6. September 2017 stellte der Regierungsrat dem Grossen Rat Antrag für eine Verlängerung der Frist für die Berichterstattung um sechs Monate, um die Volksinitiative zusammen mit der Berichterstattung zur kantonalen Steuergesetzrevision zur Umsetzung der SV17 des Bundes zu behandeln.

Mit Präsidialbeschluss vom 18. Oktober 2017 folgte der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrates und verlängerte die Frist zur Berichterstattung um sechs Monate. Mit Schreiben vom 11. April 2018 beantragte der Regierungsrat eine weitere Fristverlängerung für die Berichterstattung, welcher die Initianten mit Schreiben vom 18. April 2018 zustimmten.

7.4.3 Überblick und Stellungnahme

Nach geltendem Recht (vgl. § 36 Abs. 1 und 2 StG) bemisst sich die Einkommenssteuer folgendermassen:

¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von CHF 100 bis CHF 200'000: CHF 22.25 je CHF 100.

Über CHF 200'000: CHF 26 je CHF 100

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von CHF 100 bis CHF 400'000: CHF 22.25 je CHF 100.

Über CHF 400'000: CHF 26 je CHF 100.

Mit der vorliegenden Motion Werthemann und Konsorten soll der Regierungsrat beauftragt werden, das Steuergesetz zu revidieren, wobei der Einkommenssteuersatz sowohl nach Tarif A (Einzelpersonen) für Einkommen bis 200'000 Franken als auch nach Tarif B (Ehepaare und Alleinerziehende) für Einkommen bis 400'000 Franken um mindestens 1% gesenkt werden soll.

Die Initiative „Topverdienersteuer“ will die Einkommenssteuer im oberen Einkommensbereich anheben. Dies soll mit einer Erhöhung der Grenzsteuersätze für die steuerpflichtigen Personen, auf die die zweite Tarifstufe anwendbar ist, geschehen. Zudem soll die bisherige zweite Tarifstufe neu in zwei Tarifstufen aufgeteilt werden.

Tabelle 9: Tarifstufen gemäss Initiative Topverdienersteuer

Tarifstufe	Steuerbares Einkommen Tarif A Alleinstehende in Franken	Steuerbares Einkommen Tarif B Verheiratete in Franken	Grenzsteuersatz gemäss Initiative	Grenzsteuersatz heute
1	bis 200'000	bis 400'000	22.25%	22.25%
2	200'100-300'000	400'100-600'000	28.00%	26.00%
3	300'100 u.m.	600'100 u.m.	29.00%	

Die Tarifgestaltung soll ansonsten unverändert bleiben und auch an den Steuerfreibeträgen (Sozialabzüge) soll nichts geändert werden.

Der Regierungsrat äusserte sich bezüglich der Motion Werthemann und Konsorten dahingehend, dass eine Annahme der Motion die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III (nunmehr SV17) unnötig aufs Spiel setzen würde, weshalb die Motion und ihre Forderung nach Steuersenkungen deshalb abgelehnt werde. Zur „Topverdiener-Initiative“ äusserte sich der Regierungsrat bislang dahingehend, erst im Zusammenhang mit der Umsetzung der SV17 Stellung beziehen zu wollen.

Die Motion Werthemann und Konsorten wird mit der in Abschnitt 7.3 dargelegten Umsetzung weitgehend erfüllt. Eine weiter gehende Umsetzung, also eine Senkung des unteren Steuersatzes um einen Prozentpunkt, würde zu zusätzlichen, nicht verkräftbaren Steuerausfällen führen und würde den Eckwerten gemäss Konsens widersprechen.

Die Initiative „Topverdienersteuer“ würde für den Kanton zwar in statischer Betrachtung zu Mehreinnahmen von 16 Mio. Franken führen.

In Zusammenhang mit dem vorliegenden Ratschlag gilt es jedoch folgenden Zusammenhang hervorzuheben: Gemäss Eckwerten des Konsens wird die Teilbesteuerung der Dividenden von heute 50% auf neu 80% erhöht. Diese Erhöhung würde zu Mehreinnahmen von 30 Mio. Franken pro Jahr führen. Dieser Betrag stammt zu einem wesentlichen Anteil vom selben Steuersubstrat, das auch von einer Einführung der Topverdienersteuer betroffen wäre.

Beide Massnahmen gemeinsam einzuführen, also die Teilbesteuerung der Dividenden zu erhöhen und gleichzeitig die „Topverdiener-Steuer“ umzusetzen, ginge nach Ansicht des Regierungsrates zu weit. Die Attraktivität des Standorts für die betreffenden Einkommen würde abnehmen. Schlimmstenfalls könnten sich deswegen die erwarteten Mehreinnahmen ins Gegenteil kehren. Der Regierungsrat empfiehlt die Ablehnung der Initiative, da der Kanton Basel-Stadt bei der Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden als einer unter sehr wenigen Kantonen noch über das vom Bund vorgesehene Minimum hinausgeht.

7.5 Politische Geschäfte betreffend Versicherungsabzug

7.5.1 Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend keine Steuern auf Steuern: Erhöhung des Steuerabzugs für Krankenversicherungsprämien auf mindestens die Höhe der kostengünstigsten gesetzlich notwendigen Krankenkassenprämien (Nr. 14.5163)

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 4. Juni 2016 den nachstehenden Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend keine Steuern auf Steuern: Erhöhung des Steuerabzugs für Krankenversicherungsprämien auf mindestens die Höhe der kostengünstigsten gesetzlich notwendigen Krankenkassenprämien dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen und am 29. Juni 2016 entgegen dem Antrag des Regierungsrates bis am 29. Juni 2018 stehen gelassen:

„Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 29.01.14 zur Motion 13.5389 von Lukas Engelberger und Konsorten betreffend „Entlastung des Mittelstandes: Selbstbezahlte Krankenkassenprämien voll vom steuerbaren Einkommen abziehen“ argumentiert, dass die Motion abzulehnen sei, weil sie falsche Anreize setze, zu einer Verkomplizierung des Systems führe und sich der Kanton einen Ausfall an Steuereinnahmen in dieser Höhe nicht leisten könne.

Der Grosse Rat ist in seiner Debatte diesen Argumenten weitgehend gefolgt und hat am 20.03.14 die Motion 13.5389 von Lukas Engelberger und Konsorten betreffend „Entlastung des Mittelstandes: Selbstbezahlte Krankenkassenprämien voll vom steuerbaren Einkommen abziehen“ abgelehnt.

Dem zugrundeliegenden Anliegen einer Entlastung des Mittelstandes ist damit nach wie vor nicht gedient. Insbesondere ist es stossend, dass durch die zu tief angesetzten Pauschalabzüge gewissermassen Steuern auf Steuern bezahlt werden müssen. Im Umfange des Krankenkassenobligatoriums ist zumindest die minimale Prämie als steuerähnliche Zwangsabgabe zu betrachten, auf der nicht zusätzlich noch Steuern verlangt werden sollen.

Die hier vorgeschlagene Erhöhung des pauschalen Abzugs weist die Nachteile der Motion Engelberger nicht auf und entkräftet somit die entsprechenden Einwände von Regierungsrat und ablehnender Ratsmehrheit: Eine Erhöhung des pauschalen Abzugs setzt keine negativen Anreize wie ein Abzug der effektiv bezahlten Prämien. Die gewünschten gesundheitspolitischen Anreize in Richtung alternative Modelle werden dadurch unverändert belassen.

Durch das Beibehalten einer Pauschale entsteht keine Ungleichbehandlung wie bei einem Abzug der effektiv bezahlten Prämien. Alle, die Krankenkassenprämien bezahlen, können denselben Abzug geltend machen. Das Steuersystem wird in keiner Weise verkompliziert, da die Möglichkeit eines pauschalen Abzugs bereits heute besteht. Lediglich die Höhe des Abzugs ändert sich.

Durch eine moderate Erhöhung der Pauschale auf die minimale Krankenkassenprämie sind auch die Einnahmeherausfälle wesentlich tiefer als bei einem Abzug der effektiv bezahlten Prämien.

Die Unterzeichnenden ersuchen deshalb den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, wie das Gesetz über die direkten Steuern so angepasst werden kann, dass der abzugsfähige Betrag für Krankenversicherungsprämien pauschal mindestens auf die kostengünstigste gesetzlich notwendige Krankenversicherungsprämie erhöht wird.“

7.5.2 Kantonale Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» (Nr. 17.1879)

Mit Verfügung vom 1. Dezember 2017 stellte die Staatskanzlei fest, dass die von der CVP lancierte kantonale Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» mit 3'910 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Der Wortlaut der Initiative lautet folgendermassen:

„Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG), reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt soll wie folgt ergänzt werden:

§ 61 Abs. 1^{bis} (neu):

Selbstbezahlte Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Es kann eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit vorgesehen werden, wobei mindestens die günstigste im Kanton angebotene Prämie abzugsfähig sein muss.“

7.5.3 Überblick und Stellungnahme

Nach geltendem Recht werden die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht obligatorische Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 4'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 2'000 Franken für alle übrigen steuerpflichtigen Personen vom Einkommen abgezogen (§ 32 Abs. 1 lit. g StG).

Die Anzugstellerinnen und Anzugsteller ersuchen den Regierungsrat zu prüfen, ob der Abzug für die Krankenversicherungsprämien pauschal mindestens auf die kostengünstigste obligatorische Krankenversicherungsprämie erhöht werden kann. Damit könne eine Entlastung des Mittelstands erreicht werden, ohne dass es zu negativen Anreizen, zu Ungleichbehandlungen und zu Verkomplizierungen des Steuersystems komme.

Die Initiative demgegenüber verlangt eine Abzugsfähigkeit der selber bezahlten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung vom steuerbaren Einkommen, wobei zwar eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit vorgesehen werden kann, im Mindesten jedoch die günstigste im Kanton angebotene Prämie für die obligatorische Krankenversicherung abzugsfähig sein muss.

Die formelle Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Initiative hat ergeben, dass diese gesetzessystematisch nicht mittels Ergänzung von § 61 der Kantonsverfassung (KV) um einen Abs. 1^{bis}, sondern mittels Ergänzung von § 123 um einen Abs. 3 umzusetzen wäre. Inhaltlich ist die Initiative unter Beachtung von Bundesrecht und kantonalem Recht als zulässig zu erachten.

Mit der Umsetzung der Eckwerte gemäss Konsens kann den Anliegen des Anzugs und der zur Diskussion stehenden Initiative weit entgegengekommen werden: Im Rahmen dieses Ratschlags ist vorgesehen, dass zum bestehenden Versicherungsabzug von heute 2'000 Franken (Einzelpersonen) respektive 4'000 Franken (Ehepaare) ein zusätzlicher Abzug von 1'200 Franken (Einzelpersonen) respektive 2'400 Franken (Ehepaare) für selbst bezahlte Prämien der obligatorischen Krankenversicherung geschaffen wird. Der Abzug beträgt somit in Summe neu maximal 3'200 Franken (Einzelpersonen) respektive maximal 6'400 Franken (Ehepaare).

Die günstigste Prämie der obligatorischen Krankenversicherung für Erwachsene (höchste Franchise, ohne Unfall) liegt derzeit im Kanton Basel-Stadt bei rund 3'600 Franken pro Jahr. Mit der Umsetzung gemäss Ratschlag wird somit der Abzug beinahe der vollständigen günstigsten im Kanton Basel-Stadt erreichbaren Prämie erreicht. Zweitens wird mit der Festlegung einer Obergrenze verhindert, dass es in dynamischer Hinsicht im Zeitverlauf zu stetig wachsenden Steuerausfällen kommt.

Gegen eine noch weiter gehende Abzugsfähigkeit sind die folgenden Argumente anzuführen:

- Erhebliche Steuerausfälle: Werden die Prämien bis zur Höchstprämie abzugsfähig und auch für Kinder und allenfalls weitere unterhaltene Personen, so werden die Steuerausfälle auf statisch bis zu 240 Mio. Franken pro Jahr geschätzt.
- Dynamik der Steuerausfälle: In den vergangenen Jahren sind die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung jährlich angestiegen. Die Kosten im Gesundheitswesen nehmen aufgrund der demographischen Entwicklung, des medizinisch-technischen Fortschritts sowie des Mengenwachstums inskünftig weiter zu. Diese dynamische Kostenentwicklung dürfte dazu

führen, dass sich die Mindereinnahmen weiter erhöhen. Allein zwischen 2013 und 2018 stieg die jährliche Durchschnittsprämie für Erwachsene im Kanton Basel-Stadt um gerundet 1'000 Franken. Ein solcher Anstieg um 1'000 Franken in fünf Jahren hätte bei Annahme der Initiative auch einen Anstieg der Abzüge und somit der Steuerausfälle zur Folge. Das Wachstum der Steuerausfälle hätte in diesem Fall in der betreffenden Fünfjahresperiode rund 25 Mio. Franken betragen.

7.6 Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen und Einführung eines Lastenausgleichs

7.6.1 Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen

Der Kanton Basel-Stadt gehört zu den Kantonen mit den tiefsten Kinder- und Ausbildungszulagen in der Schweiz. Die heutigen Kinder- und Ausbildungszulagen im Kanton richten sich nach dem bundesrechtlichen Minimum:

- Die Kinderzulage beträgt 200 Franken pro Monat. Der Anspruch beginnt mit dem Geburtsmonat des Kindes und erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat. Für erwerbsunfähige Kinder erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in welchem das Kind das 20. Altersjahr vollendet hat.
- Die Ausbildungszulage beträgt 250 Franken pro Monat. Der Anspruch beginnt frühestens mit dem Monat, der auf die Vollendung des 16. Altersjahres folgt und erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind die Ausbildung abschliesst oder das 25. Altersjahr vollendet hat.

Tabelle 10: Kinder- und Ausbildungszulagen in der Schweiz, 2018

Kanton	Ansatz je Kind und Monat		Geburtszulage
	Kinderzulage	Ausbildungszulage	
ZH	200/250 (ab 12 J.)	250	-
BE	230	290	-
LU	200/210 (ab 12 J.)	250	1'000
UR	200	250	1'000
SZ	220	270	1'000
OW	200	250	-
NW	240	270	-
GL	200	250	-
ZG	300	300/350 (ab 18 J.)	-
FR	245/265 (ab 3. Kind)	305/325 (ab 3. Kind)	1'500
SO	200	250	-
BS	200	250	-
BL	200	250	-
SH	200	250	-
AR	200	250	-
AI	200	250	-
SG	200	250	-
GR	220	270	-
AG	200	250	-
TG	200	250	-
TI	200	250	-
VD	250/370 (ab 3. Kind)	330/450 (ab 3. Kind)	1'500
VS	275/375 (ab 3. Kind)	425/525 (ab 3. Kind)	2'000
NE	220/250 (ab 3. Kind)	300/330 (ab 3. Kind)	1'200
GE	300/400 (ab 3. Kind)	400/500 (ab 3. Kind)	2'000/3'000 (ab 3. Kind)
JU	250	300	1500

Quelle: Informationsstelle AHV-IV, Familienzulagen 2018

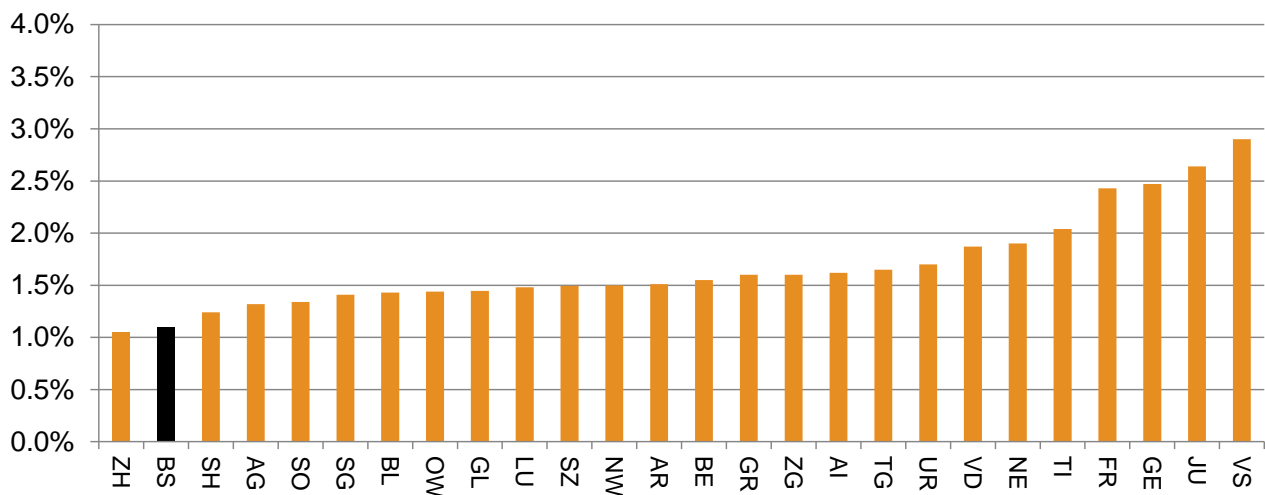
Wie Tabelle 10 zeigt, sind die Kinder- und Ausbildungszulagen in der Westschweiz deutlich höher als im Kanton Basel-Stadt. In der Deutschschweiz gibt es ebenfalls mehrere Kantone (Bern, Schwyz, Zug, Nidwalden, Graubünden) mit höheren Kinder- und Ausbildungszulagen. Im vorliegenden Zusammenhang interessant ist das Vorgehen des Kantons Waadt. In der Volksabstimmung vom 20. März 2016 wurde dort die Senkung des kantonalen ordentlichen Gewinnsteuersatzes für Unternehmen von derzeit effektiv 21.6% auf 14% bis im Jahre 2019 mit einem Ja-Anteil von 87% angenommen. Die Senkung der Gewinnsteuer wird von mehreren sozialpolitischen Massnahmen begleitet, welche zur hohen Zustimmung der Bevölkerung beigetragen haben dürften. Konkret werden die Kinderzulagen von derzeit 230 Franken schrittweise auf 300 Franken (bis 2019) und die Ausbildungszulagen von derzeit 300 Franken schrittweise auf 400 Franken (bis 2022) erhöht.

Kinder- und Ausbildungszulagen kommen allen Bevölkerungsschichten mit Kindern zugute, auch jenen, die aufgrund ihres tiefen Einkommens keine Einkommenssteuer bezahlen.

Da die Finanzierung der Kinder- und Ausbildungszulagen zum grössten Teil über Beiträge der Arbeitgeber erfolgt, wäre eine Zustimmung zu einer Erhöhung gleichzeitig auch ein Zeichen des Willens der Wirtschaft, einen Beitrag zur Akzeptanz des Reformpakets zu leisten. Aufgrund der hinzugewonnenen steuerlichen Planungssicherheit und sinkenden Steuerbelastung für viele Unternehmen (Gewinn- und Kapitalsteuer) erscheint ein Beitrag der Wirtschaft in diesem Sinne im Gesamtkontext sinnvoll und notwendig.

Der Beitragssatz der Familienausgleichskassen ist nicht harmonisiert. Wie Abbildung 20 zeigt, betrug der gewichtete Beitragssatz der Arbeitgeber für die Kinder- und Ausbildungszulagen im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2015 1.1%. Dieser Beitragssatz ist der zweittiefste unter allen Kantonen und liegt weit unterhalb des schweizerischen Durchschnitts von 1.6%. Eine Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen und damit der Beitragssätze erscheint im Kanton Basel-Stadt auch aus dieser Perspektive verkräftbar.

Abbildung 20: Gewichtete Beitragssätze der Arbeitgeber an die Kinder- und Ausbildungszulagen



Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen, Statistik der Familienzulagen 2015

Im Rahmen seiner Botschaft zur SV17 sieht der Bundesrat eine Erhöhung der Mindestsätze für die Kinder- und Ausbildungszulagen um je 30 Franken auf 230 bzw. 280 Franken pro Monat vor. Der Regierungsrat schlägt vor, die Kinder- und Ausbildungszulagen im Sinne einer sozialpolitischen Begleitmassnahme zur SV17 auf das Jahr 2019 hin um 75 Franken von 200 auf 275 Franken (Kinderzulage) bzw. von 250 auf 325 Franken (Ausbildungszulage) zu erhöhen. Mit einer

solchen Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen im Kanton Basel-Stadt würde der Kanton Basel-Stadt die neue bundesrechtliche Vorgabe übertreffen und läge neu nur noch wenig unterhalb auf der Höhe der Zulagen des Kantons Zug.

Zur Finanzierung einer derartigen Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen im Kanton Basel-Stadt müssen die Beitragssätze der Arbeitgeber erhöht werden. Der durchschnittliche Beitragssatz der Familienausgleichskassen in Basel-Stadt zu Lasten der Arbeitgeber stiege rechnerisch etwa auf die Höhe des schweizerischen Durchschnitts.

Die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen brächte der Bevölkerung rechnerisch eine Erhöhung der Einkommen um rund 70 Mio. Franken pro Jahr. Ein Teil dieser Einkommenserhöhung fliesst in die Agglomeration, da die Familienzulagen in Abhängigkeit des Arbeitsortes ausgerichtet werden. Umgekehrt erhöhen die Familienzulagen die Attraktivität der basel-städtischen Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt. Die Mehrbelastung der Arbeitgeber ist daher in Relation zur Verbesserung der Attraktivität auf dem Arbeitsmarkt und zu den steuerlichen Entlastungen im Rahmen des vorgelegten Massnahmenpakets zu sehen, welche für die Unternehmen bei Gewinn- und Kapitalsteuern insgesamt 200 Mio. Franken p.a. betragen.

Für den Kanton Basel-Stadt wäre mit der Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen eine Mehrbelastung als Arbeitgeber (ohne staatsnahe Betriebe) von max. 5 Mio. Franken p.a. verbunden. Ebenfalls vom Kanton werden die Familienzulagen von Nichterwerbstätigen finanziert. Demgegenüber steht eine Erhöhung der Steuereinnahmen infolge der erhöhten Einkommen der in Basel-Stadt steuerpflichtigen Familien. Zudem bringt die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen Minderausgaben für den Kanton bei anderen, einkommensabhängigen Sozialleistungen mit sich. Insgesamt dürften diese Effekte die Mehrkosten des Kantons stark beschränken.

7.6.2 Lastenausgleich

Für die Organisation der Familienzulagen zeichnen die Familienausgleichskassen (FAK) verantwortlich. Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) unterscheidet zwischen drei verschiedenen Kategorien von FAK, denen sich die Arbeitgeber oder Selbstständigerwerbenden anschliessen können: a) die beruflichen und zwischenberuflichen FAK, b) die kantonalen FAK sowie c) die von den AHV-Ausgleichskassen geführten FAK, die sog. Verbandsausgleichskassen. Bei den beruflichen und zwischenberuflichen FAK bestimmen die Kantone, ob und unter welchen Voraussetzungen sie diese anerkennen. Stand 2017 gibt es 61 solcher FAK in 19 Kantonen. Die 26 kantonalen FAK werden von den kantonalen AHV-Ausgleichskassen geführt, welche sich sowohl für die Kantonsangestellten als auch all jene Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden verantwortlich zeichnen, die sich keiner anderen FAK anschliessen können. Die Verbandsausgleichskassen können in jedem Kanton eine FAK führen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Insgesamt gibt es 141 von AHV-Ausgleichskassen geführte FAK. Die Arbeitgeber schliessen sich in aller Regel ihrer Verbandsausgleichskasse an, mit der sie auch die übrigen Sozialversicherungen abrechnen. Die Abwicklung über die Kassen ist insbesondere daher wichtig, weil sie mit der Sammlung der Versichertenrisiken dafür sorgen, dass die Unternehmen die Anstellung einer Person nicht davon abhängig machen, ob sie Kinder hat oder nicht. Die FAK sind für die Auszahlung der Zulagen verantwortlich, welche durch die Arbeitgeberbeiträge finanziert werden. Die Höhe des Beitragssatzes – berechnet in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens – bestimmen die FAK aufgrund der Risikostruktur ihrer Versicherten selber.

Die FAK verfügen über unterschiedliche Einkommensstrukturen resp. Risikostrukturen. Dies hat zur Folge, dass die erforderlichen Beitragssätze zur Finanzierung der vorgegebenen Familienzulagen variieren. Familienausgleichskassen mit einer „schlechten“ Risikostruktur (Versichertenmix) – tiefe Einkommen, hoher Anteil an Eltern und Teilzeitangestellten – müssen von ihren Mitgliedern höhere Lohnbeiträge verlangen als solche, die über eine „gute“ Risikostruktur verfügen, sprich hohe Einkommen, wenige Elternteile und viele Vollzeitangestellte auf sich vereinen. Der Kategorie Kassen mit „schlechten“ Risiken können solche von Niedriglohnbranchen wie der Gast-

ronomie zugeordnet werden. Kassen mit „guten“ Risiken sind in den Hochlohnbranchen der Pharma- und Finanzindustrie zu verorten.

Bei der vom Regierungsrat veranschlagten Erhöhung der Familienzulagen um 75 Franken müssten alle Kassen ihren Beitragssatz erhöhen, wobei die Niedriglohnbranchen besonders betroffen sein dürften. Um diese zusätzliche Belastung zu mindern sowie die seit längerem währende Risikoungleichheit zwischen den Familienausgleichskassen und somit die Ungleichbehandlung der Arbeitgebenden zu korrigieren, möchte der Regierungsrat im Rahmen der SV17 einen sogenannten Lastenausgleich einführen.

In der Schweiz kennen mindestens 17 Kantone einen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen. Auf Bundesebene wird zudem derzeit eine Motion (Isidor Baumann: „Familienzulagen. Für eine faire Lastenverteilung“) behandelt, welche fordert, dass der Lastenausgleich in allen Kantonen eingeführt wird.⁴ Die bereits umgesetzten kantonalen Lastenausgleiche unterscheiden sich zwar in ihrer konkreten Ausgestaltung, es wird aber jeweils ein Risikoausgleich über Ausgleichszahlungen von FAK mit „guter“ Risikostruktur an solche mit „schlechter“ Risikostruktur angestrebt.

Der Lastenausgleich in Basel-Stadt orientiert sich in der Ausgestaltung an demjenigen des Kantons St. Gallen. Jede FAK entrichtet eine jährliche Abgabe zum Ausgleich der Risikolasten, deren Höhe vom zuständigen Departement festgesetzt wird. Familienausgleichskassen, die eine Mehrbelastung aus den Zulagen für Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende aufweisen, erhalten einen jährlichen Ausgleichsbeitrag. Als Mehrbelastung gelten jene Aufwendungen, die 10% über dem gewichteten Durchschnitt der Aufwendungen aller Familienausgleichskassen im Kanton liegen. Der Ausgleichsbeitrag entspricht maximal dieser Mehrbelastung. Auch wenn hiermit noch nicht ein hundertprozentiger Lastenausgleich erzielt wird, so erachtet der Regierungsrat dieses Modell als gut adaptierbar, da die Belastung der Niedriglohnbranchen reduziert wird, ohne die in den Lastenausgleich einzahlenden Kassen der Hochlohnbranchen übermässig zu belasten.

Die FAK zahlen alle eine, von der zuständigen Stelle vorgegebene, Ausgleichsabgabe in den Lastenausgleich ein. Während die FAK mit mehrheitlich „schlechten Risiken“ netto einen Ausgleichsbeitrag zur Minderung ihrer Mehrbelastung erhalten, fungieren die FAK mit „guten Risiken“ als Netto-Beitraggeber, da sie keine Mehrbelastung im Sinne der Lastenausgleichdefinition aufweisen. Analog zum Risikoausgleich im Rahmen der Krankenversicherungen kommt es somit zu einem finanziellen Ausgleich zwischen den Kassen mit unterschiedlicher Risikostruktur.

7.7 Erhöhung der Beiträge an die Prämienverbilligung

Als weitere Ausgleichsmassnahme zu Gunsten der Bevölkerung sollen die Krankenkassen-Prämienverbilligungen um wiederkehrend 10 Mio. Franken pro Jahr erhöht werden. Mit diesem Beitrag des Kantons sollen zwei Massnahmen umgesetzt werden:

- Erstens sollen die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf Prämienbeiträge deutlich erhöht werden, um die Belastung des Mittelstandes durch die steigenden Prämien zu dämpfen. Heute erhält beispielsweise ein Ehepaar mit zwei Kindern bis zu einem massgeblichen Einkommen von 89'000 Franken pro Jahr noch Prämienbeiträge.⁵ Liegt das Haushaltseinkommen über diesem Wert, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung. Diese Grenze soll mit Einführung der SV17 auf 97'000 Franken erhöht werden. Dies entspricht einem Bruttoeinkommen von rund 110'000 Franken. Für eine Einzelperson liegt die massgebliche Einkommensgrenze heute bei 44'375 Franken und soll auf 49'375 Franken erhöht werden. Dies entspricht einem Bruttoeinkommen von rund 55'000 Franken pro Jahr. Der Anspruch auf Prämienverbilligung fällt insbesondere für Familien ins Gewicht, weil die Kantone gemäss dem Bundesgesetz über die

⁴ Der Erstrat (Ständerat) hat die Motion am 15. März 2018 angenommen.

⁵ Das für den Anspruch auf Prämienverbilligung massgebliche Einkommen entspricht näherungsweise dem steuerbaren Einkommen. Ein massgebliches Einkommen von 89'000 Franken entspricht näherungsweise einem Bruttoeinkommen von ca. 100'000 Franken pro Jahr.

Krankenversicherung (KVG) die Kinderprämien derzeit um mindestens 50 Prozent, künftig sogar um mindestens 80 Prozent verbilligen müssen.

- Der zweite Teil dieser Mittel soll dafür verwendet werden, denjenigen Personen, welche aus freien Stücken ein alternatives Versicherungsmodell wählen, eine zusätzliche Prämienverbilligung und damit einen positiven Anreiz zu bieten. Zu den Alternativen Versicherungsmodellen gehören insbesondere die sogenannten Managed Care-, Hausarzt- oder Telemed-Modelle. Das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) sieht vor, dass der Wechsel in solche kostendämpfende Versicherungsformen mit einem Anreiz auszustatten sei. Der Regierungsrat sieht vor, den Versicherten, die ein alternatives Versicherungsmodell wählen, einen höheren Prämienbeitrag in der Grössenordnung von 30 Franken für Erwachsene und 6 Franken für Kinder zu gewähren.

Für beide Massnahmen bestehen bereits die nötigen gesetzlichen Grundlagen. Sollte die kantonale SV17 wie vorliegend umgesetzt werden, wird der Regierungsrat die nötigen Anpassungen auf dem Verordnungsweg vornehmen.

8. Finanzielle Auswirkungen

8.1 Zusammenfassung und Auswirkung auf den langfristigen Finanzplan

Die finanziellen Auswirkungen der SV17 bei einer Umsetzung gemäss Ratschlag nach ihrem vollständigen Inkrafttreten werden in Tabelle 11 zusammengefasst.

Tabelle 11: Finanzielle Auswirkungen in Mio. Franken pro Jahr

(+ bedeutet Mehreinnahmen für den Kanton, - bedeutet Mindereinnahmen für den Kanton)

Massnahme ¹	Annahmen	Auswirkung
Gewinnsteuer	- Aufhebung Steuerstatus - Einführung Patentbox - Senkung statutarischer Gewinnsteuersatz auf 6.5% (effektive St'Belastung inkl. dBSt 13.04%) - Entlastungsbegrenzung 40%	- 130
Kapitalsteuer	- Aufhebung Steuerstatus - Entlastungen auf Patentboxrechten und Beteiligungen - Senkung Kapitalsteuersatz auf 1%	- 70
Dividendenbesteuerung	Teilbesteuerung zu 80%	+ 30
Total I (Unternehmenssteuerreform)		- 170

Senkung der Einkommenssteuer	- 70
Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen	0
Erhöhung der kantonalen Beiträge an die Prämienverbilligung	- 10
Total II (Begleitmassnahmen für die Bevölkerung)	- 80

Vertikaler Ausgleich Bund	Kantonsanteil dBSt steigt von 17% auf 21.2%	+ 60
Reform des NFA	Reform gemäss Bund (schrittweise ab 2024)	+ 40
Total III (Ausgleich für den Kanton aus Bundesreform)		+ 100

Gesamttotal Mindereinnahmen für den Kanton	- 150
Temporäre Übergangseffekte (2020-2024)	Max. - 30

¹ Weitere Massnahmen, die keine oder kaum finanzielle Auswirkungen haben, sind hier nicht aufgeführt.

Die finanziellen Auswirkungen wurden aufgrund statischer Berechnungen ermittelt. Dabei werden dynamische Effekte, wie mögliche Zuzüge von Unternehmen aufgrund der Reform in den kommenden Jahren, nicht berücksichtigt. Die Höhe der Steuereinnahmen hängt zudem von zahlreichen weiteren Faktoren ab, die nicht oder nur bedingt vom Kanton Basel-Stadt beeinflusst werden können. Dazu gehören mit Blick auf die Steuerreformen insbesondere die Steuerstrategien der anderen Kantone und der ausländischen Staaten. Von Bedeutung ist aber auch die zukünftige Wirtschaftsentwicklung und ganz allgemein die Entwicklung der Gewinne der in Basel-Stadt angesiedelten Unternehmen.

Vor der Berücksichtigung der Auswirkungen der SV17 zeigt der Finanzplan für die kommenden Jahre einen Überschuss von rund 130 Mio. Franken pro Jahr.

Der gefundene Kompromiss zieht Mindereinnahmen von geschätzt 150 Mio. Franken pro Jahr nach sich, und damit auch mehr als die ursprünglich vom Regierungsrat vorgeschlagenen Eckwerte. Der Regierungsrat hält die Differenz für verantwortbar, da er den gefundenen Kompromiss, welcher die Chance auf eine erfolgreiche Umsetzung verbessert, insgesamt höher gewichtet. Nach Abschluss der Übergangsphase wird – bei allen Unwägbarkeiten – ein in etwa ausgeglichener Staatshaushalt prognostiziert.

Tabelle 12: Aktualisierter Finanzplan vor/nach SV17

<i>in Mio. Franken</i>	B2018	P2019	P2020	P2021	P2022	P2023*	P2024*	P2025*	P2026*
Ergebnis vor SV17	133.7	128.3	139.4	131.8	132.3	130	130	130	130
Gewinnsteuern (13%/11%)			-130	-130	-130	-130	-130	-130	-130
Kapitalsteuern (1‰)			-70	-70	-70	-70	-70	-70	-70
Übergangskosten Unternehmenssteuern			-20	-10	-10	-10	-30		
Teilbesteuerung Dividenden 80%			+30	+30	+30	+30	+30	+30	+30
Einkommenssteuersenkung			-23	-47	-70	-70	-70	-70	-70
Prämienverbilligung +10 Mio.		-10	-10	-10	-10	-10	-10	-10	-10
Kantonsanteil dBSt. 21.2%			+60	+60	+60	+60	+60	+60	+60
NFA (verzögert)							+13	+26	+40
Ergebnis nach SV17	133.7	118.3	-23.6	-45.2	-67.7	-70	-77	-34	-20
<i>Nettoschuldenquote nach SV17</i>	<i>2.9‰</i>	<i>2.9‰</i>	<i>3.1‰</i>	<i>3.2‰</i>	<i>3.5‰</i>	<i>3.5‰</i>	<i>3.6‰</i>	<i>3.5‰</i>	<i>3.5‰</i>

*hypothetische, vereinfachte Fortschreibung des Finanzplans

Die meisten Massnahmen der SV17 entfalten ihre Wirkung auf das Jahr 2020 hin, jedoch wirken einzelne Massnahmen erst verzögert. So belasten bis 2024 die Übergangseffekte bei den Steuern der juristischen Personen die Rechnung mit bis zu 30 Mio. Franken p.a. und die NFA-Entlastung wird erst ab 2024 schrittweise wirksam.

Die SV17 führt deshalb mindestens temporär zu Defiziten. Nur dank der guten finanziellen Ausgangslage, dem Abbau der Nettoschuldenquote in den vergangenen Jahren und der in den Jahren 2017 bis 2019 geplanten Überschüsse sind die in der Übergangsphase zu erwartenden Defizite verkräftbar.

Die Nettoschuldenquote des Kantons Basel-Stadt steigt gemäss Finanzplan und den geschätzten Auswirkungen der SV17 von 2.9‰ (Budget 2018) auf 3.6‰ (Schätzung 2026). Sie bleibt damit deutlich unter der gemäss § 4 Absatz 2 FHG zulässigen Nettoschuldenquote von 6.5‰. Ebenso liegt sie gemäss Schätzung stets unterhalb der Nettoschuldenquote von 4‰, wie sie im Ratsschlag als Grenze vorgesehen ist, damit der zweite und dritte Schritt der Einkommenssteuersenkung für natürliche Personen in Kraft treten kann.

Die aufgrund des Kompromisses zu erwartende Erhöhung der Nettoverschuldung erachtet der Regierungsrat angesichts der Bedeutung der Vorlage für verantwortbar. Spielraum für weitere Steuersenkungen besteht jedoch nicht mehr.

8.2 Finanzielle Auswirkungen der Bundesreform auf den Kanton Basel-Stadt

8.2.1 Vertikale Ausgleichsmassnahmen

Die beabsichtigte Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von heute 17% auf neu 21.2% führt für den Kanton Basel-Stadt zu Mehreinnahmen. Gemäss Schätzungen des Bundes werden die Mehreinnahmen für den Kanton Basel-Stadt rund 60 Mio. Franken betragen. Dieser Betrag kann höher oder tiefer ausfallen. Er hängt massgeblich davon ab, wie hoch das Steuersubstrat im Kanton Basel-Stadt zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Reform sein wird. Bei einem kompetitiven ordentlichen Gewinnsteuersatz dürften die Mehreinnahmen infolge der gesteigerten Standortattraktivität eher höher ausfallen. Sollte es jedoch zu Abwanderungen kommen, wären die Mehreinnahmen geringer.

8.2.2 Nationaler Finanzausgleich (NFA)

Die Anpassungen des Bundes beim NFA sehen im Ressourcenausgleich einen neuen Gewichtungsfaktor vor für Unternehmensgewinne und einen separaten Gewichtungsfaktor für Gewinne, welche im Rahmen einer Patentbox erzielt werden. Die finanziellen Auswirkungen der Anpassungen sind schwierig zu schätzen, da sie von der künftigen Verteilung der Gewinne und Einkommen auf die einzelnen Kantone sowie vom Anteil der Patentboxerträge in den einzelnen Kantonen abhängen.

Der Kanton Basel-Stadt dürfte jedoch im Vergleich zum Status Quo von den vorgesehen Änderungen profitieren, da er erstens über einen sehr grossen Anteil an Unternehmensgewinnen verfügt und zweitens auch der Anteil der für eine Patentbox qualifizierenden Gewinne im interkantonalen Vergleich gross sein dürfte.

Der Bund hat eine Schätzung erstellt. Sie geht der Einfachheit halber davon aus, dass die Steuerbemessungsgrundlage konstant bleibt und keine Verschiebungen unter den Kantonen erfolgen. Zudem wurden für die einzelnen Kantone Annahmen bezüglich Wirksamkeit der Patentbox getroffen. Unter diesen Annahmen wird der Kanton Basel-Stadt im Ressourcenausgleich infolge der Reform um rund 40 Mio. Franken pro Jahr entlastet. Dieser Wert ist im interkantonalen Vergleich hoch. Er widerspiegelt die geringere Abschöpfbarkeit der Gewinne, die in die Patentbox fallen.

Sollte der Anteil der Erträge, welche unter die Patentbox fallen, grösser sein als vom Bund angenommen, so würde die Entlastung des Kantons Basel-Stadt höher ausfallen als vorliegend berechnet (und umgekehrt). Die Entlastung des Kantons Basel-Stadt wäre ebenfalls grösser, wenn die durchschnittliche effektive Gewinnsteuerbelastung in der Schweiz tiefer wäre als bisher angenommen (und umgekehrt).

Sollte es zu Wanderungsbewegungen zwischen den Kantonen oder zu anderen Veränderungen beim Steuersubstrat kommen, so hätte dies auch einen Einfluss auf die NFA-Zahlungen. Sollte sich das Steuersubstrat im Kanton Basel-Stadt überdurchschnittlich entwickeln, so würde dies zusätzliche Zahlungen des Kantons im Ressourcenausgleich mit sich bringen. Diese würden aber von zusätzlichen Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen mehr als aufgewogen.

Da der Ressourcenausgleich die steuerliche Realität verzögert abbildet, wirken alle Effekte im NFA erst schrittweise, bei plangemässer Umsetzung ab dem Jahr 2024 zu 1/3, im Jahr 2025 zu 2/3 und vollständig ab dem Jahr 2026.

8.3 Finanzielle Auswirkungen der kantonalen Reform

8.3.1 Auswirkungen bei der Gewinnsteuer

8.3.1.1 Statische Auswirkungen

Bei einer Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes auf 6.5% für den Kanton (effektive Gewinnsteuerbelastung inkl. dBSt 13%), bei einer Entlastungsbegrenzung von 40% und bei Einführung der Patentbox kommt es vereinfacht dargestellt zu folgenden Auswirkungen:

- Für bisher steuerlich privilegierte Gesellschaften, welche neu vollumfänglich von der Patentbox profitieren, kommt die Entlastungsbegrenzung von 40% zur Anwendung. Der tiefste erreichbare kantonale statutarische Gewinnsteuersatz betrüge folglich 3.9%. Dies entspricht in der Regel einer effektiven Gewinnsteuerbelastung von 11.03% (inkl. dBSt.). Diese Belastung entspricht in etwa der Belastung einer gemischten Gesellschaft im heutigen Steuersystem.
- Für bisher steuerlich privilegierte Gesellschaften, welche nicht von der Patentbox begünstigt werden, steigt die effektive Gewinnsteuerbelastung von heute rund 8 bis 11% auf neu 13.04%.
- Für bisher ordentlich besteuerte Gesellschaften, welche nicht von der Patentbox begünstigt werden, sinkt die effektive Gewinnsteuerbelastung von heute 14.89 bis 22.18% auf neu 13.04%.

In diesem Szenario rechnet der Regierungsrat damit, dass Wegzüge von Unternehmen, die heute steuerlich privilegiert sind, weitgehend verhindert werden können. Dies, weil die effektive, ordentliche Gewinnsteuerbelastung von 13.04% nur gerade rund einen Prozentpunkt höher liegt als diejenige in den günstigsten Alternativstandorten.

Im Modell führt das Szenario „Ratschlag“ insgesamt zu Mindereinnahmen des Kantons bei der Gewinnsteuer von 130 Mio. Franken pro Jahr.

Die Mindereinnahmen lassen sich den einzelnen steuerlichen Massnahmen nicht direkt zuordnen. Grund dafür ist, dass die Massnahmen kumulativ wirken und voneinander abhängen.

8.3.1.2 Weitere Auswirkungen der internationalen Reformen auf die Gewinnsteuer

Die internationalen Reformen, welche von OECD, G20 und EU vorangetrieben werden, führen tendenziell zu einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage für international tätige Unternehmen. Diese Verbreiterung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass bestimmte Steuerstrukturen, welche in der Vergangenheit zulässig waren, nach heutigen internationalen Vorgaben nicht mehr haltbar sind. Damit einhergehend ist eine Zentralisierung verschiedener Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung, Finanzierung und weiteren Hauptsitzaktivitäten. Diese Verbreiterung sowie die Zentralisierung kann Mehreinnahmen für den Kanton Basel-Stadt bei den Gewinnsteuern bewirken. Da jedoch die betreffenden Erträge mobil sind und innerhalb der Schweiz dieses Substrat auch anderen Standorten zugeordnet werden könnte, sind diese Mehreinnahmen nur realisierbar, sofern der ordentliche Gewinnsteuersatz im Kanton Basel-Stadt kompetitiv ausgestaltet wird. Die Höhe der Mehreinnahmen aus der Gewinnsteuer ist schwer abschätzbar. Sie könnte im besten Fall 50 bis 100 Mio. Franken pro Jahr betragen. Aufgrund der Unsicherheit dieser Mehreinnahmen wurden diese nicht in den Berechnungen berücksichtigt.

8.3.1.3 Abschätzung dynamischer Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der SV17 in diesem Ratschlag sind basierend auf einer statischen Analyse dargestellt. Aufgrund der grossen Veränderungen im Steuersystem ist es jedoch für den strategischen Entscheid des Kantons Basel-Stadt von grösster Bedeutung, auch Einschätzungen zu möglichen dynamischen Auswirkungen zu kennen. Das Finanzdepartement hat deshalb BAK Economics beauftragt, aufbauend auf bereits bekannten Analysen des Bundes und anderer Kan-

tone spezifisch für den Kanton Basel-Stadt die dynamischen Auswirkungen verschiedener Szenarien zu modellieren.

Die Analyse der dynamischen Auswirkungen dient der Einschätzung der langfristigen Auswirkungen und insbesondere der Festlegung jenes Gewinnsteuersatzes, der langfristig die geringsten Mindereinnahmen verspricht. Bedingung hierfür ist, dass die heutige Attraktivität des Standorts erhalten bleibt.

In diesen Schätzungen sind neuste verfügbare wissenschaftliche Erkenntnisse darüber enthalten, wie sich mobiles Steuersubstrat bei Veränderungen der Steuerbelastung verhalten kann. Grundsätzlich treten folgende Effekte auf, die gegeneinander abzuwägen sind:

- Je höher (*tiefer*) die Steuerbelastung, desto grösser (*tiefer*) ist der Ertrag von den am Standort befindlichen Steuerbasen und desto geringer (*grösser*) die „Mitnahmeeffekte“ bei standortgebundenen Unternehmen.
- Allerdings gilt umgekehrt: Je grösser der verteuernde Abstand zu möglichen Alternativstandorten, desto grösser ist die Menge des Steuersubstrats, das vom bestehenden Standort abwandert. Wird der Standort Basel-Stadt im Vergleich zu Alternativstandorten günstiger, so kann im besten Fall mit einem Wachstum aus Zuzügen von Steuersubstrat gerechnet werden.

Bei der Simulation wurden in Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung und basierend auf realen Steuerdaten und unter Wahrung des Steuergeheimnisses die Steuerbasen des Kantons aufgrund von Erfahrungswerten in hochmobile, teilmobile und immobile Anteile eingeteilt. Je mobiler das betreffende Steuerbasis, desto grösser ist im Modell die Abwanderung bei einer Steuererhöhung. In Tabelle 13 sind die Szenarien zusammengefasst. Das Szenario „Ratschlag“ ist hervorgehoben.

Tabelle 13: Untersuchte Szenarien in der dynamischen Simulation

Szenario	Effektive Gewinnsteuerlast (inkl. dBSt.)	
	Ordentlich	Bei voller Wirkung Patentbox
13/11 (Ratschlag)	13%	11%
15/11	15%	11%
18/11	18%	11%
12/10	12%	10%
13/13	13%	13%

Quelle: BAK, SV17, Dynamische Simulation zu den fiskalischen Auswirkungen

Tabelle 14 zeigt die Ergebnisse der dynamisch simulierten Szenarien auf die Steuereinnahmen des Kantons Basel-Stadt und des Bundes bei mittlerer Elastizität des Steuersubstrats. Aus der Simulation lassen sich – bei aller Unsicherheit – folgende Erkenntnisse ziehen:

- Das Szenario „Ratschlag“ führt in der Simulation zu Mindereinnahmen von 148 Mio. Franken. Diese Mindereinnahmen sind jedoch tiefer als diejenigen in der statischen Berechnung: In der statischen Berechnung betragen die Mindereinnahmen 200 Mio. Franken, wovon 130 Mio. Franken aus der Reform im Bereich der Gewinnsteuern und 70 Mio. Franken aus der Reform der Kapitalsteuern anfallen.
- Eine stärkere Senkung der Gewinnsteuerlast lohnt sich in der Simulation nicht: Im Szenario 12/10 betragen dann die Mindereinnahmen 290 Mio. Franken. Die grösseren Mitnahmeeffekte scheinen die potenziellen dynamischen Mehreinnahmen zu überwiegen.
- Eine höhere Gewinnsteuerlast lohnt sich in der Simulation ebenfalls nicht: Im Szenario 15/11 betragen dann die Mindereinnahmen 420 Mio. Franken. Die geringeren Mitnahmeeffekte wer-

den bei Weitem von den Mindereinnahmen aus Wegzügen überwogen.

- Eine Verzicht auf die Patentbox wäre mit hohen Risiken verbunden: Im Szenario 13/13 betragen die Mindereinnahmen 384 Mio. Franken. Ohne Patentbox kommt es in der Simulation zu Abwanderungen an günstigere Standorte.

Tabelle 14: Dynamische Auswirkungen, in Mio. Franken p.a.

Szenario	Differenz der Einnahmen bei Umsetzung des Teils „Unternehmenssteuern“ zum Status quo, dynamisch	
13/11 (Ratschlag)	-148	(statisch: -200)
15/11	-420	
18/11	-479	
12/10	-290	
13/13	-384	

Quelle: BAK, SV17, Dynamische Simulation zu den fiskalischen Auswirkungen

8.3.2 Auswirkungen bei der Kapitalsteuer

Die Reform der Kapitalsteuer beinhaltet erstens die Aufhebung der reduzierten Steuer von heute 0.5‰ für heutige Statusgesellschaften. Zweitens wird eine Entlastung für Kapitalien in Form von Beteiligungen und Immaterialgütern gewährt. Drittens wird der ordentliche Kapitalsteuersatz von heute 5.25‰ auf neu 1‰ gesenkt.

Dies führt im Wesentlichen zu folgenden Auswirkungen:

- Die Senkung des ordentlichen Kapitalsteuersatzes von heute 5.25‰ auf neu 1‰ sowie die vorgesehene Entlastung führt für den Kanton zu Mindereinnahmen bei den heute ordentlich besteuerten Gesellschaften.
- Die Aufhebung des privilegierten Kapitalsteuersatzes von 0.5‰ für heutige Statusgesellschaften und die Einführung der bundesrechtlich vorgesehenen Entlastungen führt in Kombination mit dem neuen Kapitalsteuersatz von 1‰ zu Auswirkungen, die für die heute privilegiert besteuerte Statusgesellschaften je nach Gesellschaft unterschiedlich sind.

Mit einem Kapitalsteuersatz von 1‰ würde sich der Kanton Basel-Stadt heute nicht bei den günstigsten Standorten, aber im vorderen Mittelfeld bewegen. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass im Zuge der SV17 weitere Kantone ihre Kapitalsteuersätze reduzieren werden. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass die Kapitalsteuer eine schweizerische Besonderheit darstellt, welche im Ausland in der Regel nicht existiert.

Obwohl es noch günstigere Standorte gibt, geht der Regierungsrat davon aus, dass bei einem Kapitalsteuersatz von 1‰ die wichtigsten kapitalintensiven Gesellschaften gehalten werden können. Bei einem Kapitalsteuersatz von mehr als 1‰ steigt hingegen das Risiko erheblich, dass die kapitalintensiven Gesellschaften ihr Substrat an andere Standorte verlegen. Dies hätte nicht nur negative Auswirkungen auf die Kapitalsteuereinnahmen, sondern auch auf die Einnahmen aus der Gewinnsteuer und aus dem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer.

Die Änderungen bei der Kapitalsteuer führen bei statischer Betrachtung gesamthaft zu Mindereinnahmen von 70 Mio. Franken pro Jahr für den Kanton.

8.3.3 Auswirkungen in der Übergangszeit

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen bezieht sich auf den Stand nach vollständiger Wirksamkeit der Reform. Bis die Reform vollständig wirksam wird, ist jedoch für einige Jahre mit Schwankungen zu rechnen. Folgende Elemente spielen dabei eine zentrale Rolle:

- Die bereits nach geltender Praxis bestehenden Übergangsmassnahmen führen dazu, dass sich die beschriebenen Mehreinnahmen der heute privilegiert besteuerten Statusgesellschaften nur schrittweise realisieren lassen.
- Umgekehrt führen die Regelungen zum Eintritt in die Patentbox dazu, dass für den Kanton einmalig Mehreinnahmen anfallen. Diese sind bei den finanziellen Auswirkungen der Übergangszeit mit total 80 Mio. Franken berücksichtigt.

Diese Schwankungen sind eine direkte Folge des umfassenden Umbaus des Steuersystems und lassen sich nur sehr grob abschätzen. Die temporären Mindereinnahmen könnten bis zu 30 Mio. Franken pro Jahr erreichen. Ab 2025 wird der Übergangseffekt bei den Gewinnsteuern wieder verschwunden sein.

8.3.4 Teilbesteuerung der Dividenden

Die Teilbesteuerung der Dividenden wird von heute 50% neu auf 80% erhöht. Die Erhöhung der Teilbesteuerung führt statisch betrachtet zu Mehreinnahmen bei der Einkommenssteuer. Diese Mehreinnahmen werden auf rund 30 Mio. Franken pro Jahr geschätzt.

8.3.5 Senkung der Einkommenssteuer

Die dargestellte Erhöhung des Versicherungsabzugs und die Senkung des unteren Einkommenssteuersatzes führen zu Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer. Die Mindereinnahmen des Kantons werden auf 70 Mio. Franken pro Jahr geschätzt.

8.3.6 Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen

Für den Kanton Basel-Stadt wäre mit der Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen eine jährliche Mehrbelastung als Arbeitgeber (ohne staatsnahe Betriebe) von rund 5 Mio. Franken verbunden. Demgegenüber steht jedoch eine Erhöhung der Steuereinnahmen infolge der erhöhten Einkommen der in Basel-Stadt steuerpflichtigen Familien. Zudem bringt die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen Minderausgaben für den Kanton bei anderen, einkommensabhängigen Sozialleistungen mit sich. Insgesamt dürften diese Effekte die Mehrkosten des Kantons nahezu wieder aufwiegen.

8.3.7 Administrativer Aufwand

Die steuerlichen Neuerungen und Massnahmen aufgrund der SV17 auf Bundes- und kantonaler Ebene sowie die neuen internationalen Standards sind komplex und führen unweigerlich zu einem deutlichen administrativen Mehraufwand für die Steuerverwaltung. Der Mehrbedarf an Arbeitsstellen in der Veranlagung lässt sich noch nicht genau beziffern, doch ist von einem Mehrbedarf von dauerhaft rund 3 Vollzeitstellen auszugehen. Diese werden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses beantragt.

8.3.8 Bemerkungen zur Modellanalyse

Um die finanziellen Auswirkungen der kantonalen Reform abzuschätzen, hat die Steuerverwaltung Basel-Stadt eine ausführliche Modellanalyse mit zahlreichen Szenarien erstellt. Im Rahmen der Arbeiten am Modell wurde auch externes Expertenwissen einbezogen. Im Bereich der Steuereinnahmen von juristischen Personen wurde das Modell im Auftrag des Finanzdepartements von PriceWaterhouseCoopers (PwC) überprüft. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden die Umsetzung der Vorlage, die hierzu getroffenen Annahmen und die Berechnungsformeln plausibilisiert. Zudem überprüfte PwC anhand einzelner Stichproben auch die Eingangsdaten ausgewählter

Gesellschaften und die daraus für diese Gesellschaften resultierenden Ergebnisse der Modellrechnungen.

8.4 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden Riehen und Bettingen sind ebenfalls von der vorliegenden kantonalen Reform betroffen. Bisher erhalten die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen für die auf ihrem Gebiet niedergelassenen juristischen Personen einen Anteil von 50% am renditeabhängigen Teil der kantonalen Gewinnsteuer. Mit dem Wegfall der renditeabhängigen Besteuerung ist eine Aufteilung der Gemeindesteuer nicht mehr nötig und möglich. Neu erhalten die Gemeinden deshalb für die gesamte Gewinn- und Kapitalsteuer denselben Anteil.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Änderung sowie der Änderungen bei den natürlichen Personen sind in Tabelle 15 zusammengefasst. Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden sind insgesamt bescheiden. Die netto entstehende, geringfügige Belastung ist verkraftbar. Die Mindereinnahmen der Gemeinden betragen gesamthaft deutlich weniger als 1% der gesamten Steuereinnahmen der Gemeinden.

Der Kanton Basel-Stadt wird mit dem Massnahmenpaket um insgesamt 150 Mio. Franken p.a. belastet. Dies entspricht rund 5% der Steuereinnahmen des Kantons. Das Gesamtpaket darf folglich aus Sicht der Gemeinden als sehr vorteilhaft eingestuft werden.

Tabelle 15: Finanzielle Auswirkungen der Reform auf die Gemeinden Riehen und Bettingen

Massnahme	Auswirkungen in Mio. Fr.
Natürliche Personen (Steuerschlüssel 50:50, unveränderte Steuerfüsse)	
- Erhöhung der Dividenden-Teilbesteuerung auf 80%	+1.80
- Erste Tarifstufe 21.50%; Versicherungsabzug 3'200/6'400 Franken	-2.20
Juristische Personen (Steuerschlüssel 50:50, Proportionaltarif)	
- Senkung der Kantonssteuersätze: Gewinnsteuer 6.5%, Kapitalsteuer 1%	-0.23
Total	-0.63
<i>(+ bedeutet Mehreinnahmen für die Gemeinden, - bedeutet Mindereinnahmen für die Gemeinden)</i>	

9. Auswirkungen auf die Unternehmen

Die internationalen Steuerreformen, die nationale SV17 und ihre kantonale Umsetzung werden vielfältige Auswirkungen auf die Unternehmen mit sich bringen. Die finanziellen Auswirkungen hängen jeweils vom individuellen Einzelfall ab. Dennoch lassen sich die Auswirkungen schematisch wie folgt zusammenfassen:

- Für Unternehmen, welche heute ordentlich besteuert sind, sinkt die Steuerbelastung spürbar. Zu den **Gewinnern der Reform gehören damit zahlreiche KMU**. Profitieren werden aber auch weitere tendenziell auf den Binnenmarkt ausgerichtete Unternehmen und solche, welche die heutigen Kriterien der Steuerstatus nicht erfüllen, beispielsweise aus den Branchen Detailhandel und Finanzdienstleistungen.

Die effektive (renditeabhängige) Gewinnsteuerbelastung dieser Gruppe von Unternehmen beträgt heute 14.89% bis 22.18%. Nach der Reform wird die Gewinnsteuerbelastung auf in der Regel 13% sinken. Für forschende Unternehmen, welche neu von der Patentbox profitieren, kann die Gewinnsteuerbelastung unter Berücksichtigung der kantonalen Steuermassnahmen bis auf 11% fallen.

Die Kapitalsteuerbelastung dieser Unternehmen sinkt von heute 5.25‰ auf neu 1‰. Sie kann noch tiefer ausfallen, falls die betreffenden Unternehmen über Aktiven verfügen, welche von den neuen Kapitalsteuerentlastungen begünstigt werden.

- **Nicht forschende Unternehmen, welche heute steuerlich privilegiert sind, eine leichte steuerliche Mehrbelastung.** Es handelt sich beispielsweise um international ausgerichtete Handelsgesellschaften.

Die Gewinnsteuerbelastung dieser Unternehmen steigt von heute rund 8 bis 11% auf neu maximal 13%. Die Gewinnsteuerbelastung dieser Unternehmen dürfte jedoch im Zuge der Reformen auch in den übrigen Kantonen und im Ausland ansteigen, womit der Standort kompetitiv bleibt.

Die Kapitalsteuerbelastung von Statusgesellschaften beträgt heute 0.5‰. Sie wird nach der Reform maximal 1‰ betragen, wird aber tiefer ausfallen, falls die betreffenden Unternehmen über Aktiven verfügen, welche von den neuen Kapitalsteuerentlastungen begünstigt werden.

- **Forschende, international ausgerichtete Unternehmen werden insgesamt steuerlich ähnlich belastet wie heute.** Es handelt sich typischerweise um internationale Grossunternehmen aus dem Life Science-Bereich.

Die Gewinnsteuerbelastung dieser Unternehmen, welche über einen hohen Forschungs- und Entwicklungsanteil in der Schweiz verfügen und deshalb stark von der Patentbox begünstigt werden, beträgt nach der Reform unter Berücksichtigung der kantonalen Steuermassnahmen in der Regel 11%.

Die Kapitalsteuerbelastung dieser Unternehmen wird neu maximal 1‰ betragen. Sie wird aber in der Praxis tiefer ausfallen, da forschende Unternehmen in der Regel über Aktiven verfügen, welche von den neuen Kapitalsteuerentlastungen begünstigt werden.

Zu einer Mehrbelastung für alle Unternehmen führt die erforderliche Erhöhung der Beitragssätze der Arbeitgeber zur Finanzierung der Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen.

Tabelle 16 fasst die Auswirkungen der Reform auf die Unternehmen zusammen.

Über die direkten Auswirkungen hinaus bringt die vorliegende Reform für die Unternehmen den grossen Vorteil einer hohen Rechts- und Planungssicherheit. Diese ist mit den heutigen Steuerstatus nicht mehr gegeben.

Tabelle 16: Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und Anteilseigner

Massnahme	Auswirkung in Mio. Franken p.a. (+ heisst Entlastung, - heisst Mehrbelastung)
Entlastung der Unternehmen bei der Gewinnsteuer	+130
Entlastung der Unternehmen bei der Kapitalsteuer	+70
Belastung der Unternehmen infolge Erhöhung der Beitragssätze an die Familienausgleichskassen	-70
Belastung der Anteilseigner infolge der Erhöhung Teilbesteuerung der Dividenden	-30
Nettoentlastung total	+100

Die Reform bringt mit sich, dass der administrative Aufwand für international ausgerichtete Unternehmen ansteigen wird. Der steigende Aufwand ist letztlich die Folge der internationalen Entwicklung, welche eine zunehmende Komplexität mit sich bringt. Diesem Mehraufwand können sich die

Schweiz und auch der Kanton Basel-Stadt nicht entziehen. Dennoch wird in allen Elementen eine Umsetzung angestrebt, welche den administrativen Aufwand vertretbar und möglichst gering hält.

10. Auswirkungen auf die Bevölkerung

Die Umsetzung des vorgelegten Massnahmenpakets führt zu einer direkten finanziellen Entlastung der Bevölkerung um 150 Mio. Franken. Tabelle 17 fasst die einzelnen Elemente zusammen.

Tabelle 17: Finanzielle Auswirkungen auf die Bevölkerung

Massnahme	Auswirkung in Mio. Franken p.a. (+ heisst Entlastung)
Entlastung bei der Einkommenssteuer	+70
Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen	+70
Erhöhung der kantonalen Beiträge an die Prämienverbilligung	+10
Nettoentlastung total	+ 150

11. Volkswirtschaftliche Auswirkungen

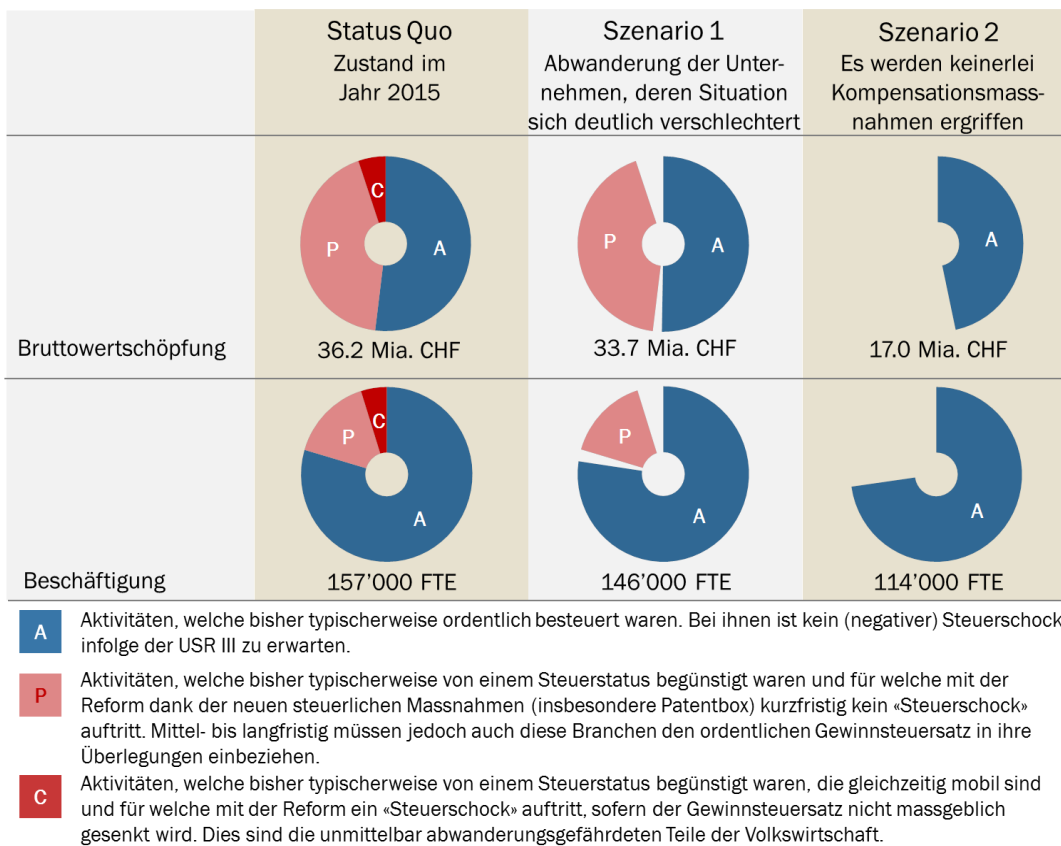
11.1 Risiken

BAK Economics hat im Auftrag des Finanzdepartements die möglichen makroökonomischen Risiken eines Scheiterns der Reform untersucht. Abbildung 21 zeigt die volkswirtschaftlichen Auswirkungen anhand zweier untersuchter Szenarien.

- In Szenario 1 wurde untersucht, welche Auswirkungen auf Wertschöpfung und Beschäftigung im Kanton Basel-Stadt möglich wären, wenn diejenigen Unternehmen aus dem Kanton Basel-Stadt abwandern würden, welche ohne Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes eine starke Erhöhung der Steuerbelastung erwarten müssten. Diese Unternehmen sind nicht von der Patentbox abgedeckt und die weiteren Ersatzmassnahmen vermögen den Wegfall der Steuerstatus nur zum Teil zu kompensieren. In diesem Szenario würden alle Unternehmen, welche von der Patentbox begünstigt sind, langfristig dem Standort erhalten bleiben. Der Analyse zufolge würde die Abwanderung in diesem Szenario im Kanton Basel-Stadt schlimmstenfalls 7% oder pro Jahr 2.5 Mia. Franken der Bruttowertschöpfung betreffen. Betroffen wären 7% der Beschäftigung oder 11'000 Vollzeitstellen.
- In Szenario 2 wurde untersucht, welche die Auswirkungen auf Wertschöpfung und Beschäftigung im Kanton Basel-Stadt möglich wären, wenn diejenigen Unternehmen aus dem Kanton Basel-Stadt abwandern würden, welche ohne jegliche Ersatzmassnahmen (bspw. ohne Patentbox) und ohne Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes eine starke Erhöhung der Steuerbelastung erwarten müssten. Der Analyse zufolge würde die Abwanderung in diesem Szenario im Kanton Basel-Stadt schlimmstenfalls 53% oder pro Jahr 19.2 Mia. Franken der Bruttowertschöpfung betreffen. Betroffen wären davon 27% der Beschäftigung oder 43'000 Vollzeitstellen.

Zu beiden Szenarien muss gesagt werden, dass sie kaum genau in dieser Form und auch nicht sofort eintreten würden. So dürften Abwanderungen – auch wegen steuerlicher Übergangsmassnahmen – nicht von einem Tag auf den anderen, vermutlich aber schleichend und über einige Jahre verteilt eintreten. Insbesondere Szenario 2 stellt somit am ehesten einen langfristigen Worst Case dar, wenn sich die negativen dynamischen Effekte kumulieren sollten.

Abbildung 21: Makroökonomische Wirkungsanalyse



Quelle: BAK Economics

Umgekehrt ist Szenario 1 – welches einen Verzicht auf eine ausreichende Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes, aber die Einführung einer Patentbox abbildet – langfristig wohl eher zu optimistisch. Denn auch Unternehmen, welche von der Patentbox erfasst werden, dürften wegen der langfristigen Rechts- und Planungssicherheit sowie wegen der Natur des Geschäfts (bspw. Ablauf von Patenten und damit Verlust der Wirkung der Patentbox) auch den ordentlichen Gewinnsteuersatz stärker als bis anhin in ihre Planungen einbeziehen. Ist der ordentliche Gewinnsteuersatz zu weit vom kompetitiven Niveau entfernt, dann könnte auch in der forschenden Industrie die regionale Wachstumsdynamik ins Stocken kommen.

Ebenfalls untersucht hat BAK Economics die möglichen Auswirkungen auf die Einnahmen aus der Einkommenssteuer. Sollten von der Reform betroffene Unternehmen abwandern, so wären nicht nur die damit verbundenen Einnahmen aus der Gewinn- und Kapitalsteuer, sondern auch die Arbeitsplätze und die damit zusammenhängenden Einnahmen bei der Einkommenssteuer potenziell betroffen.

Die Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer infolge der Abwanderung der Statusgesellschaften sind für beide Szenarien in Tabelle 18 zusammengefasst. Im Extremszenario 2, welches einen hypothetischen Wegzug aller Unternehmen beinhaltet, welche heute von einem Steuerstatus profitieren, würde der Kanton Basel-Stadt bei den Einkommenssteuern Einnahmen in Höhe von 286 Mio. Franken verlieren. Über die Pendlerverflechtungen wäre neben dem Kanton Basel-Stadt namentlich auch der Kanton Basel-Landschaft stark betroffen, welcher in diesem Szenario Einnahmen in Höhe von 220 Mio. Franken pro Jahr verlieren würde.

Tabelle 18: Auswirkungen von Abwanderungen auf die Einnahmen aus der Einkommenssteuer

	Szenario 1: Abwanderungen nur der Unternehmen, die nicht von der Patentbox profitieren in Mio. Franken ¹			Szenario 2: Vollständige Abwanderung der Unter- nehmen, welche heute von Steuerstatus profitieren in Mio. Franken ¹		
	Kantone und Gemeinden	Bund	Total	Kantone und Gemeinden	Bund	Total
Kanton BS	-43	-2	-46	-286	-19	-306
Kanton BL ²	-35	-3	-76	-220	-19	-238
Restliche Kantone	-41	-3	-44	-544	-39	-583
Alle Kantone	-120	-8	-128	-1'050	-77	-1'127

Quelle: BAK Economics

¹ Die Werte für Kantone und Gemeinden sind inklusive die Werte für den Bund exklusive Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer ausgewiesen.

² Die Werte für den Kanton Baselland enthalten lediglich die Effekte, die über die Pendlerverflechtung induziert werden. Die negativen Einkommenseffekte bei Unternehmen im Kanton Baselland, die aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtung der Baselbieter Zulieferbetriebe mit Unternehmen aus Basel-Stadt auftreten würden, sind hier nicht berücksichtigt und in der Grösse "Restliche Kantone" enthalten.

Kumuliert würden die Mindereinnahmen für den Kanton Basel-Stadt im Worst Case Szenario infolge Wegzugs der Statusgesellschaften gar 782 Mio. Franken betragen. Davon stammen 496 Mio. Franken aus der Gewinn- und Kapitalsteuer inkl. Kantonsanteil an der dBSt. (siehe Abbildung 1) und 286 Mio. Franken aus den Einkommenssteuern (siehe Tabelle 18). Hinzu käme noch der Rückgang der Einnahmen bei der Vermögenssteuer.

11.2 Chancen

Die SV17 und die vorgesehene kantonale Umsetzung bringen auch beträchtliche Chancen für den Kanton mit sich:

- Die Rechts- und Planungssicherheit im Bereich der Unternehmensbesteuerung wird wieder hergestellt. Da der Kanton Basel-Stadt über hervorragende weitere Standortfaktoren verfügt, dürfte sich dies volkswirtschaftlich und mit Blick auf die Einnahmen positiv auswirken.
- Die internationale Entwicklung führt dazu, dass auch in den übrigen Kantonen und im Ausland bisherige Steuerprivilegien aufgehoben werden. Der ordentliche Steuersatz gewinnt somit im Standortwettbewerb an Bedeutung.
- Ebenso führt die internationale Entwicklung tendenziell zu einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage. Eine attraktive Steuerbelastung trägt dazu bei, dass die Ausschöpfbarkeit im Kanton Basel-Stadt ansteigt.
- Infolge der Senkung der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuersätze werden zahlreiche auf den Binnenmarkt ausgerichtete Unternehmen und insbesondere auch die KMU steuerlich entlastet. Dies dürfte auch die Investitionstätigkeit dieser Unternehmen beleben.
- Der bisherige grosse Abstand zu anderen Kantonen bei der ordentlichen Besteuerung führte teilweise zu gespaltenen Unternehmensstrukturen mit dem Ziel, die ordentliche Besteuerung an günstigeren Standorten anfallen zu lassen. Dieser für die Einnahmen des Kantons schädliche Anreiz wird stark reduziert.
- Die steigende Standortattraktivität könnte zu einem Wachstum der Anzahl Arbeitsplätze im Kanton Basel-Stadt beitragen. Daraus folgend könnten auch die Einnahmen aus der Einkommenssteuer steigen.
- Der Nexus-Ansatz der Patentbox (Abhängigkeit der Besteuerung vom Anteil der Forschungskosten im Inland) begünstigt die Konzentration von Forschungsaktivitäten.

Die volkswirtschaftlichen und dynamischen Chancen lassen sich nicht quantifizieren, sie werden jedoch als beachtlich eingeschätzt.

Die Realisierbarkeit der Chancen hängen massgeblich davon ab, wie sich andere Kantone und andere Standorte im Ausland im neu strukturierten Standortwettbewerb positionieren werden. Ebenso ist noch unsicher, wie sich die internationalen Steuerstandards in den kommenden Jahren weiterentwickeln werden. Darüber hinaus ist die konjunkturelle Entwicklung naturgemäss schwierig zu prognostizieren.

Die Chancen der SV17 für den Kanton Basel-Stadt hängen allerdings auch von weiteren nicht-fiskalischen Faktoren ab. Insbesondere bedeutend sind auf nationaler Ebene eine standortfreundliche Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative und der Erhalt des Marktzugangs zum Europäischen Binnenmarkt. Auf regionaler Ebene lassen sich zudem die Chancen nur dann realisieren, wenn in den kommenden Jahren auch die nötigen Wirtschaftsflächen zur Verfügung stehen. Das Potenzial hierfür besteht in Basel-Stadt, weil in den letzten Monaten bei verschiedenen wirtschaftlichen Schwerpunktgebieten grosse Fortschritte in der Planung erzielt wurden. Mit der aktiven Bodenpolitik des Regierungsrates im Bereich der Wirtschaftsflächen wurde der Handlungsspielraum zusätzlich erweitert.

12. Vernehmlassungsergebnisse

Die Vernehmlassungsergebnisse stammen aus der Vernehmlassung zur geplanten kantonalen Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III. Da der Bundesrat in seiner Botschaft zur SV17 keine zusätzlichen steuerpolitischen Massnahmen vorschlägt, sondern sich darauf beschränkt hat, die Massnahmen stärker einzuschränken und einen besseren Ausgleich zu etablieren, wurde auf eine erneute Vernehmlassung im Kanton Basel-Stadt verzichtet.

An der Vernehmlassung haben von den Parteien SP, BastA, Grüne, CVP, FDP, LDP und SVP teilgenommen. Von den Verbänden haben die HKBB, der Gewerbeverband, der Wirteverband, EXPERTsuisse und vpod Stellung genommen. Darüber hinaus haben Coop und die Gemeinde Bettingen geantwortet. Das Appellationsgericht, die Bürgergemeinde, der Datenschutzbeauftragte und der Baselstädtische Angestelltenverband haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Es besteht Einigkeit, dass eine Reform der Unternehmensbesteuerung notwendig und die Sicherung der internationalen Akzeptanz durch die Abschaffung der Statusprivilegien wichtig ist. Das Konzept des Reformpakets ist breit akzeptiert. Mit der Reform soll der Standort Basel-Stadt für Unternehmen weiterhin attraktiv bleiben, wobei für BastA zahlbarer Wohnraum und ein gesichertes Einkommen prioritär sind. Das Ziel, die Einnahmen für den Kanton zu sichern, wird begrüsst. Für den vpod wird dies mit der in der Vernehmlassung dargelegten Reform nicht erreicht. LDP, HKBB und Coop weisen darauf hin, dass die Unternehmenssteuerreform für die öffentlichen Haushalte finanzierbar sein muss und sich nicht negativ auf natürliche Personen auswirken darf. BastA lehnt die Ausrichtung der Vorlage ab und fordert zusammen mit dem vpod eine Kapitalgewinnsteuer. Sie fordert, dass sich der Kanton Basel-Stadt nach dem Scheitern der Bundesvorlage für die Aufnahme einer solchen Steuer und das Streichen der zinsbereinigten Gewinnsteuer einsetzen soll⁶. Vom vpod werden die Ausgewogenheit und das Ausmass der Steuersenkungen bemängelt. Eine nachhaltige Finanzierung des Reformpakets wird von allen unterstützt und der Ausgleich für den Kanton aus der Bundesreform wird von allen begrüsst.

Bei den steuerpolitischen Massnahmen besteht über die Höhe der Teilbesteuerung der Dividenden Uneinigkeit. Von linker Seite wird eine volle Besteuerung gefordert und von bürgerlicher Seite eine Teilbesteuerung von 60 %. Die Einführung der Patentbox wird begrüsst. Differenzen gibt es bei der Ausgestaltung der Box. Mit der Reduktion des ordentlichen Kapitalsteuersatzes auf 1 Promille sind mit Ausnahme von BastA und vpod alle einverstanden. Der Verzicht auf die Inputförderung ist breit akzeptiert. BastA und vpod lehnen eine Senkung des Gewinnsteuersatzes ab

⁶ In der Botschaft des Bundesrates zur Steuervorlage 17 wurde die zinsbereinigte Gewinnsteuer bereits gestrichen und ist nicht mehr vorgesehen.

und die SP schlägt eine Senkung auf 15 Prozent vor. Die Übergangsregeln beim Wegfall des Steuerstatus sind relativ unbestritten.

Begleitmassnahmen für die Bevölkerung wird grundsätzlich zugestimmt. Von bürgerlicher Seite wird aber betont, dass die Vorlage in erster Linie eine Reform der Unternehmenssteuern ist. Sie möchte Begleitmassnahmen, die der gesamten Bevölkerung zugutekommen, und plädiert für eine Senkung des Steuersatzes. Falls zusätzliche Massnahmen als notwendig erachtet werden, fordert sie die steuerliche Abzugsfähigkeit der Krankenkassenprämien. Die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen ist auf bürgerlicher Seite sehr umstritten. Von linker Seite werden die vorgeschlagenen Massnahmen begrüsst. Es wird aber ausgeführt, dass sie ohnehin nötig sind.

12.1 Steuerpolitische Massnahmen

12.1.1 Aufhebung der Statusprivilegien

Die Aufhebung der Statusprivilegien ist unbestritten.

12.1.2 Umsetzung der Patentbox

Die Patentbox wurde grundsätzlich von allen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Nach der Meinung von SP, BastA und vpod soll sie nicht für patentähnliche Kategorien gelten und eng gefasst sein. Sie kritisieren, dass die genauen Bestimmungen erst in einer Verordnung bestimmt werden. EXPERTsuisse fordert eine möglichst extensive Begriffsdefinition und eine breite Definition des qualifizierenden Boxen-Einkommens. Auch Coop möchte eine weite Auslegung der Patentbox.

12.1.3 Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer⁷

SP, BastA, Grüne und vpod wollten auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer verzichten. Für die FDP ist sie derzeit nicht prioritär. Für EXPERTsuisse war sie eine unabdingbare Nachfolgelösung für die Swiss Finance Branch-Regelung.

12.1.4 Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes

BastA und vpod lehnten eine Senkung der ordentlichen Gewinnsteuerlast ab. BastA forderte einen einheitlichen minimalen Steuersatz für alle Kantone. Die SP wollte die ordentliche Gewinnsteuerlast nur auf 15 Prozent senken. Für die Grünen wäre ein höherer Satz wünschenswert. Der Gewerbeverband betont, dass die Hälfte der Unternehmen keine Gewinnsteuern bezahlt und nicht von dieser Massnahme profitiert.

12.1.5 Einführung der Entlastungsbegrenzung

Die Einführung und die Höhe der Entlastungsbegrenzung waren breit akzeptiert. Für vpod war die Entlastung zu hoch.

12.1.6 Anpassungen bei der Kapitalsteuer

BastA und vpod waren gegen eine Anpassung bei der Kapitalsteuer. EXPERTsuisse forderte eine weitere Reduktion, um für Beteiligungs- und Patentverwertungsgesellschaften attraktiv zu sein.

12.1.7 Höhere Teilbesteuerung der Dividenden

SP, BastA, Grüne und vpod verlangten eine volle Dividendenbesteuerung. GLP, CVP, FDP, LDP, HKBB und EXPERTsuisse forderten eine Teilbesteuerung von 60 Prozent⁸. Begründet wurde

⁷ In die Botschaft zur Steuervorlage 17 hat der Bundesrat die zinsbereinigte Gewinnsteuer nicht mehr aufgenommen.

⁸ In der Botschaft zur Steuervorlage 17 sieht der Bundesrat eine Teilbesteuerung der Dividenden zu mindestens 70 Prozent vor.

dies u.a. mit dem Steuerwettbewerb und der Gefahr der Abwanderung in andere Kantone. Nach der Meinung von Gewerbeverband und Wirteverband sollte sich der Kanton Basel-Stadt am Kanton Basel-Landschaft orientieren.

12.1.8 Übergangsregel beim Wegfall des Steuerstatus

Die statutarische Besteuerung der stillen Reserven während fünf Jahren mit 3 % war breit akzeptiert. BastA wies darauf hin, dass dies zu grossen Steuerausfällen führen könne. vpod war gegen die Massnahme, da sie de facto die privilegierte Besteuerung verlängere. EXERTsuisse fand fünf Jahre zu kurz und empfahl, den letzten Satz von § 242 Abs. 1 E-StG neu zu formulieren: Die Besteuerung zum Sondersatz solle nur dann entfallen, wenn die stillen Reserven in einem direkten Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten stehen und aufgrund der Entlastungsmassnahme der Patentbox die kantonale Steuerbelastung auf unter 3.47 % fällt.

12.1.9 Weitere Anpassungen

Der Verzicht auf eine Inputförderung wurde breit unterstützt. FDP, LDP, HKBB und Coop forderten eine allfällige Einführung, wenn die Patentbox international unter Druck geraten sollte. EXPERTsuisse verlangte, dass auch zukünftig bei der Kantonssteuer Rücklagen für zukünftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge bis 10 % des steuerbaren Geschäftsertrags, höchstens aber bis zu 5 Mio. Franken, gebildet werden können. Die §§ 28 Abs. 2 lit. c und 70 Abs. 1 lit. g E-StG sollten nicht geändert werden.

12.2 Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung

Grundsätzlich wurde Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung zugestimmt. GLP stellte sie in Frage. Für CVP, LDP und HKBB stand die Reform der Unternehmensbesteuerung im Vordergrund. LDP empfand die Summe der Begleitmassnahmen als zu hoch. Für BastA ging mit vorliegender Vorlage der Spielraum für Begleitmassnahmen zu stark verloren. Der vpod bezweifelte, dass mit diesen Begleitmassnahmen die Akzeptanz für eine Reform erhöht wird, und hielt das in der Vernehmlassung vorgelegte Paket noch für unausgewogen.

12.2.1 Steuersenkung für natürliche Personen

Grundsätzlich wurde einer Steuersenkung für natürliche Personen zugestimmt. GLP, FDP, LDP, SVP, der Gewerbeverband und der Wirteverband forderten eine Senkung des Steuersatzes anstelle der in der Vernehmlassungsvorlage noch vorgesehenen Erhöhung des Sozialabzugs. Begründet wird dies damit, dass der Grosse Rat die Motion 16.5022 von Dieter Werthemann (Senkung Steuersatz) überwiesen hat und nicht den Anzug 16.5307 von Tanja Soland (Erhöhung Sozialabzug). Die SP lehnte diesen Vorschlag ab.

12.2.2 Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen

Die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen war in der Vernehmlassung umstritten. FDP, SVP, der Gewerbeverband und der Wirteverband sprachen sich dagegen aus. Die GLP und die LDP möchten sie in einem separaten Geschäft behandeln. Die LDP bevorzugte eine zusätzliche Senkung des Steuersatzes. Die HKBB unterstützte eine Erhöhung, wenn die Teilbesteuerung der Dividenden auf 60 Prozent angepasst wird. Die Grünen forderten eine Erhöhung um je 150 Franken.

12.2.3 Erhöhung der Beiträge des Kantons an die Prämienverbilligung

Die Erhöhung der Beiträge des Kantons an die Prämienverbilligung war umstritten. Von bürgerlicher Seite wurde kritisiert, dass sie in keinem Zusammenhang zur Unternehmenssteuerreform steht. Als Alternative wurde eine steuerliche Abzugsfähigkeit der Prämien der obligatorischen Krankenversicherung vorgeschlagen. LDP und SVP lehnten eine Erhöhung der Beiträge ab. Die GLP wollte sie in einem separaten Geschäft behandeln.

12.2.4 Weitere Vorschläge

Die SP schlug eine Erhöhung des Versicherungsprämienabzuges und eine Beteiligung der Unternehmen bei der Tagesbetreuung vor. Die LDP beantragte Begleitmassnahmen in geringerem Umfang. BastA und vpod forderten eine Gegenfinanzierung durch die Kapitalgewinnsteuer, BastA zusätzlich eine Steuer für Topverdiener, wie sie die Initiative „Topverdienersteuer der JUSO Basel-Stadt“ vorsieht.

13. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

13.1 Natürliche Personen

Die SV17 betrifft in erster Linie die juristischen Personen. Zur Wahrung der Gleichbehandlung und Rechtsformneutralität der Unternehmen gilt die Patentbox sinngemäss auch für die Selbständigerwerbenden. Im Gesetz wird auf die entsprechenden Regelungen für die juristischen Personen verwiesen. Weitere Änderungen betreffen die Teilbesteuerung der Dividenden, die Transponierung, die Erhöhung des Versicherungsabzuges und die Senkung des Einkommenssteuersatzes. Neu geregelt werden schliesslich analog zu den juristischen Personen die Bestimmungen über den Umfang der Steuerpflicht bei internationalen Verhältnissen.

13.1.1 Steuerpflicht

§ 6 Abs. 2 und 3 E-StG - Umfang der Steuerpflicht, Steuerauscheidung

§ 6

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die nach den §§ 4 und 5 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Es ist mindestens das in der Schweiz erzielte Einkommen zu versteuern.

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen.

§ 6 Abs. 2 und 3 E-StG entspricht Art. 6 Abs. 2 und 3 DBG. Abs. 2 betrifft die Veranlagung und Ausscheidung des Einkommens und Vermögens bei beschränkter Steuerpflicht. Eine beschränkte Steuerpflicht besteht namentlich, wenn die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland hat und hier aufgrund eines Geschäftsbetriebs, einer Betriebsstätte oder wegen Grundeigentums wirtschaftlich zugehörig ist. Hat die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton, erfolgt die interkantonale Steuerauscheidung nach den Regeln der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum interkantonalen Doppelbesteuerungsverbot. Hat die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz im Ausland, so sind für die internationale Steuerauscheidung die Bestimmungen der jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen massgeblich. Da die internationale Steuerauscheidung des Einkommens und Vermögens objektmässig

erfolgt, braucht der Kanton keine ausländischen Verluste zur Verrechnung mit dem hier steuerbaren Einkommen zu übernehmen.

Abs. 3 betrifft die Fälle mit unbeschränkter Steuerpflicht im Kanton, bei denen die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz im Kanton hat und in einem anderen Kanton oder im Ausland aufgrund eines Geschäftsbetriebs, einer Betriebsstätte oder wegen Grundeigentums wirtschaftlich zugehörig ist. Im interkantonalen Verhältnis erfolgt die Besteuerung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Im internationalen Verhältnis werden die Einkünfte und Vermögenswerte objektmässig zugewiesen mit der Folge, dass der Kanton keine Verluste aus dem Ausland übernimmt. Für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz können die Verluste einer ausländischen Betriebsstätte mit den inländischen Gewinnen verrechnet werden, es sei denn, dass die ausländische Betriebsstätte innert sieben Folgejahren Gewinne erzielt. Die Erfassung der ausländischen Betriebsstättegewinne im Umfang der übernommenen Betriebsstätteverluste erfolgt auf dem Revisionsweg.

13.1.2 Teilbesteuerung der Dividenden

§ 19b Abs. 1 und § 21 Abs. 1^{bis} E-StG - Teilbesteuerung der Dividenden aus Geschäfts- und Privatvermögen

§ 19b

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 21

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Aufgrund der beabsichtigten markanten Senkung der Steuersätze bei der Gewinnsteuer (und auch bei der Kapitalsteuer) fällt die wirtschaftliche Doppelbelastung der Anteilsinhaber von Kapitalunternehmen weg, sodass die Beibehaltung der bisherigen Teilbesteuerungsquote von 50% zu einer übermässigen Privilegierung des Dividendenertrags gegenüber anderen Einkünften und zu einer Ungleichbehandlung von Personen- und Kapitalunternehmen führen würde. Neu wird deshalb für Erträge aus massgeblichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften von mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals sowohl beim Geschäfts- wie auch beim Privatvermögen eine Teilbesteuerungsquote von 80% statt wie bisher von bloss 50% vorgesehen. Ansonsten bleiben die beiden Paragraphen unverändert.

13.1.3 Transponierung

§ 21a Abs. 1 lit. b StG - Transponierung

§ 21a

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 21 Abs. 1 lit. c gilt auch:

b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer bzw. die Veräusserin oder der Einbringer bzw. die Einbringerin nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach § 19b Abs. 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Der Tatbestand der sogenannten Transponierung grenzt den Anwendungsbereich des steuerfreien privaten Kapitalgewinns von demjenigen des steuerbaren Vermögensertrags ab. Eine Transponierung liegt vor, wenn eine Privatperson Beteiligungsrechte an ein Unternehmen überträgt, an dem sie selbst zu mindestens 50 Prozent beteiligt ist („Verkauf an sich selbst“). Als Folge davon wird der Veräusserungserlös der Einkommenssteuer unterworfen, wobei die Teilbesteuerung zur Anwendung gelangt, die für Dividenden gilt.

Die geltende gesetzliche Regelung sieht vor, dass der Gewinn aus dem Verkauf nur besteuert wird, wenn die natürliche Person mindestens 5 Prozent der Aktien verkauft. Mit dieser Mindestquote sollte sichergestellt werden, dass Aktien im Streubesitz steuerfrei verkauft werden können. In der Praxis hat sich allerdings herausgestellt, dass diese 5-Prozent-Hürde nicht sinnvoll ist, da sie zu rein steuerplanerisch motivierten Transaktionen in Millionenhöhe führen kann. Deshalb soll sie mit der SV17 aufgehoben werden, sodass bei einem „Verkauf an sich selbst“ immer eine Besteuerung erfolgt.

13.1.4 Selbständigerwerbende

§ 20a E-StG - Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox)

§ 20a

¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die §§ 69a, 69b und 70a sinngemäss anwendbar.

Die ermässigte Besteuerung des Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten gilt nicht nur für juristische Personen, sondern nach Art. 8a E-StHG auch für die Selbständigerwerbenden. § 20a E-StG enthält einen entsprechenden Verweis auf die Regelung für die juristischen Personen.

13.1.5 Erhöhung des Versicherungsabzugs, Senkung des Einkommenssteuersatzes,

Die Änderungen von § 32 Abs. 1 lit. g StG und § 36 Abs. 1 und 2 StG stehen im Zusammenhang mit der stufenweisen Senkung des Einkommenssteuersatzes bzw. der stufenweisen Erhöhung des Versicherungsabzugs (vgl. Kapitel 7.3 und 7.4).

Für die Erläuterung dieser Gesetzesänderungen sei auf die Ausführungen zu § 239b E-StG und § 241^{bis} E-StG (unten) verwiesen.

Da Versicherungsabzug und Einkommenssteuertarif aufgrund dieser Bestimmungen für die folgenden Steuerperioden von § 32 Abs. 1 lit. g StG bzw. § 36 Abs. 1 und 2 StG abweichen, erhalten diese Paragraphen je eine Fussnote, welche explizit auf die Regelung von § 239b E-StG bzw. § 241^{bis} E-StG verweist.

Die Änderungen gemäss § 32 Abs. 1 lit. g StG bzw. § 36 Abs. 1 und 2 StG treten erst in Kraft, wenn die Zielwerte gemäss § 241^{bis} E-StG bzw. § 239b E-StG erreicht sind (vgl. § 234 Abs. 32 E-StG).

§ 32 Abs. 1 lit. g

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;

§ 36 Abs. 1 und 2

¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von 100 Franken bis 200'000 Franken: 21.50 Franken je 100 Franken.

Über 200'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von 100 Franken bis 400'000 Franken: 21.50 Franken je 100 Franken.

Über 400'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.

13.2 Juristische Personen

13.2.1 Steuerpflicht

§ 61 Abs. 3 und 4 E-StG – Umfang der Steuerpflicht, Steuerauscheidung

§ 61

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen.

⁴ Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

Absatz 3 regelt, wie der Gewinn und das Kapital von juristischen Personen bei interkantonalen und internationalen Verhältnissen repartiert werden (Steuerauscheidung) und entspricht Art. 52 Absatz 3 DBG. Bei internationalen Verhältnissen wird die Steuerauscheidung nach der objektmässigen Methode vorgenommen. Dabei kann ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit solche Verluste nicht im Betriebsstättenstaat in Abzug gebracht werden konnten. Die übernommenen Verluste werden durch die Schweiz nachträglich in den folgenden sieben Jahren in dem Umfang besteuert, in dem die ausländische Betriebsstätte Gewinne erzielt, mit welchen die Verlustvorträge im Betriebsstättenstaat verrechnet werden können. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können in der Schweiz lediglich dann in Anrechnung gebracht werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird und es sich nicht um reine Kapitalanlageliegenschaften handelt.

Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland, die in der Schweiz lediglich aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, haben nach der in Absatz 4 statuierten objektmässigen Ausscheidungsmethode nur den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

13.2.2 Gewinnsteuer

§§ 69a und 69b E-StG – Patente und vergleichbare Rechte (Patentbox)

§ 69a E-StG - Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe

§ 69a

¹ Als Patente gelten:

- a) Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;
- b) Patente nach dem Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG) vom 25. Juni 1954;

c) ausländische Patente, die den Patenten nach lit. a oder b entsprechen.

² Als vergleichbare Rechte gelten:

- a) ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz und deren Verlängerung;
- b) Topographien, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographiengesetz, ToG) vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;
- c) Pflanzensorten, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz) vom 20. März 1975 geschützt sind;
- d) Unterlagen, die nach dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;
- e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;
- f) ausländische Rechte, die den Rechten nach lit. a–e entsprechen.

Absatz 1 umschreibt die Patente, die für die Patentbox qualifizieren. Dabei handelt es sich um Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit der Benennung Schweiz (*Buchstabe a*), um Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 (*Buchstabe b*) und um ausländische Patente (*Buchstabe c*). Aus Praktikabilitätsgründen wird bei der letztgenannten Kategorie auf das jeweilige ausländische Patentrecht abgestellt. Das bedeutet, dass namentlich Software als solche für die schweizerische Patentbox qualifiziert, wenn sie im Ausland entsprechend patentiert worden ist.

Absatz 2 definiert die vergleichbaren Rechte, die für die Patentbox qualifizieren. Die *Buchstaben a–e* umschreiben die schweizerischen Rechte, die mit Blick auf den rechtlichen Schutzzumfang oder den Registrierungsprozess mit Patenten vergleichbar sind. Es handelt sich dabei um ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz, nach dem Topographiengesetz geschützte Topographien, nach dem Sortenschutzgesetz geschützte Pflanzensorten, nach dem Heilmittelgesetz geschützte Unterlagen sowie um Berichte, für die ein Berichtschutz nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe e der gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz erlassenen Pflanzenschutzmittelverordnung besteht. Die Definition dieser Rechte kann den jeweiligen Erlassen entnommen werden. Die entsprechenden ausländischen, vergleichbaren Rechte qualifizieren ebenfalls für die Patentbox. Dabei wird aus Praktikabilitätsgründen wiederum auf das jeweilige ausländische Recht abgestellt.

Es handelt sich in beiden Absätzen um abschliessende Aufzählungen. Das bedeutet, dass namentlich nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU und urheberrechtlich geschützte Software nicht für die Patentbox qualifizieren.

Da Exklusivlizenzen dem Lizenznehmer faktisch eine ähnliche Stellung wie dem Patentinhaber einräumen, qualifizieren im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auch Exklusivlizenzen an den genannten Patenten und vergleichbaren Rechten für die Patentbox.

§ 69b E-StG - Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung

§ 69b

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und

Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), so wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 40 Prozent gesondert zu einem Steuersatz von 0.5 Prozent besteuert.

⁴ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert (Boxenausritt), so wird auf Antrag der in vergangenen Steuerperioden angefallene Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 40 Prozent zu 0.5 Prozent an die Gewinnsteuern angerechnet. Die Anrechnung ist auf den Betrag beschränkt, der beim Eintritt nach Abs. 3 erhoben wurde. Der Antrag ist spätestens bis zur Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode zu stellen, in welcher der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert wird, ansonsten der Anspruch nach diesem Absatz erlischt.

⁵ Für die Fälligkeiten gelten § 194 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sinngemäss.

⁶ Der Regierungsrat erlässt weiterführende Bestimmungen, insbesondere:

- a) zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten;
- b) zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen;
- c) zu den Dokumentationspflichten;
- d) zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung; und
- e) zur Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.

Berechnung des Patentboxenabzuges (Grundsatz)

Absatz 1 definiert die grundsätzliche Funktionsweise der Patentbox. Demnach wird der Anteil am gesamten Reingewinn, der auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt, im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand, mit einer Ermässigung von 90 Prozent besteuert, sofern die steuerpflichtige Person diese ermässigte Besteuerung beantragt. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen. Das System des Patentboxenabzuges wird durch den Ermässigungsfaktor und die ebenfalls kantonal zu bestimmende Entlastungsbegrenzung eingeschränkt. Der Regierungsrat hat beschlossen, den Ermässigungsfaktor gemäss E-StHG zu übernehmen und die weitere Begrenzung der Ermässigung über das Instrument der Entlastungsbegrenzung vorzunehmen.

Bei der Bestimmung des des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand gelangt der international akzeptierte modifizierte Nexusansatz zur Anwendung (Nexusquotient, vgl. § 69d E-StV). Dieser Ansatz stellt auf die dem

Patent oder vergleichbaren Recht zugrundeliegende Forschung und Entwicklung ab und stellt sicher, dass die schweizerische Patentbox den derzeitigen internationalen Rahmenbedingungen entspricht. Er führt dazu, dass die Entlastung dort stattfindet, wo Forschung und Entwicklung getätigt wird. Der ermässigt zu besteuernde Gewinn fällt umso grösser aus, je mehr Forschung und Entwicklung in der Schweiz oder durch Dritte im Ausland erbracht wird.

Abbildung 22: Nexusquotient⁹

Der Nexusquotient beträgt höchstens 100 Prozent. Er berechnet sich pro Produkt und Steuerperiode nach der folgenden Formel:

$$\frac{(a + b) \cdot 130\%}{a + b + c + d}$$

- a = sämtlicher dem Patent, vergleichbaren Recht oder Produkt zurechenbarer, bisher angefallener Aufwand für Forschung und Entwicklung, welche die steuerpflichtige Person selbst im Inland durchgeführt hat;
 - b = sämtlicher dem Patent, vergleichbaren Recht oder Produkt zurechenbarer, bei der steuerpflichtigen Person bisher angefallener Aufwand für Forschung und Entwicklung, die Konzerngesellschaften nach Artikel 963 des Obligationenrechts (OR) im Inland oder unabhängige Dritte im Inland oder Ausland durchgeführt haben;
 - c = sämtlicher bisher angefallener Aufwand für den Erwerb von Patenten und vergleichbaren Rechten, die in einem Produkt enthalten sind;
 - d = sämtlicher dem Patent, vergleichbaren Recht oder Produkt zurechenbarer, bei der steuerpflichtigen Person bisher angefallener Aufwand für Forschung und Entwicklung, die Konzerngesellschaften nach Artikel 963 OR, Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Ausland durchgeführt haben.
- 130% = Faktor zur Abgeltung des tatsächlich bei Konzerngesellschaften nach Artikel 963 OR, Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten im Ausland angefallenen Aufwands für Forschung und Entwicklung.

Als bisher angefallener Aufwand wird der Aufwand in der laufenden und den neunzehn vorangegangenen Steuerperioden berücksichtigt (§ 69d Abs. 2 E-StV). Zins- Miet- und Liegenschaftsaufwendungen bleiben unberücksichtigt (§ 69d Abs. 3 E-StV). Kann bei der erstmaligen Anwendung der Patentbox der bisherige F&E-Aufwand für die Berechnung des Nexusquotient nicht den einzelnen Patenten und vergleichbaren Rechten zugeordnet werden, dann kann der Nexusquotient in einer Übergangsperiode vereinfacht ermittelt werden (§ 69h E-StV). Diese Vereinfachung soll die Umsetzung erleichtern, wenn die steuerpflichtige Person die Patentbox zum ersten Mal anwendet und vorgängig die F&E Aufwendungen nicht entsprechend dokumentiert hat.

Die steuerpflichtige Person hat die Wahl, welche Patente und vergleichbaren Rechte in der Patentbox besteuert werden sollen. Die ermässigte Besteuerung des Gewinns aus einem Patent oder vergleichbaren Recht kann ab dessen Erteilung beantragt werden und endet spätestens am Ende der Steuerperiode, in der das Patent oder vergleichbare Recht erlischt (§ 69a E-StV).

Bei der Berechnung werden in einem ersten Schritt dem grundsätzlich steuerbaren Reingewinn aus dem betreffenden Patent oder vergleichbaren Recht die anteiligen Gewinn- und Kapitalsteuern für die Berechnungsbasis wieder zugerechnet. Dies deshalb, weil der Boxengewinn durch den Patentboxenabzug letztlich freigestellt wird. Entsprechend können auf diesen Boxengewinn keine Steuern entfallen. Dieser Reingewinn vor Steueraufwand ist in jeder Box mit dem dort dafür errechneten Nexusquotienten zu multiplizieren. Daraus resultiert der einzelne Patentboxengewinn. Der kumulierte Patentboxengewinn aller einzelnen Patentboxen einer Unternehmung ergibt im Umfang des kantonalen Ermässigungsfaktors (von in Basel-Stadt 90%) den maximalen Patentboxenabzug. Liegt der Abzug über 40% des steuerbaren Reingewinns gemäss § 70a, so findet die Entlastungsbegrenzung Anwendung.

⁹ Gemäss Art. 4 des Entwurfes der Verordnung des Bundes über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten; bei Anpassungen werden die bundesrechtlichen Vorgaben übernommen. Es ist davon auszugehen, dass der Faktor von 130% (Uplift) neben der Auftragsforschung und -entwicklung auch die Akquisitionskosten abgeltet soll. Eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Bundes wird erwartet.

Tabelle 19: Ermittlung Patentboxenabzug – Berechnungsgrundsatz nach § 69b Abs. 1 E-StG

Ermittlung Patentboxabzug - Berechnungsgrundsatz nach § 69b Abs. 1 E-StG				
	Patentbox			
	Total	Patent A	Patent B	Patent C
Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	10'000			
Gewinn- und Kapitalsteuern	1'240			
Reingewinn vor Steueraufwand	11'240	7'000	3'000	1'240
Nexusquotient (Annahme)		80%	60%	20%
Patentboxgewinn	7'648	5'600	1'800	248
Kantonaler Ermässigungsfaktor nach § 69b Abs. 1 E-StG	90%			
i) Maximaler Patentboxabzug vor Entlastungsbegrenzung	6'883			
Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	10'000			
Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG	40%			
ii) Patentboxabzug nach Entlastungsbegrenzung	4'000			

Berechnung des steuerbaren Gewinns Kanton

Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	10'000
./. Patentboxabzug *	-4'000
Steuerbarer Gewinn Kanton BS	6'000

* Der tiefere Patentboxabzug i) oder ii) wird gewährt

Steuerberechnung

	Steuerbarer Gewinn	Steuer-satz	Steuer-belastung	
Bund	10'000	8.5%	850	
Kanton	6'000	6.5%	390	
			1'240	<i>11.0% Effektive Steuerbelastung</i>

Der Berechnungsgrundsatz allein kommt nur in Fällen zur Anwendung, in welchen der Reingewinn (Erträge abzüglich Kosten) aus dem Patent oder vergleichbaren Recht direkt aus der Buchhaltung ersichtlich ist. Dies ist i.d.R. bei Lizenzträgen aus Patenten oder bei Patentverkäufen der Fall. In allen übrigen Fällen muss der Reingewinn, der auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt, mit der Residualmethode ermittelt werden.

Residualmethode

Absatz 2 regelt den Fall, dass die Patente und vergleichbaren Rechte in einem Produkt enthalten sind (embedded income). Der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird in solchen Konstellationen mit der Veräusserung des Produkts realisiert. Für die Anwendung der Patentbox muss daher der Reingewinn, der auf die Patente und vergleichbaren Rechte entfällt, vom übrigen Gewinn aus dem Produkt getrennt werden. Diese Aufteilung erfolgt aufgrund der praktischen Schwierigkeiten bei der Separierung des Gewinnes vereinfacht mit der einheitlichen und pauschalen Residualmethode.

Die Residualmethode vermindert den Reingewinn aus diesen Produkten um einen Betrag im Umfang von sechs Prozent der auf das Produkt entfallenden Gesamtkosten (sog. zugewiesene Kos-

ten) sowie um das Markenentgelt. Ersteres soll verhindern, dass namentlich auch der Gewinn für Routinefunktionen ermässigt besteuert wird, bzw. gewährleisten, dass nur derjenige Gewinn aus einem Produkt ermässigt besteuert wird, der auf Innovation beruht. Zu den zugewiesenen Kosten gehören sowohl die Selbst- wie auch die Drittkosten. Damit wird eine rechtsgleiche Behandlung unterschiedlicher Produktionsarten sichergestellt. Der Abzug des Markenentgelts ist vom E-StHG vorgeschrieben. Die Botschaft zum E-StHG verweist in diesem Zusammenhang auf den OECD Standard, welcher den Abzug des Markenentgelts vorschreibt.

Lässt sich der Reingewinn aus den Produkten in der Patentbox nicht direkt feststellen, kann dieser ebenfalls vereinfacht indirekt ermittelt werden (§ 69c Abs. 3 E-StV). Dazu sind vom gesamten Reingewinn der Unternehmung der Finanzerfolg, der Liegenschaftserfolg, der Beteiligungserfolg und der übrige Erfolg, der nicht auf ein Produkt entfällt das ein Patent oder vergleichbares Recht enthält, abzuziehen. Beim Abzug sind neben den Erträgen auch die dazugehörigen Kosten zu berücksichtigen. Die Zuweisung der Kosten hat dabei nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen.

Tabelle 20: Ermittlung Reingewinn aus Produkten in der Patentbox

	Erfolgsrechnung Unternehmen ¹⁾	Erfolg, der nicht auf ein Produkt entfällt das ein Patent oder vergleichbares Recht enthält	auf Patentbox entfallend
Umsatz	50'000	10'000	40'000
Warenaufwand	-10'000	-5'448	-4'552
Personalaufwand	-5'000	-1'000	-4'000
F&E ²⁾	-10'000	-	-10'000
Abschreibung Patente übrige Rechte	-1'000	-	-1'000
übrige Abschreibungen	-4'000	-800	-3'200
sonstige Kosten	-8'760	-1'752	-7'008
Reingewinn vor Steueraufwand	11'240	1'000	10'240
<i>operative Marge</i>	22%	10%	26%
Gewinn- und Kapitalsteuern ³⁾	-1'240	-110	-1'130
<i>effektive Steuerbelastung</i>	11%	11%	11%
steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	10'000	890	9'110

Annahmen:

- 1) Annahme keine steuerliche Korrekturen
- 2) Annahme alle F&E in Patentbox
- 3) Annahme Kapitalsteuern null

Reingewinn aus Produkten in der Patentbox

Der Reingewinn aus Produkten in der Patentbox wird anteilmässig auf die Produkte verteilt, die ein Patent oder vergleichbares Recht enthalten. Für die anteilmässige Aufteilung gilt in der Regel der entsprechende Umsatz als Basis. Dieselbe anteilmässige Aufteilung gilt, wenn der Totalgewinn aller Produkte in der Patentbox bekannt, eine genaue detaillierte Kostenzuteilung pro Box aber nicht möglich ist (§ 69c Abs. 4 E-StV).

Tabelle 21: Ermittlung Patentboxenabzug – Residualmethode nach § 69b Abs. 2 E-StG

Ermittlung Patentboxenabzug - Residualmethode nach § 69b Abs. 2 E-StG				
	Patentbox			
	Total	Produkt A	Produkt B	Produkt C
Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	10'000			
Gewinn- und Kapitalsteuern	1'240			
Reingewinn vor Steueraufwand	11'240			
<u>Vereinfachte Ermittlung Produktgewinn gemäss § 69c Abs. 3 E-StV:</u>				
./. Finanzerfolg	-			
./. Liegenschaftserfolg	-			
./. Beteiligungserfolg	-			
./. Übriger nicht auf Patent entfallender Erfolg	-1'000			
Produktgewinn	10'240			
<u>Vereinfachte Zuteilung Produktgewinn gemäss § 69c Abs. 4 E-StV:</u>				
Umsatz pro Produkt	40'000	27'343	11'718	939
in %		68.36%	29.30%	2.35%
Total Kosten Produkt A, B, C (verteilt nach Umsatz)	-29'760	-20'343	-8'718	-699
Gewinn pro Produkt (verteilt nach Umsatz)	10'240	7'000	3'000	240
<u>Residualmethode nach § 69b Abs. 2 E-StG:</u>				
./. 6% der zugewiesenen Kosten je Produkt	-1'786	-1'221	-523	-42
./. Markenentgelt (Annahme: 1% vom Umsatz)	-400	-273	-117	-9
Residualgewinn pro Produkt	8'054	5'506	2'360	189
<u>Nexusquotient (Annahme)</u>				
Patentboxengewinn	5'858	80%	60%	20%
Kantonaler Ermässigungsfaktor nach § 69b Abs. 1 E-StG	90%	4'405	1'416	38
i) Maximaler Patentboxenabzug vor Entlastungsbegrenzung	5'272			
Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	10'000			
Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG	40%			
ii) Patentboxenabzug nach Entlastungsbegrenzung	4'000			

Berechnung des steuerbaren Gewinns Kanton

Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	10'000
./. Patentboxenabzug *	-4'000
Steuerbarer Gewinn Kanton BS	6'000

* Der tiefere Patentboxenabzug i) oder ii) wird gewährt

Steuerberechnung

	Steuerbarer Gewinn	Steuer-satz	Steuer-belastung	
Bund	10'000	8.5%	850	
Kanton	6'000	6.5%	390	
			1'240	11.0% Effektive Steuerbelastung

Verluste

Ergibt sich aus der Berechnung des Patentboxenabzuges ein Verlust, so erfolgt keine ermässigte Besteuerung. Bei echten Verlusten vor Anwendung des Nexusquotienten oder bei Produkten vor Anwendung der Residualmethode ist dieser in der Patentbox vorzutragen. Es erfolgt in diesem Ausmass in den Folgeperioden keine ermässigte Besteuerung (§ 69e E-StV). Massgebend ist immer das Gesamtergebn über alle Patente/Produkte zusammen. Rein rechnerische Verluste aus der Anwendung der Residualmethode sind in einem ersten Schritt mit anderen Produkten (Boxen) zu verrechnen und kürzen den Patentboxenabzug. Entsteht erst durch Anwendung der Residualmethode ein Verlust über alle Produkte (Boxen) zusammen, ist dieser nicht vorzutragen.

Produkte und Produktfamilien

Weisen Produkte nur geringe Abweichungen voneinander auf und liegen ihnen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde, so kann die Patentbox mittels Residualmethode auch auf die Produktfamilie angewendet werden (§ 69i E-StG). Die qualifizierenden Patente und vergleichbaren Rechte können somit entweder einzeln, auf der Stufe Produkt oder auf der Stufe der Produktfamilie der Patentbox unterstellt werden. Die Wahl der Stufe hat Einfluss auf die für diese Rechte anzuwendende Anzahl der Boxen und ist für diese durchgehend beizubehalten (Boxeneintritt, Berechnung Patentboxenabzug inkl. Nexusquotient, Boxenaustritt). Ein Produkt bzw. eine Produktfamilie kann in die Patentbox eingebracht werden, sofern darin mindestens ein qualifizierendes Patent oder vergleichbares Recht enthalten ist.

Boxeneintritt

Absatz 3 regelt, wie Patente und vergleichbare Rechte steuerlich zu behandeln sind, wenn sie erstmals der Besteuerung nach Artikel § 69b Abs. 1 E-StG unterstehen. Bei der Einbringung in die Patentbox wird über die bereits gemachten F&E-Aufwendungen abgerechnet, welche in Patenten, vergleichbaren Rechten, Produkten oder Produktfamilien enthalten sind. Damit wird die bisherige steuerliche Berücksichtigung dieser Aufwendungen neutralisiert. Zins- Miet- und Liegenschaftsaufwendungen bleiben unberücksichtigt (vgl. § 69f E-StV). Materiell werden nur Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen berücksichtigt, die tatsächlich auch steuerwirksam geltend gemacht wurden. Dabei ist zu beachten, dass die Aufwendungen nur soweit besteuert werden, als sie in vergangenen Steuerperioden den in der Schweiz steuerbaren Gewinn vermindert haben. Daher ist über Aufwendungen vergangener Steuerperioden ausländischer Betriebsstätten und Geschäftsbetriebe sowie der Auslandsparte von Verwaltungs- und gemischten Gesellschaften und den Holdinggesellschaften belastete Aufwendungen nicht bzw. nur im Umfang der Besteuerungsquote beim Boxeneintritt abzurechnen. Die Besteuerungsquote für ehemalige Statusgesellschaften errechnet sich dabei aus dem jeweiligen Verhältnis der kantonalen Bemessungsgrundlage zum gesamten Reingewinn, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird (§ 242^{ter} Abs. 1 E-StG). Wurden in der Vergangenheit F&E-Aufwendungen aktiviert und mit Wirkung für die Gewinnsteuer abgeschrieben, so sind die geltend gemachten Abschreibungen gleich zu behandeln wie die direkt der Erfolgsrechnung belasteten F&E-Aufwendungen. Können gewisse F&E-Aufwendungen nicht den einzelnen Produkten zugeordnet werden, findet eine anteilmässige Verteilung dieser Aufwendungen statt (§ 69f E-StV). Nach § 69f Abs. 1 E-StV ist der Forschungs- und Entwicklungsaufwand der vorangegangenen zehn Steuerperioden massgebend. Der Zeitraum passt sich an die Vorgaben des Bundes an.

Nach Art. 24b Absatz 3 E-StHG ist im Umfang des hinzugerechneten Betrages eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Die Kantone haben die Möglichkeit, diese Besteuerung innert fünf Jahren ab Eintritt in die Patentbox auf andere Weise sicherzustellen. Der Kanton Basel-Stadt macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und besteuert den Boxeneintritt gesondert im Einmal erledigungsverfahren mit einem Steuersatz von 0.5 Prozent.

Die Abrechnung ist auf den Anteil zu beschränken, der durch die Anwendung der Patentbox in Zukunft nicht besteuert wird. Um den Eintritt für alle Gesellschaften administrativ zu vereinfachen wurde im Gesetz festgelegt, dass für alle Fälle (unabhängig vom effektiven Nexusquotienten) über 40 Prozent der F&E-Aufwendungen abzurechnen ist, da die Entlastungsbegrenzung gemäss § 70a E-StG ebenfalls 40 Prozent beträgt.

Der Boxeneintritt kann so in einem Schritt abgewickelt werden. Dies bedeutet für die Unternehmen und für die Veranlagungsbehörde eine wesentliche administrative Vereinfachung. Die Bemessungsgrundlage für den Boxeneintritt wird in der Variante von Basel-Stadt einer gesonderten Steuer zu einem der Tarifautonomie unterliegenden Spezialsteuersatz unterworfen. Basel-Stadt ist eines der innovationsstärksten Gebiete der Schweiz, in welchem überdurchschnittlich viel in Forschung und Entwicklung investiert wird. Ein zu hoher Steuersatz für den Boxeneintritt würde dem Grundgedanken der Innovationsförderung entgegenlaufen, indem für Unternehmen mit hohen F&E-Aktivitäten die Eintrittshürde prohibitiv gesteckt würde. Dies könnte dazu führen, dass für innovative Unternehmen der Boxeneintritt auch im Hinblick auf die Liquidität schlicht zu teuer würde. Aus diesen Gründen ist ein tiefer Steuersatz angebracht. Da beim Boxenaustritt nach § 69b Abs. 4 E-StG derselbe Steuersatz zu Gunsten der Unternehmen anzuwenden ist, ist die Bedeutung des Steuersatzes zurückhaltend zu beurteilen. *Zusammenfassend ist die Lösung von Basel-Stadt finanziell weniger einschneidend, führt zu geringeren steuersystematisch bedingten Schwankungen und ist in der Umsetzung für die betroffenen Unternehmen wesentlich einfacher.*

Die Berechnung des Boxeneintritts ist zusammen mit der Steuererklärung der Steuerperiode einzureichen, in welcher erstmalig die ermässigte Besteuerung nach §69b Abs. 1 E-StG beantragt wird. Der Boxeneintritt wird mit einer Verfügung festgesetzt und besteuert. Es gelten die allgemeinen Fälligkeiten zur Gewinn- und Kapitalsteuer der Steuerperiode der erstmaligen Ermässigung (§ 69b Abs. 5 E-StG).

Tabelle 22: Ermittlung und Besteuerung Boxeneintritt

Schritt 1 - Ermittlung F&E Kosten der letzten 10 Jahre											
Jahr	n-1	n-2	n-3	n-4	n-5	n-6	n-7	n-8	n-9	n-10	
F&E Kosten	10'000	16'000	10'000	10'000	4'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	100'000

Schritt 2: Ermittlung der Besteuerungsquote		
Ordentlich besteuerte Gesellschaft:	Besteuerungsquote	100%
Ehemalige Holdinggesellschaft:	Besteuerungsquote	0%
Ehemalige gemischte Gesellschaft:	Besteuerungsquote	16.76%

Spartenrechnung Jahr n-1	Sparte	
	Total	Schweiz Ausland
Umsatz	50'000	2'500 47'500
Warenaufwand	-10'000	-500 -9'500
Forschung & Entwicklung	-10'000	-500 -9'500
Übriger Aufwand	-18'760	-938 -17'822
<i>Nettoeinkünfte vor Steuern</i>	<i>11'240</i>	<i>562 10'678</i>
Steuern	-1'191	-354 -837
Gewinn	10'049	208 9'841
Ordentlich steuerbare Quote		1'476 ← 15%
Bemessungsgrundlage Kanton		1'684
Bemessungsgrundlage Kanton / Gewinn		16.76% *

* Die Besteuerungsquote ist bei der gemischten Gesellschaft pro Jahr einzeln zu ermitteln.

Schritt 3 - Ermittlung Bemessungsgrundlage Boxeneintritt

Ordentlich besteuerte Gesellschaft:	F&E Kosten der letzten 10 Jahre	100'000
	Besteuerungsquote der letzten 10 Jahre	100.00%
	Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG	40.00%
	Bemessungsgrundlage Boxeneintritt	40'000
Ehemalige Holdinggesellschaft:	F&E Kosten der letzten 10 Jahre	- *
	Besteuerungsquote der letzten 10 Jahre	0.00%
	Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG	40.00%
	Bemessungsgrundlage Boxeneintritt	-

Ehemalige gemischte Gesellschaft:

Jahr	n-1	n-2	n-3	n-4	n-5	n-6	n-7	n-8	n-9	n-10	
F&E Kosten	10'000	16'000	10'000	10'000	4'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	100'000
Besteuerungsquote Annahme	16.76%	20.00%	19.00%	20.00%	20.00%	20.00%	20.00%	20.00%	20.00%	20.00%	
Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	
Bemessungsgrundlage Boxeneintritt	670	1'280	760	800	320	800	800	800	800	800	7'830

* Eine reine Holding hatte in der Vergangenheit typischerweise keine F&E Kosten

Einmalige gesonderte Besteuerung des Boxeneintritts gemäss § 69b Abs. 3 E-StG

Ordentlich besteuerte Gesellschaft:	Bemessungsgrundlage Boxeneintritt	40'000
	Steuersatz Boxeneintritt	0.5%
	Gesonderte Steuer Boxeneintritt	200.00
Ehemalige Holdinggesellschaft:	Bemessungsgrundlage Boxeneintritt	0
	Steuersatz Boxeneintritt	0.5%
	Gesonderte Steuer Boxeneintritt	0.00
Ehemalige gemischte Gesellschaft:	Bemessungsgrundlage Boxeneintritt	7'830
	Steuersatz Boxeneintritt	0.5%
	Gesonderte Steuer Boxeneintritt	39.15

Erläuterungen

- 1) Die Berechnung des Boxeneintritts ist zusammen mit der Steuererklärung des Jahres einzureichen, in dem erstmals die ermässigte Besteuerung gemäss § 69b Abs. 1 E-StG beantragt wird.
- 2) Der Boxeneintritt wird mit einer Verfügung festgesetzt und besteuert.
- 3) Es gelten die allgemeinen Fälligkeiten zur Gewinn- und Kapitalsteuer (§ 69b Abs. 5 E-StG).

Boxenaustritt

Aus steuersystematischen Gründen ist der Boxenaustritt in Absatz 4 analog dem Boxeneintritt zu regeln („Same rule in – same rule out“). Die Bemessungsgrundlage errechnet sich gleich wie für den Boxeneintritt. Massgebend sind die Forschungs- und Entwicklungskosten der vergangenen Steuerperioden. Davon ist wiederum nur derjenige Anteil zu berücksichtigen, der aufgrund der Boxenanwendung nicht voll abzugsfähig war. Wie beim Eintritt gelten dabei (unabhängig vom effektiven Nexusquotienten) 40 Prozent analog der Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG als Umfang.

Der Boxenaustritt wird mit einer Verfügung festgesetzt und an die ordentlichen Gewinnsteuern angerechnet. Die Anrechnung ist auf den Betrag begrenzt, der für dieselbe Box beim Boxeneintritt erhoben wurde. Die Beschränkung des Anrechnungsbetrages ist notwendig, damit durch den reinen Ein- und Austritt aus der Patentbox kein Guthaben entstehen kann. Ansonsten würde dies einer auf dieser Grundlage nicht gewollten Inputförderung gleichkommen.

Die Anrechnung des Boxenaustritts erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag mit der Berechnung des Boxenaustritts ist spätestens bis zur Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode zu stellen, in welcher für diese Box keine ermässigte Besteuerung nach § 69b Abs. 1 E-StG mehr erfolgt. Nach diesem Zeitpunkt gilt der Anspruch auf die Anrechnung als verwirkt.

Tabelle 23: Boxenaustritt

Anrechnung an die Gewinnsteuer beim Boxenaustritt gemäss § 69b Abs. 4 E-StG			
Ordentlich besteuerte Gesellschaft:	F&E Kosten der letzten 10 Jahre (Annahme)	100'000	
	Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG	<u>40%</u>	
	Bemessungsgrundlage Boxenaustritt	40'000	
	Steuersatz Boxenaustritt	0.5%	
	i) Gutschrift Boxenaustritt	200.00	
	ii) Gesonderte Steuer Boxeneintritt nach § 69b Abs. 3 E-StG	200.00	
	Maximale Anrechnung an die ordentliche Gewinnsteuer *	200.00	
	Ehemalige Holdinggesellschaft:	F&E Kosten der letzten 10 Jahre (Annahme)	100'000
		Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG	<u>40%</u>
		Bemessungsgrundlage Boxenaustritt	40'000
Steuersatz Boxenaustritt		0.5%	
i) Gutschrift Boxenaustritt		200.00	
ii) Gesonderte Steuer Boxeneintritt nach § 69b Abs. 3 E-StG		0.00	
Maximale Anrechnung an die ordentliche Gewinnsteuer *		0.00	
Ehemalige gemischte Gesellschaft:		F&E Kosten der letzten 10 Jahre (Annahme)	100'000
		Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG	<u>40%</u>
		Bemessungsgrundlage Boxenaustritt	40'000
	Steuersatz Boxenaustritt	0.5%	
	i) Gutschrift Boxenaustritt	200.00	
	ii) Gesonderte Steuer Boxeneintritt nach § 69b Abs. 3 E-StG	39.15	
	Maximale Anrechnung an die ordentliche Gewinnsteuer *	39.15	

* Nach § 69b Abs. 4 E-StG ist die Anrechnung auf den Betrag beschränkt, der beim Boxeneintritt erhoben wurde.

Erläuterungen

- 1) Die Gutschrift des Boxenaustritts erfolgt auf Antrag.
- 2) Der Antrag kann spätestens bis zur Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode gestellt werden, in welcher erstmals keine ermässigte Besteuerung nach § 69b Abs. 1 E-StG mehr beantragt wird, ansonsten der Anspruch erlischt.
- 3) Der Boxenaustritt wird mit einer Verfügung festgesetzt.
- 4) Die Anrechnung an die ordentliche Gewinnsteuer ist auf den Betrag beschränkt, der beim Boxeneintritt erhoben wurde.
- 5) Das StHG äussert sich nicht zum Boxenaustritt. Eine Regelung im kantonalen Steuergesetz erhöht die Rechtssicherheit.

Boxeneintritt und Boxenaustritt bei interkantonalen Verhältnissen

Beim Zuzug eines Unternehmens, welches in einem anderen Kanton gemäss der Variante im E-StHG in die Patentbox eingetreten ist, sind versteuerte stille Reserven vorhanden, die weiterhin aufgelöst werden können. Dass die Auflösung die kantonale Bemessungsgrundlage reduziert, obwohl der Boxeneintritt in Basel-Stadt nicht besteuert werden konnte, ist eine übliche Folge von interkantonalen Verhältnissen. Im Gegenzug können diese Unternehmen beim Boxenaustritt keine Anrechnung nach § 69b Abs. 4 E-StG verlangen, da im Kanton kein Boxeneintritt versteuert wurde.

Beim Wegzug eines Unternehmens, welches im Kanton Basel-Stadt in die Patentbox eingetreten ist, sind keine versteuerten stillen Reserven vorhanden, welche im Zuzugskanton abgeschrieben werden können. Der Wegzug an sich gilt nicht als Boxenaustritt nach § 69b Abs. 4 E-StG. Ein solcher ist nach dem Wegzug mangels Anknüpfung im Kanton auch nicht mehr möglich.

Delegation weiterführender Bestimmungen

Absatz 6 delegiert den Erlass von weiterführenden Regelungen an den Regierungsrat. Dabei sollen namentlich der modifizierte Nexusansatz, die Residualmethode, die Dokumentationspflichten, der Beginn und das Ende der ermässigten Besteuerung in der Patentbox sowie die Behandlung von Verlusten konkretisiert werden. Zur Residualmethode gehört auch die Berechnung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten anhand von Produktfamilien. Diese soll zur Anwendung gelangen, wenn Produkte nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und ihnen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen. Die Ausführungsbestimmungen tragen zu einer einheitlichen Anwendung der Patentbox bei. Die Konzeption der E-StV basiert auf dem Entwurf zur Verordnung des Bundes über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten, welche im Rahmen der Vernehmlassung publiziert wurde. Die Verordnung wird an geänderte Bundesvorgaben angepasst.

Wirkung der Patentbox¹⁰

Der Patentboxenabzug kann die Steuerbelastung einer Unternehmung von 13% um maximal 2% auf 11% (Gewinnsteuersatz effektiv Bund und Kanton) reduzieren. Aufgrund der Entlastungsbegrenzung kann die Steuerbelastung von 11% jedoch nie unterschritten werden. Die Höhe des Abzuges und die daraus resultierende effektive Reduktion des Gewinnsteuersatzes hängen von verschiedenen Elementen ab:

1) Nexusquotient

Der Nexusquotient berücksichtigt den Umfang der Forschung und Entwicklung, der einem Unternehmen zugerechnet werden kann. Massgebend sind grundsätzlich die selbst- oder durch Dritte vorgenommenen F&E-Aufwendungen in der Schweiz. Je grösser der Umfang der F&E in der Schweiz ist, desto grösser ist der Nexusquotient. Ebenfalls qualifiziert die Bezahlung von F&E-Aufwendungen Dritter im Ausland, sofern die Leitung der F&E-Aktivitäten Dritter aus der Schweiz

¹⁰ Zu Gunsten der Lesbarkeit werden die Steuersätze von 13.04% auf 13% und von 11.03% auf 11% gerundet.

erfolgt. Die Wahrnehmung von F&E-Aktivitäten im Ausland kann aus regulatorischen, historischen, betrieblichen oder klimatischen Gründen notwendig sein.

KMU weisen i.d.R. einen Nexusquotienten nahe 100% aus. Multinationale Unternehmen üben oft auch noch weitere F&E-Aktivitäten ausserhalb der Schweiz aus, weshalb sie i.d.R. einen etwas tieferen Nexusquotienten ausweisen.

Im Grundsatz führt ein hoher Nexusquotient zu einem grösseren Patentboxenabzug und damit zu einer tieferen Steuerbelastung.

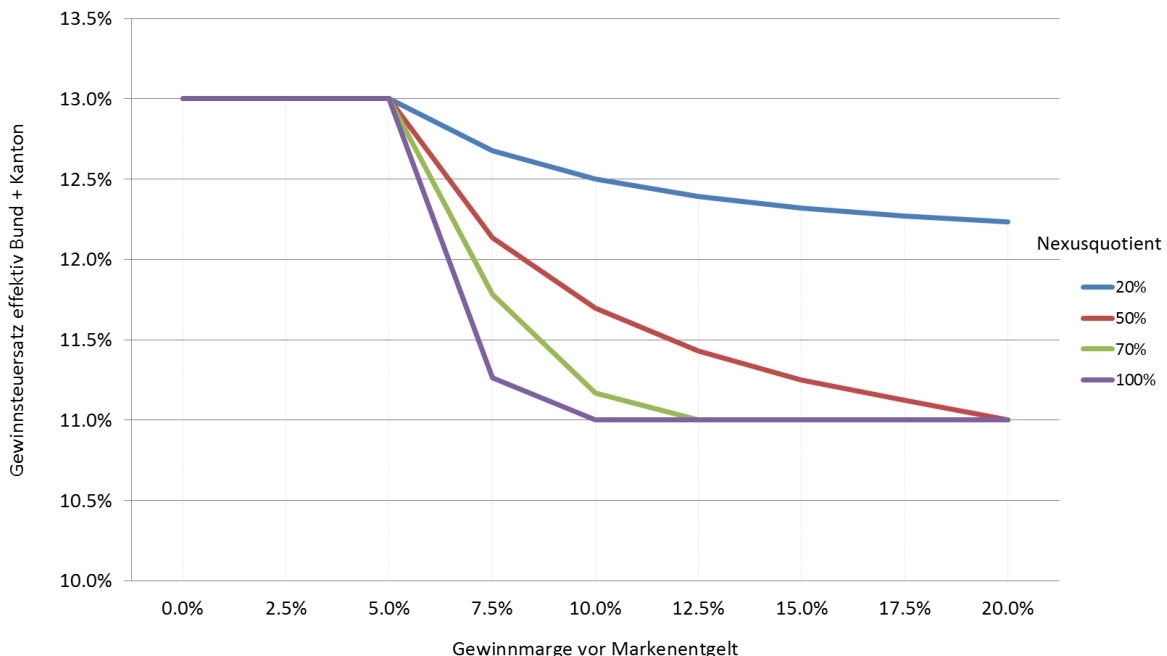
2) Gewinnmarge¹¹ bei Anwendung der Residualmethode

Bei Produkten findet zwingend die Residualmethode Anwendung. Dabei wird der Produktgewinn pauschal um 6% der Gesamtkosten sowie um ein Markenentgelt reduziert. Diese Reduktionen führen zu einem tieferen Patentboxenabzug. Bei tiefen Gewinnmargen kann diese pauschale Reduktion den gesamten Patentboxenabzug auflösen. Die Gewinnmarge (vor Abzug eines Markenentgelts) muss rechnerisch mindestens 5% betragen, um überhaupt einen Abzug zu generieren. Neue und innovative Produkte, welche nach Sinn und Zweck von der Patentbox profitieren sollen, erzielen aber i.d.R. hohe Gewinnmargen.

Im Grundsatz führt eine hohe Gewinnmarge zu einem grösseren Patentboxenabzug und damit zu einer tieferen Steuerbelastung.

Die Höhe des Nexusquotienten und der Gewinnmarge beeinflussen die Höhe des Patentboxenabzuges und damit die effektive Steuerbelastung. Die nachfolgende Darstellung zeigt die wesentlichen Zusammenhänge:

Abbildung 23: Auswirkung Patentbox auf die Steuerbelastung von Unternehmen¹²



- Produkte mit einer Gewinnmarge von unter 5% (vor Abzug eines Markenentgeltes) profitieren nicht von der Patentbox, unabhängig davon, wie hoch deren Nexusquotient ist. Ist das Markenentgelt im konkreten Fall beispielsweise 2% des Umsatzes, so wird dieses Un-

¹¹ Gewinnmarge in Prozent = Gewinn / Umsatz

¹² Der Darstellung liegt die Annahme zu Grunde, dass mindestens ein Patent oder vergleichbares Recht im Produkt enthalten ist und alle F&E-Kosten in der Patentbox in Abzug gebracht werden. Dies ist typischerweise bei einem Produktfamilienansatz der Fall.

Unternehmen erst ab einer Gewinnmarge grösser 7% (5% + 2% Markenentgelt vom Umsatz) eine Steuerbelastung unter 13% erzielen.

- Wie schnell die Steuerbelastung eines Unternehmens mit einer fixen Gewinnmarge unter 13% sinkt, hängt von der Höhe des Nexusquotienten ab (dargestellt in den unterschiedlichen Linien). Beispielsweise bei einer Gewinnmarge von 7.5% (vor Markenentgelt) liegt die Steuerbelastung bei einem Nexusquotienten von 20% bei rund 12.7%, bei 50% bei rund 12.1%, bei 70% bei rund 11.8% und bei 100% Neuxusquotient bei rund 11.3%.
- Ist der Nexusquotient klein, dann profitiert das Unternehmen kaum von der Patentbox. Beispielsweise im Falle eines Nexusquotienten von 20% und einer Gewinnmarge von 10% sinkt die Steuerbelastung um 0.5% auf rund 12.5%.
- Ist der Nexusquotient hoch, dann profitiert das Unternehmen stark von einer Patentbox. Beispielsweise im Falle eines Nexusquotienten von 100% und einer Gewinnmarge von 10% sinkt die Steuerbelastung um 2% auf rund 11%.

3) Wahl der Stufe Produkt oder Produktfamilie

Die Unternehmen haben im Rahmen der Definition der Produktfamilie (vgl. § 69i E-StV) die Wahl, auf welcher Stufe (Produkt oder Produktfamilie) sie die Patentbox anwenden möchten.

Auf der Stufe Produkt werden nur die jährlichen Weiterentwicklungskosten (nicht aber die vorauslaufenden Forschungs- und Entwicklungskosten) der Patentbox angerechnet und kürzen so über die Residualgewinnermittlung den Patentboxabzug. Für jedes Produkt ist ein separater Boxeneintritt notwendig, da die vorauslaufenden F&E-Kosten ausserhalb der Patentbox steuerlich berücksichtigt wurden.

Auf der Stufe von Produktfamilien werden neben den jährlichen Weiterentwicklungskosten auch die vorauslaufenden Forschungs- und Entwicklungskosten berücksichtigt und kürzen so über die Residualgewinnermittlung den Patentboxabzug. Da innerhalb einer Produktfamilie keine Unterscheidung nach Produkten und einzelnen Rechten mehr vorgenommen wird, werden zeitlich vorauslaufende F&E-Aufwendungen berücksichtigt, obschon daraus noch keine Erträge fliessen. Es werden alle F&E-Kosten der Produktfamilie, unabhängig ob es sich um bereits bestehende oder zukünftige Produkte handelt, in die Berechnungsbasis einbezogen. Entsprechend hat für zukünftige oder erweiterte Produkte aber auch kein weiterer Boxeneintritt mehr zu erfolgen, da diese F&E-Aufwendungen steuerlich innerhalb der Patentbox berücksichtigt wurden. Die Berechnung des jährlichen Boxenabzuges inkl. Nexusquotient (Tracking and Tracing) sowie der Boxenaustritt ist ebenfalls gesamthaft für die Produktfamilie und nicht für jedes einzelne Produkt vorzunehmen. Zudem kann auf Stufe Produktfamilie eine gewisse Verlängerung der Anwendung der Patentbox eintreten, da ein qualifizierendes Patent oder vergleichbares Recht die Anwendung für die gesamte Produktfamilie ermöglicht, auch wenn andere Patente oder vergleichbare Rechte innerhalb der Produktfamilie bereits abgelaufen sind. In der Praxis sinken mit dem Ablauf eines Patents i.d.R. aber auch die Gewinnmargen, weshalb dieser Vorteil zurückhalten zu beurteilen ist.

Zusammenfassend verfügt in der Patentbox die Stufe Produkt über eine rechnerisch höhere Gewinnmarge und führt daher zu einem grösseren Patentboxenabzug und damit zu einer tieferen Steuerbelastung. Im Gegensatz unterliegt die Stufe Produktfamilie einer wesentlichen administrativen Vereinfachung.

4) Anreiz zur Zentralisierung

Wird der Patentboxenabzug durch die Entlastungsbegrenzung reduziert, kann dies dazu führen, dass diese Unternehmen zusätzliche Aktivitäten (z.B. Produktion, Handel, Vertrieb, Finanzierung, Produkte mit tieferem Nexus) über diese Patentboxengesellschaft abwickeln. Die Erträge aus den übertragenen Aktivitäten erhöhen den steuerbaren Reingewinn dieser Gesellschaft, womit die Entlastungsbegrenzung auf eine höhere Basis wirkt und damit der Patentboxenabzug nicht mehr ins Leere fällt. Da die Ausgestaltung der Patentbox als Abzug auf die Steuerbelastung der gesamten Gesellschaft wirkt, führt dies im Ergebnis dazu, dass in Konstellationen in denen die Ent-

lastungsbegrenzung greift, alle Erträge (inklusive jener die nicht für die Patentbox qualifizieren) letztlich zu 11% besteuert werden.¹³

§ 70a E-StG - Entlastungsbegrenzung

§ 70a

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 69b Abs. 1 (Patentbox) darf nicht höher sein als 40 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenannten Ermässigung.

² Es dürfen aus der steuerlichen Ermässigung nach § 69b Abs. 1 (Patentbox) keine Verlustvorträge resultieren.

Die Entlastungsbegrenzung wird für die Kantone gemäss E-StHG obligatorisch eingeführt. Nach der Vorlage im E-StHG sind die ermässigte Besteuerung in der Patentbox, die zusätzlichen F&E-Abzüge und die Abschreibungen aus einem vorzeitigen altrechtlichen Statusaustritt einzubeziehen. Im Kanton Basel-Stadt können keine zusätzlichen F&E-Kosten abgezogen werden. Abschreibungen aus einem vorzeitigen Statusaustritt sind durch die Umwandlung in die Sondersatzlösung nach § 242^{bis} Abs. 4 nicht mehr vorhanden.¹⁴ Deshalb kann die Anwendung auf die ermässigte Besteuerung in der Patentbox beschränkt werden. Die Vorlage des E-StHG beschränkt die steuerliche Ermässigung aus der Patentbox auf 70 Prozent des steuerbaren Reingewinnes, wobei die Kantone die Möglichkeit haben, eine strengere Regelung einzuführen, indem sie die Entlastung stärker begrenzen. Davon hat der Kanton Basel-Stadt Gebrauch gemacht. Gemäss dem vorliegenden Artikel wird die Ermässigung auf 40 Prozent des steuerbaren Gewinns beschränkt. So bleibt in jedem Fall jeweils 60 Prozent des Gewinns vor Anwendung dieser Sonderregelungen steuerbar. Bei dieser Berechnung wird der Nettobeteiligungsertrag ausgeklammert, da dieser über den Beteiligungsabzug indirekt freigestellt wird. Die Entlastungsbegrenzung führt im Ergebnis zu einer Einschränkung des Patentboxenabzuges.

Absatz 2 regelt, dass aus der Anwendung der Ermässigung nach § 69b keine vortragbaren Verluste entstehen dürfen. Liegt im Geschäftsjahr ein handelsrechtlicher Verlust vor, so erfolgt keine Besteuerung. Handelsrechtliche Verluste werden durch die Entlastungsbegrenzung nicht tangiert und können vorgetragen werden. Rein steuerliche Verluste aus der Anwendung der Patentbox werden aber ausgeschlossen. Es handelt sich folglich nicht um eine Minimalbesteuerung, sondern um eine Einschränkung des Abzugs.

Wirkung der Entlastungsbegrenzung

Die Entlastungsbegrenzung bewirkt eine Begrenzung des Patentboxenabzuges. Sie führt dazu, dass dieser die Steuerbelastung des gesamten Unternehmens (Gewinne innerhalb und ausserhalb der Patentbox) nicht unter 11% senken kann. Schwankungen in der Steuerbelastung werden dadurch reduziert. Dies schafft Planungssicherheit für die Unternehmen und den Kanton.

§ 72 Abs. 3 E-StG – Unternehmensumstrukturierungen (redaktionelle Anpassung)

§ 72

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer

¹³ Vgl. Anhang 1: Patentboxenabzug: Erweiterung Geschäftstätigkeit

¹⁴ Vgl. die Ausführungen zu § 242^{bis} Abs. 4 E-StG

Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d bleibt vorbehalten.

Bei der Änderung von § 72 Abs. 3 E-StG handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Mit der Abschaffung der Steuerstatus entfällt der bisher in lit. b enthaltene Verweis auf die Statusgesellschaften. Dagegen ist lit. a neu im letzten Satz von Absatz 3 enthalten.

§§ 73a und 73b E-StG - Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn und am Ende der Steuerpflicht

Diese Artikel regeln neu die Fälle, in denen es zu einer Aufdeckung stiller Reserven nur in der Steuerbilanz kommt. Sie umfassen die Tatbestände bei Beginn und Ende der Steuerpflicht im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Sachverhalt oder einer Steuerbefreiung nach § 66 StG und regeln diese spiegelbildlich. Dabei ist es unerheblich, wie die Übertragung der stillen Reserven zivilrechtlich vorgenommen wurde (Einlage, Verkauf oder gemischtes Rechtsgeschäft). Für alle anderen Tatbestände, namentlich für Unternehmensgründungen ohne grenzüberschreitenden Sachverhalt, gilt die Massgeblichkeit der Handelsbilanz uneingeschränkt. Bei Beginn der Steuerpflicht steht es den Unternehmen frei, die vorhandenen stillen Reserven aufzudecken. Die Aufdeckung der stillen Reserven hat spätestens mit der Abgabe der Steuererklärung zu erfolgen, da nach § 152 Absatz 3 StG das am Ende der Steuerperiode dienende steuerliche Eigenkapital auszuweisen ist. Massgebend ist der Verkehrswert der Vermögenswerte zu Fortführungswerten, wobei bei Betrieben, Teilbetrieben und Funktionen sowie bei der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung das Unternehmen beziehungsweise die Betriebe, Teilbetriebe und Funktionen als Ganzes zu bewerten sind. Dazu gehört auch der selbstgeschaffene Geschäfts- bzw. Firmenwert (originärer Goodwill oder Mehrwert), und zwar unabhängig davon, ob dieser handelsrechtlich aktivierungsfähig ist oder nicht. Soweit jedoch stille Reserven auf einzelne Aktiven entfallen, sind sie auf diese zu verlegen. Bei der Bemessung des Mehrwerts ist vom Drittvergleich auszugehen. Die Steuerbehörde kann beim Zuzug die Werthaltigkeit der Vermögenswerte überprüfen und eine steuerlich erfolgsunwirksame Wertanpassung vornehmen. Die bei Beginn der Steuerpflicht gewählte Bewertungsmethode zur Berechnung des Mehrwerts ist beizubehalten und auch am Ende der Steuerpflicht anzuwenden, sofern sich die wirtschaftliche Ausgangslage des Unternehmens seit Beginn der Steuerpflicht nicht grundlegend geändert hat.

§ 73 a E-StG- Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

§ 73a

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte,

das Ende einer Steuerbefreiung nach § 66 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

Absatz 1 regelt die Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn der Steuerpflicht. Die Unternehmen können neu bei Vermögenswerten die stillen Reserven und bei Betrieben, Teilbetrieben und Funktionen sowie der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts nur in der Steuerbilanz aufdecken, soweit diese stillen Reserven in einer Zeit entstanden sind, in der diese stillen Reserven einer ausländischen Steuerhoheit bzw. einer Steuerbefreiung unterworfen waren. Durch die Aufdeckung entstehen den Unternehmen keine Gewinnsteuerfolgen. Die Aufdeckung hat spätestens mit der Abgabe der Steuererklärung für die erste Steuerperiode zu erfolgen. Stille Reserven auf Beteiligungen nach § 77 Abs. 1 Buchstaben a und b StG dürfen nicht aufgedeckt werden, da diese bei der Realisation über den Beteiligungsabzug indirekt freigestellt werden. Bei der Bewertung des Unternehmens, des Betriebs oder Teilbetriebs sowie der Funktionen ist somit weder der Substanzwert der Beteiligungen noch ein allfälliger Beteiligungsertrag in die Berechnung einzubeziehen.

Absatz 2 regelt, welche Tatbestände unter dem Beginn der Steuerpflicht verstanden werden. Es handelt sich dabei um Tatbestände im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Sachverhalt oder dem Ende einer Steuerbefreiung nach § 66 StG. Sie sind spiegelbildlich zu den Tatbeständen in § 73b E-StG ausgestaltet. Da stille Reserven auf allen verlegten Vermögenswerten aufgedeckt werden können, sind auch Gewinnkorrekturen aufgrund dieser Regelung möglich. Wenn eine schweizerische Gesellschaft Handelsware von einer ausländischen Gruppengesellschaft zu einem zu tiefen Preis erwirbt und im selben Geschäftsjahr zu einem höheren Preis an Dritte verkauft, kann die Differenz zwischen dem korrekten Einkaufspreis (Drittpreis) und dem zu tiefen tatsächlichen Einkaufspreis aufgedeckt und steuerlich geltend gemacht werden. Der Nachweis der Preisdifferenz obliegt der Gesellschaft und ist im Rahmen der Veranlagung durch die veranlagende Behörde zu überprüfen.

Absatz 3 regelt, wie die aufgedeckten stillen Reserven abzuschreiben sind. Da die Aufdeckung der stillen Reserven nach Absatz 1 nur in der Steuerbilanz erfolgt, ist im handelsrechtlichen Abschluss nur eine Abschreibung ersichtlich, wenn das betreffende Anlagevermögen auch in der Handelsbilanz einen abzuschreibenden Wert ausweist. Aufgedeckte und einzelnen Aktiven zugeordnete stille Reserven sind für steuerliche Belange jährlich nach den geltenden Abschreibungssätzen abzuschreiben. Sollte trotz der steuerlichen Abschreibung der verbleibende Gewinnsteuerwert höher sein als der Verkehrswert in diesem Zeitpunkt, muss der Gewinnsteuerwert analog den Bestimmungen des Handelsrechts zwingend auf den tieferen Verkehrswert abgeschrieben werden (Einhaltung des Niederstwertprinzips auch in der Steuerbilanz).

In *Absatz 4* wird geregelt, wie der aufgedeckte Mehrwert, welcher nicht einzelnen Aktiven zugeordnet werden kann, steuerlich abzuschreiben ist. Der bei Beginn der Steuerpflicht in der Steuerbilanz ausgewiesene selbst geschaffene Mehrwert hat nach zehn Jahren kaum mehr einen Einfluss auf den Wert eines Unternehmens. Dieser Mehrwert ist daher innert zehn Jahren unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips abzuschreiben. Werden nach der Aufdeckung des Mehrwerts Aktiven oder ganze Geschäftsteile verkauft, die eine Verminderung des Mehrwerts zur Folge haben, so ist diesem Umstand bei der Abschreibung des Mehrwerts Rechnung zu tragen. Zudem ist bei steuerneutralen Umstrukturierungen nach § 72 Absatz 1 Buchstaben b und d StG

und Absatz 3 der anteilmässige, nur in der Steuerbilanz ausgewiesene und selbst geschaffene Mehrwert miteinzubeziehen.

§ 73 b E-StG - Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

§ 73b

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 66 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Absatz 1 regelt, dass am Ende der Steuerpflicht grundsätzlich über alle stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts steuerlich abzurechnen ist. Konnten im Zeitpunkt des Zuzugs oder des Eintritts in die Steuerpflicht die stillen Reserven nach § 73a E-StG steuerneutral aufgedeckt werden, so ist bei Ende der Steuerpflicht für die Bewertung des Mehrwerts die gleiche Methode wie bei der Aufdeckung zu verwenden, sofern sich die wirtschaftliche Lage des jeweiligen Unternehmens seither nicht grundlegend verändert hat.

Absatz 2 nennt die Tatbestände, bei welchen über die stillen Reserven einschliesslich des selbst erschaffenen Mehrwerts abzurechnen ist. Neu wird präzisiert, dass steuerlich auch über einzelne Funktionen (z. B. Verkaufstätigkeiten, Dienstleistungen usw.) abzurechnen ist, wenn diese ins Ausland verlegt werden. Im Falle von Liegenschaften muss unterschieden werden, ob das Steuersubjekt fortbesteht (bspw. Wegzug ins Ausland) oder nicht (bspw. Liquidation). Im ersten Fall erfolgt keine Abrechnung über die stillen Reserven, da das Steuersubjekt neu aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit einer beschränkten Steuerpflicht in der Schweiz untersteht. Im zweiten Fall erfolgt hingegen eine Besteuerung, da das ursprüngliche Steuersubjekt untergegangen ist.

§ 69 Abs. 1 lit. c zweiter Satz E-StG - Sitzverlegung

§ 69

¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehaltlich § 73;

Die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung oder einer Betriebsstätte sowie die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben und Teilbetrieben ins Ausland wird neu in § 73b Abs. 2 E-StG geregelt. Diese Präzisierung wird deshalb im vorliegenden Paragraphen nicht mehr benötigt und kann aufgehoben werden, ohne dass sich materiell eine Änderung ergibt.

§ 76 E-StG - Steuersatz

§ 76

¹ Die Gewinnsteuer der juristischen Personen beträgt 6,5 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Für die Berechnung der Steuer wird der steuerbare Reingewinn auf die nächsten 100 Franken abgerundet.

Neu gilt ein allgemeiner proportionaler Gewinnsteuersatz von 6.5% des steuerbaren Gewinns für sämtliche juristischen Personen. Der bisherige Zweistufentarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit einem proportionalen Steuersatz von 9% für die erste Stufe und einem progressiven renditeabhängigen Steuersatz bis zum Maximum von 20% für die zweite Stufe entfällt. Mit dem Wegfall eines renditeabhängigen Tarifs entfallen auch die Vorschriften über die Bestimmung des Verhältniskapitals.

§ 81 StG - Vereine, kollektive Kapitalanlagen und übrige juristische Personen

§ 81

¹ *Aufgehoben.*

Im Rahmen der vorliegenden Revision ist § 81 StG aufzuheben. Der neue einheitliche Steuersatz von 6.5% gilt nicht nur für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, sondern auch für die bisher mit 9% besteuerten Vereine, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen. Der zweistufige Steuertarif macht nach der Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 6.5% keinen Sinn mehr.

13.2.3 Aufhebung der Bestimmungen über die Statusgesellschaften

§ 78

b) Aufgehoben.

§ 79

c) Aufgehoben.

§ 80

d) Aufgehoben.

Mit Inkrafttreten der SV 17 auf Bundesebene wird Art. 28 Abs. 2 bis 5 StHG aufgehoben. Hierdurch entfällt die bundesrechtliche Gesetzesgrundlage für die kantonalen Statusgesellschaften. Infolgedessen sind §§ 78, 79 und 80 StG aufzuheben. Im Zuge der Aufhebung der §§ 78 bis 80 ist der Titel vor § 77 StG von „2. Beteiligungs- und Domizilgesellschaften“ auf „2. Beteiligungsgesellschaften“ anzupassen.

13.2.4 Kapitalsteuer

§ 85 Abs. 3 StG - Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

§ 85

³ *Aufgehoben.*

Mit Inkrafttreten der SV 17 auf Bundesebene wird Art. 28 Abs. 2 bis 5 StHG aufgehoben. Hierdurch entfällt die bundesrechtliche Gesetzesgrundlage für die kantonalen Statusgesellschaften. Infolgedessen ist § 85 Abs. 3 StG aufzuheben.

§ 85 Abs. 5 / § 86 Abs. 3 E-StG - Ermässigung des Eigenkapitals

§ 85

⁵ Das steuerbare Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 77 sowie auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 69a entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz um 80 Prozent ermässigt. Massgebend sind die steuerlich massgeblichen Buchwerte (Gewinnsteuerwerte).

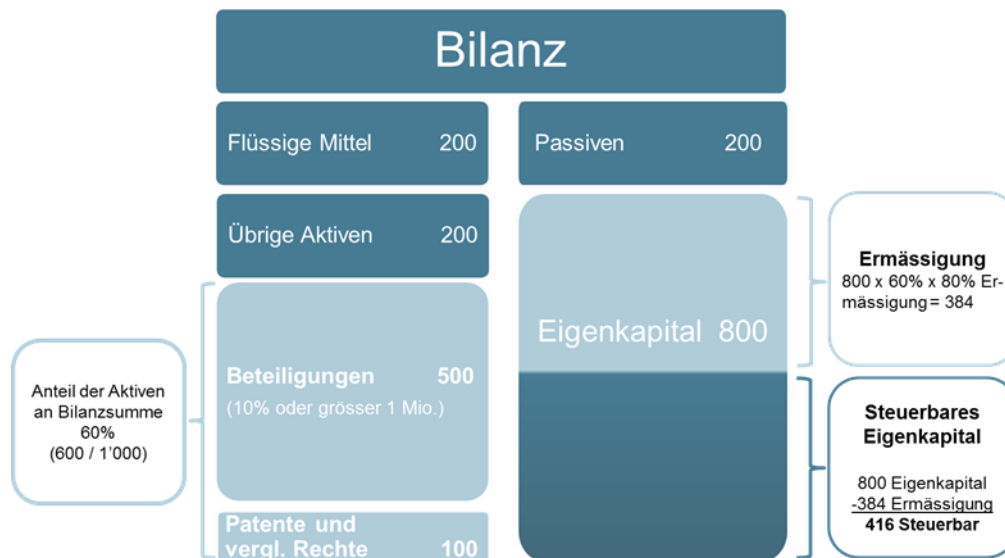
§ 86

³ § 85 Abs. 5 gilt sinngemäss.

§ 85 Abs. 5 E-StG übernimmt die in Art. 29 Abs. 3 E-StHG vorgesehene Möglichkeit der Kantone, für das Eigenkapital, das auf qualifizierte Beteiligungen (mindestens 10% oder mindestens 1 Million Franken Verkehrswert) sowie auf Aktiven, die nach § 69a E-StG für die Patentbox qualifizieren, eine Steuerermässigung auf Stufe Bemessungsgrundlage vorzusehen. Damit wird eine Parallelität zum Gewinnsteuerrecht hergestellt, wo die aus diesen Vermögenswerten resultierenden Erträge ebenfalls entlastet werden. Die Entlastung der Kapitalsteuerbemessungsgrundlage erfolgt in diesen Fällen um 80%. Satz 2 stellt klar, dass sich die Kürzungsquote nicht nach den Buchwerten der Handelsbilanz, sondern nach den Gewinnsteuerwerten richtet.

Beispiel

Eine Unternehmung weist ein Eigenkapital von 800 aus. Auf der Aktivseite entfallen insgesamt 60% der Aktiven von total 1'000 auf Beteiligungen (50%) und auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 69a (10%). Das steuerbare Kapital von 800 reduziert sich infolge der Ermässigung um 384 (60% von 800; davon 80%) auf 416. Die Kapitalsteuer beträgt 0.1% und beläuft sich damit auf 0.416 ($416 \times 0.1\% = 0.416$).



Die Steuerentlastung auf dem Eigenkapital gilt aufgrund des Verweises in § 86 Abs. 3 E-StG auf § 85 Abs. 5 E-StG sinngemäss auch für Vereine, Stiftungen, kollektive Kapitalanlagen und übrige juristische Personen.

Mit der Ermässigung des Anteils der Aktiven, der auf Beteiligungen entfällt, soll die wirtschaftliche Mehrbelastung im Konzern reduziert werden. Mit der Ermässigung auf Patenten und vergleichbaren Rechten soll eine Parallelität zur Gewinnsteuer erzielt werden. Die Reduktion wird auf 80% begrenzt, da sonst Gesellschaften, deren Aktiven ausschliesslich aus solchen Vermögenswerten bestehen, gar keine Kapitalsteuer mehr entrichten würden.

§ 87 Abs. 1 bis 3 E-StG - Kapitalsteuersatz

§ 87

¹ Die Kapitalsteuer der juristischen Personen beträgt 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² *Aufgehoben.*

³ Das steuerbare Eigenkapital von Vereinen, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen unter 50'000 Franken wird nicht besteuert.

Mit der SV17 soll auch der Steuersatz der Kapitalsteuer gesenkt werden. Er beträgt gemäss Abs. 1 neu für alle juristischen Personen, also auch für die Vereine und Stiftungen, die übrigen juristischen Personen und die kollektiven Kapitalanlagen 1.0‰ (bisher 5.25‰). Mit der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus entfällt der Sondersatz für die Holding- und Domizilgesellschaften von 0.5‰ (Abs. 2). Unverändert bleibt Abs. 3, der eine Freigrenze von 50'000 Franken auf dem steuerbaren Eigenkapital von Vereinen, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen vorsieht.

13.3 Verhältnis zu den Einwohnergemeinden (Steuerschlüssel), Senkung des Einkommenssteuersatzes, Erhöhung des Versicherungsabzugs

§ 228a Abs. 1 E-StG - Verhältnis zu den Einwohnergemeinden (Steuerschlüssel)

§ 228a

¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erhalten unter Ausschluss eigener Besteuerungsbefugnisse einen Anteil an der Gewinnsteuer, an der Kapitalsteuer und an der Grundstücksteuer in Höhe der Gemeindesteuerquote gemäss § 228 Abs. 1, welche juristische Personen als Inhaber oder Teilhaber eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte im Gebiet der Einwohnergemeinden oder für Eigentums-, dingliche oder gleichkommende persönliche Nutzungsrechte an Grundstücken im Gebiet der Einwohnergemeinden bezahlt haben.

Nach bisherigem Recht erhalten die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen für die auf ihrem Gebiet niedergelassenen juristischen Personen einen Anteil von 50% (Gemeindesteuerquote) am progressiven (renditeabhängigen), nicht aber am proportionalen Teil der kantonalen Gewinnsteuer. Mit dem Wegfall der renditeabhängigen Besteuerung ist § 228a Abs. 1 anzupassen. Eine Aufteilung der Gemeindesteuer in einen anrechenbaren und einen nicht anrechenbaren Anteil ist nach der Abschaffung des Zweistufentarifs nicht mehr nötig und möglich.

§ 239b Abs. 3 bis 6 E-StG - Senkung des Einkommenssteuersatzes

§ 239b

³ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für die Steuerperiode 2019:

a) nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

aa) Von 100 Franken bis 200'000 Franken: 22 Franken je 100 Franken.

ab) Über 200'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.

b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

ba) Von 100 Franken bis 400'000 Franken: 22 Franken je 100 Franken.

bb) Über 400'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.

⁴ Ab Steuerperiode 2020 nehmen die Steuersätze der ersten Tarifstufe der Tarife A und B gemäss Abs. 3 jährlich schrittweise um 0.25 Prozentpunkte bis auf 21.50 Prozent ab, jeweils wenn

a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz während des Zeitraums vom vierten Quartal des Vorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres vor der jeweiligen Steuerperiode gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und

b) die Nettoschuldenquote des Kantons (vgl. § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes) am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode unter 4% lag.

⁵ Findet die gemäss Abs. 4 vorgesehene Anpassung nicht in der vorgesehenen Steuerperiode statt, ver-

zögert sich diese, bis die Bedingungen erfüllt sind.

⁶ Die Anpassungen gemäss Abs. 4 nimmt der Regierungsrat vor.

Die Gesetzesbestimmung sieht vor, den Einkommenssteuer-Tarif für Einkommen(santeile) bis 200'000 Franken jährlich resp. für Einkommen(santeile) bis 400'000 Franken (für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten) in drei Schritten von bisher 22.25 Prozent auf 21.50 Prozent zu senken. Der Tarif für höhere Einkommen(santeile) soll demgegenüber unverändert bleiben.

Die erste Einkommenssteuersenkung wird ab Steuerperiode 2019 unbedingt vorgenommen. Eine weitere Senkung um 0.25 Prozentpunkte soll unter Einhaltung von Bedingungen in der folgenden Steuerperiode fällig werden. Die dritte Senkung um weitere 0.25 Prozentpunkte wird in einer weiteren nachfolgenden Steuerperiode vorgenommen, ebenfalls unter Einhaltung von Bedingungen.

Die erste Bedingung beinhaltet die Regelung, dass eine Reduktion nur dann vorgenommen werden kann, wenn das BIP-Wachstum im Zeitraum vom vierten Quartal des Vorvorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war. Die zweite Bedingung verlangt, dass die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode unter 4‰ lag. Zuständig für die bedingten Anpassungen ist der Regierungsrat.

Sollte eine vorgesehene Anpassung mangels Erfüllung der Bedingungen nicht vorgenommen werden können, verschiebt sich diese bis zum Zeitpunkt, in welchem die Bedingungen erfüllt sind.

§ 241^{bis} Abs. 1 bis 6 E-StG - Erhöhung des Versicherungsabzugs

§ 241^{bis} E-StG

¹ Ab Steuerperiode 2019 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 4'800 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 2'400 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.

² Ab Steuerperiode 2020 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 5'600 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 2'800 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.

³ Ab Steuerperiode 2021 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.

⁴ Die Erhöhung des Abzugs gemäss den Abs. 2 und 3 tritt nur ein, wenn

a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz während des Zeitraums vom vierten Quartal des Vorvorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres vor der jeweiligen Steuerperiode gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und

b) die Nettoschuldenquote des Kantons (vgl. § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes) am 31. Dezem-

ber des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode unter 4‰ lag.

⁵ Findet die gemäss Abs. 4 vorgesehene Anpassung nicht in der vorgesehenen Steuerperiode statt, verzögert sich diese, bis die Bedingungen erfüllt sind.

⁶ Die Anpassungen gemäss Abs. 2 und 3 nimmt der Regierungsrat vor.

Die Gesetzesbestimmung sieht vor, den Versicherungsabzug ab Steuerperiode 2019 in einem ersten Schritt um 800 bzw. 400 Franken auf 4'800 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende steuerpflichtige Personen, für alle übrigen steuerpflichtigen Personen auf 2'400 Franken zu erhöhen.

Die erstmalige Erhöhung des Versicherungsabzugs auf 4'800 bzw. 2'400 Franken wird ab Steuerperiode 2019 unbedingt vorgenommen. Die weitere Erhöhung von 800 bzw. 400 Franken auf 5'600 bzw. 2'800 Franken soll unter Einhaltung von Bedingungen in der folgenden Steuerperiode erfolgen. Die dritte Erhöhung um 800 bzw. 400 Franken auf 6'400 bzw. 3'200 Franken schliesslich wird in einer weiteren nachfolgenden Steuerperiode vorgenommen, ebenfalls unter Einhaltung von Bedingungen.

Die erste Bedingung beinhaltet die Regelung, dass eine Erhöhung des Versicherungsabzugs nur dann vorgenommen werden kann, wenn das BIP-Wachstum im Zeitraum vom vierten Quartal des Vorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war. Die zweite Bedingung verlangt, dass die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode unter 4‰ lag. Zuständig für die bedingten Anpassungen ist der Regierungsrat.

Sollte eine vorgesehene Anpassung mangels Erfüllung der Bedingungen nicht vorgenommen werden können, verschiebt sich diese bis zum Zeitpunkt, in welchem die Bedingungen erfüllt sind.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung¹⁵ sind lediglich die *selbst bezahlten* Prämien für die obligatorische Krankenversicherung vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig. Prämienbestandteile, welche durch die Prämienverbilligung abgedeckt sind, sind nicht abzugsfähig. Dieser Grundsatz soll zur Klarstellung der Gesetzesbestimmung im Rahmen der Revision der Steuerverordnung neu in § 39a E-StV aufgenommen werden. Hierin wird explizit festgehalten, dass lediglich die selbst bezahlten Krankenkassenprämien abzugsfähig sind.

13.4 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 234 Abs. 32 E-StG – Erstmalige Anwendung des neuen Rechts

§ 234

³² Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ zum Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen betreffend § 32 Abs. 1 lit. g treten in Kraft, sobald der Abzug gemäss den Vorgaben von § 241^{bis} die Höhe von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen erreicht hat.

Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ zur Einkommenssteuer betreffend § 36 Abs. 1 und 2 treten in Kraft, sobald der Steuersatz der ersten Stufe gemäss den Vorgaben von § 239b den Wert von 21.50 Prozent erreicht hat.

¹⁵ Vgl. BGer 2C_966/2011, 2C_967/2011 vom 18. September 2012 Erw. 3..

§ 234 Abs. 32 E-StG regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesvorlage. Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass der Regierungsrat das Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesvorlage bestimmt. Die Normen betreffend Statusgesellschaften (§§ 72 Abs. 3, 78, 79, 80, 85 Abs. 3, 87 Abs. 2 und 242 Abs. 4 StG) können erst aufgehoben bzw. angepasst werden, wenn Art. 28 Abs. 2 bis 5 StHG auf Bundesebene aufgehoben worden ist. Die revidierte Bestimmung betreffend Transponierung (§ 21a Abs. 1 lit. b E-StG) kann erst in Kraft gesetzt werden, wenn Art. 7a Abs. 1 Bst. b E-StHG auf Bundesebene in Kraft gesetzt worden ist. Derzeit liegen noch keine konkreten (zeitlichen) Anhaltspunkte für das Inkrafttreten der SV17 des Bundes vor. Da jedoch das wirtschaftlich-politische Umfeld ggf. ein rasches und flexibles Handeln erfordert, ist der Regierungsrat zu ermächtigen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Gesetzesvorlage zu bestimmen.

Die Anpassung der § 32 Abs. 1 lit. g sowie § 36 Abs. 1 und 2 wird aufgrund der stufenweisen Senkung des Einkommenssteuersatzes bzw. Erhöhung des Versicherungsabzugs erforderlich. Da die zweite und dritte Stufe der Senkung des Einkommenssteuersatzes bzw. Erhöhung des Versicherungsabzugs von Bedingungen abhängig ist (vgl. § 239b Abs. 4 E-StG bzw. § 241^{bis} Abs. 4 E-StG), können die § 32 Abs. 1 lit. g und § 36 Abs. 1 und 2 erst bei Wirksamwerden der letzten Stufe definitiv angepasst werden.

§ 242 Abs. 4 StG - Abrechnung über stille Reserven bei Statusänderung

Mit Inkrafttreten der SV 17 auf Bundesebene wird Art. 28 Abs. 2 bis 5 StHG aufgehoben. Hierdurch entfällt die bundesrechtliche Gesetzesgrundlage für die kantonalen Statusgesellschaften. Infolgedessen ist § 242 Abs. 4 aufzuheben.

§ 242

⁴ Aufgehoben.

§ 242^{bis} E-StG – Statusänderung

Nach bisheriger publizierter Praxis¹⁶ konnten bei Austritt aus oder Verlust der privilegierten Steuerstatus (Statusänderung) die unter dem Steuerstatus entstandenen stillen Reserven vor dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung offengelegt werden (Step-up). Zu diesem Zweck wurde in der Steuerbilanz eine versteuerte stille Reserve geführt. Mit der vorliegenden Bestimmung wird für die Statusänderung eine Praxisänderung vorgenommen und gesetzlich normiert. Die neue Regelung entspricht der Bundeslösung, welche bei Inkraftsetzung der SV 17 und der damit verbundenen Abschaffung der privilegierten Steuerstatus auf Basis des StHG ohnehin auch in den Kantonen einzuführen wäre. Zur Abfederung einer abrupten sehr starken Steuermehrbelastung (Fiskalschock) können die bisher privilegierten Gesellschaften, die unter dem Privileg entstandenen stillen Reserven in bestimmtem Umfang und Zeitraum gesondert zu einem tieferen Steuersatz versteuern.

Mit der Einführung der ermässigten Besteuerung der Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox) nach § 69b E-StG und der Reduktion der Bemessungsgrundlage bei der Kapitalsteuer nach § 85 Abs. 5 E-StG sollen alternative Instrumente zur Reduktion der zukünftigen effektiven Steuerbelastung zur Verfügung gestellt werden. Dabei können alle Instrumente des neuen Systems grundsätzlich miteinander kombiniert werden. Die konkrete Ausgestaltung der Nutzung soll aber dazu führen, dass die effektive Steuerbelastung 11% nicht unterschreiten kann. Eine Kombination des alten mit dem neuen System ist auszuschliessen, da das neue System das alte ablösen soll.

¹⁶ Merkblatt Holdinggesellschaften, Ziffer 2.22; Merkblatt Domizilgesellschaften, Ziffer 2.6

Zur Umsetzung dieser Grundsätze sind die nachfolgenden Bestimmungen notwendig. Die Normierung der Praxisänderung soll unabhängig von der Abstimmung auf Bundesebene eingeführt werden. Im Falle einer Annahme der SV 17 haben diese Bestimmungen lediglich den Charakter von Übergangsbestimmungen.

§ 242^{bis}

¹ Wurden juristische Personen nach §§ 78 oder 79 besteuert, so werden auf Antrag die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert zum Steuersatz von 3 Prozent besteuert.

² Die Höhe der stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts bemisst sich danach, inwieweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft.

³ Ein unterzeichneter Revers auf Beteiligungen von mindestens 1'000'000 Franken und auf Immaterialgüterrechten nach § 80 entfällt bei Statusänderung während der Reversfrist. Im Umfang des entfallenen Revers können keine stillen Reserven geltend gemacht werden, die bei Eintritt in die Besteuerung nach §§ 78 oder 79 bereits bestanden haben.

⁴ Stille Reserven, die vor Inkrafttreten von § 242^{bis} bei Ende der Besteuerung nach §§ 78 oder 79 aufgedeckt und noch nicht abgeschrieben wurden, werden nach Abs. 1 besteuert. Die verbliebene versteuerte stille Reserve wird von Amtes wegen steuerneutral aufgelöst. Erfolgte die Statusänderung nach dem 31. Dezember 2016, kann die Besteuerung nach Abs. 1 auch für den im Zeitpunkt der Statusänderung bestehenden selbstgeschaffenen Mehrwert beantragt werden.

⁵ Die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sind von der juristischen Person nachzuweisen und von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festzusetzen. Der Antrag ist bis zum Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode der Statusänderung zu stellen, ansonsten der Anspruch auf die Besteuerung nach Abs. 1 erlischt. Als Zeitpunkt der Statusänderung gilt der Beginn der Steuerperiode, in welcher die juristische Person erstmals nicht mehr nach §§ 78 oder 79 besteuert wird. Für Fälle nach Abs. 4 ist der Antrag betreffend den selbstgeschaffenen Mehrwert bis zur Rechtskraft der Veranlagung der ersten Steuerperiode nach Inkraftsetzung dieses Paragraphen zu stellen.

⁶ Als Realisation nach Abs. 1 gilt der nach der Statusänderung erzielte steuerbare Reingewinn, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages nach § 77, im Umfang von 75 Prozent. Bei gleichzeitiger Anwendung von § 69b (Patentbox) bemisst sich der Anteil des als Realisation geltenden steuerbaren Reingewinnes zusätzlich nach dem Faktor: $1 \text{ minus } [\text{Patentboxenabzug} \text{ geteilt durch die maximale steuerliche Ermässigung nach } \S 70a \text{ Abs. 1}]$.

⁷ Die Realisation nach Abs. 6 bemisst sich im Falle einer Umstrukturierung nach dem Umfang des Verhältnisses der bisherigen Gewinne. Massgebend sind die letzten 3 Geschäftsjahre vor der Umstrukturierung. Bei der Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben sowie Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens sind die Gewinne anteilig aufzuschlüsseln.

⁸ Verluste im Sinne von § 75, welche während der Zeit der Besteuerung nach §§ 78 und 79 entstanden sind, können nur im Umfang der dort steuerbaren Quote steuerlich zur Verrechnung gebracht werden.

⁹ Sind §§ 78 und 79 nicht mehr anwendbar, so gelten die Abs. 1 – 8 sinngemäss.

Grundsatz

Absatz 1 regelt die Behandlung der während der Besteuerung als Statusgesellschaft entstandenen stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts (originärer Goodwill) bei Statusänderung. Er basiert weitgehend auf Art. 78g Abs. 1 E-StHG und sieht vor, dass diese stillen Reserven in den nächsten 5 Geschäftsjahren ab Statusänderung bei Realisation (echte, buchmässige oder steuersystematische) neu besteuert werden, jedoch gesondert zu einem tieferen Steuersatz. Der Zweck der Besteuerung zum Sondersatz besteht in der Abfederung des „Fiskalschocks“, der bei einer sofortigen Besteuerung der stillen Reserven infolge Wegfalls des Steuerprivilegs zum ordentlichen Steuersatz sonst entstehen würde. Einem Fiskalschock ist entgegenzuwirken, damit nicht zahlreiche Statusgesellschaften zu einem Wegzug aus dem Kanton oder aus der Schweiz veranlasst werden. Nach dieser Bestimmung können die Statusgesellschaften deshalb beantragen, dass die im Zeitpunkt des Wegfalls des Privilegs bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts (originärer Goodwill) separat vom übrigen Gewinn zu einem tieferen speziellen Satz besteuert werden. Dieser Sondersatz beträgt 3%. Das entspricht der bisherigen Steuerbelastung von gemischten Gesellschaften gemäss § 76 Abs. 4 lit. c StV (Besteuerungsquote 15% mal Höchststeuersatz 20% = 3%). Die Frist von 5 Jahren wird auf die Statusänderung des individuellen Unternehmens bezogen berechnet, nicht auf die Einführung der Gesetzesbestimmung. Die Frist hat lediglich auf die Zeitdauer der möglichen Besteuerung zum Sondersatz, nicht auf die Höhe der grundsätzlich dem Sondersatz unterstellten stillen Reserven Einfluss. Stille Reserven und selbstgeschaffener Mehrwert, die erst nach Ablauf dieser Frist als realisiert gelten, werden nicht zum Sondersatz von 3%, sondern zum ordentlichen Steuersatz von 6.5% besteuert. Die Sondersatzbesteuerung gilt nicht nur für Statusgesellschaften, die infolge des Inkrafttretens der neuen Gesetzesbestimmungen auf Bundesebene voraussichtlich per 1. Januar 2020 ihr Statusprivileg von Gesetzes wegen verlieren. Sie ist auch anwendbar, wenn dieses Privileg schon vorher wegen freiwilligen Verzichts oder wegen Nichterfüllung der Statusvoraussetzungen wegfällt. Damit wird den Unternehmen, die mit Blick auf die internationalen Entwicklungen nicht mehr als Statusgesellschaften wahrgenommen werden möchten, ermöglicht, bereits vorzeitig auf das Statusprivileg zu verzichten und zum Sondersatz von 3% besteuert zu werden.

Höhe der stillen Reserven

Nach Absatz 2 kann die Höhe der stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts nur insoweit berücksichtigt werden, als diese bisher nicht steuerbar gewesen wären. Dies entspricht wiederum der Regelung in Art. 78g Abs. 1 E-StHG. Damit werden nur solche stillen Reserven der Sonderbesteuerung unterstellt, die unter den Sonderstatus nicht besteuert worden wären. Die Ermittlung der stillen Reserven hat nach einer anerkannten Bewertungsmethode zu erfolgen. Dabei ist das Geschäftsmodell der Gesellschaft angemessen zu berücksichtigen. Stille Reserven auf Beteiligungen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft sind auszunehmen, da diese durch den Beteiligungsabzug bereits einer indirekten Freistellung unterliegen. Dies gilt dabei für die volle Differenz zwischen dem Verkehrswert und den Gestehungskosten, sodass betreffend die Gestehungskosten keine Abweichung zur Behandlung bei der direkten Bundessteuer angezeigt ist. Die festgelegte Höhe der stillen Reserven entspricht dem Maximalbetrag, welcher innert Frist von Absatz 1 und nach den Bedingungen von Absatz 6 und 7 zum Sondersatz besteuert werden kann.

Behandlung von Reversfällen

Absatz 3 betrifft Gesellschaften, welche bei Eintritt in einen Steuerstatus basierend auf der Regelung in § 80 StG gegen Unterzeichnung eines Revers nicht über die stillen Reserven auf Beteiligungen von mindestens CHF 1'000'000 und Immaterialgüterrechten steuerlich abgerechnet haben. Der Verzicht auf die steuerliche Abrechnung erfolgte unter dem Vorbehalt der Besteuerung zum Satze von 15%, falls die stillen Reserven innert zehn Jahren seit dem Statuswechsel realisiert würden (Reverslösung). Bei Statusänderung während der Reversfrist können deshalb nur diejenigen stillen Reserven für die Besteuerung zum Sondersatz geltend gemacht werden, welche unter dem Steuerstatus entstanden sind. Der noch nicht abgelaufene Revers entfällt. Damit wird eine einheitliche Behandlung der stillen Reserven bei Statusänderung erreicht.

Umwandlung Step-up in Sondersatz

Absatz 4 regelt das Vorgehen bei Gesellschaften, welche vor Inkrafttreten dieser Änderung, aufgrund einer altrechtlichen Statusänderung noch über aufgedeckte und nicht abgeschriebene stille Reserven verfügen. Diese als versteuerte stille Reserven geführten Bestände werden nach dieser Bestimmung bei ihrer Realisation ebenfalls gesondert zu einem Steuersatz von 3% besteuert. Als Folge wird die verbliebene versteuerte stille Reserve von Amtes wegen steuerneutral aufgelöst. Damit werden alle im Zeitpunkt der Gesetzesänderung steuerlich noch bestehenden stillen Reserven, welche unter einem Steuerstatus entstanden sind, gleich behandelt. Eine Ausnahme bildet dabei der selbstgeschaffene Mehrwert, welcher nach bisherigem Recht nicht aufgedeckt werden konnte. Für erst kürzlich aus den Steuerstatus ausgetretene Gesellschaften soll deshalb die Möglichkeit bestehen, die Besteuerung zum Sondersatz auch für den im Zeitpunkt der Statusänderung bestehenden selbstgeschaffenen Mehrwert zu beantragen. Der Zeitraum wird dabei auf Statusänderungen in den Jahren 2017 und 2018 beschränkt. Nach bisheriger Praxis wurde die Dauer des Step-up ebenfalls zeitlich beschränkt und längstens bis Geschäftsjahr 2024 gewährt. Mit der gesetzlichen Normierung wird die Dauer ab Inkrafttreten auf 5 Geschäftsjahre beschränkt und gilt infolge Umwandlung auch für altrechtliche Statusänderungen. Vor diesem Hintergrund führt die Unterstellung der noch bestehenden versteuerten stillen Reserven unter die Sondersatzlösung zu keinen Nachteilen für die betroffenen Unternehmen. Durch die zusätzliche Aufdeckung des selbstgeschaffenen Mehrwerts können mehr stille Reserven gesondert besteuert werden, als dies unter dem bisherigen restriktiveren Recht möglich gewesen wäre. Die gesonderte Besteuerung in Verbindung mit der Auflösung der versteuerten stillen Reserve führt zudem zu einer Minderbelastung bei der Kapitalsteuer. Insgesamt bringt diese Regelung insbesondere für ehemalige gemischte Gesellschaften ein vorteilhafteres Ergebnis, da diese erfahrungsgemäss einen höheren Goodwill ausweisen.¹⁷

Verfahren

In Absatz 5 werden die verfahrenstechnischen Regelungen festgehalten. Die Unterstellung der stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts unter die Sondersatzbesteuerung ist freiwillig und muss schriftlich bis zur Rechtskraft der Veranlagung der Steuererklärung der Steuerperiode, in welcher das Statusprivileg aufgegeben wird, beantragt werden. Als Zeitpunkt der Statusänderung gilt der Beginn der Steuerperiode, in welcher die Gesellschaft erstmals nicht mehr unter dem Steuerstatus besteuert wird. Gesellschaften, welche nach Absatz 4 noch den selbstgeschaffenen Mehrwert geltend machen möchten, müssen den Antrag bis zur Rechtskraft der Veranlagung der ersten Steuerperiode nach Inkraftsetzung der Änderungen stellen. Werden die Anträge nicht rechtzeitig gestellt, wird das Recht auf Sondersatzbesteuerung verwirkt und die stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts bei Realisierung zum ordentlichen Satz von 6.5% besteuert. Den Steuerpflichtigen wird mit der Steuererklärung ein Formular zugestellt, auf welchem die stillen Reserven und der selbstgeschaffene Mehrwert deklariert wer-

¹⁷ Vgl. Anhang 2.1: Berechnungsbeispiel Umwandlung Step-up in Sondersatz – Holdinggesellschaft; vgl. Anhang 2.2: Berechnungsbeispiel Umwandlung Step-up in Sondersatz – Gemischte Gesellschaft

den können. Die geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich dem selbstgeschaffenen Mehrwert sind von der Veranlagungsbehörde zu überprüfen und in einer einsprachefähigen Verfügung festzuhalten.

Realisation

Nach Absatz 6 kann als Realisation grundsätzlich der gesamte erzielte steuerbare Reingewinn, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages nach § 77 StG, geltend gemacht werden. Nicht als Realisation gelten, in Abweichung zu den Erläuterungen des Bundes, die bisherigen F&E Aufwendungen beim Eintritt in die Patentbox. Dies, weil die Lösung Basel-Stadt einem anderen System als dem vom Bund vorgeschlagenen folgt. Bei Umstrukturierungen kann eine steuersystematische Realisation unter dem Sondersatz nur soweit geltend gemacht werden, als diese auch für Zwecke der direkten Bundessteuer angenommen wird. Die Schaffung von zum Sondersatz generiertem Abschreibungspotential lediglich für die kantonalen Steuern soll nicht möglich sein. Die Besteuerung zum Sondersatz ist insgesamt auf den nach Abs. 2 und 5 festgelegten Maximalbetrag beschränkt und erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag erfolgt mittels Deklaration in der Steuererklärung. Es kann darauf verzichtet werden, eine Realisation auf einzelnen Aktiven nachzuweisen. Die Realisation kann jedoch nie mehr als 75% des in der Steuerperiode erzielten steuerbaren Reingewinnes (nach Verlustverrechnung, nach Patentboxentlastung und ohne Nettobeteiligungsertrag) betragen.¹⁸ Bei gleichzeitiger Anwendung von § 69b (Patentbox) ist ein zusätzlicher Faktor gemäss der im Gesetzestext aufgestellten Formel zu berücksichtigen.¹⁹ Es gelten die Fälligkeiten der Gewinnsteuern nach § 194 Abs. 1 lit. a bzw. § 194 Abs. 2 StG der Steuerperiode der Realisation.

Die Möglichkeit der Besteuerung der stillen Reserven zum privilegierten Sondersatz von 3% ist durch den Einsatz der 75 Prozent bzw. durch den zusätzlichen Faktor bei Anwendung der Patentbox somit nur soweit möglich, als die effektive Steuerbelastung auf dem Gewinn aufgrund der Steuerentlastungsmassnahmen nach § 69b (Patentbox) und dem Sondersatz pro Steuerjahr nicht unter rund 11% fällt. Zweck des Sondersatzes ist die Abfederung des Fiskalschocks bei Wegfall des Statusprivilegs, nicht eine allgemeine Steuervergünstigung. Es besteht daher, wenn ein Unternehmen von diesen Entlastungen profitiert und der kantonale Anteil der Steuerbelastung unter rund 3.5% fällt, kein Grund für eine Besteuerung zum Sondersatz, da in einem solchen Fall der Fiskalschock durch die Entlastungsmassnahmen und den reduzierten ordentlichen Steuersatz aufgefangen wird. Die rund 3.5% stellen eine weitere Entlastungsbegrenzung dar, mit welcher sichergestellt wird, dass die Steuerbelastung bei Anwendung der Sondersatzbesteuerung nicht unter ein bestimmtes Minimalniveau fällt. Die rund 3.5% entsprechen der auf den Kanton entfallenden effektiven Gewinnsteuerbelastung bei Anwendung der Entlastungsmassnahmen nach § 69b E-StG (Patentbox) mit der Entlastungsbegrenzung gemäss § 70a E-StG.²⁰ Zusammen mit der effektiven Steuerbelastung durch die direkte Bundessteuer von rund 7.5% ergibt das eine effektive Gewinnsteuerbelastung von insgesamt rund 11% (= rund 3.5% Kanton + rund 7.5% Bund). Die effektive Steuerbelastung von 11% ist unter diesen Annahmen die tiefste Steuerbelastung, die bei Anwendung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 70a E-StG möglich ist und gilt nicht nur bei Anwendung der Entlastungsmassnahmen nach § 69b E-StG sondern auch bei Anwendung des Sondersatzes gemäss § 242^{bis} Abs. 1 E-StG bzw. auch deren Kombination. Unter Steuerbelastung ist das Verhältnis zwischen der auf den Kanton entfallenden anteiligen effektiven Steuerbelastung im Verhältnis zum steuerbaren Gewinn ohne Nettobeteiligungsertrag, aber vor Abzug des Aufwands für die Gewinnsteuern von Bund und Kanton zu verstehen. Bei Steuerpflicht in mehreren Kantonen ist die Steuerbelastung anhand der auf den Kanton anfallenden Steuerfaktoren zu bestimmen.²¹

¹⁸ Vgl. Anhang 3: Berechnungsbeispiele Anwendung Sondersatz Variante 1 (ohne Patentbox) und Variante 2 (ohne Patentbox mit Beteiligungsabzug)

¹⁹ Vgl. Anhang 3: Berechnungsbeispiele Anwendung Sondersatz Variante 3 (mit Patentbox mit Entlastungsbegrenzung) und Variante 4 (mit Patentbox ohne Entlastungsbegrenzung)

²⁰ Effektiver kantonaler Steuersatz nach Entlastungsbegrenzung (der statutarische kantonale Steuersatz von 6.5% mal 60% [da die Entlastungsbegrenzung 40% beträgt] ergibt statutarisch 3.9%; 3.9% / (3.9% Kanton und 8.5% Bund + 100) ergibt den effektiven kantonalen Steuersatz von 3.5

²¹ Vgl. Anhang 4: Übersicht jährliche Besteuerung;

Mit dieser Regelung ist in Verbindung mit § 242^{bis} Abs. 4 E-StG im Ergebnis auch die Bestimmung nach Art. 78g Abs. 3 E-StHG umgesetzt, weshalb auf eine Übernahme des Gesetzeswortlautes verzichtet werden kann. Eine Kombination mit der Patentbox bleibt möglich, ohne dass die Gesamtentlastung das vorgesehene Mass übersteigt. Mit der Festlegung des möglichen Realisationsumfangs durch die beiden Faktoren (75 Prozent und des zusätzlichen Faktors bei Anwendung der Patentbox) kann zudem auf eine aufwendige Vergleichsrechnung der jährlichen Steuerbelastungen verzichtet werden.

Umstrukturierung

Nach Absatz 7 können in den Fällen von Umstrukturierungen die Gewinne der betroffenen Gesellschaften nur im Verhältnis der bisherigen Gewinne als Realisation berücksichtigt werden. Die Berechnung orientiert sich dabei an den 3 letzten Geschäftsjahren vor der Umstrukturierung. Bei der Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben und Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens sind die Gewinne anteilig aufzuschlüsseln. Mit dieser Bestimmung wird verhindert, dass mit einer Umstrukturierung der Sondersatz auf stille Reserven ausgedehnt wird, welche ordentlich zu besteuern sind.

Tabelle 24: Nutzung Sondersatz bei Umstrukturierung²²

Ausgangslage vor Umstrukturierung					
Gesellschaft mit Sondersatz	Gesellschaft mit Sondersatz:	Gewinn n	100		
		Gewinn n-1	100		
		Gewinn n-2	100		
		∅	100		20%
		Maximalbetrag Sondersatz	1'000		
Gesellschaft ohne Sondersatz	Gesellschaft ohne Sondersatz:	Gewinn n	400		
		Gewinn n-1	400		
		Gewinn n-2	400		
		∅	400		80%
Situation nach Umstrukturierung					
Fusionierte Gesellschaft	Fusionierte Gesellschaft:	Gewinn n+1	500		
		Gewinn n+2	800		
		Maximalbetrag Sondersatz	1'000		

²² Vgl. auch Anhang 5.1: Umstrukturierung – Beispiel mit Patentboxabzug (Entlastungsbegrenzung kommt nicht zum Tragen) und Anhang 5.2: Umstrukturierung – Beispiel mit Patentboxabzug (Entlastungsbegrenzung kommt zum Tragen)

Steuerberechnung nach Umstrukturierung

Jahr n+1	500	20%	100	Kanton - Sondersatz	75	3.0%	2.3	
				Kanton - ordentlich	25	6.5%	1.6	
				Bund *	100	8.5%	8.5	
				Steuerbelastung			12.4	
		80%	400	Kanton - ordentlich	400	6.5%	26.0	
Bund *	400	8.5%	34.0					
Steuerbelastung			60.0	13.04% Effektive Steuerbelastung				
Gesamtsteuerbelastung						72.4	12.64% Effektive Steuerbelastung	
Jahr n+2	800	20%	160	Kanton - Sondersatz	120	3.0%	3.6	
				Kanton - ordentlich	40	6.5%	2.6	
				Bund *	160	8.5%	13.6	
				Steuerbelastung			19.8	
		80%	640	Kanton - ordentlich	640	6.5%	41.6	
Bund *	640	8.5%	54.4					
Steuerbelastung			96.0	13.04% Effektive Steuerbelastung				
Gesamtsteuerbelastung						115.8	12.64% Effektive Steuerbelastung	

* Die Bundessteuer wird hier nur zu Illustrationszwecken aufgeteilt.

Verluste

Absatz 8 regelt, dass unter den Steuerstatus angefallene Verluste nur im Umfang der steuerbaren Quote im Jahre des Verlustes zur Verrechnung vorgetragen werden können.

Anwendung auf altes Recht

Absatz 9 bestimmt, dass bei Wegfall der besonderen Steuerstatus die vorherigen Absätze 1- 8 auch nach der Aufhebung der §§ 78 und 79 anwendbar bleiben.

Wirkung der Statusänderung²³

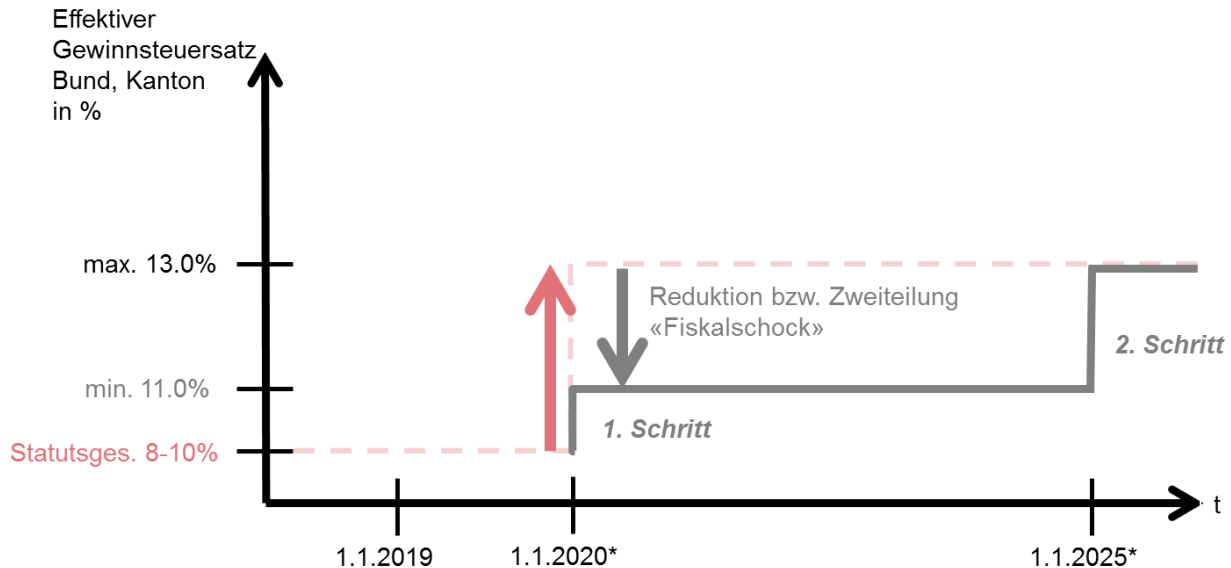
Die effektive Gewinnsteuerbelastung von Gesellschaften mit privilegiertem Steuerstatus liegt heute bei rund 8% (Holdinggesellschaften) bis 10% (gemischte Gesellschaften). Mit der freiwilligen Aufgabe des Steuerstatus, dem Verlust wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen oder der Abschaffung der Steuerstatus wechseln diese Gesellschaften in die ordentliche Besteuerung. Damit steigt die effektive Gewinnsteuerbelastung grundsätzlich auf 13%. Die durch die Statusänderung bedingte Erhöhung von rund 5% (Holdinggesellschaften) bzw. 3% (gemischte Gesellschaften) wird durch die vorliegende Bestimmung in 2 Schritten statt in 1 Schritt umgesetzt. Damit sollen Wegzüge verhindert und verfassungsmässige Überlegungen (Rechtssicherheit, Verhältnismässigkeit) berücksichtigt werden.

In einem ersten Schritt kann in Übereinstimmung mit Art. 78g E-StHG für die ersten 5 Jahre ab Statusänderung für die unter der Privilegierung entstandenen stillen Reserven ein tieferer Sondersatz zur Anwendung gelangen. Mit der Nutzung des Sondersatzes kann eine effektive Gewinnsteuerbelastung von minimal 11% erreicht werden. Damit steigt der effektive Steuersatz bei Holdinggesellschaften um rund 3% (von 8% auf 11%) und bei gemischten Gesellschaften um rund 1% (von 10% auf 11%).

²³ Zu Gunsten der Lesbarkeit werden die Steuersätze von 13.04% auf 13% und von 11.03% auf 11% gerundet.

Wurden alle unter der Privilegierung entstandenen stillen Reserven zum Sondersatz realisiert oder sind die 5 Jahre abgelaufen steigt die effektive Gewinnsteuerbelastung in einem zweiten Schritt um 2% auf 13%.

Abbildung 24: Wirkung der Statusänderung



* Annahme: Die Gesellschaft gibt den Steuerstatus erst per 1.1.2020 auf.

Die Frist von 5 Jahren wird auf das individuelle Unternehmen berechnet. Würde der Steuerstatus bereits per 1.1.2019 aufgegeben, endet der Sondersatz per 1.1.2024.

Durch die Anwendung der Patentbox kann die effektive Gewinnsteuerbelastung nicht unter 11% reduziert werden. Eine Kombination der Patentbox mit dem Sondersatz ermöglicht es auch denjenigen Unternehmen, welche den maximalen Patentboxabzug nicht erreichen, frühzeitig in die Patentbox einzutreten, ohne den Nachteil einer höheren Besteuerung über 11% in Kauf nehmen zu müssen. Auch bei Kombination von Patentbox und Sondersatz ist eine Besteuerung unter 11% nicht möglich.

Mit der Umwandlung von Step-up in Sondersatz werden auch Ungleichbehandlungen verhindert, indem der Sondersatz für alle Übergangsfälle (ab kantonaler Inkraftsetzung des Sondersatzes) einheitlich zur Anwendung gelangt.

§ 242^{ter} E-StG – Übergangsbestimmungen

§ 242^{ter}

¹ Wurden juristische Personen nach §§ 78 oder 79 besteuert, so bemisst sich der nach § 69b Abs. 3 und 4 zu berücksichtigende Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach den angewendeten Besteuerungsquoten. Die Besteuerungsquote entspricht dabei dem Verhältnis der kantonalen Bemessungsgrundlage zum gesamten Reingewinn, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird.

² Für juristische Personen, welche nach §§ 78 oder 79 besteuert werden, sind die §§ 69b (Patentbox) und 85 Abs. 5 (Reduktion der Bemessungsgrundlage bei der Kapitalsteuer) nicht anwendbar.

Absatz 1 ergänzt § 69b Abs. 3 (Boxeneintritt) und 4 (Boxenaustritt). Beim Ein- und Austritt aus der Patentbox gelten die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen der vorangegangenen 10 Jahre als Basis (§ 69f Abs. 1 E-StV). Für Gesellschaften, welche in diesen Jahren nach den §§ 78 und 79 besteuert wurden, richtet sich der zu berücksichtigende Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach den in diesen Jahren angewendeten Besteuerungsquoten. Diese berechnen sich nach dem Verhältnis der kantonalen Bemessungsgrundlage zum gesamten Reingewinn, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird.

Absatz 2 schliesst eine Kombination des bisherigen Systems (Statusgesellschaften) mit dem neuen System (Patentbox, Reduktion der Bemessungsgrundlage bei der Kapitalsteuer) aus. Das neue System soll das alte ablösen. Da die Bundesvorlage voraussichtlich erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft tritt, kann das alte System erst auf diesen Zeitpunkt aufgehoben werden. Daher könnten je nach Inkraftsetzung während der Übergangszeit beide Systeme nebeneinander bestehen. Eine Kombination widerspricht dem Sinn und Zweck der neuen Regelungen und ist daher auszuschliessen.

13.5 Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen

§ 4 E-EG FamZG – Höhe der Familienzulagen

§ 4 Höhe der Familienzulagen, Anpassung der Ansätze

¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens 275 Franken, die Ausbildungszulage mindestens 325 Franken pro Monat je anspruchsberechtigtes Kind.

² Der Regierungsrat passt die Mindestsätze der Teuerung an. Art. 5 Abs. 3 FamZG gilt sinngemäss.

Kinder- und Ausbildungszulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung der Eltern durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen. Nach Art. 3 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG) umfassen die Familienzulagen die Kinderzulagen und die Ausbildungszulagen. Die Kinderzulagen werden ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet. Die Ausbildungszulagen werden ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet. Gemäss Art. 5 FamZG beträgt die Kinderzulage aktuell mindestens 200 Franken und die Ausbildungszulage mindestens 250 Franken pro Monat pro Kind. Gemäss Art. 3 Abs. 2 FamZG können die Kantone in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für die Kinder- und Ausbildungszulagen vorsehen. Die Kinder- und Ausbildungszulagen sind nach Art. 12 Abs. 2 FamZG an den Arbeitgeber gebunden, weshalb sich eine Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen für alle Arbeitnehmenden auswirkt, deren Arbeitgeber im Kanton niedergelassen ist; auf den Wohnsitz des Arbeitnehmers kommt es nicht an.

Gemäss § 4 des basel-städtischen Einführungsgesetzes zum Familienzulagengesetz des Bundes vom 4. Juni 2008 (EG FamZG) entspricht die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen den Ansätzen gemäss Art. 5 FamZG. Das sind nach geltendem Recht 200 bzw. 250 Franken pro Monat und pro anspruchsberechtigtes Kind. Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage wird eine Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um je 75 Franken pro Kind pro Monat vorgeschlagen, womit die Mindestansätze für die Kinder- und die Ausbildungszulagen neu 275 Franken bzw. 325 Franken betragen würden. Die im Kanton niedergelassenen Unternehmen und die Ausgleichskassen können auch höhere Kinder- und Ausbildungszulagen ausrichten, sie dürfen die kantonalen Min-

destansätze aber nicht unterschreiten. Wie schon heute sind die Mindestsätze an die Teuerung anzupassen, allerdings nicht mehr auf dem bisherigen Niveau des Bundes, sondern auf dem Niveau der höheren neuen Sätze.

13.5.1 Lastenausgleich

Wie bereits eingehend in Kapitel 7.6.2 erläutert, müssten bei der vom Regierungsrat veranschlagten Erhöhung der Familienzulagen um 75 Franken alle Kassen ihren Beitragssatz erhöhen, wobei die Niedriglohnbranchen besonders betroffen sein dürften. Um diese zusätzliche Belastung zu mindern sowie die seit längerem währende Risikoungleichheit zwischen den Familienausgleichskassen zu korrigieren, beabsichtigt der Regierungsrat – Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG folgend, dass die Kantone einen Lastenausgleich zwischen den Kassen regeln können –, im Rahmen der SV17, einen Lastenausgleich einzuführen. Der Regierungsrat orientiert sich hierbei am Lastenausgleich des Kantons St. Gallen.

Unter § 27c EG FamZG soll festgehalten werden, dass jede im Kanton Basel-Stadt anerkannte Familienausgleichskasse eine jährliche Abgabe zum Ausgleich des Risikos zu entrichten hat – also auch diejenigen, welche eine Mehrbelastung ausweisen. Als Mehrbelastung gelten gemäss § 27b jene gewichteten Aufwendungen für die kantonalen Mindestzulagen, die 10% über den gewichteten durchschnittlichen Aufwendungen aller Familienausgleichskassen im Kanton liegen. Unter gewichteten Aufwendungen ist hierbei die Summe der zu leistenden Familienzulagen im Verhältnis zur Einkommenssumme zu verstehen. Die Familienausgleichskassen, die eine solche Mehrbelastung aus den Zulagenzahlungen aufweisen, erhalten schliesslich einen Ausgleichsbeitrag. Mit Absatz 3 wird hierbei sichergestellt, dass § 13 Abs. 2 FamZV eingehalten wird, wonach die Schwankungsreserve einer Familienausgleichskasse mindestens 20 und höchstens 100 Prozent einer durchschnittlichen Jahresausgabe für Familienzulagen beträgt.

VI. Finanzierung *und Lastenausgleich*

§27a Lastenausgleich

¹ Unter den gemäss §15 zugelassenen Familienausgleichskassen wird pro Kalenderjahr ein Lastenausgleich für die Familienzulagen durchgeführt

§27b Ausgleichsbeitrag

¹ Die Familienausgleichskassen, die eine Mehrbelastung aus den Zulagenzahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder an Selbständigerwerbende aufweisen, erhalten einen jährlichen Ausgleichsbeitrag.

² Als Mehrbelastung gelten die gewichteten Aufwendungen für die kantonalen Mindestzulagen, soweit sie die gewichteten durchschnittlichen Aufwendungen aller Familienausgleichskassen um wenigstens 10 Prozent übersteigen. Die Gewichtung wird jeweils gestützt auf die nach Art. 16 FamZG beitragspflichtigen Einkommen vorgenommen.

³ Der Ausgleichsbeitrag wird ausgerichtet, wenn das Vermögen der Familienausgleichskasse nicht über dem Betrag der jährlichen Zulagenzahlungen liegt. Der Ausgleichsbeitrag ist nicht höher als die Mehrbelastung.

§27c Ausgleichsabgabe

¹ Die Familienausgleichskassen entrichten eine jährliche Ausgleichsabgabe.

² Das zuständige Departement setzt die Höhe der Ausgleichsabgabe fest.

§27d Vollzug

¹ Die vom zuständigen Departement bezeichnete Stelle erhebt die Ausgleichsabgaben und richtet die Ausgleichsbeiträge gestützt auf die Zahlen des Vorjahres aus.

² Verspätet eintreffende Ausgleichsabgaben an den Lastenausgleich unterliegen einem Verzugszins.

³ Der Durchführungsstelle werden die ihr durch die Abwicklung des Lastenausgleichsverfahrens entstehenden Kosten von den zugelassenen Familienausgleichskassen zu gleichen Teilen vergütet.

⁴ Alle im Lastenausgleich beteiligten Kassen werden jährlich über die Ausgleichsrechnung informiert.

⁵ Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten.

§31 Schadenshaftung der Familienausgleichskassen

⁴ Ersatzforderungen, die sich aus dem Lastenausgleichsverfahren ergeben, werden vom zuständigen Departement durch Verfügung geltend gemacht.

14. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz) überprüft.

Von den Ausführungen sind die Unternehmen direkt betroffen. Wir verweisen auf die Ausführungen in Abschnitt 9 sowie auf die Antworten im beiliegenden Fragebogen zur Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 2 des Standortförderungsgesetzes.

15. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme folgender Beschlüsse:

1. Der beigelegte Grossratsbeschluss betreffend die Änderung des Steuergesetzes wird genehmigt.
2. Der beigelegte Grossratsbeschluss betreffend die Kantonale Volksinitiative "Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel" wird angenommen.
3. Der beigelegte Grossratsbeschluss betreffend die Kantonale Volksinitiative „Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)“ wird angenommen.
4. Die folgende Motion und der folgende Anzug werden abgeschrieben:
 - Motion Dieter Wertemann und Konsorten (Nr. 16.5022)
 - Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten (Nr. 14.5163)

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Grossratsbeschluss zu einer Änderung des Steuergesetzes
- Grossratsbeschluss betreffend die Kantonale Volksinitiative "Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel"
- Grossratsbeschluss betreffend die Kantonale Volksinitiative „Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)“
- Synopse: Gegenüberstellung der Gesetzesbestimmungen
- Regulierungsfolgenabschätzung
- Studie von BAK Economics:
„SV17: Dynamische Simulation zu den fiskalischen Auswirkungen“
- Studie von BAK Economics:
„Volkswirtschaftliche Bedeutung der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Basel-Stadt“
- Entwurf zur Revision der Steuerverordnung (StV)

16. Anhang

Anhang 1: Patentboxenabzug – Erweiterung Geschäftstätigkeit

Beispiel

Unternehmen ohne Handel: Ein Unternehmen verkauft ein selbstentwickeltes Produkt. Für dieses Produkt wird ein Boxenabzug geltend gemacht. Der steuerbare Reingewinn vor Boxenabzug beträgt 1'124. Die kantonale Steuerbelastung beträgt 39 und entspricht einem effektiven Steuersatz von 11%.

Unternehmen mit Handel: Die Unternehmensleitung entscheidet sich, das sich bisher im Ausland befindliche Handelsgeschäft neu in Basel abzuwickeln. Der zusätzliche Gewinn aus dem Handelsgeschäft (vor Steuern) beträgt 200 und erhöht daher den steuerbaren Reingewinn vor Boxenabzug auf 1'324. Die kantonale Steuerbelastung steigt von 39 auf 46. Der effektive Steuersatz bleibt bei 11%, obschon das Handelsgeschäft nicht für die Patentbox qualifiziert.

	Unternehmen ohne Handel		Unternehmen mit Handel	
Ermittlung Patentboxenabzug - Residualmethode nach § 69b Abs. 2 E-StG				
	Patentbox		Patentbox	
	Total	Produkt A	Total	Produkt A
Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	1'000		1'178	
Gewinn- und Kapitalsteuern	124		146	
Reingewinn vor Steueraufwand	1'124		1'324	
Vereinfachte Ermittlung Produktgewinn gemäss § 69c Abs. 3 E-StV:				
Umsatz Handelsprodukt B	-		3'000	
./. Kosten Handelsprodukt B	-		1) -2'800	
= Gewinn Handelsprodukt B (vor Steueraufwand)	-		200	
Herausrechnen Handelsgewinn Produkt B			-200	
Produktgewinn	1'124		1'124	
Vereinfachte Zuteilung Produktgewinn gemäss § 69c Abs. 4 E-StV:				
Umsatz pro Produkt	5'620	5'620	5'620	5'620
in %		100%		100%
Total Kosten Produkt A	-4'496	-4'496	-4'496	-4'496
Gewinn pro Produkt (vor Steueraufwand)	1'124	1'124	1'124	1'124
Residualmethode nach § 69b Abs. 2 E-StG:				
./. 6% der zugewiesenen Kosten je Produkt	-270	-270	-270	-270
./. Markentgelt (Annahme: 1% vom Umsatz)	-56	-56	-56	-56
Residualgewinn pro Produkt	798	798	798	798
Nexusquotient (Annahme)				
		70%		70%
Patentboxgewinn	559	559	559	559
Kantonaler Ermässigungsfaktor nach § 69b Abs. 1 E-StG	90%		90%	
i) Maximaler Patentboxenabzug vor Entlastungsbegrenzung	503		503	
Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	1'000		1'178	
Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG	40%		40%	
ii) Patentboxenabzug nach Entlastungsbegrenzung	400		471	

Berechnung des steuerbaren Gewinns Kanton			
Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	1'000		1'178
./. Patentboxenabzug *	-400		-471
Steuerbarer Gewinn Kanton BS	600		707

* Der tiefere Patentboxenabzug i) oder ii) wird gewährt

Steuerberechnung								
	Steuerbarer Gewinn	Steuer-satz	Steuer-belastung		Steuerbarer Gewinn	Steuer-satz	Steuer-belastung	
Bund	1'000	8.5%	85		1'178	8.5%	100	
Kanton	600	6.5%	39		707	6.5%	46	
			124	11.0% Effektive Steuerbelastung			146	11.0% Effektive Steuerbelastung

1) Die Zuweisung der Kosten hat nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen.

Anhang 2.1: Umwandlung Step-up in Sondersatz – Holdinggesellschaft

Jahresrechnung

Bilanz TCHF

Wertschriften Streubesitz	50'000	63%	45'000	Fremdkapital
Beteiligungen	13'000	16%		
Immaterielle Vermögenswerte	0	0%	25'000	Aktienkapital
Liegenschaften	10'000	13%	5'000	Reserven
übrige Aktiven	7'000	9%	5'000	Bilanzgewinn
	80'000	100%	80'000	

<u>Stille Reserven:</u>	TCHF	%
Wertschriften Streubesitz	25'000	83%
Beteiligungen	3'000	10%
Immaterielle Vermögenswerte	0	0%
Liegenschaften	2'000	7%
übrige Aktiven	0	0%
	30'000	100%

Erfolgsrechnung in TCHF

Aufwand	6'000	0	Umsatz
		5'000	Dividenden Wertschriften Streubesitz
		3'500	Dividenden Beteiligung
		0	Erträge Immaterielle Vermögenswerte
		1'500	Erträge Liegenschaften
Gewinn	5'000	1'000	Übrige Erträge
	11'000	11'000	

Gewinn Vorjahr	5'300
Gewinn Folgejahre	5'000 (Annahme)
Beteiligungsabzug	70%
Beteiligungsabzug Folgejahre	70% (Annahme)

Unternehmensbewertung gemäss Kreisschreiben Nr. 28

Ermittlung Substanzwert

Eigenkapital gemäss Bilanz	35'000	
Stille Reserven	30'000	
Substanzwert	65'000	<i>(ohne Berücksichtigung der latenten Steuern auf stillen Reserven)</i>

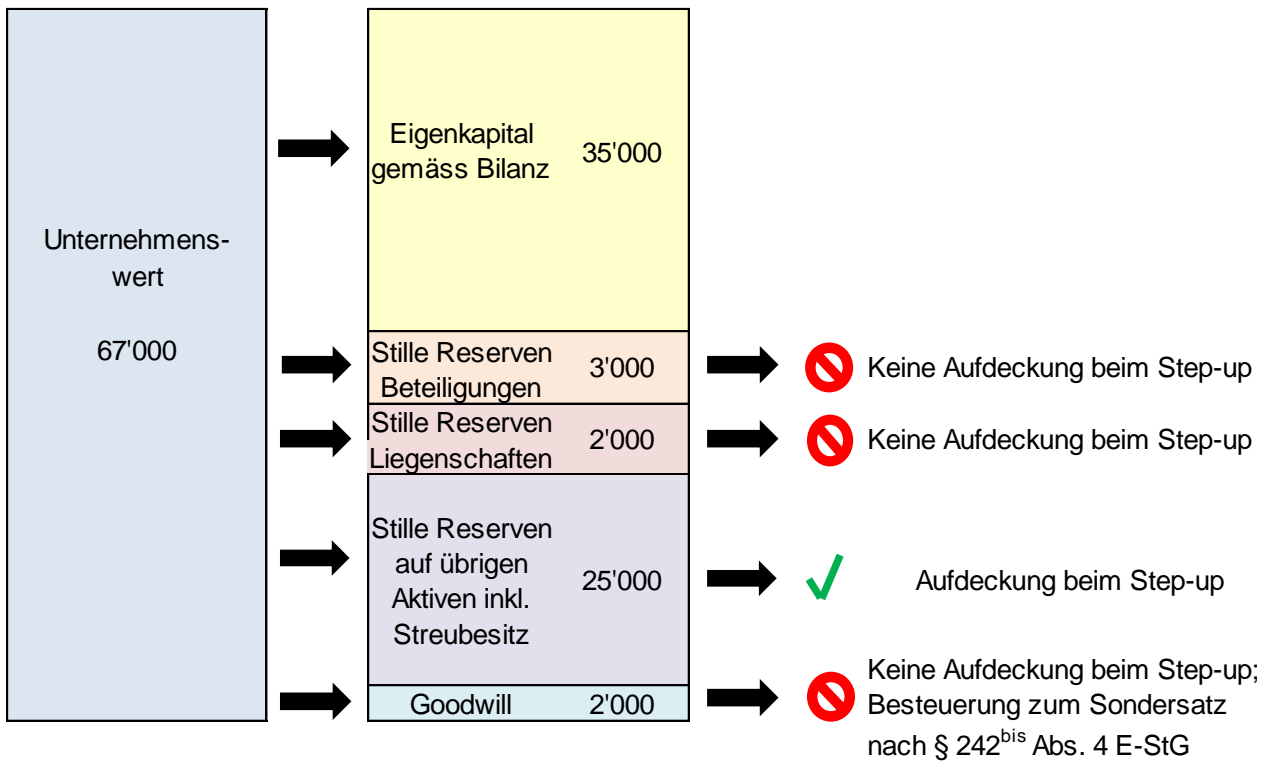
Ermittlung Ertragswert

Gewinn	5'000
Gewinn	5'000
Gewinn Vorjahr	5'300
Total	15'300 :3
Durchschnittlicher Gewinn	5'100
Kapitalisierungszinssatz	7.5%
Ertragswert	68'000

Ermittlung Unternehmenswert

Ertragswert	68'000
Ertragswert	68'000
Substanzwert	65'000
Total	201'000 :3
Unternehmenswert	67'000

Ermittlung Step-up Potential bei Unternehmenswert



Ermässigung des steuerbaren Kapitals nach § 85 Abs. 5 E-StG mit Step-up

	TCHF	%
Buchwert der Aktiven per 31.12.2019	80'000	
Versteuerte stille Reserven per 31.12.2019	14'950	
Gewinnsteuerwerte der Gesamtkativen per 31.12.2019	<u>94'950</u>	100.00%
Gewinnsteuerwerte der Beteiligungen nach § 77 StG	13'000	13.69%
Gewinnsteuerwerte der Rechte nach § 69a E-StG	0	<u>0.00%</u>
Total		13.69%
Ermässigungsfaktor nach § 85 Abs. 5 E-StG		80.00%
Total Ermässigung des steuerbaren Kapitals		10.95%

Ermässigung des steuerbaren Kapitals nach § 85 Abs. 5 E-StG mit Sondersatz

	TCHF	%
Gewinnsteuerwerte der Gesamtkativen per 31.12.2019	80'000	100.00%
Gewinnsteuerwerte der Beteiligungen nach § 77 StG	13'000	16.25%
Gewinnsteuerwerte der Rechte nach § 69a E-StG	0	<u>0.00%</u>
Total		16.25%
Ermässigungsfaktor nach § 85 Abs. 5 E-StG		80.00%
Total Ermässigung des steuerbaren Kapitals		13.00%

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Getroffene Annahmen für die Berechnungsbeispiele

- Die jährlichen Gewinne werden jeweils vollständig ausgeschüttet, so dass das Eigenkapital unverändert bleibt.
- Die SV 17 beim Bund tritt per 01.01.2020 in Kraft.
- Kantonale Inkraftsetzung per 1.1.2019.

Statusänderung in der Steuerperiode 2017 - Step-up ohne Umwandlung gemäss § 242^{bis} Abs. 4 E-StG

Jahr	Gewinn												Total Steuerbetrag	Effektiver Steuersatz	Beteiligungsabzug	Kapital						Total Steuerbetrag
	Bund			Kanton												Eigenkapital	Versteuerte stille Reserven	Er-mässigung nach § 85 Abs. 5	Steuerbares Kapital	Steuer-satz	Steuer-betrag	
	Rein-gewinn	Steuer-satz	Steuer-betrag	Rein-gewinn	Ordentlicher Steuersatz			Sondersatz			Maxi-mal-betrag	Steuer-barer Gewinn										
			Abschreibung ver-steuerte stille Reserven ¹⁾	Steuer-barer Gewinn	Steuer-satz	Steuer-betrag																
2017	5'000	8.5%	425	5'000	-4'025	975	20.0%	195					620	11.0%	70.00%	35'000	20'975	-	55'975	0.05%	28	648
2018	5'000	8.5%	425	5'000	-4'025	975	20.0%	195					620	11.0%	70.00%	35'000	16'950	-	51'950	0.05%	26	646
2019	5'000	8.5%	425	5'000	-2'000	3'000	6.5%	195					620	11.0%	70.00%	35'000	14'950	-5'471	44'479	0.10%	44	664
2020	5'000	8.5%	425	5'000	-2'000	3'000	6.5%	195					620	11.0%	70.00%	35'000	12'950	-5'365	42'585	0.10%	43	663
2021	5'000	8.5%	425	5'000	-2'000	3'000	6.5%	195		n/a			620	11.0%	70.00%	35'000	10'950	-5'254	40'696	0.10%	41	661
2022	5'000	8.5%	425	5'000	-2'000	3'000	6.5%	195					620	11.0%	70.00%	35'000	8'950	-5'139	38'811	0.10%	39	659
2023	5'000	8.5%	425	5'000	-2'000	3'000	6.5%	195					620	11.0%	70.00%	35'000	6'950	-5'018	36'932	0.10%	37	657
2024	5'000	8.5%	425	5'000	4)	5'000	6.5%	325					750	13.0%	70.00%	35'000	4)	-4'550	30'450	0.10%	30	780
													5'090								288	5'378

- Gemäss Art. 78g Abs. 3 E-StHG wird die Abschreibung der versteuerten stillen Reserven ab Inkrafttreten der SV 17 in die Entlastungsbegrenzung einbezogen. Bis zum Inkrafttreten der SV 17 wird die Abschreibung der versteuerten stillen Reserven mittels Ruling entsprechend eingeschränkt, so dass auf dem Reingewinn ebenfalls eine effektive Steuerbelastung von 11% resultiert.
- Der Beteiligungsabzug reduziert den geschuldeten Gewinnsteuerbetrag. Dies ist in obiger Tabelle rechnerisch nicht abgebildet.
- Die versteuerte stille Reserve per 31.12.2017 setzt sich wie folgt zusammen:

Aufgedeckte stille Reserven bei Statusänderung	25'000
./. Abschreibung versteuerte stille Reserven 2017	-4'025
	<u>20'975</u>
- Die per 31.12.2023 noch bestehenden versteuerten stillen Reserven werden steuerneutral aufgelöst.

Statusänderung in der Steuerperiode 2017 - Step-up mit Umwandlung gemäss § 242^{bis} Abs. 4 E-StG

Jahr	Gewinn												Total Steuerbetrag	Effektiver Steuersatz	Beteiligungsabzug	Kapital						Total Steuerbetrag
	Bund			Kanton												Eigenkapital	Versteuerte stille Reserven	Er-mässigung nach § 85 Abs. 5	Steuerbares Kapital	Steuer-satz	Steuer-betrag	
	Rein-gewinn	Steuer-satz	Steuer-betrag	Rein-gewinn	Ordentlicher Steuersatz			Sondersatz			Maxi-mal-betrag	Steuer-barer Gewinn										
			Abschreibung ver-steuerte stille Reserven ¹⁾	Steuer-barer Gewinn	Steuer-satz	Steuer-betrag																
2017	5'000	8.5%	425	5'000	-4'025	975	20.0%	195					620	11.0%	70.00%	35'000	20'975	-	55'975	0.05%	28	648
2018	5'000	8.5%	425	5'000	-4'025	975	20.0%	195					620	11.0%	70.00%	35'000	16'950	-	51'950	0.05%	26	646
2019	5'000	8.5%	425	5'000		1'250	6.5%	81	18'950	3'750	3.0%	113	619	11.0%	70.00%	35'000		-4'550	30'450	0.10%	30	649
2020	5'000	8.5%	425	5'000		1'250	6.5%	81	17'450	3'750	3.0%	113	619	11.0%	70.00%	35'000		-4'550	30'450	0.10%	30	649
2021	5'000	8.5%	425	5'000	n/a	1'250	6.5%	81	15'950	3'750	3.0%	113	619	11.0%	70.00%	35'000	n/a	-4'550	30'450	0.10%	30	649
2022	5'000	8.5%	425	5'000		1'250	6.5%	81	14'450	3'750	3.0%	113	619	11.0%	70.00%	35'000		-4'550	30'450	0.10%	30	649
2023	5'000	8.5%	425	5'000		1'250	6.5%	81	12'950	3'750	3.0%	113	619	11.0%	70.00%	35'000		-4'550	30'450	0.10%	30	649
2024	5'000	8.5%	425	5'000		5'000	6.5%	325	5)		3.0%	0	750	13.0%	70.00%	35'000		-4'550	30'450	0.10%	30	780
													5'084								237	5'320

- Die Abschreibung der versteuerten stillen Reserven wird mittels Ruling soweit begrenzt, dass auf dem Reingewinn eine effektive Steuerbelastung von 11% resultiert.
- Ab 2019 wird der zum ordentlichen Satz steuerbare Gewinn wie folgt ermittelt:

Reingewinn	5'000
./. Steuerbarer Gewinn Sondersatz	-3'750
Steuerbarer Gewinn ordentlich	<u>1'250</u>
- Der Maximalbetrag Sondersatz per 01.01.2019 setzt sich wie folgt zusammen:

Aufgedeckte stille Reserven bei Statusänderung	25'000
./. Abschreibung versteuerte stille Reserven 2017	-4'025
./. Abschreibung versteuerte stille Reserven 2018	-4'025
+ Goodwill gemäss Bewertung bei Statusänderung	<u>2'000</u>
	<u>18'950</u>

Die jährliche Reduktion des Maximalbetrages Sondersatz wird wie folgt berechnet:

Variante i)	Steuerbarer Gewinn, der zum Sondersatz besteuert wird	3'750	} Der Maximalbetrag Sondersatz wird im Umfang des tieferen Betrages reduziert
Variante ii)	Reingewinn	5'000	
	./. Nettobeteiligungsertrag	-3'500	
	Total	<u>1'500</u>	

- Der Beteiligungsabzug reduziert den geschuldeten Gewinnsteuerbetrag. Dies ist in obiger Tabelle rechnerisch nicht abgebildet.
- Der per 31.12.2023 noch bestehende Maximalbetrag Sondersatz verfällt ungenutzt.

Steuerbelastungsvergleich

Gewinnsteuer	Statusänderung in der Steuerperiode 2017 - Step-up ohne Umwandlung gemäss § 242 ^{bis} Abs. 4 E-StG	5'090
	Statusänderung in der Steuerperiode 2017 - Step-up mit Umwandlung gemäss § 242bis Abs. 4 E-StG	5'084
Kapitalsteuer	Statusänderung in der Steuerperiode 2017 - Step-up ohne Umwandlung gemäss § 242bis Abs. 4 E-StG	288
	Statusänderung in der Steuerperiode 2017 - Step-up mit Umwandlung gemäss § 242bis Abs. 4 E-StG	237

Die Umwandlung der versteuerten stillen Reserven (Step-up) in einen Maximalbetrag Sondersatz nach § 242^{bis} Abs. 4 E-StG führt zu einer tieferen Steuerbelastung. Die Gewinnsteuer fällt insbesondere tiefer aus, da der Goodwill ebenfalls in den maximalen Betrag Sondersatz einbezogen werden kann. Die Kapitalsteuer sinkt, da die versteuerten stillen Reserven bei der Umwandlung steuerneutral aufgelöst werden und nicht mehr Teil des steuerbaren Kapitals sind.

Anhang 2.2: Umwandlung Step-up in Sondersatz – Gemischte Gesellschaft

Jahresrechnung

Bilanz TCHF

Wertschriften Streubesitz	0	0%	40'000	Fremdkapital
Beteiligungen	0	0%		
Immaterielle Vermögenswerte	10'000	13%	25'000	Aktienkapital
Liegenschaften	0	0%	5'000	Reserven
übrige Aktiven	70'000	88%	10'000	Bilanzgewinn
	80'000	100%	80'000	

<u>Stille Reserven:</u>	TCHF	%
Wertschriften Streubesitz	0	0%
Beteiligungen	0	0%
Immaterielle Vermögenswerte	0	0%
Liegenschaften	0	0%
übrige Aktiven	24'100	100%
	24'100	100%

Erfolgsrechnung in TCHF

Aufwand	40'000	49'000	Umsatz
		0	Dividenden Wertschriften Streubesitz
		0	Dividenden Beteiligung
		0	Erträge Immaterielle Vermögenswerte
		0	Erträge Liegenschaften
Gewinn	10'000	1'000	Übrige Erträge
	50'000	50'000	

Gewinn Vorjahr	9'610	
Gewinn Folgejahre	10'000	(Annahme)
Beteiligungsabzug	0%	
Beteiligungsabzug Folgejahre	0%	(Annahme)

Unternehmensbewertung gemäss Kreisschreiben Nr. 28

Ermittlung Substanzwert

Eigenkapital gemäss Bilanz	40'000	
Stille Reserven	<u>24'100</u>	
Substanzwert	64'100	(ohne Berücksichtigung der latenten Steuern auf stillen Reserven)

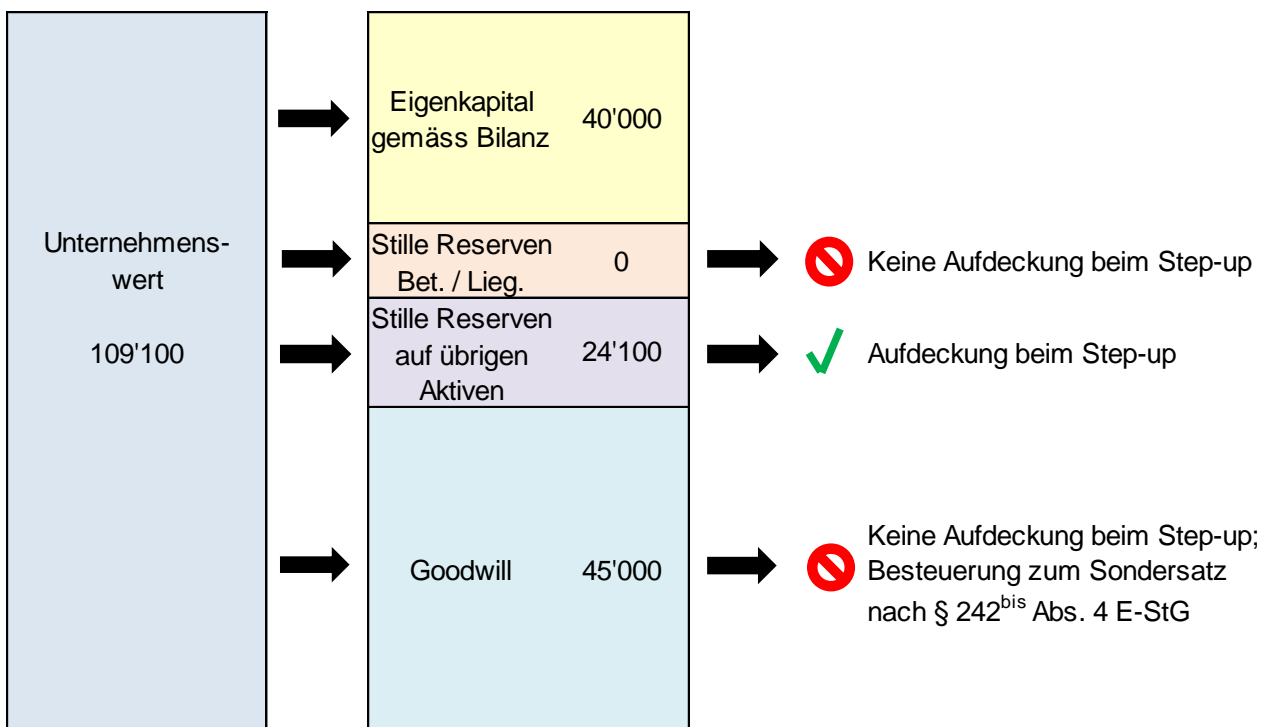
Ermittlung Ertragswert

Gewinn	10'000	
Gewinn	10'000	
Gewinn Vorjahr	<u>9'610</u>	
Total	29'610	:3
Durchschnittlicher Gewinn	9'870	
Kapitalisierungszinssatz	7.5%	
Ertragswert	131'600	

Ermittlung Unternehmenswert

Ertragswert	131'600	
Ertragswert	131'600	
Substanzwert	<u>64'100</u>	
Total	327'300	:3
Unternehmenswert	109'100	

Ermittlung Step-up Potential bei Unternehmenswert



Ermässigung des steuerbaren Kapitals nach § 85 Abs. 5 E-StG mit Step-up

	TCHF	%
Gewinnsteuerwerte der Gesamtaktiven	80'000	100.00%
Gewinnsteuerwerte der Beteiligungen nach § 77 StG	0	0.00%
Gewinnsteuerwerte der Rechte nach § 69a E-StG	0	<u>0.00%</u>
Total		0.00%
Ermässigungsfaktor nach §85 Abs. 5 E-StG		80.00%
Total Ermässigung des steuerbaren Kapitals		0.00%

Ermässigung des steuerbaren Kapitals nach § 85 Abs. 5 E-StG mit Sondersatz

	TCHF	%
Gewinnsteuerwerte der Gesamtaktiven	80'000	100.00%
Gewinnsteuerwerte der Beteiligungen nach § 77 StG	0	0.00%
Gewinnsteuerwerte der Rechte nach § 69a E-StG	0	<u>0.00%</u>
Total		0.00%
Ermässigungsfaktor nach §85 Abs. 5 E-StG		80.00%
Total Ermässigung des steuerbaren Kapitals		0.00%

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Getroffene Annahmen für die Berechnungsbeispiele

- Die jährlichen Gewinne werden jeweils vollständig ausgeschüttet, so dass das Eigenkapital unverändert bleibt.
- Die SV 17 beim Bund tritt per 01.01.2020 in Kraft.
- Kantonale Inkraftsetzung per 1.1.2019.

Statusänderung in der Steuerperiode 2017 - Step-up ohne Umwandlung gemäss § 242^{bis} Abs. 4 E-StG

Jahr	Gewinn												Total Steuerbetrag	Effektiver Steuersatz	Beteiligungsabzug	Kapital						Total Steuerbetrag	
	Bund			Kanton												Eigenkapital	Versteuerte stille Reserven ²⁾	Er-mässigung nach § 85 Abs. 5	Steuerbares Kapital	Steuer-satz	Steuer-betrag		
	Rein-gewinn	Steuer-satz	Steuer-betrag	Rein-gewinn	Ordentlicher Steuersatz			Maxi-mal-betrag	Sondersatz														
					Abschreibung versteuerte stille Reserven ¹⁾	Steuer-barer Gewinn	Steuer-satz		Steuer-betrag		Steuer-barer Gewinn	Steuer-satz	Steuer-betrag										
2017	10'000	8.5%	850	10'000	-8'050	1'950	20.0%	390					1'240	11.0%	0.00%	40'000	16'050	-	56'050	0.05%	28	1'268	
2018	10'000	8.5%	850	10'000	-8'050	1'950	20.0%	390					1'240	11.0%	0.00%	40'000	8'000	-	48'000	0.05%	24	1'264	
2019	10'000	8.5%	850	10'000	-4'000	6'000	6.5%	390					1'240	11.0%	0.00%	40'000	4'000	-	44'000	0.10%	44	1'284	
2020	10'000	8.5%	850	10'000	-4'000	6'000	6.5%	390					1'240	11.0%	0.00%	40'000	-	-	40'000	0.10%	40	1'280	
2021	10'000	8.5%	850	10'000	-	10'000	6.5%	650					1'500	13.0%	0.00%	40'000	-	-	40'000	0.10%	40	1'540	
2022	10'000	8.5%	850	10'000	-	10'000	6.5%	650					1'500	13.0%	0.00%	40'000	-	-	40'000	0.10%	40	1'540	
2023	10'000	8.5%	850	10'000	-	10'000	6.5%	650					1'500	13.0%	0.00%	40'000	-	-	40'000	0.10%	40	1'540	
2024	10'000	8.5%	850	10'000	-	10'000	6.5%	650					1'500	13.0%	0.00%	40'000	-	-	40'000	0.10%	40	1'540	
													10'960									296	11'256

- Gemäss Art. 78g Abs. 3 E-StHG wird die Abschreibung der versteuerten stillen Reserven ab Inkrafttreten der SV 17 in die Entlastungsbegrenzung einbezogen. Bis zum Inkrafttreten der SV 17 wird die Abschreibung der versteuerten stillen Reserven mittels Ruling entsprechend eingeschränkt, so dass auf dem Reingewinn ebenfalls eine effektive Steuerbelastung von 11% resultiert.
- Die versteuerte stille Reserve per 31.12.2017 setzt sich wie folgt zusammen:

Aufgedeckte stille Reserven bei Statusänderung	24'100
./. Abschreibung versteuerte stille Reserven 2017	-8'050
	16'050

Statusänderung in der Steuerperiode 2017 - Step-up mit Umwandlung gemäss § 242^{bis} Abs. 4 E-StG

Jahr	Gewinn												Total Steuerbetrag	Effektiver Steuersatz	Beteiligungsabzug	Kapital						Total Steuerbetrag	
	Bund			Kanton												Eigenkapital	Versteuerte stille Reserven	Er-mässigung nach § 85 Abs. 5	Steuerbares Kapital	Steuer-satz	Steuer-betrag		
	Rein-gewinn	Steuer-satz	Steuer-betrag	Rein-gewinn	Abschreibung versteuerte stille Reserven ¹⁾	Steuer-barer Gewinn	Steuer-satz	Steuer-betrag	Maxi-mal-betrag ³⁾	Steuer-barer Gewinn	Steuer-satz	Steuer-betrag											
2017	10'000	8.5%	850	10'000	-8'050	1'950	20.0%	390					1'240	11.0%	0.00%	40'000	16'050	-	56'050	0.05%	28	1'268	
2018	10'000	8.5%	850	10'000	-8'050	1'950	20.0%	390					1'240	11.0%	0.00%	40'000	8'000	-	48'000	0.05%	24	1'264	
2019	10'000	8.5%	850	10'000		2'500	6.5%	163	53'000	7'500	3.0%	225	1'238	11.0%	0.00%	40'000		-	40'000	0.10%	40	1'278	
2020	10'000	8.5%	850	10'000		2'500	6.5%	163	45'500	7'500	3.0%	225	1'238	11.0%	0.00%	40'000		-	40'000	0.10%	40	1'278	
2021	10'000	8.5%	850	10'000		2'500	6.5%	163	38'000	7'500	3.0%	225	1'238	11.0%	0.00%	40'000		-	40'000	0.10%	40	1'278	
2022	10'000	8.5%	850	10'000		2'500	6.5%	163	30'500	7'500	3.0%	225	1'238	11.0%	0.00%	40'000		-	40'000	0.10%	40	1'278	
2023	10'000	8.5%	850	10'000		2'500	6.5%	163	23'000	7'500	3.0%	225	1'238	11.0%	0.00%	40'000		-	40'000	0.10%	40	1'278	
2024	10'000	8.5%	850	10'000		10'000	6.5%	650				0	1'500	13.0%	0.00%	40'000		-	40'000	0.10%	40	1'540	
													10'168									292	10'460

- Die Abschreibung der versteuerten stillen Reserven wird mittels Ruling soweit begrenzt, dass auf dem Reingewinn eine effektive Steuerbelastung von 11% resultiert.
- Ab 2019 wird der zum ordentlichen Satz steuerbare Gewinn wie folgt ermittelt:

Reingewinn	10'000
./. Steuerbarer Gewinn Sondersatz	-7'500
Steuerbarer Gewinn ordentlich	2'500
- Der Maximalbetrag Sondersatz per 01.01.2019 setzt sich wie folgt zusammen:

Aufgedeckte stille Reserven bei Statusänderung	24'100
./. Abschreibung versteuerte stille Reserven 2017	-8'050
./. Abschreibung versteuerte stille Reserven 2018	-8'050
+ Goodwill gemäss Bewertung bei Statusänderung	45'000
	53'000

Die jährliche Reduktion des Maximalbetrages Sondersatz wird wie folgt berechnet:

Variante i)	Steuerbarer Gewinn, der zum Sondersatz besteuert wird	7'500	} Der Maximalbetrag Sondersatz wird im Umfang des tieferen Betrages reduziert
Variante ii)	Reingewinn ./. Nettobeteiligungsertrag Total	10'000 0 10'000	
- Der per 31.12.2023 noch bestehende Maximalbetrag Sondersatz verfällt ungenutzt.

Steuerbelastungsvergleich

Gewinnsteuer	Statusänderung in der Steuerperiode 2017 - Step-up ohne Umwandlung gemäss § 242 ^{bis} Abs. 4 E-StG	10'960
	Statusänderung in der Steuerperiode 2017 - Step-up mit Umwandlung gemäss § 242 ^{bis} Abs. 4 E-StG	10'168
Kapitalsteuer	Statusänderung in der Steuerperiode 2017 - Step-up ohne Umwandlung gemäss § 242 ^{bis} Abs. 4 E-StG	296
	Statusänderung in der Steuerperiode 2017 - Step-up mit Umwandlung gemäss § 242 ^{bis} Abs. 4 E-StG	292

Die Umwandlung der versteuerten stillen Reserven (Step-up) in einen Maximalbetrag Sondersatz nach § 242^{bis} Abs. 4 E-StG führt zu einer tieferen Steuerbelastung. Die Gewinnsteuer fällt insbesondere tiefer aus, da der Goodwill ebenfalls in den maximalen Betrag Sondersatz einbezogen werden kann. Die Kapitalsteuer sinkt, da die versteuerten stillen Reserven bei der Umwandlung steuerneutral aufgelöst werden und nicht mehr Teil des steuerbaren Kapitals sind.

Anhang 3: Anwendung Sondersatz

Variante 1: Gesellschaft ohne Patentboxenabzug

Schritt 1 - Ermittlung Patentboxenabzug

i) Maximaler Patentboxenabzug vor Entlastungsbegrenzung	-
Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	-
Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG	-
ii) Patentboxenabzug nach Entlastungsbegrenzung	-

Schritt 2 - Ermittlung Steuerbarer Gewinn Kanton

Steuerbarer Gewinn vor Patentboxenabzug	10'000
./. Patentboxenabzug	-
Steuerbarer Gewinn nach Patentboxenabzug	10'000

Schritt 3 - Steuerberechnung

Steuerbarer Gewinn Kanton - Sondersatz (Anteil 75%, §242 ^{bis} Abs. 6)	7'500	3.0%	225	
Steuerbarer Gewinn Kanton - ordentlich	2'500	6.5%	163	
			388	
Steuerbarer Gewinn Bund	10'000	8.5%	850	
Total Steuerbelastung			1'238	11% Effektive Steuerbelastung

Variante 2: Gesellschaft ohne Patentboxenabzug mit Beteiligungsabzug

Schritt 1 - Ermittlung Patentboxenabzug

i) Maximaler Patentboxenabzug vor Entlastungsbegrenzung	-
Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	-
Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG	-
ii) Patentboxenabzug nach Entlastungsbegrenzung	-

Schritt 2 - Ermittlung Steuerbarer Gewinn Kanton

Steuerbarer Gewinn vor Patentboxenabzug*	10'000
./. Patentboxenabzug	-
Steuerbarer Gewinn nach Patentboxenabzug	10'000

* Davon Nettobeteiligungsertrag 7'000

Schritt 3 - Steuerberechnung

Steuerbarer Gewinn Kanton - Sondersatz (Anteil 75%)	7'500	3.0%	225	
Steuerbarer Gewinn Kanton - ordentlich (Rest)	2'500	6.5%	163	
			388	
Beteiligungsabzug	70%		-271	
<i>Steuerbelastung Kanton</i>			<i>116</i>	
Steuerbarer Gewinn Bund	10'000	8.5%	850	
Beteiligungsabzug	70%		-595	
<i>Steuerbelastung Bund</i>			<i>255</i>	
Total Steuerbelastung			371	11% Effektive Steuerbelastung

Die jährliche Reduktion des Maximalbetrag Sondersatz wird im Falle von Nettobeteiligungserträgen in zwei Varianten berechnet, wobei nur der tiefere der beiden Beträge den Maximalbetrag Sondersatz reduziert:

Variante i)	Steuerbarer Gewinn, zum Sondersatz	7'500	} Maximalbetrag Sondersatz wird im Umfang des tieferen Betrages reduziert
Variante ii)	Reingewinn	10'000	
	./. Nettobeteiligungsertrag	-7'000	
	Total	3'000	

Variante 3: Patentboxenabzug mit Entlastungsbegrenzung

Schritt 1 - Ermittlung Patentboxenabzug

i) Maximaler Patentboxenabzug vor Entlastungsbegrenzung	5'272	gemäss Beispiel Tabelle 22
Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	10'000	
Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG	40%	
ii) Patentboxenabzug nach Entlastungsbegrenzung	4'000	

Schritt 2 - Ermittlung Steuerbarer Gewinn Kanton

Steuerbarer Gewinn vor Patentboxenabzug	10'000
./. Patentboxenabzug *	-4'000
Steuerbarer Gewinn nach Patentboxenabzug	6'000

* Der tiefere Patentboxenabzug i) oder ii) aus Schritt 1 wird gewährt

Schritt 3 - Steuerberechnung

Steuerbarer Gewinn Kanton - Sondersatz (Anteil 75%)	-	3.0%	-
Steuerbarer Gewinn Kanton - ordentlich	6'000	6.5%	390
			390
Steuerbarer Gewinn Bund	10'000	8.5%	850
Total Steuerbelastung			1'240 11% Effektive Steuerbelastung

Variante 4: Patentboxenabzug ohne Entlastungsbegrenzung

Schritt 1 - Ermittlung Patentboxenabzug

i) Maximaler Patentboxenabzug vor Entlastungsbegrenzung	3'000	(Annahme)
Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	10'000	
Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG	40%	
ii) Patentboxenabzug nach Entlastungsbegrenzung	4'000	

Schritt 2 - Ermittlung Steuerbarer Gewinn Kanton

Steuerbarer Gewinn vor Patentboxenabzug	10'000
./. Patentboxenabzug *	-3'000
Steuerbarer Gewinn nach Patentboxenabzug	7'000

* Der tiefere Patentboxenabzug i) oder ii) aus Schritt 1 wird gewährt

Schritt 3 - Steuerberechnung

Steuerbarer Gewinn Kanton - Sondersatz (Anteil gemäss § 242 ^{bis} Abs. 6)**	1'875	3.0%	56
Steuerbarer Gewinn Kanton - ordentlich (Rest)	5'125	6.5%	333
	7'000		389
Steuerbarer Gewinn Bund	10'000	8.5%	850
Total Steuerbelastung			1'239 11% Effektive Steuerbelastung

** Anteil gemäss § 242bis Abs. 6 E-StG:

75% x zusätzlicher Faktor bei Anwendung der Patentbox von 25% = 18.75%

$$1 - \frac{\text{Patentboxenabzug}}{\text{Maximale steuerliche Ermässigung nach § 70a Abs. 1 E-StG}} = 1 - \frac{3'000}{4'000} = 0.25$$

Anhang 4: Übersicht jährliche Besteuerung (am Beispiel einer ehemaligen gemischten Gesellschaft)

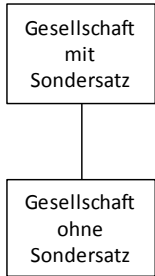
Jahr	Bund			Kanton											Total		
	Rein-gewinn	Steuer-satz	Steuer-betrag	Steuerbarer Gewinn vor Patentbox-abzug	Patentboxenabzug			Steuerbarer Gewinn nach Patentbox-abzug	Ordentlicher Steuersatz			Sondersatz				Steuer-betrag	Effektiver Steuer-satz
					i) Maximaler Patentbox-abzug vor Entlastungs-begrenzung	ii) Patentbox-abzug nach Entlastungs-begrenzung ¹⁾	Patentbox-abzug ²⁾		Steuer-barer Gewinn	Steuer-satz	Steuer-betrag	Maximal-betrag	Steuer-barer Gewinn	Steuer-satz	Steuer-betrag		
2020	10'000	8.5%	850	10'000	-3'000	-4'000	-3'000	7'000	5'125	6.5%	333	53'000	1'875	3.0%	56	1'239	11.0%
2021	10'000	8.5%	850	10'000	-3'000	-4'000	-3'000	7'000	5'125	6.5%	333	51'125	1'875	3.0%	56	1'239	11.0%
2022	10'000	8.5%	850	10'000	-3'000	-4'000	-3'000	7'000	5'125	6.5%	333	49'250	1'875	3.0%	56	1'239	11.0%
2023	10'000	8.5%	850	10'000	-3'000	-4'000	-3'000	7'000	5'125	6.5%	333	47'375	1'875	3.0%	56	1'239	11.0%
2024	10'000	8.5%	850	10'000	-3'000	-4'000	-3'000	7'000	5'125	6.5%	333	45'500	1'875	3.0%	56	1'239	11.0%
2025	10'000	8.5%	850	10'000	-3'000	-4'000	-3'000	7'000	7'000	6.5%	455	⁴⁾	⁴⁾	⁴⁾	⁴⁾	1'305	11.5%
2026	10'000	8.5%	850	10'000	-3'000	-4'000	-3'000	7'000	7'000	6.5%	455					1'305	11.5%
2027	10'000	8.5%	850	10'000	-3'000	-4'000	-3'000	7'000	7'000	6.5%	455					1'305	11.5%
2028	10'000	8.5%	850	10'000	-3'000	-4'000	-3'000	7'000	7'000	6.5%	455					1'305	11.5%
2029	10'000	8.5%	850	10'000	-3'000	-4'000	-3'000	7'000	7'000	6.5%	455					1'305	11.5%

- 1) Der Patentboxabzug nach Entlastungsbegrenzung wird wie folgt berechnet:

Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	10'000
Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG	40%
Patentboxenabzug nach Entlastungsbegrenzung	4'000
- 2) Der tiefere Patentboxenabzug i) oder ii) wird gewährt.
- 3) Bei ausreichend hohem Maximalbetrag Sondersatz stellt die Kombination der Patentbox mit dem Sondersatz bei ehemaligen Statusgesellschaften während 5 Jahren eine effektive Besteuerung von 11% sicher.
- 4) Die Nutzung des Maximalbetrages Sondersatz ist auf 5 Jahre beschränkt. Der nach Ablauf dieser Frist verbleibende Maximalbetrag Sondersatz verfällt ungenutzt.
- 5) Die effektive Besteuerung liegt über 11%, da der Patentboxenabzug unter der Entlastungsbegrenzung liegt (< 40%).

Anhang 5.1: Umstrukturierung – Beispiel mit Patentboxabzug (Entlastungsbegrenzung kommt nicht zum Tragen)

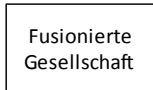
Ausgangslage vor Umstrukturierung



Gesellschaft mit Sondersatz:	Gewinn n	100	
	Gewinn n-1	100	
	Gewinn n-2	<u>100</u>	
	∅	100	20%
	Maximalbetrag Sondersatz	1'000	

Gesellschaft ohne Sondersatz:	Gewinn n	400	
	Gewinn n-1	400	
	Gewinn n-2	<u>400</u>	
	∅	400	80%

Situation nach Umstrukturierung



Fusionierte Gesellschaft:	Gewinn n+1	500
	Gewinn n+2	800
	Maximalbetrag Sondersatz	1'000

Steuerberechnung nach Umstrukturierung

Jahr	Gewinn vor Patentbox	Patentboxabzug (<40%)	Gewinn nach Patentbox	20%	80%	Kanton - Sondersatz	Kanton - ordentlich	Bund *	Steuerbelastung	Effektive Steuerbelastung
Jahr n+1	500	-80	420			45	39			
								100		
										11.02%
Jahr n+2	800	-80	720			90	54			
								160		
										11.02%

* Die Bundessteuer wird hier nur zur Illustrationszwecken aufgeteilt.

Anhang 5.2: Umstrukturierung – Beispiel mit Patentboxabzug (Entlastungsbegrenzung kommt zum Tragen)

Ausgangslage vor Umstrukturierung

Gesellschaft mit Sondersatz

Gesellschaft mit Sondersatz:	Gewinn n	100	
	Gewinn n-1	100	
	Gewinn n-2	100	
	∅	100	20%
	Maximalbetrag Sondersatz	1'000	

Gesellschaft ohne Sondersatz

Gesellschaft ohne Sondersatz:	Gewinn n	400	
	Gewinn n-1	400	
	Gewinn n-2	400	
	∅	400	80%

Situation nach Umstrukturierung

Fusionierte Gesellschaft

Fusionierte Gesellschaft:	Gewinn n+1	500
	Gewinn n+2	800
	Maximalbetrag Sondersatz	1'000

Steuerberechnung nach Umstrukturierung

Jahr	Gewinn vor Patentbox	Patentboxabzug (40%)	Gewinn nach Patentbox	20%	60	Kanton - Sondersatz	-	3.0%	0.0		
Jahr n+1						Kanton - ordentlich	60	6.5%	3.9		
						Bund *	100	8.5%	8.5		
						Steuerbelastung			12.4	11.03% Effektive Steuerbelastung	
					80%	240	Kanton - ordentlich	240	6.5%	15.6	
							Bund *	400	8.5%	34.0	
						Steuerbelastung			49.6	11.03% Effektive Steuerbelastung	
						Gesamtsteuerbelastung			62.0	11.03% Effektive Steuerbelastung	
Jahr n+2						Kanton - Sondersatz	-	3.0%	0.0		
						Kanton - ordentlich	96	6.5%	6.2		
						Bund *	160	8.5%	13.60		
						Steuerbelastung			19.8	11.03% Effektive Steuerbelastung	
					80%	384	Kanton - ordentlich	384	6.5%	25.0	
						Bund *	640	8.5%	54.4		
						Steuerbelastung			79.4	11.03% Effektive Steuerbelastung	
						Gesamtsteuerbelastung			99.2	11.03% Effektive Steuerbelastung	

* Die Bundessteuer wird hier nur zu Illustrationszwecken aufgeteilt.

Grossratsbeschluss

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000²⁴⁾ (Stand 4. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die nach den §§ 4 und 5 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Es ist mindestens das in der Schweiz erzielte Einkommen zu versteuern.

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen.

§ 19b Abs. 1 (geändert)

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipations-scheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 20a (neu)

Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox)

¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die §§ 69a, 69b und 70a sinngemäss anwendbar.

§ 21 Abs. 1^{bis} (geändert)

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipations-scheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 21a Abs. 1

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 21 Abs. 1 lit. c gilt auch:

²⁴⁾ SG 640.100

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

- b) **(geändert)** der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer bzw. die Veräusserin oder der Einbringer bzw. die Einbringerin nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach § 19b Abs. 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

§ 32 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) **(geändert)** die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von 100 Franken bis 200'000 Franken: 21.50 Franken je 100 Franken.

Über 200'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von 100 Franken bis 400'000 Franken: 21.50 Franken je 100 Franken.

Über 400'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.

§ 61 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen.

⁴ Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

§ 69 Abs. 1

¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

- c) **(geändert)** den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehaltlich § 73;

§ 69a (neu)

Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe

¹ Als Patente gelten:

- a) Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;
- b) Patente nach dem Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG) vom 25. Juni 1954;
- c) ausländische Patente, die den Patenten nach lit. a oder b entsprechen.

² Als vergleichbare Rechte gelten:

- a) ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz und deren Verlängerung;
- b) Topographien, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographengesetz, ToG) vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;
- c) Pflanzensorten, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz) vom 20. März 1975 geschützt sind;

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

- d) Unterlagen, die nach dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;
- e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;
- f) ausländische Rechte, die den Rechten nach lit. a–e entsprechen.

§ 69b (neu)

Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), so wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 40 Prozent gesondert zu einem Steuersatz von 0.5 Prozent besteuert.

⁴ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert (Boxenaustritt), so wird auf Antrag der in vergangenen Steuerperioden angefallene Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 40 Prozent zu 0.5 Prozent an die Gewinnsteuern angerechnet. Die Anrechnung ist auf den Betrag beschränkt, der beim Eintritt nach Abs. 3 erhoben wurde. Der Antrag ist spätestens bis zur Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode zu stellen, in welcher der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert wird, ansonsten der Anspruch nach diesem Absatz erlischt.

⁵ Für die Fälligkeiten gelten § 194 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sinngemäss.

⁶ Der Regierungsrat erlässt weiterführende Bestimmungen, insbesondere:

- a) zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten;
- b) zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen;
- c) zu den Dokumentationspflichten;
- d) zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung; und
- e) zur Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.

§ 70a (neu)

Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 69b Abs. 1 (Patentbox) darf nicht höher sein als 40 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenannten Ermässigung.

² Es dürfen aus der steuerlichen Ermässigung nach § 69b Abs. 1 (Patentbox) keine Verlustvorträge resultieren.

§ 72 Abs. 3 (geändert)

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d bleibt vorbehalten.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

§ 73a (neu)

Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 66 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

§ 73b (neu)

Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 66 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

§ 76 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Gewinnsteuer der juristischen Personen beträgt 6,5 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Für die Berechnung der Steuer wird der steuerbare Reingewinn auf die nächsten 100 Franken abgerundet.

Titel nach § 76 (geändert)

(1. Teil/3. Abschn./B./II.) 2. Beteiligungsgesellschaften

§ 78

Aufgehoben.

§ 79

Aufgehoben.

§ 80

Aufgehoben.

Titel nach § 80

(1. Teil/3. Abschn./B./II.) 3. (aufgehoben)

§ 81

Aufgehoben.

§ 85 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 5 (neu)

³ *Aufgehoben.*

⁵ Das steuerbare Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 77 sowie auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 69a entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz um 80 Prozent ermässigt. Massgebend sind die steuerlich massgeblichen Buchwerte (Gewinnsteuerwerte).

§ 86 Abs. 3 (neu)

³ § 85 Abs. 5 gilt sinngemäss.

§ 87 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Kapitalsteuer der juristischen Personen beträgt 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² *Aufgehoben.*

³ Das steuerbare Eigenkapital von Vereinen, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen unter 50'000 Franken wird nicht besteuert.

§ 228a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erhalten unter Ausschluss eigener Besteuerungsbefugnisse einen Anteil an der Gewinnsteuer, an der Kapitalsteuer und an der Grundsteuer in Höhe der Gemeindesteuerquote gemäss § 228 Abs. 1, welche juristische Personen als Inhaber oder Teilhaber eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte im Gebiet der Einwohnergemeinden oder für Eigentums-, dingliche oder gleichkommende persönliche Nutzungsrechte an Grundstücken im Gebiet der Einwohnergemeinden bezahlt haben.

§ 234 Abs. 32 (neu)

³² Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ zum Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen betreffend § 32 Abs. 1 lit. g treten in Kraft, sobald der Abzug gemäss den Vorgaben von § 241^{bis} die Höhe von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen erreicht hat. Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ zur Einkommenssteuer betreffend § 36 Abs. 1 und 2 treten in Kraft, sobald der Steuersatz der ersten Stufe gemäss den Vorgaben von § 239b den Wert von 21.50 Prozent erreicht hat.

§ 239b Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

³ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für die Steuerperiode 2019:

- a) nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:
 - aa) Von 100 Franken bis 200'000 Franken: 22 Franken je 100 Franken.
 - ab) Über 200'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.
- b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:
 - ba) Von 100 Franken bis 400'000 Franken: 22 Franken je 100 Franken.
 - bb) Über 400'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.

⁴ Ab Steuerperiode 2020 nehmen die Steuersätze der ersten Tarifstufe der Tarife A und B gemäss Abs. 3 jährlich schrittweise um 0.25 Prozentpunkte bis auf 21.50 Prozent ab, jeweils wenn

- a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz während des Zeitraums vom vierten Quartal des Vorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres vor der jeweiligen Steuerperiode gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und
- b) die Nettoschuldenquote des Kantons (vgl. § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes) am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode unter 4% lag.

⁵ Findet die gemäss Abs. 4 vorgesehene Anpassung nicht in der vorgesehenen Steuerperiode statt, verzögert sich diese, bis die Bedingungen erfüllt sind.

⁶ Die Anpassungen gemäss Abs. 4 nimmt der Regierungsrat vor.

§ 241^{bis} (neu)

¹ Ab Steuerperiode 2019 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 4'800 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 2'400 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.

² Ab Steuerperiode 2020 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 5'600 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 2'800 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.

³ Ab Steuerperiode 2021 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.

⁴ Die Erhöhung des Abzugs gemäss den Abs. 2 und 3 tritt nur ein, wenn

- a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz während des Zeitraums vom vierten Quartal des Vorvorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres vor der jeweiligen Steuerperiode gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und
- b) die Nettoschuldenquote des Kantons (vgl. § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes) am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode unter 4% lag.

⁵ Findet die gemäss Abs. 4 vorgesehene Anpassung nicht in der vorgesehenen Steuerperiode statt, verzögert sich diese, bis die Bedingungen erfüllt sind.

⁶ Die Anpassungen gemäss Abs. 2 und 3 nimmt der Regierungsrat vor.

§ 242 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 242^{bis} (neu)

¹ Wurden juristische Personen nach §§ 78 oder 79 besteuert, so werden auf Antrag die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert zum Steuersatz von 3 Prozent besteuert.

² Die Höhe der stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts bemisst sich danach, inwieweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft.

³ Ein unterzeichneter Revers auf Beteiligungen von mindestens 1'000'000 Franken und auf Immaterialgüterrechten nach § 80 entfällt bei Statusänderung während der Reversfrist. Im Umfang des entfallenen Revers können keine stillen Reserven geltend gemacht werden, die bei Eintritt in die Besteuerung nach §§ 78 oder 79 bereits bestanden haben.

⁴ Stille Reserven, die vor Inkrafttreten von § 242^{bis} bei Ende der Besteuerung nach §§ 78 oder 79 aufgedeckt und noch nicht abgeschrieben wurden, werden nach Abs. 1 besteuert. Die verbliebene versteuerte stille Reserve wird von Amtes wegen steuerneutral aufgelöst. Erfolgte die Statusänderung nach dem 31. Dezember 2016, kann die Besteuerung nach Abs. 1 auch für den im Zeitpunkt der Statusänderung bestehenden selbstgeschaffenen Mehrwert beantragt werden.

⁵ Die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sind von der juristischen Person nachzuweisen und von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festzusetzen. Der Antrag ist bis zum Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode der Statusänderung zu stellen, ansonsten der Anspruch auf die Besteuerung nach Abs. 1 erlischt. Als Zeitpunkt der Statusänderung gilt der Beginn der Steuerperiode, in welcher die juristische Person erstmals nicht mehr nach §§ 78 oder 79 besteuert wird. Für Fälle nach Abs. 4 ist der Antrag betreffend den selbstgeschaffenen Mehrwert bis zur Rechtskraft der Veranlagung der ersten Steuerperiode nach Inkraftsetzung dieses Paragraphen zu stellen.

⁶ Als Realisation nach Abs. 1 gilt der nach der Statusänderung erzielte steuerbare Reingewinn, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages nach § 77, im Umfang von 75 Prozent. Bei gleichzeitiger Anwendung von § 69b (Patentbox) bemisst sich der Anteil des als Realisation geltenden steuerbaren Reingewinnes zusätzlich nach dem Faktor: 1 minus [Patentboxenabzug geteilt durch die maximale steuerliche Ermässigung nach § 70a Abs. 1].

⁷ Die Realisation nach Abs. 6 bemisst sich im Falle einer Umstrukturierung nach dem Umfang des Verhältnisses der bisherigen Gewinne. Massgebend sind die letzten 3 Geschäftsjahre vor der Umstrukturierung. Bei der Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben sowie Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens sind die Gewinne anteilig aufzuschlüsseln.

⁸ Verluste im Sinne von § 75, welche während der Zeit der Besteuerung nach §§ 78 und 79 entstanden sind, können nur im Umfang der dort steuerbaren Quote steuerlich zur Verrechnung gebracht werden.

⁹ Sind §§ 78 und 79 nicht mehr anwendbar, so gelten die Abs. 1 – 8 sinngemäss.

§ 242^{ter} (neu)

¹ Wurden juristische Personen nach §§ 78 oder 79 besteuert, so bemisst sich der nach § 69b Abs. 3 und 4 zu berücksichtigende Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach den angewendeten Besteuerungsquoten. Die Besteuerungsquote entspricht dabei dem Verhältnis der kantonalen Bemessungsgrundlage zum gesamten Reingewinn, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird.

² Für juristische Personen, welche nach §§ 78 oder 79 besteuert werden, sind die §§ 69b (Patentbox) und 85 Abs. 5 (Reduktion der Bemessungsgrundlage bei der Kapitalsteuer) nicht anwendbar.

II. Änderung anderer Erlasse

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; EG FamZG) vom 4. Juni 2008 ²⁵⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens 275 Franken, die Ausbildungszulage mindestens 325 Franken pro Monat je anspruchsberechtigtes Kind.

² Der Regierungsrat passt die Mindestsätze der Teuerung an. Art. 5 Abs. 3 FamZG gilt sinngemäss.

Titel nach § 24 (geändert)

VI. Finanzierung und Lastenausgleich

§ 27a (neu)

Lastenausgleich

¹ Unter den gemäss § 15 zugelassenen Familienausgleichskassen wird pro Kalenderjahr ein Lastenausgleich für die Familienzulagen durchgeführt.

§ 27b (neu)

Ausgleichsbeitrag

¹ Die Familienausgleichskassen, die eine Mehrbelastung aus den Zulagenzahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder an Selbständigerwerbende aufweisen, erhalten einen jährlichen Ausgleichsbeitrag.

² Als Mehrbelastung gelten die gewichteten Aufwendungen für die kantonalen Mindestzulagen, soweit sie die gewichteten durchschnittlichen Aufwendungen aller Familienausgleichskassen um wenigstens 10 Prozent übersteigen. Die Gewichtung wird jeweils gestützt auf die nach Art. 16 FamZG beitragspflichtigen Einkommen vorgenommen.

³ Der Ausgleichsbeitrag wird ausgerichtet, wenn das Vermögen der Familienausgleichskasse nicht über dem Betrag der jährlichen Zulagenzahlungen liegt. Der Ausgleichsbeitrag ist nicht höher als die Mehrbelastung.

§ 27c (neu)

Ausgleichsabgabe

¹ Die Familienausgleichskassen entrichten eine jährliche Ausgleichsabgabe.

² Das zuständige Departement setzt die Höhe der Ausgleichsabgabe fest.

§ 27d (neu)

Vollzug

¹ Die vom zuständigen Departement bezeichnete Stelle erhebt die Ausgleichsabgaben und richtet die Ausgleichsbeiträge gestützt auf die Zahlen des Vorjahres aus.

² Verspätet eintreffende Ausgleichsabgaben an den Lastenausgleich unterliegen einem Verzugszins.

²⁵⁾ SG 820.100

³ Der Durchführungsstelle werden die ihr durch die Abwicklung des Lastenausgleichsverfahrens entstehenden Kosten von den zugelassenen Familienausgleichskassen zu gleichen Teilen vergütet.

⁴ Alle im Lastenausgleich beteiligten Kassen werden jährlich über die Ausgleichsrechnung informiert.

⁵ Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten.

§ 31 Abs. 4 (neu)

⁴ Ersatzforderungen, die sich aus dem Lastenausgleichsverfahren ergeben, werden vom zuständigen Departement durch Verfügung geltend gemacht.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

Grossratsbeschluss

Kantonale Volksinitiative „Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel“

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I.

Die von 3'140 Stimmberechtigten eingereichte formulierte Volksinitiative „Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel“ ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung vorzulegen.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

Kantonale Volksinitiative „Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)“

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I.

Die von 3'910 Stimmberechtigten eingereichte formulierte Volksinitiative „Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)“ ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung vorzulegen.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Synopse der Gesetzesbestimmungen Steuervorlage 17

StG	E-StG SV17	E-DBG SV17	E-StHG SV17
Natürliche Personen			
Steuerpflicht			
<p>§ 6 Abs. 2 und 3 StG</p> <p>Umfang der Steuerpflicht, Steuerauscheidung</p> <p>² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die nach den §§ 4 und 5 eine Steuerpflicht im Kanton besteht.</p> <p>³ Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen und Regeln zur Vermeidung der interkantonalen und internationalen Doppelbesteuerung.</p>	<p>§ 6 Abs. 2 und 3 E-StG</p> <p>Umfang der Steuerpflicht, Steuerauscheidung</p> <p>² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die nach den §§ 4 und 5 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Es ist mindestens das in der Schweiz erzielte Einkommen zu versteuern.</p> <p>³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen.</p>	<p>Art. 6 Abs. 2 und 3 DBG</p> <p>(geltendes Recht)</p> <p>Umfang der Steuerpflicht</p> <p>² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens, für die nach den Artikeln 4 und 5 eine Steuerpflicht in der Schweiz besteht. Es ist mindestens das in der Schweiz erzielte Einkommen zu versteuern.</p> <p>³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.</p>	---

StG	E-StG SV17	E-DBG SV17	E-StHG SV17
Teilbesteuerung der Dividenden			
<p>21 Abs. 1^{bis} StG</p> <p>Bewegliches Vermögen, Allgemeines</p> <p>^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	<p>21 Abs. 1^{bis} E-StG</p> <p>Bewegliches Vermögen, Allgemeines</p> <p>^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	<p>Art. 20 Abs. 1^{bis} E-DBG</p> <p>Bewegliches Vermögen, Grundsatz</p> <p>^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	<p>Art. 7 Abs. 1 dritter und vierter Satz StHG</p> <p>Einkünfte, Grundsatz</p> <p>¹ ... Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Die Kantone können eine höhere Besteuerung vorsehen.</p>
<p>§ 19b Abs. 1 StG</p> <p>Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens</p> <p>¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	<p>§ 19b Abs. 1 E-StG</p> <p>Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens</p> <p>¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	<p>Art. 18b Abs. 1 E-DBG</p> <p>Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens</p> <p>¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	<p>Art. 8 Abs. 2^{quinquies} StHG</p> <p>Einkünfte, Grundsatz</p> <p>^{2quinquies} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Die Kantone können eine höhere Besteuerung vorsehen. Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder Personennunternehmung waren.</p>

StG	E-StG SV17	E-DBG SV17	E-StHG SV17
Transponierung			
<p>§ 21a Abs. 1 lit. b StG</p> <p>¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 21 Abs. 1 lit. c gilt auch:</p> <p>b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer bzw. die Veräusserin oder der Einbringer bzw. die Einbringerin nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p>	<p>§ 21a Abs. 1 lit. b E-StG</p> <p>¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 21 Abs. 1 lit. c gilt auch:</p> <p>b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer bzw. die Veräusserin oder der Einbringer bzw. die Einbringerin nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach § 19b Abs. 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p>	<p>Art. 20a Abs. 1 Bst. b E-DBG</p> <p>¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch:</p> <p>b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach Artikel 20 Absatz 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p>	<p>Art. 7a Abs. 1 Bst. b E-StHG</p> <p>¹ Als Vermögensertrag im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 gilt auch:</p> <p>b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach Artikel 7b übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p>
Selbständigerwerbende: Patentbox			
---	<p>§ 20a E-StG</p> <p>Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox)</p> <p>¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit sind die §§ 69a, 69b und 70a sinngemäss anwendbar.</p>	---	<p>Art. 8a E-StHG</p> <p>Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit</p> <p>¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit sind die Artikel 24a und 24b sinngemäss anwendbar.</p>
Versicherungsabzug, Steuersatz			
<p>§ 32 Abs. 1 lit. g</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p>	<p>§ 32 Abs. 1 lit. g</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p>		

StG	E-StG SV17	E-DBG SV17	E-StHG SV17
g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 4'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 2'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;	g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;		
<p>§ 36 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet: Von CHF 100 bis CHF 200'000: CHF 22.25 je CHF 100. Über CHF 200'000: CHF 26 je CHF 100.</p> <p>² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet: Von CHF 100 bis CHF 400'000: CHF 22.25 je CHF 100. Über CHF 400'000: CHF 26 je CHF 100.</p>	<p>§ 36 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet: Von 100 Franken bis 200'000 Franken: 21.50 Franken je 100 Franken. Über 200'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.</p> <p>² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet: Von 100 Franken bis 400'000 Franken: 21.50 Franken je 100 Franken. Über 400'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.</p>		
Juristische Personen			
Steuerpflicht			
<p>§ 61 Abs. 3 StG</p> <p>Umfang der Steuerpflicht, Steuerauscheidung</p>	<p>§ 61 Abs. 3 und 4 E-StG</p> <p>Umfang der Steuerpflicht, Steuerauscheidung</p>	<p>Art. 52 Abs. 3 und 4 DBG (geltendes Recht)</p> <p>Umfang der Steuerpflicht</p>	---

StG	E-StG SV17	E-DBG SV17	E-StHG SV17
<p>³ Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen und Regeln zur Vermeidung der interkantonalen und internationalen Doppelbesteuerung.</p>	<p>³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen.</p> <p>⁴ Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.</p>	<p>³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.</p> <p>⁴ Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben den in der Schweiz erzielten Gewinn zu versteuern.</p>	
Patentbox			
	<p>§ 69a E-StG</p> <p>Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe</p> <p>¹ Als Patente gelten:</p> <p>a) Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;</p> <p>b) Patente nach dem Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG) vom 25. Juni 1954;</p>		<p>Art. 24a E-StHG</p> <p>Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe</p> <p>¹ Als Patente gelten:</p> <p>a. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000¹ mit Benennung Schweiz;</p> <p>b. Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954²;</p> <p>c. ausländische Patente, die den Patenten</p>

StG	E-StG SV17	E-DBG SV17	E-StHG SV17
	<p>c) ausländische Patente, die den Patenten nach lit. a oder b entsprechen. ² Als vergleichbare Rechte gelten:</p> <p>a) ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz und deren Verlängerung; b) Topographien, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographiengesetz, ToG) vom 9. Oktober 1992 geschützt sind; c) Pflanzensorten, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz) vom 20. März 1975 geschützt sind; d) Unterlagen, die nach dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000 geschützt sind; e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht; f) ausländische Rechte, die den Rechten nach lit. a–e entsprechen.</p>		<p>nach den Buchstaben a und b entsprechen. ² Als vergleichbare Rechte gelten:</p> <p>a. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung; b. Topographien, die nach dem Topographiengesetz vom 9. Oktober 1992³ geschützt sind; c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975⁴ geschützt sind; d. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000⁵ geschützt sind; e. Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998⁶ ein Berichtschutz besteht; f. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a–e entsprechen.</p> <p>¹ SR 0.232.142.2 ² SR 232.14 ³ SR 231.2 ⁴ SR 232.16 ⁵ SR 812.21; AS 2017 2745 ⁶ SR 910.1</p>
---	<p>§ 69b E-StG</p> <p>Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung</p> <p>¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.</p> <p>² Der Reingewinn aus Patenten und ver-</p>	---	<p>Art. 24b E-StHG</p> <p>Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung</p> <p>¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.</p> <p>² Der Reingewinn aus Patenten und ver-</p>

StG	E-StG SV17	E-DBG SV17	E-StHG SV17
	<p>gleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.</p> <p>³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), so wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 40 Prozent gesondert zu einem Steuersatz von 0.5 Prozent besteuert.</p> <p>⁴ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert (Boxenaustritt), so wird auf Antrag der in vergangenen Steuerperioden angefallene Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 40 Prozent zu 0.5 Prozent an die Gewinnsteuern angerechnet. Die Anrechnung ist auf den Betrag beschränkt, der beim Eintritt nach Abs. 3 erhoben wurde. Der Antrag ist spätestens bis zur Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode zu stellen, in welcher der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert wird, ansonsten der Anspruch nach diesem Absatz erlischt.</p> <p>⁵ Für die Fälligkeiten gelten § 194 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sinngemäss.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat erlässt weiterführende Bestimmungen, insbesondere:</p> <p>a) zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten;</p> <p>b) zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen die-</p>		<p>gleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.</p> <p>³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Artikel 25a zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Die Kantone können diese Besteuerung innert fünf Jahren auf andere Weise sicherstellen.</p> <p>⁴ Der Bundesrat erlässt weiterführende Bestimmungen, insbesondere:</p> <p>a. zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten;</p> <p>b. zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen;</p> <p>c. zu den Dokumentationspflichten;</p> <p>d. zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung; und</p> <p>e. zur Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.</p>

StG	E-StG SV17	E-DBG SV17	E-StHG SV17
	<p>selben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen;</p> <p>c) zu den Dokumentationspflichten;</p> <p>d) zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung; und</p> <p>e) zur Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.</p>		
Entlastungsbegrenzung			
---	<p>§ 70a E-StG</p> <p>Entlastungsbegrenzung</p> <p>¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 69b Abs. 1 (Patentbox) darf nicht höher sein als 40 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenannten Ermässigung.</p> <p>² Es dürfen aus der steuerlichen Ermässigung nach § 69b Abs. 1 (Patentbox) keine Verlustvorträge resultieren.</p>	---	<p>Art. 25b E-StHG</p> <p>Entlastungsbegrenzung</p> <p>¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den Artikeln 24b Absätze 1 und 2 sowie 25a darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Artikel 28 Absätze 1 und 1^{bis} ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen.</p> <p>² Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.</p> <p>³ Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.</p>
Umstrukturierungen			
<p>§ 72 Abs. 3 StG</p> <p>Unternehmensumstrukturierungen</p> <p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von min-</p>	<p>§ 72 Abs. 3 E-StG</p> <p>Unternehmensumstrukturierungen</p> <p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von min-</p>	<p>Art. 61 Abs. 3 DBG (geltendes Recht)</p> <p>Umstrukturierungen</p> <p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von min-</p>	<p>Art. 24 Abs. 3^{bis} erster Satz und 3^{quater} zweiter Satz E-StHG</p> <p>^{3bis} Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird für die Differenz zwischen dem Gewinnerwerb und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. ...</p> <p>^{3quater} Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche</p>

StG	E-StG SV17	E-DBG SV17	E-StHG SV17
<p>destens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:</p> <p>a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach § 72 Abs. 1 lit. d;</p> <p>b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach den §§ 78 und 79 besteuert wird.</p>	<p>destens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d bleibt vorbehalten.</p> <p>(lit. a Aufgehoben) <i>[neu in Abs. 3]</i></p> <p>(lit. b Aufgehoben)</p>	<p>destens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d bleibt vorbehalten.</p>	<p>nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 3 Buchstabe d.</p>
Aufdeckung stiller Reserven			
---	<p>§ 73a E-StG</p> <p>Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht</p> <p>¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.</p> <p>² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 66 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.</p> <p>³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Ver-</p>	<p>Art. 61a E-DBG</p> <p>Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht</p> <p>¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.</p> <p>² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 56 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.</p> <p>³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Ver-</p>	<p>Art. 24c E-StHG</p> <p>Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht</p> <p>¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.</p> <p>² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.</p> <p>³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für</p>

StG	E-StG SV17	E-DBG SV17	E-StHG SV17
	mögenswerten steuerlich angewendet wird. ⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.	mögenswerten steuerlich angewendet wird. ⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.	Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird. ⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.
---	§ 73b E-StG Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht ¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert. ² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 66 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.	Art. 61b E-DBG Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht ¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert. ² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 56 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.	Art. 24d E-StHG Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht ¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert. ² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.
§ 69 Abs. 1 lit. c zweiter Satz StG ¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus: c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehältlich § 73; der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt;	§ 69 Abs. 1 lit. c zweiter Satz E-StG (zweiter Satz aufgehoben, siehe nunmehr § 73b Abs. 2 E-StG a.E.) ¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus: c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehältlich § 73;	Art. 58 Abs. 1 Bst. c zweiter Satz E-DBG (zweiter Satz aufgehoben, siehe nunmehr § 61b Abs. 2 E-DBG a.E.) ¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus: c. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehältlich Artikel 64.	---
Steuerberechnung			
§ 76 StG	§ 76 E-StG	---	---

StG	E-StG SV17	E-DBG SV17	E-StHG SV17
Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ¹ Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom steuerbaren Reingewinn eine Steuer von 9 Prozent als Grundsteuer und einen Zuschlag von so vielen Prozenten des steuerbaren Reingewinns, als dieser Prozente des Verhältniskapitals ausmacht. ² Als Verhältniskapital gilt das steuerbare Kapital zu Beginn der Steuerperiode. ³ Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 20 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt. § 241b bleibt vorbehalten. ⁴ Für die Berechnung der Steuer werden der steuerbare Reingewinn auf die nächsten 100 Franken und der Steuersatz auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet.	Steuersatz ¹ Die Gewinnsteuer der juristischen Personen beträgt 6,5 Prozent des steuerbaren Reingewinns. ² Aufgehoben. ³ Aufgehoben. ⁴ Für die Berechnung der Steuer wird der steuerbare Reingewinn auf die nächsten 100 Franken abgerundet.		
§ 81 StG Vereine, Stiftungen, kollektive Kapitalanlagen und übrige juristische Personen ¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz und der übrigen juristischen Personen beträgt 9 Prozent des steuerbaren Reingewinns.	Titel und § 81 StG Titel vor § 81 (nach § 80) Aufgehoben ¹ Aufgehoben	---	---
Statusgesellschaften			
Titel vor § 77 StG 2. Beteiligungs- und Domizilgesellschaften Titel zu §§ 78, 79 und 80	Titel von § 77 StG 2. Beteiligungsgesellschaften Titel zu §§ 78, 79 und 80 Aufgehoben	---	Art. 28 Abs. 2- 5 StHG Aufgehoben.
§ 78 StG b) Holdinggesellschaften ¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften		---	---

StG	E-StG SV17	E-DBG SV17	E-StHG SV17
<p>und Stiftungen, deren statutarischer und tatsächlicher Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.</p> <p>² Erträge aus im Kanton gelegenen Grundeigentum werden zum ordentlichen Tarif besteuert. Dabei werden auch die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.</p> <p>³ Von der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.</p>	<p>¹ Aufgehoben</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Aufgehoben</p>		
<p>§ 79 StG</p> <p>c) Domizilgesellschaften</p> <p>¹ Für die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben (Verwaltungsgesellschaften), oder deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen und in der Schweiz lediglich untergeordnet ist (gemischte Gesellschaften), gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>a) Erträge aus Beteiligungen im Sinne von § 77 Abs. 1 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;</p> <p>b) die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert;</p>	<p>¹ Aufgehoben</p>	<p>---</p>	<p>---</p>

StG	E-StG SV17	E-DBG SV17	E-StHG SV17
<p>c) die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach Massgabe der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit bzw. der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert; der Regierungsrat kann zur Bestimmung der Bedeutung der Verwaltungs- oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz Pauschalsätze festlegen.</p> <p>² Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen vorweg abgezogen. Verluste auf Beteiligungen gemäss Abs. 1 lit. a können nur mit Erträgen gemäss Abs. 1 lit. a verrechnet werden.</p> <p>³ Von der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.</p>	<p>² Aufgehoben</p> <p>³ Aufgehoben</p>		
<p>§ 80 StG</p> <p>d) Änderung des Steuerstatus</p> <p>¹ Fallen die stillen Reserven einer juristischen Person infolge ihrer Anerkennung als Holding- oder als Domizilgesellschaft (Statusänderung) unter die privilegierte Besteuerung gemäss §§ 78 oder 79, so wird im Zeitpunkt der Statusänderung über diese Reserven steuerlich abgerechnet.</p> <p>² Die steuerliche Abrechnung über die stillen Reserven auf Beteiligungen von mindestens CHF 1'000'000 und Immaterialgüterrechten kann auf Antrag hin unterbleiben, sofern diese Vermögenswerte nicht innert zehn Jahren seit der Statusänderung veräussert werden. Werden sie vor Ablauf dieser Frist veräussert, so wird auf den stillen Reserven zum Zeitpunkt der Statusänderung eine Jahressteuer von 15 Prozent erhoben; Abzüge werden keine gewährt.</p>	<p>¹ Aufgehoben</p> <p>² Aufgehoben</p>	---	---

StG	E-StG SV17	E-DBG SV17	E-StHG SV17
<p>³ Die steuerliche Abrechnung über die stillen Reserven findet unter Vorbehalt von § 69 Abs. 4 auf Beteiligungen, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft ausmachen und während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, nicht statt.</p>	<p>³ Aufgehoben</p>		
Kapitalsteuer			
<p>§ 85 Abs. 3 StG Kapitalgesellschaften und Genossenschaften</p> <p>³ Bei Holding- und Domizilgesellschaften (§§ 78 und 79) gehört zum steuerbaren Eigenkapital auch jener Teil der stillen Reserven, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.</p>	<p>³ Aufgehoben</p>	---	---
---	<p>§ 85 Abs. 5 E-StG Kapitalgesellschaften und Genossenschaften</p> <p>⁵ Das steuerbare Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 77 sowie auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 69a entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz um 80 Prozent ermässigt. Massgebend sind die steuerlich massgeblichen Buchwerte (Gewinnsteuerwerte).</p>	---	<p>Art. 29 Abs. 2 Bst. b und 3 E-StHG</p> <p>² Das steuerbare Eigenkapital besteht: b. Aufgehoben.</p> <p>³ Die Kantone können für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 28 Absatz 1 sowie auf Patente und vergleichbare Rechte nach Artikel 24a entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.</p>
---	<p>§ 86 Abs. 3 E-StG Vereine, Stiftungen, kollektive Kapitalanlagen und übrige juristische Personen</p> <p>³ § 85 Abs. 5 gilt sinngemäss.</p>	---	---

StG	E-StG SV17	E-DBG SV17	E-StHG SV17
<p>§ 87 Abs. 1 bis 3 StG Steuerberechnung ¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 5,25 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. ² Die Kapitalsteuer der Holding- und Domicilgesellschaften (§§ 78 und 79) beträgt 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. ³ Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie der kollektiven Kapitalanlagen beträgt 5,25 Promille des steuerbaren Eigenkapitals; Eigenkapital unter 50'000 Franken wird nicht besteuert.</p>	<p>§ 87 Abs. 1 bis 3 E-StG Steuerberechnung ¹ Die Kapitalsteuer der juristischen Personen beträgt 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. ² Aufgehoben ³ Das steuerbare Eigenkapital von Vereinen, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen unter 50'000 Franken wird nicht besteuert.</p>	---	---
<p>Steuerschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden</p>			
<p>§ 228a Abs. 1 StG Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuer der juristischen Personen ¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erhalten unter Ausschluss eigener Besteuerungsbefugnisse einen Anteil in der Höhe der Gemeindesteuerquote gemäss § 228 Abs. 1 der progressiven (nicht jedoch der proportionalen) Gewinnsteuer, der Kapitalsteuer und der Grundstücksteuer, welche juristische Personen als Inhaber oder Teilhaber eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte im Gebiet der Einwohnergemeinden oder für Eigentums-, dingliche oder gleichkommende persönliche Nutzungsrechte an Grundstücken im Gebiet der Einwohnergemeinden bezahlt haben.</p>	<p>§ 228a Abs. 1 E-StG Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuer der juristischen Personen ¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erhalten unter Ausschluss eigener Besteuerungsbefugnisse einen Anteil an der Gewinnsteuer, an der Kapitalsteuer und an der Grundstücksteuer in Höhe der Gemeindesteuerquote gemäss § 228 Abs. 1, welche juristische Personen als Inhaber oder Teilhaber eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte im Gebiet der Einwohnergemeinden oder für Eigentums-, dingliche oder gleichkommende persönliche Nutzungsrechte an Grundstücken im Gebiet der Einwohnergemeinden bezahlt haben.</p>	---	--
<p>Inkrafttreten</p>			
---	<p>§ 234 Abs. 32 E-StG Erstmalige Anwendung des neuen Rechts</p>	---	<p>Art. 72y E-StHG Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...</p>

StG	E-StG SV17	E-DBG SV17	E-StHG SV17
	<p>³² Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ zum Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen betreffend § 32 Abs. 1 lit. g treten in Kraft, sobald der Abzug gemäss den Vorgaben von § 24^{1 bis} die Höhe von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen erreicht hat.</p> <p>Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ zur Einkommenssteuer betreffend § 36 Abs. 1 und 2 treten in Kraft, sobald der Steuersatz der ersten Stufe gemäss den Vorgaben von § 239b den Wert von 21.50 Prozent erreicht hat.</p>		<p>¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt der abschliessenden Inkraftsetzung der Änderung vom ... den geänderten Artikeln 7 Absatz 1 dritter und vierter Satz, 7a Absatz 1 Buchstabe b, 8 Absatz 2^{quinqüies}, 8a, 10a, 14 Absatz 3 zweiter Satz, 24 Absätze 3^{bis} erster Satz und 3^{quater} zweiter Satz, 24a–24d, 25a, 25b, 28 Absätze 2–5, 29 Absätze 2 Buchstabe b und 3 sowie 78g an.</p> <p>² Ab diesem Zeitpunkt finden die in Absatz 1 genannten Bestimmungen direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht. In diesem Fall erlässt die Kantonsregierung die erforderlichen vorläufigen Vorschriften.</p> <p>³ Die Kantone können ihre Gesetzgebung auf einen früheren Zeitpunkt an Artikel 78g Absätze 1 und 2 anpassen.</p>
Senkung des Einkommenssteuersatzes			
---	<p>§ 239b E-StG</p> <p>³ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für die Steuerperiode 2019:</p> <p>a) nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:</p> <p>aa) Von 100 Franken bis 200'000 Franken: 22 Franken je 100 Franken.</p> <p>ab) Über 200'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.</p> <p>b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:</p> <p>ba) Von 100 Franken bis 400'000 Franken: 22 Franken je 100 Franken.</p> <p>bb) Über 400'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.</p> <p>⁴ Ab Steuerperiode 2020 nehmen die Steuersätze der ersten Tarifstufe der Tarife A</p>	---	---

StG	E-StG SV17	E-DBG SV17	E-StHG SV17
	<p>und B gemäss Abs. 3 jährlich schrittweise um 0.25 Prozentpunkte bis auf 21.50 Prozent ab, jeweils wenn</p> <p>a) das Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts der Schweiz während des Zeitraums vom vierten Quartal des Vorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres vor der jeweiligen Steuerperiode gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und</p> <p>b) die Nettoschuldenquote des Kantons (vgl. § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes) am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode unter 4‰ lag.</p> <p>⁵ Findet die gemäss Abs. 4 vorgesehene Anpassung nicht in der vorgesehenen Steuerperiode statt, verzögert sich diese, bis die Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>⁶ Die Anpassungen gemäss Abs. 4 nimmt der Regierungsrat vor.</p>		
Erhöhung des Versicherungsabzugs			
---	<p>§ 241^{bis} E-StG</p> <p>¹ Ab Steuerperiode 2019 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 4'800 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 2'400 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.</p> <p>² Ab Steuerperiode 2020 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 5'600 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 2'800 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.</p> <p>³ Ab Steuerperiode 2021 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe</p>	---	---

StG	E-StG SV17	E-DBG SV17	E-StHG SV17
	<p>lebende Ehegatten bzw. auf 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.</p> <p>⁴ Die Erhöhung des Abzugs gemäss den Abs. 2 und 3 tritt nur ein, wenn</p> <p>a) das Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts der Schweiz während des Zeitraums vom vierten Quartal des Vorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres vor der jeweiligen Steuerperiode gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und</p> <p>b) die Nettoschuldenquote des Kantons (vgl. § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes) am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode unter 4% lag.</p> <p>⁵ Findet die gemäss Abs. 4 vorgesehene Anpassung nicht in der vorgesehenen Steuerperiode statt, verzögert sich diese, bis die Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>⁶ Die Anpassungen gemäss Abs. 2 und 3 nimmt der Regierungsrat vor.</p>		
Übergangsbestimmungen			
<p>§ 242 Abs. 4 StG</p> <p>⁴ Bei Änderung des Steuerstatus im Sinne von § 80 findet eine steuerliche Abrechnung über die stillen Reserven von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1997 in ihrem Besitze waren, statt, doch kann diese Abrechnung auf Antrag hin unterbleiben, sofern diese Beteiligungen nicht vor dem 1. Januar 2007 veräussert werden. Werden sie vor diesem Zeitpunkt veräussert, so wird auf den stillen Reserven zum Zeitpunkt der Statusänderung eine Jahressteuer von 15 Prozent erhoben; Abzüge werden keine gewährt.</p>	<p>⁴ Aufgehoben</p>	<p>---</p>	<p>---</p>

StG	E-StG SV17	E-DBG SV17	E-StHG SV17
---	<p>242^{bis} E-StG Statusänderung</p> <p>¹ Wurden juristische Personen nach §§ 78 oder 79 besteuert, so werden auf Antrag die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert zum Steuersatz von 3 Prozent besteuert.</p> <p>² Die Höhe der stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts bemisst sich danach, inwieweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft.</p> <p>³ Ein unterzeichneter Revers auf Beteiligungen von mindestens 1'000'000 Franken und auf Immaterialgüterrechten nach § 80 entfällt bei Statusänderung während der Reversfrist. Im Umfang des entfallenen Revers können keine stillen Reserven geltend gemacht werden, die bei Eintritt in die Besteuerung nach §§ 78 oder 79 bereits bestanden haben.</p> <p>⁴ Stille Reserven, die vor Inkrafttreten von § 242^{bis} bei Ende der Besteuerung nach §§ 78 oder 79 aufgedeckt und noch nicht abgeschrieben wurden, werden nach Abs. 1 besteuert. Die verbliebene versteuerte stille Reserve wird von Amtes wegen steuerneutral aufgelöst. Erfolgte die Statusänderung nach dem 31. Dezember 2016, kann die Besteuerung nach Abs. 1 auch für den im Zeitpunkt der Statusänderung bestehenden selbstgeschaffenen Mehrwert beantragt werden.</p> <p>⁵ Die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sind von der juristischen Person nachzuweisen und von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung</p>	---	<p>Art. 78g E-StHG Übergangsbestimmung zur Änderung vom</p> <p>¹ Wurden juristische Personen nach Artikel 28 Absätze 2–4 bisherigen Rechts besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert.</p> <p>² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt.</p> <p>³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Artikel 28 Absätze 2–4 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 25b einbezogen.</p>

StG	E-StG SV17	E-DBG SV17	E-StHG SV17
	<p>festzusetzen. Der Antrag ist bis zum Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode der Statusänderung zu stellen, ansonsten der Anspruch auf die Besteuerung nach Abs. 1 erlischt. Als Zeitpunkt der Statusänderung gilt der Beginn der Steuerperiode, in welcher die juristische Person erstmals nicht mehr nach §§ 78 oder 79 besteuert wird. Für Fälle nach Abs. 4 ist der Antrag betreffend den selbstgeschaffenen Mehrwert bis zur Rechtskraft der Veranlagung der ersten Steuerperiode nach Inkraftsetzung dieses Paragraphen zu stellen.</p> <p>⁶ Als Realisation nach Abs. 1 gilt der nach der Statusänderung erzielte steuerbare Reingewinn, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages nach § 77, im Umfang von 75 Prozent. Bei gleichzeitiger Anwendung von § 69b (Patentbox) bemisst sich der Anteil des als Realisation geltenden steuerbaren Reingewinnes zusätzlich nach dem Faktor: 1 minus [Patentboxenabzug geteilt durch die maximale steuerliche Ermässigung nach § 70a Abs. 1].</p> <p>⁷ Die Realisation nach Abs. 6 bemisst sich im Falle einer Umstrukturierung nach dem Umfang des Verhältnisses der bisherigen Gewinne. Massgebend sind die letzten 3 Geschäftsjahre vor der Umstrukturierung. Bei der Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben sowie Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens sind die Gewinne anteilig aufzuschlüsseln.</p> <p>⁸ Verluste im Sinne von § 75, welche während der Zeit der Besteuerung nach §§ 78 und 79 entstanden sind, können nur im Umfang der dort steuerbaren Quote steuerlich zur Verrechnung gebracht werden.</p> <p>⁹ Sind §§ 78 und 79 nicht mehr anwendbar, so gelten die Abs. 1 – 8 sinngemäss.</p>		

StG	E-StG SV17	E-DBG SV17	E-StHG SV17
---	<p>§ 242^{ter} E-StG</p> <p>Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Wurden juristische Personen nach §§ 78 oder 79 besteuert, so bemisst sich der nach § 69b Abs. 3 und 4 zu berücksichtigende Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach den angewendeten Besteuerungsquoten. Die Besteuerungsquote entspricht dabei dem Verhältnis der kantonalen Bemessungsgrundlage zum gesamten Reingewinn, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird.</p> <p>² Für juristische Personen, welche nach §§ 78 oder 79 besteuert werden, sind die §§ 69b (Patentbox) und 85 Abs. 5 (Reduktion der Bemessungsgrundlage bei der Kapitalsteuer) nicht anwendbar.</p>	---	---

Familienzulagen			
EG FamZG	E-EG FamZG	E- FamZG	---
<p>§ 4 Höhe der Familienzulagen, Anpassung der Ansätze</p> <p>¹ Die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht den Ansätzen einschliesslich Anpassungen gemäss Art. 5 FamZG.</p>	<p>§ 4 Höhe der Familienzulagen, Anpassung der Ansätze</p> <p>¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens 275 Franken, die Ausbildungszulage mindestens 325 Franken pro Monat je anspruchsberechtigtes Kind.</p> <p>² Der Regierungsrat passt die Mindestsätze der Teuerung an. Art. 5 Abs. 3 FamZG gilt sinngemäss.</p>	<p>Art. 5 Höhe der Familienzulagen, Anpassung der Ansätze</p> <p>¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens 230 Franken pro Monat.</p> <p>² Die Ausbildungszulage beträgt mindestens 280 Franken pro Monat.</p>	---
<p>Titel vor § 24</p> <p>VI. Finanzierung</p>	<p>VI. Finanzierung und Lastenausgleich</p>	---	---
---	<p>§ 27a Lastenausgleich</p> <p>¹ Unter den gemäss § 15 zugelassenen Familienausgleichskassen wird pro Kalenderjahr ein Lastenausgleich für die Familienzulagen durchgeführt.</p>	---	---
---	<p>§27b Ausgleichsbeitrag</p> <p>¹ Die Familienausgleichskassen, die eine Mehrbelastung aus den Zulagenzahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder an Selbständigerwerbende aufweisen, erhalten einen jährlichen Ausgleichsbeitrag.</p> <p>² Als Mehrbelastung gelten die gewichteten Aufwendungen für die kantonalen Mindestzulagen, soweit sie die gewichteten durchschnittlichen Aufwendungen aller Familienausgleichskassen um wenigstens 10 Prozent übersteigen. Die Gewichtung wird jeweils gestützt auf die nach Art. 16 FamZG beitragspflichtigen Einkommen vorgenommen.</p> <p>³ Der Ausgleichsbeitrag wird ausgerichtet,</p>	---	---

	wenn das Vermögen der Familienausgleichskasse nicht über dem Betrag der jährlichen Zulagenzahlungen liegt. Der Ausgleichsbeitrag ist nicht höher als die Mehrbelastung.		
---	<p>§27c Ausgleichsabgabe</p> <p>¹ Die Familienausgleichskassen entrichten eine jährliche Ausgleichsabgabe.</p> <p>² Das zuständige Departement setzt die Höhe der Ausgleichsabgabe fest.</p>	---	---
---	<p>§27d Vollzug</p> <p>¹ Die vom zuständigen Departement bezeichnete Stelle erhebt die Ausgleichsabgaben und richtet die Ausgleichsbeiträge gestützt auf die Zahlen des Vorjahres aus.</p> <p>² Verspätet eintreffende Ausgleichsabgaben an den Lastenausgleich unterliegen einem Verzugszins.</p> <p>³ Der Durchführungsstelle werden die ihr durch die Abwicklung des Lastenausgleichsverfahrens entstehenden Kosten von den zugelassenen Familienausgleichskassen zu gleichen Teilen vergütet.</p> <p>⁴ Alle im Lastenausgleich beteiligten Kassen werden jährlich über die Ausgleichsrechnung informiert.</p> <p>⁵ Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten.</p>	---	---
§ 31 Schadenshaftung der Familienausgleichskassen	<p>§ 31 Schadenshaftung der Familienausgleichskassen</p> <p>⁴ Ersatzforderungen, die sich aus dem Lastenausgleichsverfahren ergeben, werden vom zuständigen Departement durch Verfügung geltend gemacht.</p>	---	---



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil B:

Fragenkatalog zur Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Titel des Geschäfts: «Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Stadt»

P-Nr.:

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

I. Notwendigkeit staatlichen Handelns

1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Welche Gründe sprechen für oder gegen staatliches Handeln?

Nachvollzug von Bundesrecht:

Die vom Bundesrat am 21. März 2018 verabschiedete Botschaft für die Steuervorlage 17 sieht die Aufhebung der kantonalen Steuerstatus vor. Gleichzeitig werden neue steuerliche Massnahmen eingeführt. Dazu gehören insbesondere die für die Kantone obligatorische Patentbox sowie die für die Kantone optionale Massnahmen des erhöhten Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen.

Der vorliegende Ratschlag setzt die vom Bundesrecht vorgesehenen Änderungen ins kantonale Recht um.

- Nachvollzug von kantonalem Verfassungsrecht: *(Hier bitte genauere Angaben einfügen)*
 Verordnung zu einem bereits verabschiedeten Gesetz: *(Hier bitte genauere Angaben einfügen)*
 Weitere Gründe:

Die im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz) heute vorgesehenen kantonalen Steuerstatus sind international nicht mehr haltbar. Die fehlende internationale Akzeptanz der Steuerstatus führt für die Unternehmen zu erheblicher Rechts- und Planungsunsicherheit. Ohne weitere Massnahmen würde sich zudem die Steuerbelastung der von der Aufhebung der Steuerstatus betroffenen Unternehmen erheblich erhöhen, was mit grossen finanziellen und volkswirtschaftlichen Risiken für den Kanton Basel-Stadt verbunden wäre.

Die vorliegende kantonale Umsetzung der Steuervorlage 17 stellt die Rechts- und Planungssicherheit im Bereich der Unternehmenssteuern im Kanton Basel-Stadt wieder her. Sie soll zudem den Erhalt der steuerlichen Attraktivität des Standorts Basel-Stadt gewährleisten.

2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft vom Vorhaben profitieren?

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Branchen, welche typischerweise von den heutigen Steuerstatus begünstigt werden, ist ausserordentlich gross. Sie tragen im Kanton Basel-Stadt direkt zu 48% der Wertschöpfung bei (17.4 Mia. Franken) und bieten 32'000 Vollzeitstellen im Kanton Basel-Stadt an. Mit dem vorliegenden Massnahmenpaket wird erstens der enorme volkswirtschaftliche Schaden abgewendet, welcher entstehen könnte, wenn die bestehende Rechts- und Planungsunsicherheit im Bereich der Unternehmenssteuern zu lange andauert. Das Massnahmenpaket kann zudem dazu beitragen, dass die betreffenden Unternehmen weiterhin im Kanton Basel-Stadt investieren.

Zweitens bringt die kantonale Umsetzung der Steuervorlage 17 mit sich, dass die Steuerbelastung für heute ordentlich besteuerte Unternehmen (namentlich KMU) spürbar sinken wird. Während die effektive Gewinnsteuerlast für solche Unternehmen heute im Kanton Basel-Stadt je nach Rentabilität bei 14.9% bis 22.2% liegt (inkl. dSt.), wird sie neu auf maximal 13% sinken. Die sinkende Steuerlast könnte bei heute ordentlich besteuerten Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Belebung führen.

Drittens trägt das vorgeschlagene Massnahmenpaket dazu bei, dass der Kanton Basel-Stadt dank dem Erhalt der steuerlichen Attraktivität und zusammen mit den übrigen Standortfaktoren ein beliebter Standort für neue und zuziehende Unternehmen bleibt.

Viertens tragen all diese Effekte dazu bei, dass Arbeitsplätze und Einkommen im Kanton Basel-Stadt erhalten bleiben oder neu geschaffen werden. Davon sollen auch die Bevölkerung, die Gesellschaft und der Staatshaushalt profitieren.

II. Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen

3. **Hauptsächlich Betroffene des Vorhabens:** Unternehmen Arbeitnehmende
 Andere (bitte präzisieren): [Hier Text einfügen]

4. **Löst das Vorhaben bei Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus?** Ja Nein
Falls ja, welcher Art?
 Finanziell:

Die internationalen Steuerreformen, die nationale Steuervorlage 17 und ihre kantonale Umsetzung werden vielfältige Auswirkungen auf die Unternehmen mit sich bringen. Die finanziellen Auswirkungen hängen jeweils vom individuellen Einzelfall ab. Dennoch lassen sich die Auswirkungen schematisch wie folgt zusammenfassen:

- Für Unternehmen, welche heute ordentlich besteuert sind, sinkt die Steuerbelastung spürbar. Zu den Gewinnern der Reform gehören damit zahlreiche KMU, auf den Binnenmarkt ausgerichtete Unternehmen sowie Unternehmen, welche die heutigen Kriterien der Steuerstatus nicht erfüllen. Die effektive (renditeabhängige) Gewinnsteuerbelastung dieser Gruppe von Unternehmen beträgt heute 14.9% bis 22.2%. Nach der Reform wird die Gewinnsteuerbelastung auf in der Regel 13% sinken. Für Unternehmen, welche neu von der Patentbox profitieren, kann die Gewinnsteuerbelastung noch tiefer fallen. Die Kapitalsteuerbelastung dieser Unternehmen sinkt von heute 5.25% auf neu 1%. Sie kann noch tiefer ausfallen, falls die betreffenden Unternehmen über Aktiven verfügen, welche von den neuen Kapitalsteuerentlastungen begünstigt werden.

- Jene nicht forschenden Unternehmen, welche heute steuerlich privilegiert sind, erfahren in der Regel eine leichte steuerliche Mehrbelastung. Es handelt sich beispielsweise um international ausgerichtete Handelsgesellschaften. Die Gewinnsteuerbelastung dieser Unternehmen steigt von heute typischerweise 8 bis 11% auf neu maximal 13% (jeweils inkl. dSt.). Die Gewinnsteuerbelastung dieser Unternehmen dürfte jedoch im Zuge der Reformen auch in den übrigen Kantonen und im Ausland ansteigen, womit der Standort trotzdem kompetitiv bleibt. Die Kapitalsteuerbelastung von Statusgesellschaften beträgt heute 0.5%. Sie wird nach der Reform maximal 1% betragen, wird aber tiefer ausfallen, falls die betreffenden Unternehmen über Aktiven verfügen, welche von den neuen Kapitalsteuerentlastungen begünstigt werden.

- Forschende, international ausgerichtete Unternehmen werden insgesamt in der Regel steuerlich ähnlich belastet wie heute. Es handelt sich typischerweise um internationale Grossunternehmen aus dem Life Science-Bereich. Die Gewinnsteuerbelastung dieser Unternehmen, welche über einen hohen Forschungsanteil in der Schweiz verfügen und deshalb stark von der Patentbox begünstigt werden, beträgt

nach der Reform typischerweise 11%. Die Kapitalsteuerbelastung dieser Unternehmen wird neu maximal 1% betragen. Sie wird aber in der Praxis tiefer ausfallen, da forschende Unternehmen in der Regel über Aktiven verfügen, welche von den neuen Kapitalsteuerentlastungen begünstigt werden.

- Zu einer Mehrbelastung für alle Unternehmen führt die im Massnahmenpaket vorgesehene Erhöhung der Familienzulagen, welche dazu führt, dass die Beitragssätze der Arbeitgeber für Familienzulagen steigen werden.

Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und Anteilseigner

Massnahme	Auswirkung in Mio. Fr. p.a. (+ Entlastung, - Belastung)
Entlastung Unternehmen bei der Gewinnsteuer	+130
Entlastung Unternehmen bei der Kapitalsteuer	+70
Belastung Unternehmen infolge Erhöhung der Beitragssätze an die Familienausgleichskassen	- 70
Belastung der Anteilseigner infolge Erhöhung Teilbesteuerung der Dividenden	-30
Nettoentlastung total	+100

Über die direkten Auswirkungen hinaus bringt die vorliegende Reform für die Unternehmen den grossen Vorteil einer hohen Rechts- und Planungssicherheit. Diese ist mit den heutigen Steuerstatus nicht mehr gegeben.

Administrativ:

Für heute ordentlich besteuerte Unternehmen bleibt der administrative Aufwand unverändert. Die Reform bringt jedoch mit sich, dass der administrative Aufwand für international ausgerichtete Unternehmen ansteigen wird. Der steigende Aufwand ist letztlich die Folge der internationalen Entwicklung, welche eine zunehmende Komplexität mit sich bringt. Diesem Mehraufwand können sich die Schweiz und auch der Kanton Basel-Stadt nicht entziehen. Dennoch wird in allen Elementen eine Umsetzung angestrebt, welche den administrativen Aufwand vertretbar und möglichst gering hält.

Weitere: (Hier bitte genauere Angaben einfügen)

5. Können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten entstehen? Hat das Vorhaben z.B. negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie Forschung und Entwicklung?

Vorteile: Ja Nein

Nachteile: Ja Nein

Worin bestehen die Vor- resp. Nachteile?

Im Zuge der nationalen und internationalen Reformen im Bereich der Unternehmenssteuern werden viele nationale und internationale Standorte Reformen durchführen und sich steuerlich neu positionieren. Die Vor- und Nachteile gegenüber anderen Standorten hängen massgeblich von den Strategien der anderen Standorte ab. Das vorliegende Massnahmenpaket wurde so ausgestaltet, dass die Attraktivität des Kantons Basel-Stadt sowohl gegenüber der inländischen wie auch gegenüber ausländischen Standorten voraussichtlich erhalten bleiben soll.

Bei den heute ordentlich besteuerten Unternehmen ist der Kanton Basel-Stadt heute ein steuerlich teurer Standort. Für diese Unternehmen werden mit der vorliegenden Reform im Vergleich zu anderen Standorten und im Vergleich zur heutigen Situation eindeutig Vorteile entstehen.

6. Reichweite der Betroffenheit: (Mehrfachnennung möglich)

Alle Unternehmen

- Überwiegend grosse Unternehmen
- Überwiegend kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Branchenübergreifend
- Nur eine Branche

Nähere Ausführungen zur Reichweite der Betroffenheit: *Von der vorliegenden Reform sind alle Unternehmen betroffen.*

7. Können durch das Vorhaben Arbeitsplätze gefährdet werden? Ja Nein

Falls ja, in welchem Ausmass?

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Branchen, welche typischerweise von den heutigen Steuerstatus begünstigt werden, ist ausserordentlich gross. Sie tragen im Kanton Basel-Stadt direkt zu 48% der Wertschöpfung bei (17.4 Mia. Franken) und bieten 32'000 Vollzeitstellen im Kanton Basel-Stadt an. Sollte das vorliegende Vorhaben scheitern, so sind mittelfristig zahlreiche Arbeitsplätze gefährdet.

8. Kann das Vorhaben zum Erhalt oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Kanton Basel-Stadt beitragen?

- Erhalt: Ja Nein
Schaffung: Ja Nein

Anmerkung: *Sollte das Vorhaben angenommen werden, so sind aller Voraussicht nach kaum Arbeitsplätze gefährdet und die oben erwähnten 32'000 Vollzeitstellen können voraussichtlich erhalten werden. Zudem könnte bei einer Annahme des Vorhabens - unter Vorbehalt der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung - mit einer Fortsetzung oder gar Beschleunigung des Wachstums der Anzahl Arbeitsplätze in Basel-Stadt gerechnet werden. Es ist jedoch nicht möglich, eine Quantifizierung vorzunehmen.*

III. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

9. Inwiefern wird das Vorhaben benutzerfreundlich umgesetzt? (Leichte Verständlichkeit, Vermeidung von Doppelspurigkeiten, Koordination mit anderen Verfahren, E-Government, frühzeitige Information der Betroffenen, ausreichende Vorlaufzeit bis zur Umsetzung etc.)

Der Kanton Basel-Stadt ist einer der ersten Kantone, welcher die geplante kantonale Umsetzung der Steuervorlage 17 unter Berücksichtigung der neuen steuerpolitische Instrumente des Steuerharmonisierungsgesetzes vorlegt. Damit trägt der Regierungsrat zu einer ausreichenden Vorlaufzeit und zum Verständnis der sehr komplexen Reform bei.

Darüber hinaus legte der Regierungsrat grossen Wert darauf, den administrativen Aufwand für Unternehmen so gering wie möglich zu halten und Übergangsregeln für den Übergang vom bisherigen zum neuen Steuersystem vorzusehen, um zu starke Steuer Mehrbelastungen zu verhindern.

IV. Alternative Regelungen

10. Gäbe es für die Durchsetzung des Vorhabens alternativen Regelungen? (anstatt eines Gesetzes oder einer Verordnung)

(Diese Frage entfällt bei Nachvollzug von Bundesrecht oder kantonalem Verfassungsrecht)

- Ja Nein

Welche Optionen wurden geprüft? Weshalb haben diese keine Anwendung gefunden?
[Hier Text einfügen]

Die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist, sofern eine Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt, obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Zudem fasst ein separater Abschnitt im Bericht bzw. Ratschlag („Regulierungsfolgenabschätzung“) das Ergebnis der RFA kurz zusammen.

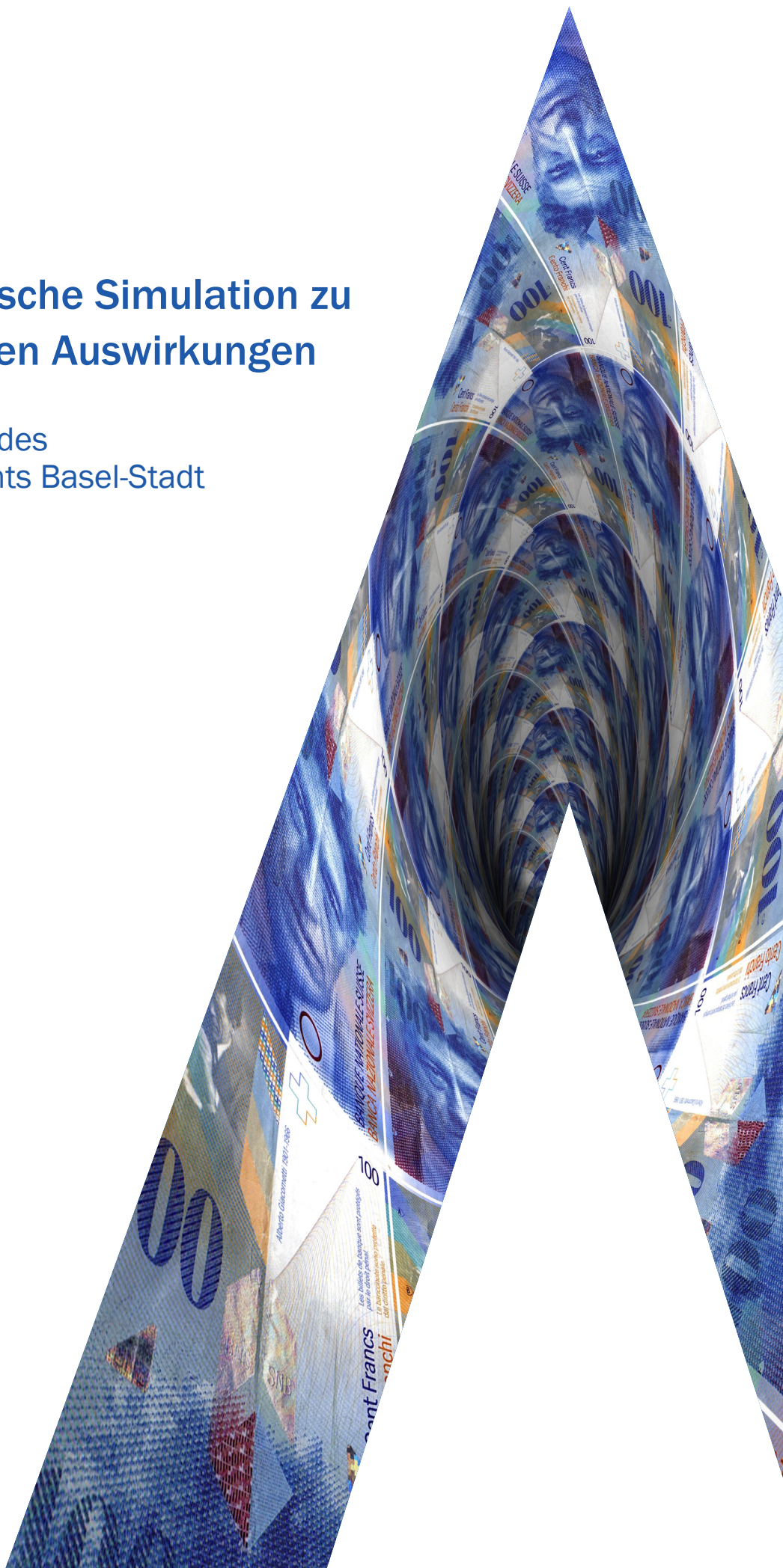
Empfehlung.

Um Auswirkungen eines Erlasses auf die baselstädtische Wirtschaft besser beurteilen zu können, empfiehlt der Regierungsrat – wo sinnvoll – die Konsultation Externer Sachverständiger. Zudem kann im Zusammenhang mit der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen das Amt für Wirtschaft und Arbeit konsultiert werden.

SV17: Dynamische Simulation zu den fiskalischen Auswirkungen

Bericht zuhanden des
Finanzdepartements Basel-Stadt

Dezember 2017



Auftraggeber

Finanzdepartement Basel-Stadt

Herausgeber

BAK Economics AG

Ansprechpartner

Martin Eichler

Geschäftsleitung, Chefökonom

T +41 61 279 97 14, martin.eichler@bak-economics.com

Marc Bros de Puechredon

Geschäftsleitung, Leiter Marketing und Kommunikation

T +41 61 279 97 25, marc.puechredon@bak-economics.com

Redaktion

Martin Eichler

Marco Vincenzi

Copyright

Alle Inhalte dieser Studie, insbesondere Texte und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt bei BAK Economics AG. Die Studie darf mit Quellenangabe zitiert werden („Quelle: BAK Economics“).

Copyright © 2017 by BAK Economics AG

Alle Rechte vorbehalten

Management Summary

In der Referendumsabstimmung vom 12. Februar wurde die Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) von der Schweizer Bevölkerung mit 59,1 Prozent deutlich verworfen. Mit der USR III sollte die internationale Akzeptanz des Schweizer Steuersystems sichergestellt werden, indem die Privilegierung der kantonalen Statusgesellschaften abgeschafft wird. Gleichzeitig sollte mit der Einführung verschiedener Ersatzmassnahmen die steuerliche Attraktivität der Schweiz erhalten werden. Der Bundesrat hat am 6. September 2017 mit der Steuervorlage 17 eine neue Steuerreform in Vernehmlassung gesandt.

Fiskalische Auswirkungen der SV17

Die vorliegende Analyse beschäftigt sich mit den möglichen fiskalischen Auswirkungen der SV17 für den Kanton Basel-Stadt. Hierfür wird ein Simulationsmodell verwendet, welches die vielfältigen Wirkungen und die teilweise komplexen Interaktionen und systemischen Zusammenhänge in einer dynamischen Betrachtung abbildet.¹ Das Modell vereint die Umsetzung der verschiedenen Massnahmen einschliesslich der kantonalen Steueranpassungen, die Reaktion der Unternehmen auf die veränderten steuerlichen Anreize und die Auswirkung auf die kantonalen Finanzen. Es bildet somit die Wirkung auf die Standortattraktivität und damit auf die Besteuerungsbasis als auch auf die Fiskalerträge, also die Ausschöpfung der Besteuerungsbasis, ab.

Es muss explizit darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei um Simulationsrechnungen handelt und diese als „mögliche“ fiskalische Auswirkungen zu interpretieren sind. Während die steuerliche Bemessungsgrundlage, als eine der wichtigsten Inputgrössen, auf tatsächliche Steuerdaten basiert, müssen hingegen andere Parameter wie zum Beispiel die Elastizitäten oder die zukünftige Steuerbelastung im internationalen sowie nationalen Vergleich geschätzt werden. Um dennoch eine Berechnung der Gesamteffekte durchführen zu können, sind daher Annahmen unter erheblicher Unsicherheit zu treffen.

Dementsprechend sind auch die Ergebnisse mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Alle Ergebnisse der Simulationsrechnung sind jeweils unter Vorbehalt der Annahmen für die Parameter zu verstehen. Der Unsicherheit der Modellparameter wird dadurch Rechnung getragen, dass für wichtige Parameter mit grossen Unsicherheiten mit einer Spannbreite möglicher Ausprägungen gearbeitet wird. Konkret werden jeweils drei unterschiedliche Simulationen berechnet, mit Parametern, die eine „schwache“, eine „mittlere“ bzw. eine „starke“ Reaktion implizieren. Die Ergebnisse werden daher immer in drei mögliche Ausprägungen dargestellt, die als Spannbreite des möglichen Resultats zu interpretieren sind.

Die Ergebnisse einzelner Szenarien dürfen somit keinesfalls als Punktprognosen für die fiskalische Auswirkung der SV17 interpretiert werden. Vorrangiger Zweck des Modells ist, das Zusammenspiel der Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen

¹Dieses Simulationsmodell basiert auf einem Modell, welches BAK Economics (BAK) in enger Zusammenarbeit mit dem Steueramt des Kantons Zürich bereits im Rahmen der USR III erstellt hat; siehe Schlussbericht «Unternehmenssteuerreform III - Die Auswirkungen für den Kanton Zürich» (BAKBASEL, 2016). Dieses Modell wurde weiterentwickelt, um einerseits die SV17 und andererseits kantonsspezifische Rahmenbedingungen des Kantons Basel-Stadt zu berücksichtigen.

besser verständlich zu machen und die Grössenordnung der verschiedenen Effekte in Relation zueinander zu setzen. Erst in einer Gesamtbetrachtung der Szenarien und verschiedenen Simulationsresultate lassen sich – mit aller gebotener Vorsicht – quantitative Schlussfolgerungen zur fiskalischen Wirkung ziehen. Diese beziehen sich auf die Gesamtwirkung nach Ablauf aller Anpassungsprozesse, nicht jedoch auf die unmittelbaren Auswirkungen ab der Umsetzung der SV17.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die simulierten Szenarien sowie die dafür verwendeten politischen Massnahmen und die berücksichtigten Effekte. Die Szenarien sind dabei nach der effektiven Gewinnsteuerbelastung (inkl. direkte Bundesteuer) benannt, welche sich ohne bzw. mit Patentbox-Abzug (und voller Ausnutzung der Entlastungsgrenze) ergibt.

Überblick Szenarien

Szenario	Effektive Gewinnsteuerbelastung		Kapitalsteuersatz	Entlastungsgrenze
	Ordentlich	Mit Patentbox		
Szenario 13/11	13.04%	11.03%	0.10%	BS: 40%
Szenario 15/11	15.00%	11.03%	0.10%	BS: 57%
Szenario 18/11	17.70%	11.03%	0.10%	BS: 70%
Szenario 12/10	12.00%	10.00%	0.10%	BS: 49%
Szenario 13/13	13.04%	13.04%	0.10%	n.v

Berücksichtigte Massnahmen/ Effekte

Massnahmen:

Abzug Patentbox zu 90%

Abzug Kapital für Beteiligungen zu 80%

Abzug Kapital für IP zu 80%

Effekte:

Interkantonale und internationale Wanderung (Steuerwettbewerb)

Annahme kompetitive Steuerbelastung Ausland: 12% (Ohne Patentbox) / 10% (Mit Patentbox)

Dynamische Zunahme des Substrats bestehender Firmen (Anreizwirkung Entlastungsgrenze)

Quelle: BAK Economics

Die Resultate werden in Form eines Vergleichs der Steuereinnahmen vor und nach der SV17 und danach dargestellt, also um welchen Betrag in CHF sich die Fiskaleinnahmen durch die SV17 (inklusive kantonaler Anpassungen) ändern.

Wirkungsweise der Massnahmen der SV17

Grundlegend können drei Wirkungskanäle identifiziert werden, welche in Zusammenhang mit einer Veränderung der Gewinnsteuerbelastung stehen. Ein Wirkungskanal bezieht sich auf die Abschöpfung des Steuerpotenzials. Mit einer Erhöhung (Senkung) des Steuersatzes relativ zur Situation vor der SV17, erhöhen (senken) sich, ceteris paribus (c.p), die Gewinnsteuereinnahmen. Mit einer Erhöhung (Senkung) des Steuersatzes relativ zur Situation vor der SV17 verschlechtert (verbessert) sich c.p die Wettbewerbsposition des Kantons was zu Abwanderungen (Zuwanderungen) von Gewinnsteuersubstraten führt. Dies bildet den zweiten Wirkungskanal. Zuletzt läuft über die Entlastungsgrenze ein dritter Wirkungskanal. Es gilt, je tiefer (höher) die Entlastungsgrenze, desto mehr (weniger) zusätzliche Anreizwirkungen ergeben sich, dass Gesellschaften, die in Basel die Massnahmen der SV17 wie die Patentbox nutzen können, zusätzlich auch ordentlich besteuerte Erträge in Basel behalten bzw. hier ansiedeln.

Die beschriebenen Dynamiken wirken jedoch nicht isoliert sondern parallel, und teils in entgegengesetzte Richtung. So führt eine Erhöhung der Gewinnsteuerlast zwar zu einer erhöhten Abschöpfung des Gewinnsteuerpotenzials, reduziert jedoch über die Abwanderung die Steuerbasis.

Ergebnisse ohne Reaktion der Unternehmen

In einer komplett statischen Betrachtung, in welcher keine Weg- bzw. Zuzüge der Unternehmen sowie Anzeizeffekte möglich sind, ist das Ergebnis lediglich vom Wirkungskanal über die Abschöpfung des Steuersubstrats abhängig. Bei einer solchen Sichtweise zahlt sich jede Erhöhung des Steuersatzes für den Kanton Basel-Stadt aus, da das Steuersubstrat durch die statische Betrachtung an den Kanton gebunden ist und quasi beliebig ausgeschöpft werden kann. Somit ist klar, dass die Szenarien mit einer höheren Steuerbelastung zu besseren Resultaten führen. Im Szenario [13%/11%] resultiert im Gesamtergebnis ein Verlust der fiskalischen Einnahmen von 198 Mio. CHF. Die Mindereinnahmen im Vergleich zur Steuerlage vor der Umsetzung der SV17 rühren fast gänzlich von den heute ordentlich Besteuerten, was auf eine deutliche Reduktion der Steuerbelastung nach der Umsetzung der SV17 zurückzuführen ist. Bei den heute privilegiert Besteuerten Holding- und Gemischten Gesellschaften resultieren jedoch aufgrund der gestiegenen Steuerbelastung fiskalische Mehreinnahmen. Da aus statischer Sicht keine Abwanderungsgefahr besteht, können die fiskalischen Mehreinnahmen durch ein Anstieg der Steuerbelastung von 13 Prozent auf 18 Prozent, für Unternehmen ohne Patentbox-Abzug, deutlich erhöht werden. Im Szenario [18%/11%] kompensieren die zusätzlichen Steuereinnahmen bei den Privilegierten sogar die Steuerverluste der Ordentlichen. Auch wenn die statischen Ergebnisse interessante Schlüsse zur isolierten Wirkung unterschiedlicher Steuerausschöpfungen zulassen, greifen diese Simulationen jedoch zu kurz und vermögen nicht ein ausgewogenes Reaktionsbild der Unternehmen abzubilden.

Dynamische Auswirkungen der SV17

Die mit der SV17 verbundene Aufhebung des kantonalen Steuerstatus für Status- und Holding-Gesellschaften führt zu einer erheblichen Erhöhung deren Steuerbelastung, was die betroffenen Gesellschaftsarten dazu bewegt von Basel-Stadt wegzuziehen. Dies äussert sich in Steuerausfällen für den Kanton. Mit einem gezielten Massnahmenpaket können die Auswirkungen der Steuererhöhung bei Status- und Holding-Gesellschaften abgeschwächt werden. Die Simulationen zeigen, wie die Auswirkun-

gen durch eine Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes kombiniert mit einer Patentbox und einer Entlastungsgrenze begrenzt werden können. Für Gesellschaften welche nach der SV17 in die Patentbox fallen, reduziert sich dadurch die Gewinnsteuerbelastung gegenüber einer Situation ohne Patentbox. Mit einer gegenüber heute nur moderaten Steuererhöhung kann somit zumindest ein Teil des Steuersubstrats dieser Gesellschaftsart dank dieser Massnahme im Kanton Basel-Stadt gehalten werden. Über die Anreizwirkung der Entlastungsgrenze ist zudem mit einer dynamischen Zunahme des Steuersubstrats bereits bestehender Firmen zu rechnen. Gleichzeitig führt jede steuerliche Massnahme jedoch dazu, dass auch die nach ordentlichem Satz besteuerten Gesellschaften weniger Steuern bezahlen müssen. Zwar wird auch hier dank der gestiegenen Standortattraktivität das Steuersubstrat durch Zuzüge gestärkt, es überwiegen jedoch die Einnahmerückgänge aufgrund der mit den Massnahmen verbundenen Steuerreduktionen.

Die Ergebnisse sind indes auch von der Reaktionsstärke der Unternehmen abhängig. Bei einer nur „schwachen“ Reaktion muss der Kanton Basel-Stadt zum Beispiel im Szenario [17.7%/11%] geringere Steuerverluste tragen als im Szenario [15%/11%]. Die vergleichsweise geringere Abwanderungsgefahr, welche die schwachen Reaktionsannahmen unterstellt, erlaubt somit eine höhere Abschöpfung des Steuersubstrats. Dies ändert sich jedoch bei einer veränderten Annahme zur Reaktionsstärke der Unternehmen. Bereits bei „mittlerer“ Reaktion sind die Mindereinnahmen fürs Szenario [17.7%/11%] höher als im Szenario [15%/11%].

Die Kombination aus einer Reduktion des ordentlichen kantonalen Gewinnsteuersatzes auf 6.5% und einer Entlastungsbegrenzung von 40% bewirkt, dass das Szenario [13%/11%] über alle Reaktionsstärken im Vergleich zu den restlichen betrachteten Szenarien als optimal zu bewerten ist. Der reduzierte ordentliche Gewinnsteuersatz erlaubt über die Standortattraktivität eine Stärkung der Steuerbasis für nicht Patentbox-berechtigte Unternehmen. Die Entlastung über die Patentbox führt neben der Senkung des ordentlichen Steuersatzes zu einer weiteren Reduktion der Steuerbelastung für patentboxberechtigte Unternehmen. Über die Anreizeffekte der Entlastungsgrenze von 40 Prozent kann zudem eine deutliche Zunahme des Substrats bereits bestehender Firmen bewirkt werden. Bei einer noch weiteren Senkung der Steuerbelastung, wie im Szenario [12%/10%] unterstellt, werden die dargestellten positiven Wirkungen nochmals gestärkt und die Steuerbasis nimmt zu. Gleichzeitig steigen jedoch die Einnahmerückgänge durch die geringer Ausschöpfung der Steuerbasis noch stärker an, sodass im Saldo ein für den Kanton finanziell schlechteres Ergebnis resultiert.

Interessante Schlüsse ergeben sich auch aus den Auswirkungen auf den Bund. Für diesen würde sich die stärkste simulierte Steuerreduktion im Kanton im Szenario [12%/10%] auszahlen. Er profitiert von der steigenden Steuerbasis, ohne sich an den „Kosten“ für die Massnahme durch Reduktion der Ausschöpfung beteiligen zu müssen. Hinzu kommt noch ein in der Schweizer Steuersystematik begründeter technischer Effekt: Kantonale Steuerzahlungen können von der Bemessungsgrundlage der Bundessteuer abgezogen werden. Mit tieferen kantonalen Steuern reduziert sich dieser Abzug.

Weiter Einblicke in die Wirkungsweise gewährt das Szenario [13%/13%], also ein Szenario ohne Patentbox. Fiskalisch ist ein Verzicht auf die Patentbox bei ansonsten gleichem Vorgehen wie im Szenario [13%/11%] nachteilig für Basel-Stadt. Das Aus-

mass der zusätzlichen Verluste hält sich jedoch in Grenzen, wiederum da der Erhalt der entsprechenden Steuerbasis im Szenario [13%/11%] in Basel-Stadt mit einer tieferen Ausschöpfung der in die Patentbox fallenden Gewinne verbunden ist. Ganz anders jedoch das Resultat für den Bund. Da dieser die Gewinne in der Patentbox weiterhin gleich besteuert, fällt der Verlust für den Bund durch das ohne Patentbox wegbrechende Steuersubstrat ungleich grösser aus.²

Insgesamt weisen die Ergebnisse der Simulationsrechnungen darauf hin, dass mit der Strategie [13%/11%] und der resultierende Entlastungsgrenze 40% ein ausgewogenes Massnahmenpaket gefunden wurde, welches die Attraktivität des Standorts Basel-Stadt sowie die Steuerbasis grossenteils erhält und die Ausschöpfung so steuert, dass die Einnahmeverluste durch die SV17 möglichst klein gehalten werden.

² Die Simulationsrechnung berücksichtigt nur Einnahmen des Bundes, die aus Basel-Stadt stammen. Wie die Wirkung für den Bund insgesamt ausfällt, hängt auch davon ab, wohin das Steuersubstrat zieht, welches ohne Patentbox Basel-Stadt verlässt. Verbleibt es in der Schweiz, z.B. weil an anderem Ort eine Patentbox eingeführt wird, verliert der Bund keine Einnahmen. Er verliert diese Einnahme jedoch, wenn das Substrat international abwandert, zum Beispiel weil schweizweit keine Patentbox möglich ist.

Simulationsergebnisse für unterschiedliche Szenarien der SV17- Umsetzung

Ohne Reaktion der Unternehmen Ohne Zunahme Substrat Gewinnsteuerlast inkl. dBst. [ohne Patentbox / mit Patentbox]		Kanton (inkl. Anteil dBSt)			Kt.	Bund
		Juristische Pers.			Total	Total
		Total				
		Total	Gewinn	Kapital		
Statisch	Szenario [13% / 11%]	-198	-128	-70	-198	32
	Szenario [15% / 11%]	-145	-75	-70	-145	29
	Szenario [17.7% / 11%]	19	89	-70	19	18
	Szenario [12% / 10%]	-309	-239	-70	-309	39
	Szenario [13% / 13%]	-24	46	-70	-24	21

Mit Reaktion der Unternehmen Mit Zunahme Substrat Gewinnsteuerlast inkl. dBst. [ohne Patentbox / mit Patentbox]		Kanton (inkl. Anteil dBSt)					Kt.	Bund
		Juristische Pers.			Natürliche Pers.		Total	Total
		Total			Einkommen			
		Total	Gewinn	Kapital	Privil.	Ordent.		
Schwach	Szenario [13% / 11%]	-158	-80	-78	7	4	-143	74
	Szenario [15% / 11%]	-231	-147	-84	-19	1	-255	-33
	Szenario [17.7% / 11%]	-200	-107	-93	-27	0	-236	-66
	Szenario [12% / 10%]	-272	-199	-73	7	4	-258	98
	Szenario [13% / 13%]	-124	-44	-80	-29	2	-159	-67

Mittel	Szenario [13% / 11%]	-172	-76	-96	2	18	-148	44
	Szenario [15% / 11%]	-358	-248	-110	-52	6	-420	-129
	Szenario [17.7% / 11%]	-415	-298	-117	-50	2	-479	-155
	Szenario [12% / 10%]	-289	-204	-85	-12	13	-290	72
	Szenario [13% / 13%]	-262	-161	-101	-100	10	-384	-194

Stark	Szenario [13% / 11%]	-237	-125	-111	-47	44	-249	-59
	Szenario [15% / 11%]	-431	-311	-120	-125	21	-572	-202
	Szenario [17.7% / 11%]	-502	-372	-130	-55	8	-565	-217
	Szenario [12% / 10%]	-310	-211	-99	-44	32	-331	28
	Szenario [13% / 13%]	-403	-283	-121	-65	25	-461	-370

Anmerkung: Alle Angaben in Mio. CHF als Differenz der Steuereinnahmen vor und nach der SV17.

Zunahme Substrat: Dynamische Zunahme des Substrats bestehender Firmen aufgrund der Anreizeffekte der Entlastungsgrenze.

Kanton und Bund Total mit Effekten aus der Vermögenssteuer.

Der Kapitalsteuersatz ist über alle Szenarien gleich und beträgt 0.1%

In der statischen Simulation sind die Ergebnisse für alle drei Ausprägungen identisch und es gibt keine Effekte für die natürlichen Personen.

Quelle: BAK Economics

Inhalt

1	Ausgangslage	10
2	SV17: Dynamisches Simulationsmodell	12
2.1	Unsicherheit und Bandbreiten der Resultate	13
2.2	Das Simulationsmodell	14
2.3	Massnahmen	17
2.4	Parameter und Input-Daten	18
3	Ergebnisse der Simulationsrechnungen	21
3.1	Ergebnisse des Grundszenarios 13/11.....	22
3.2	Zusammenfassung der Szenarien.....	24

Tabellenverzeichnis

Tab. 2-1	Semi-Elastizitäten	19
Tab. 3-1	Überblick Szenarien.....	21
Tab. 3-2	Ergebnis Szenario 13/11.....	23
Tab. 3-3	Ergebnisse der statischen Simulation.....	28
Tab. 3-4	Ergebnisse der dynamischen Simulation mit Anreizeffekte der Entlastungsgrenze	28

1 Ausgangslage

In der Referendumsabstimmung vom 12. Februar wurde die Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) von der Schweizer Bevölkerung mit 59,1 Prozent deutlich verworfen. Die USR III war eine Antwort des Bundesrats und des Parlaments auf die international zugespitzte Diskussion über schädliche Steuerpraktiken. Massgebender Treiber war der durch die OECD und die G20 lancierte Aktionsplan gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, kurz BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) genannt. Mit der USR III sollte die internationale Akzeptanz des Schweizer Steuersystems sichergestellt werden, indem die Privilegierung der kantonalen Statusgesellschaften abgeschafft wird. Gleichzeitig sollte jedoch die steuerliche Attraktivität der Schweiz erhalten werden, weshalb zahlreiche weitere Massnahmen ebenfalls Bestandteil der USR III waren. Der Bundesrat hat am 6. September 2017 mit der Steuervorlage 17 eine neue Steuerreform in Vernehmlassung gesandt.

Die SV17 hat jedoch nicht ausschliesslich die Abschaffung des kantonalen Steuerprivilegs als Zielsetzung, sondern verfolgt mehrere, sich teilweise bedingende, partiell auch konkurrierende Zielsetzungen. Diese lassen sich in drei Hauptzielrichtungen zusammenfassen:

- Anpassung des Schweizer Steuerrechts an die aktuellen internationalen Entwicklungen und Erhalt bzw. Wiedererlangen der internationalen Akzeptanz des Schweizer Steuerregimes.
- Erhalt der steuerlichen Attraktivität des Standorts Schweiz, sowohl allgemein als auch für besonders mobile Gesellschaften.
- (Teilweiser) Ausgleich der mit der Reform zu erwartenden erheblichen fiskalischen Verschiebungen (Bund – Kanton, zwischen Kantonen, zwischen Gemeinden).

Daher umfasst die SV17 neben der Abschaffung des kantonalen Steuerprivilegs zahlreiche weitere Massnahmen. Diese sind im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsverfahren zur SV17³ ausformuliert.

Die vollständige Abschaffung eines bestimmten Steuerregimes und die gleichzeitige Einführung völlig neuer steuerlicher Tatbestände, wie beispielsweise die Privilegierung von Erträgen aus Immaterialgütern (Patentbox), haben wesentlich stärkere und schwieriger vorherzusagende Auswirkungen als die Veränderung eines (bestehenden) Steuersatzes. Dazu kommt, dass die verschiedenen Massnahmen für unterschiedliche Unternehmen divergierende Auswirkungen haben und sich dabei auch gegenseitig in ihrer Wirkung beeinflussen können. So entsteht ausvergleichsweise einfachen Einzelmassnahmen mit klaren Wirkungen ein System komplexer Rückwirkungen und oftmals nichtlinearer Zusammenhänge, dessen Gesamtwirkung sich nur schwer bestimmen lässt.

³ Eidgenössisches Finanzdepartement, Vernehmlassungsverfahren zur Steuervorlage 17 (SV17), Erläuternder Bericht; 6. September 2017.

Im Rahmen der USR III hat BAK Economics (BAK) in enger Zusammenarbeit mit dem Steueramt des Kantons Zürich in einem umfangreichen Projekt die Zusammenhänge und Interaktionen in Verbindung mit dem Wegfall der Statusbesteuerung und der Ersatzmassnahmen analysiert und entsprechende Simulationsrechnungen durchgeführt⁴. Hierfür wurde eigens ein Modell entwickelt, das eine Quantifizierung der fiskalischen Auswirkungen auch in dynamischer Betrachtung erlaubt. Dieses Modell wurde aktualisiert und in verschiedenen Bereichen weiterentwickelt, um einerseits den veränderten Umständen zwischen der USR III und der SV17 gerecht zu werden und andererseits kantonsspezifische Rahmenbedingungen des Kantons Basel-Stadt zu berücksichtigen.

Ziel der vorliegenden Studie ist es, einen Beitrag dazu zu leisten, die Unsicherheit bzgl. der möglichen Gesamtauswirkungen der SV17 für den Kanton Basel-Stadt zu reduzieren.

⁴Vgl. BAKBASEL (2016), Unternehmenssteuerreform III, Die Auswirkungen für den Kanton Zürich.

2 SV17: Dynamisches Simulationsmodell

Ein zentraler Bestandteil der SV17 bildet die Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien für Statusgesellschaften. Eine solche Umsetzung würde in erster Linie zu einer Anpassung der Steuerbelastung führen. Je nach Massnahmenbündel, welches im Kanton Basel-Stadt angewendet würde (Anpassung ordentlicher Steuersatz, Patentbox usw.) wären die neuen fiskalischen Einnahmen eine Funktion der neuen Abschöpfung des Steuersubstrats. Für die bis anhin privilegiert besteuerten Unternehmen resultiert dadurch in der Regel eine ausgeprägte Steuererhöhung. Dies erhöht die Abschöpfung und führt, *ceteris paribus*, zu grösseren Steuereinnahmen⁵. Allerdings ist „*ceteris-paribus*“ in diesem Fall keine realistische Annahme: Diese massive Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt im internationalen Steuerwettbewerb dürfte zu einer umfangreichen Abwanderung von betroffenen Unternehmen führen. Hierdurch gehen gegenüber heute durch den Abfluss von Steuersubstraten dem Kanton und Bund zum einen Unternehmenssteuereinnahmen verloren. Zum andern entgehen damit dem Kanton Basel-Stadt auch Einnahmen aus anderen Steuern, z.B. Einkommensteuern auf die Lohnzahlungen der entsprechenden Unternehmen. Ohne eine quantitative Einordnung dieser gegenläufigen Effekte ist eine Abschätzung der fiskalischen Auswirkungen nicht einmal annäherungsweise möglich. Verkompliziert wird dies dadurch, dass sowohl mit der SV17, als auch zusätzlich auf Ebene des Kantons, zahlreiche Massnahmen angedacht sind, die dem Verlust an steuerlicher Wettbewerbsfähigkeit entgegenwirken sollen. Diese sollen den Wegzug von Unternehmen reduzieren. Gleichzeitig reduzieren die Massnahmen jedoch die potentiellen Steuereinnahmen auch von denjenigen Unternehmen, die auch ohne die Massnahme nicht weggezogen wären (Mitnahmeeffekte).

Um eine Abschätzung der gesamten fiskalischen Auswirkungen vornehmen zu können, genügt es nicht, die möglichen Wirkungen der Einzelmassnahmen zu summieren. Die komplexen Interaktionen der unterschiedlichen Massnahmen miteinander einerseits und andererseits der Fakt, dass verschiedene Parameter bei unterschiedlichen Massnahmen eine Rolle spielen und daher mehrfach zum Einsatz kommen, macht eine unabhängige Bewertung der einzelnen Massnahmen bzw. ihrer Auswirkungen unmöglich. Es wurde daher ein Modell für Simulationsrechnungen erstellt, welches alle wesentlichen Effekte und Massnahmen vereint, die verschiedenen Korrelationen und Interaktionen und die natürlichen Grenzen berücksichtigt. Das Modell vereint dabei die Umsetzung der Massnahmen, die Reaktion der Unternehmen auf die veränderten steuerlichen Anreize und die Auswirkungen auf die kantonalen Finanzen.

Nachfolgend werden die Struktur und der Aufbau dieses Simulationsmodell dargestellt. Im Kapitel 2.2 Massnahmen werden die wichtigsten im Modell implementierten Massnahmen einzeln besprochen. Unter dem Kapitel 2.3 Parameter und Input-Daten wird auf die vorhandenen Informationen zur Bestimmung der verschiedenen, für die Berechnungen notwendigen Parameter eingegangen.

⁵ Diese statischen Effekte wurden ebenfalls simuliert und werden im Kapitel 3.2 beschrieben.

2.1 Unsicherheit und Bandbreiten der Resultate

Auch eine mit diesem Modell durchgeführte Simulation kann allerdings nur eine grobe Einschätzung liefern bzw. eine grob bestimmte Bandbreite des möglichen Effekts aufzeigen. Zum einen kann eine solche Rechnung nur die wichtigsten Effekte und Rückwirkungen erfassen. Zum anderen ist ein Teil der Parameter auch vom weiteren politischen Prozess abhängig, was sich aufgrund der Interaktionen auch auf die Wirkungen anderer Massnahmen niederschlagen kann. Die wichtigste Einschränkung ergibt sich jedoch daraus, dass die Simulationsrechnung zahlreiche Parameter benötigt, deren Werte nicht bekannt sind. Sie müssen daher geschätzt werden. Während für einige der Parameter eine relativ gute Grundlage für eine solche Schätzung verfügbar ist, ist dies bei anderen nicht der Fall.

Da eine Berechnung des Gesamteffekts ohne Werte für alle Parameter nicht möglich ist, müssen auch für diejenigen Parameter Werte angenommen werden, für die keine gesicherte Grundlage vorliegt. Diese werden unter Verwendung aller verfügbaren Informationen und gemäss der Einschätzung von BAK so getroffen, wie sie am besten plausibilisiert werden können. Es bleibt dennoch eine erhebliche Unsicherheit bzgl. der Parameterausprägungen bestehen. Dem wird auch dadurch Rechnung getragen, dass für wichtige Parameter mit grossen Unsicherheiten zur Ausprägung anstatt einer Punktschätzung eine mögliche Spannweite verwendet wird.⁶

Alle Ergebnisse der Simulationsrechnung sind jeweils unter Vorbehalt der Annahmen für die Parameter zu verstehen. Die für eine Berechnung gewählten Annahmen zu den Parametern bedürfen in jedem Fall immer einer kritischen Hinterfragung. In keinem Fall sollen einzelne Resultate der Simulationsrechnung als Punktprognosen interpretiert werden. Vielmehr ist der vorrangige Zweck des Modells, das Zusammenspiel der Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen besser verständlich zu machen, die Grössenordnung der verschiedenen Effekte in Relation zueinander zu setzen, die Spannweite der möglichen Resultate aufzuzeigen und die Vielfältigkeit der Effekte sowie deren Interaktionen zu demonstrieren.⁷ Zieht man nicht ein einzelnes Simulationsergebnis heran, sondern analysiert eine Vielzahl verschiedener Simulationsergebnisse mit unterschiedlichen Parameterkonstellationen, so lassen sich – mit aller gebotener Vorsicht – auch quantitative Schlussfolgerungen zur fiskalischen Gesamtwirkung verschiedener politischer Massnahmenbündel ziehen.

⁶ Konkret werden jeweils drei Ausprägungen untersucht, eine „schwache Reaktion“ (bzw. schwache oder tiefe Ausprägung des Parameters), eine „mittlere“ Reaktion und eine „starke“ Reaktion.

⁷ Gewichtiger Vorteil einer solchen umfassenden Simulationsrechnung ist auch, dass die Auswirkungen unterschiedlicher Annahmen zu denjenigen Parametern, über deren Ausprägung wenig bekannt ist, überprüft werden können.

2.2 Das Simulationsmodell

Als Grundlage für die Berechnung der Steuerveränderung durch die Umsetzung der SV17 dienen das Gewinn- und das Kapitalsteuerpotential.⁸ Damit die Auswirkungen der Massnahmen für jede Gesellschaftsform⁹ separat betrachtet werden können, werden die Steuerpotentiale dementsprechend aufgeteilt. Mit dieser Grundlage werden mit den aktuellen Steuersätzen die aus dem Kanton Basel-Stadt stammenden Steuereinnahmen für Bund und Kanton vor der SV17 berechnet.

Als nächster Schritt wird die neue Steuerbelastung mit Berücksichtigung der Aufhebung des Steuerstatus und allen eingeführten Massnahmen berechnet (wieder für jede Gesellschaftsform separat). Die daraus resultierende Veränderung der Steuerbelastung, welche nicht jede Gesellschaftsform gleich stark betrifft, hängt stark von der Auswahl der eingeführten Massnahmen und der Ausprägung der einzelnen Parameter ab (siehe Kapitel 2.3). Jedoch führt das Aktivieren einer Massnahme grundsätzlich zu einer Steuerreduktion. Im Modell wird dies so umgerechnet, dass sich eine neue, implizierte Gewinn- bzw. Kapitalsteuerbelastung ergibt (ausgedrückt in Prozent).

Reaktion der Unternehmen

Optimierung der Bemessungsgrundlage

Die SV17 sieht vor, eine Begrenzung der durch die nach der Reform zur Verfügung stehenden Massnahmen entstehende Entlastung in der Höhe von 70 Prozent¹⁰ der Gewinnsteuerbemessungsgrundlage einzuführen. Kantone können diese Grenze nach eigenem Ermessen auch tiefer setzen und somit einen höheren Teil der Bemessungsgrundlage besteuern.

Während statisch betrachtet aufgrund einer tieferen Entlastungsgrenze lediglich ein grösserer Teil des Gewinns besteuert wird, ergeben sich aus dynamischer Sicht Anzeigeffekte die Gewinnsteuerbasis des Unternehmens neu zu organisieren. Wenn beispielsweise für ein Unternehmen ein grosser Bestandteil seiner Gewinne durch die Patentbox abzugsfähig ist, dieser Bestandteil aber höher liegt als die Entlastungsgrenze, dann besteht für das Unternehmen weiteres Abzugspotenzial welches nicht genutzt werden kann. Somit entstehen für das Unternehmen Anreize, weitere ordentliche Gewinne im Kanton Basel-Stadt zu konzentrieren und somit das Substrat zu erweitern. Die vergrösserte Steuerbasis erlaubt dem Unternehmen letztendlich, weitere bisher ungenutzte Patentbox-Gewinne in Abzug zu bringen. Auch die neuen internationalen Standards der OECD unterstützen diesen Effekt. Sie tragen dazu bei, dass internationale Unternehmen ihre Steuerbasis an Standorten mit wesentlicher Substanz konzentrieren¹¹.

⁸ Diese Daten wurden BAK vom Finanzdepartement Basel-Stadt zur Verfügung gestellt, siehe „Input Daten“ im Kapitel 2.3 Parameter und Input-Daten für weitere Informationen.

⁹ Als Gesellschaftsformen wurden betrachtet: Holdinggesellschaften, Stiftungen und Vereine, Gemischte Gesellschaften und ordentliche Gesellschaften. Jede Gesellschaftsform wurde zusätzlich nach Patentbox- nicht Patentboxberechtig und nach drei Mobilitätsstufen differenziert. Die Berechnungen wurden somit gesamthaft für 24 Gesellschaftstypen ausgeführt. Siehe Abschnitt Input-Daten für weitere Informationen.

¹⁰ Siehe EFD, Erläuternder Bericht S. 25.

¹¹ Vgl. <http://www.oecd.org/tax/beps/beps-actions.htm>

Optimierung der Besteuerung

Der nächste Schritt ist die konkrete Einschätzung der Reaktion der Unternehmen. Deswegen ist der Vergleich der Steuerbelastung im aktuellen Steuerregime mit jener, welche nach Einführung der verschiedenen Massnahmen erwartet wird ein zentrales Element des Simulationsmodells. Von dieser Grösse hängt ab, ob bzw. wie die Unternehmen auf die Veränderung der SV17 reagieren.

Im Modell werden drei mögliche alternative Standorte (Konkurrenten) berücksichtigt. Für den internationalen Steuerwettbewerb wurde in Absprache mit dem Finanzdepartement Basel-Stadt angenommen, dass sich zwei Referenz-Steuerbelastungen etablieren werden. Für heute privilegierte Unternehmen, welche einen Abzug durch die Patentbox geltend machen können, liegt diese bei 10 Prozent, für heute privilegierte Unternehmen ohne Boxenabzug bei 12 Prozent. Diese Annahmen wurden vom Auftraggeber konsistent zu den Annahmen des Bundes definiert¹² und können dadurch begründet werden, dass Bemühungen gegen schädliche Steuerpraktiken ein internationales Phänomen darstellen. Dadurch kann erwartet werden, dass entweder auf Länderebene eine Anpassung der Steuerregelung vorgenommen wird, oder aber, dass Unternehmen bewusst auf eine tiefere Steuerbelastung verzichten, um nicht in die Gefahr zu geraten, als „Steuervermeider“ gebrandmarkt zu werden und damit die internationale Akzeptanz für ihre Unternehmensstruktur zu verlieren. Da es an den meisten internationalen Standorten keine Kapitalsteuer gibt, wird die Kapitalsteuer für den Vergleich der Steuerbelastung in eine zusätzliche Gewinnsteuerbelastung umgerechnet.

Für den nationalen Steuerwettbewerb spielen zwei Referenzwerte eine Rolle: Zum einen sind die steuergünstigsten Konkurrenten von grossem Interesse – diese werden im Modell durch den Kanton Zug repräsentiert. Der zweite Referenzwert ist die durchschnittliche Steuerbelastung in der Schweiz, welche erlauben soll, die relative Position des Kantons Basel-Stadt im nationalen Steuerwettbewerb anzuzeigen. Für beide Referenzstandorte muss ebenfalls die Veränderung der Steuerbelastung ermittelt werden.

Im nationalen wie im internationalen Steuerwettbewerb bildet dabei die relative Veränderung der Steuerbelastung die relevante Grösse.

Zusammengefasst stehen den aktuell in Basel-Stadt ansässigen Unternehmen drei Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung: Erstens, die Gesellschaften können bleiben und nach der neuen Steuerregelung besteuert werden. Zweitens, die Gesellschaften ziehen ins Ausland weg. Drittens, die Gesellschaften können anstatt ins Ausland in einen steuerlich attraktiveren Kanton innerhalb der Schweiz ziehen. Je nach Veränderung der totalen Steuerbelastung¹³ besteht in gewissen Fällen auch die Möglichkeit des Zuzugs von neuen Gesellschaften. Diese können vom Ausland oder von einem anderen Kanton kommen.

¹² Vgl. https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2452/Unternehmenssteuerreform-III_Anhang-2_de.pdf

¹³ Gewinn- und Kapitalsteuerbelastung

Reaktionsstärke der Unternehmen

Damit die Reaktion der Unternehmen schlussendlich als eine quantitative Grösse identifiziert werden kann, braucht es neben der Information über die relative Veränderung der gesamten Steuerbelastung auch Informationen über das daraus resultierende Verhalten der Gesellschaften.

Um das Ausmass der Reaktion der Gesellschaften zu quantifizieren, wird im Modell die Grösse der «Semi-Elastizität» verwendet. Sie gibt die Wahrscheinlichkeit (in Prozent) eines Wegzuges im Fall einer Erhöhung der Steuerbelastung von einem Prozentpunkt an.¹⁴ Zu beachten ist, dass die «Semi-Elastizität» je nach Gesellschaftsform und nach Eigenschaft der Gesellschaft verschieden gross ausfallen kann.

Beispiel Unternehmensreaktion

Angenommen, die totale Steuerbelastung (Gewinn- und umgerechnete Kapitalsteuer) ist, nach Berücksichtigung aller eingeführten Massnahmen, im Kanton Basel-Stadt nach der SV17 für eine bestimmte Gesellschaftsform um 2 Prozentpunkte mehr gestiegen, als dies im Kanton Zug der Fall ist. Die «Semi-Elastizität» für diese Gesellschaftsform sei 15. Das würde bedeuten, dass $2 \cdot 15$ Prozent = 30 Prozent der Unternehmen¹⁵ dieser Gesellschaftsform nach Zug ziehen würden. In diesem Beispiel würden dementsprechend 70 Prozent im Kanton Basel-Stadt bleiben.

Zu ergänzen ist noch, dass mit den Unternehmen auch Beschäftigte weg- oder zuziehen. Je nach Gesellschaftsform wurde ein Anteil der Angestellten angenommen, welcher bei einem Wegzug oder Zuzug mitziehen würde. So ergibt sich auch ein Effekt auf die Steuereinnahmen, welche durch natürliche Personen erzielt werden. Dies gilt allerdings nur bei internationalen Umzügen – für die Schweiz wird davon ausgegangen, dass auch nach einem Umzug gedoppelt werden kann.

Berechnung der Steuereinnahmen nach der Umsetzung der SV17

Als letzter Schritt wird ermittelt, wie hoch die Fiskaleinnahmen nach der Umsetzung der SV17 ausfallen. Ausgangsbasis bildet das neue Steuersubstrat welches nach allen oben beschriebenen Reaktionen im Kanton bleibt bzw. zugezogen ist. Mittels der ermittelten Steuerbelastungen welche alle Massnahmen berücksichtigen ergeben sich die neuen Fiskaleinnahmen. Schliesslich kann durch den Vergleich zu den Steuereinnahmen vor der Umsetzung der SV17 die Veränderung als zentrales Ergebnis der Simulation ermittelt werden.

¹⁴ Die «Elastizität» misst die Wahrscheinlichkeit des Wegzuges im Fall einer Veränderung der Steuerbelastung **um 1%** (z.B. von 20% Steuerbelastung auf 20.2% oder 30% auf 30.3%). Im Vergleich dazu misst die «Semi-Elastizität» die Wahrscheinlichkeit des Wegzuges im Fall einer Veränderung der Steuerbelastung **um 1 Prozentpunkt** (z.B. von 20% Steuerbelastung auf 21% bzw. von 30% auf 31%). Schätzungen von Elastizitäten und Semi-Elastizitäten sind daher nicht äquivalent und können allenfalls lokal miteinander in der jeweils geschätzten Auswirkung verglichen werden.

¹⁵ Genauer ausgedrückt sind es 30 Prozent des Gesellschaftstyps zugehörigen Steuersubstrates welches wegzieht.

2.3 Massnahmen

Nachfolgend werden alle im Modell berücksichtigten Massnahmen kurz dargelegt.

Anpassung des Gewinn- und Kapitalsteuersatzes

Im Rahmen der SV17 bildet die Anpassung der Gewinn- und Kapitalsteuersätze eine Schlüsselgrösse in der kantonalen Umsetzungsstrategie. Für den Kanton Basel-Stadt werden im Simulationsmodell unterschiedliche Gewinnsteuersätze verwendet, welche jeweils ein Szenario¹⁶ darstellen. Der Kapitalsteuersatz liegt über alle Szenarien bei 0.1%.

Patentbox

Diese Massnahme, welche für die Kantone verbindlich eingeführt werden soll, erlaubt für Gewinne, die auf Immaterialgüterrechten wie Patenten und vergleichbare Rechte entfallen, eine Steuerermässigung auf kantonaler Ebene¹⁷. Für einige entsprechend aufgestellte Unternehmen hätte dies eine erhebliche steuerliche Entlastung zur Folge. Die Quote der Entlastung für die Patentbox beträgt 90%.

Entlastungsgrenze

Mit dieser Massnahme soll verhindert werden, dass Unternehmen durch die Patentbox (und je nach kantonalen Umsetzung zusätzlichen F&E-Abzügen und/oder gegebenenfalls weiterer Massnahmen) auf Kantonsebene keine Steuern mehr bezahlen müssen. Im Rahmen der SV17 wird vorgesehen dass das Gewinnsteuerpotenzial vor Patentbox (und F&E-Abzug u.ä.) mindestens zu 30 Prozent besteuert wird, was einer maximalen Entlastungsgrenze von 70 Prozent entspricht¹⁸. Für den Kanton Basel-Stadt werden im Modell je nach Szenario unterschiedliche Entlastungsgrenzen eingesetzt, welche teilweise unter 70 Prozent liegen¹⁹. Für die Konkurrenzstandorte in der Schweiz wird jedoch jeweils die maximale Entlastungsgrenze von 70 Prozent angenommen.

Entlastung bei der Kapitalsteuer

Im Rahmen der SV17 wird den Kantonen die Möglichkeit gegeben «punktuelle Entlastungen bei der Kapitalsteuer vorzusehen²⁰». Zum einen kann das Eigenkapital welches auf Beteiligungen entfällt von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Zum anderen soll auch jenes Eigenkapital in Abzug gestellt werden können, welches auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt. Beide Massnahmen werden im Modell berücksichtigt.

¹⁶ Vgl. Kapitel 3: Ergebnisse der Simulationsrechnungen, Tab.3-1.

¹⁷ EFD (2017), Vernehmlassungsverfahren zur Steuervorlage 17 (SV17). Erläuternder Bericht, S. 9 (fortan: EFD (2017), SV17. Erläuternder Bericht)

¹⁸ EFD (2017), SV17. Erläuternder Bericht, S. 11

¹⁹ Vgl. Kapitel 3 Ergebnisse der Simulationsrechnungen, Tab.3-1.

²⁰ EFD (2017), SV17. Erläuternder Bericht, S.15

2.4 Parameter und Input-Daten

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Parameter und Input-Daten kurz erläutert. Wie bereits mehrfach erwähnt, sind einige der im Simulationsmodell verwendeten Parameter mit hoher Unsicherheit behaftet. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen, werden für diese Parameter jeweils drei Ausprägungen verwendet, welche eine schwache, eine mittlere und eine hohe Reaktion unterstellen.

Gewinn- und Kapitalsteuerpotenzial

Für das Gewinn- und Kapitalsteuerpotenzial wurde vom Finanzdepartement Basel-Stadt ein umfangreicher Datensatz zur Verfügung gestellt. Auch wenn aus datenschutzrechtlichen- sowie auch modelltechnischen Gründen das Steuerpotenzial in aggregierter Form vorliegt, wurde dennoch darauf Acht gegeben, eine möglichst feingliedrige Analyse durchführen zu können. Dafür wurde das Steuerpotenzial gesamthaft in 24 Gesellschaftsformen unterteilt. Dies beinhaltet auf der ersten Ebene eine Differenzierung nach den vier Gesellschaftstypen Holdinggesellschaft, Stiftungen und Vereine, Gemischte Gesellschaften (einschliesslich Domizilgesellschaften) und ordentliche Gesellschaften. Auf der zweiten Ebene wurde das Steuersubstrat in Patentboxberechtigt und nicht Patentboxberechtigt unterteilt. Dabei wurden alle diejenigen Unternehmen in die patentboxberechtigte Sparte gezählt, bei welchen mindestens ein Franken Gewinn unter Berücksichtigung des Nexus-Ansatzes in die Patentbox fallen würde. Zuletzt wurden die Unternehmen nach ihrer Mobilität unterteilt. Dabei sind drei Mobilitätsstufen berücksichtigt worden: Immobil, normal mobil und hochmobil. Somit ergeben sich pro Gesellschaftstyp sechs Ausprägungen (vgl. Abb. 2-1). Die Zuteilung des gesamten Gewinnsteuerpotenzials auf die 24 verschiedenen Gesellschaftsformen erfolgt durch das Finanzdepartement Basel-Stadt auf Basis einer Stichprobe der tatsächlich in Basel tätigen Unternehmen. Die Stichprobe umfasst 93 Prozent des Gewinnsteuerpotenzials der gesamten in Basel-Stadt vorhandenen Gewinnsteuerbemessungsgrundlage. Die Stichprobe des Kapitalsteuerpotenzials beträgt 80 Prozent. Die Stichprobe ist ein Mittelwert der Steuerjahre 2012 bis 2014.

Abb. 2-1 Bildung der Gesellschaftsformen am Beispiel der Holdinggesellschaften

Holdinggesellschaften					
Patentboxberechtigt			Nicht Patentboxberechtigt		
Immobil	Normal mobil	Hochmobil	Immobil	Normal mobil	Hochmobil

Quelle: BAK Economics

Abzüge für die Patentbox und Kapitalsteuer

Die jeweiligen Gewinne und Bestandteile des Eigenkapitals welche durch die im Kapitel 2.2 genannten Massnahmen vom Steuersubstrat abgezogen werden können sind ebenfalls Bestandteil des durch das Finanzdepartement Basel-Stadt zur Verfügung gestellten Datensatzes. Diese Input Daten sind somit ebenfalls individuell für alle 24 Gesellschaftsformen vorhanden und basieren auf den tatsächlichen Strukturen der Wirtschaft in Basel-Stadt.

Steuereinnahmen natürliche Personen

Es wurden Informationen des Bundesamtes für Statistik (Pendlermatrix, Beschäftigtenzahlen) und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Vermögensstatistik, direkte Bundessteuer), kombiniert mit solchen des BAK und des Finanzdepartements Basel-Stadt,²¹ verwendet um schlussendlich den Effekt der natürlichen Personen quantifizieren zu können.

Semi-Elastizitäten

Das Konzept der Elastizitäten wurde bereits im Kapitel 2.2 erklärt. Um diese im Modell anwenden zu können und so eine möglichst realistische Abbildung der Reaktion der Unternehmen zu simulieren, muss jedoch für jeden Mobilitätstyp ein Wert für die «Semi-Elastizität» bestimmt werden. Bereits im Rahmen der USR III hat BAK eine umfangreiche Literaturrecherche ausgeführt und dadurch die nötigen Eckwerte für die Semi-Elastizitäten setzen können²². Durch Einbezug der neusten Literatur²³ wurden die Semi-Elastizitäten angepasst und sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Tab. 2-1 Semi-Elastizitäten

	Ausprägung		
	Schwach	Mittel	Hoch
Immobil	-0.25	-0.5	-1
Normal mobil	-1	-2	-4
Hochmobil	-7	-17	-27

Quelle: BAK Economics

Diese Semi-Elastizitäten gelten für Reaktionen innerhalb der Schweiz. Da angenommen wird, dass ein nationaler Umzug vor geringeren Hürden als ein internationaler steht, werden die Semi-Elastizitäten für die Reaktion auf internationale Steueranreize etwas reduziert.²⁴

²¹ BAKBASEL (2016), Volkswirtschaftliche Bedeutung der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Basel-Stadt

²² Vgl. BAKBASEL (2016), Unternehmenssteuerreform III, Die Auswirkungen für den Kanton Zürich, S. 41

²³ Brühlhart/ Staubli (2017) Die optimale Unternehmenssteuerreform: Auf drei Variablen kommt es an; EFD (2017), SV17. Erläuternder Bericht, 35ff.

²⁴ Der Abschlag beläuft sich auf 0.125 (schwache Ausprägung) bis 1 (hohe Ausprägung). Die hohe Ausprägung der Hochmobilen reduziert sich somit von -27 auf -26.

Anreizwirkung der Entlastungsgrenze

Im Kapitel 2.1 wurde die Anreizwirkung der Entlastungsgrenze beschrieben. Um das Ausmass an zusätzlichem Steuersubstrat, welches im Kanton Basel-Stadt konzentriert werden kann, zu quantifizieren, wird ein Parameter angenommen, welcher das verfügbare Potenzial an zusätzlichem Gewinn beschreibt. Das Potential wurde als Prozentsatz der in Basel-Stadt vorhandenen Gewinn-Bemessungsgrundlage definiert und beträgt für die schwache Ausprägung 25 Prozent, für die mittlere Ausprägung 50 Prozent und für die hohe Ausprägung 75 Prozent der bereits in Basel bestehenden Gewinnsteuerbemessungsgrundlage.

3 Ergebnisse der Simulationsrechnungen

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Simulationsrechnungen vorgestellt. Unterschiedliche Umsetzungen der SV17, wie zum Beispiel die Wahl des Steuersatzes, werden dabei als Szenarien verstanden. Um der Unsicherheit der Modellparameter Rechnung zu tragen, wird nicht nur ein einzelner Wert verwendet, sondern mit einer Spannbreite möglicher Ausprägungen gearbeitet. Konkret werden pro Szenario (Massnahmenbündel zur Umsetzung der SV17) je drei unterschiedliche Simulationen berechnet, mit Parametern, die eine „schwache“, eine „mittlere“ bzw. eine „starke“ Reaktion implizieren. Die Ergebnisse umfassen daher für jede Szenariorechnung jeweils drei mögliche Ausprägungen. Über diese drei Ergebnisausprägungen zeigt sich also die Spanne des möglichen Resultats.

Die Nachfolgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die simulierten Szenarien sowie die dafür verwendeten politischen Massnahmen und die berücksichtigten Effekte. Die Szenarien sind dabei nach der effektiven Gewinnsteuerbelastung (inkl. direkte Bundesteuer) benannt, welche sich ohne bzw. mit Patentbox-Abzug (und voller Ausnutzung der Entlastungsgrenze) ergibt.

Tab. 3-1 Überblick Szenarien

Szenario	Effektive Gewinnsteuerbelastung		Kapitalsteuersatz	Entlastungsgrenze
	Ordentlich	Mit Patentbox		
Szenario 13/11	13.04%	11.03%	0.10%	BS: 40%
Szenario 15/11	15.00%	11.03%	0.10%	BS: 57%
Szenario 18/11	17.70%	11.03%	0.10%	BS: 70%
Szenario 12/10	12.00%	10.00%	0.10%	BS: 49%
Szenario 13/13	13.04%	13.04%	0.10%	n.v

Berücksichtigte Massnahmen/ Effekte

Massnahmen:

Abzug Patentbox zu 90%

Abzug Kapital für Beteiligungen zu 80%

Abzug Kapital für IP zu 80%

Effekte:

Interkantonale und internationale Wanderung (Steuerwettbewerb)

Annahme kompetitive Steuerbelastung Ausland: 12% (Ohne Patentbox) / 10% (Mit Patentbox)

Dynamische Zunahme des Substrats bestehender Firmen (Anreizwirkung Entlastungsgrenze)

Quelle: BAK Economics

3.2 Ergebnisse des Grundszenarios 13/11

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse des Grundszenarios mit 13 Prozent bzw. 11 Prozent effektiver Gewinnsteuerbelastung erläutert. Diese Simulation zeigt eine mögliche neue Situation nach der SV17, falls der kantonale Gewinnsteuersatz auf 6.5 Prozent reduziert wird, was zu einer effektiven Gesamtbelastung (inklusive Bund) von 13.04% führt, und für die Gewinnsteuer eine Entlastungsgrenze von 40 Prozent verwendet wird. Wie für alle Szenarien werden die Massnahmen Patentbox²⁵, Abzug Kapitalsteuer für Beteiligung, Patente und vergleichbare Rechte umgesetzt. In Tabelle 4-1 sind die Ergebnisse als Veränderung der Steuereinnahmen vor und nach der SV17 dargestellt.²⁶ Der erste Abschnitt der Tabelle, „Simulationsparameter und aktivierte Massnahmen“, dokumentiert die wichtigsten Eigenschaften der vorliegenden Simulation. Der zweite Abschnitt der Tabelle, „Simulationsergebnisse“, fasst die wichtigsten quantitativen Resultate der Simulation zusammen. Da die Simulation mit drei möglichen Ausprägungen durchgeführt wurde, werden jeweils drei Grössen ausgewiesen (für eine „schwache“, eine „mittlere“ und eine „starke“ Reaktion). Diese drei Grössen bilden die bereits erwähnte Spanne der Ergebnisse der Simulation ab.

Unterteilung nach Art der Reaktion der Unternehmen

Der Effekt der SV17 wird jeweils in verschiedene Kategorien unterteilt. Eine erste Unterteilung wird nach Art der Reaktion der Unternehmen vorgenommen. Es wird unterschieden zwischen Veränderungen der Steuereinnahmen die aufgrund bleibender, wegziehender respektive zuziehender Unternehmen zustande kommt. Der jeweilige Gesamteffekt (über alle Gesellschaften) dieser drei Reaktionen ist am rechten Rand in der Spalte Total angegeben. Als Beispiel bedeutet bei einer „mittleren Reaktion“ in der Kategorie „Veränderung aufgrund Wegzug Unternehmen“ der Wert von minus 206 in der Spalte Total, dass aufgrund der steuerlichen Anpassung durch die SV17 durch den Wegzug von Unternehmen der Kanton 206 Mio. CHF an Steuereinnahmen gegenüber den Steuereinnahmen, die er heute, vor SV17, von diesen Unternehmen erzielt, verlieren würde. Die Werte bei der Kategorie „Veränderung aufgrund Wegzug der Unternehmen“ sind per Definition immer negativ. Genau umgekehrt verhält sich die Situation bei der Kategorie „Veränderung aufgrund Zuzug Unternehmen“, diese sind immer positiv. Nicht a priori definiert ist das Vorzeichen jedoch bei den „bleibenden Unternehmen“. Bisher privilegierte Unternehmen erfahren zumeist eine Steuererhöhung was zu Mehreinnahmen führt (positives Vorzeichen), während ordentliche Unternehmen neu von Massnahmen, z.B. Senkung Gewinnsteuersatz und der Patentbox, profitieren (negatives Vorzeichen). In den Effekten der bleibenden Unternehmen sind zudem die Auswirkungen der Anreizeffekt aufgrund der Entlastungsgrenze enthalten. Wie bereits im Kapitel 2.1 erläutert, bilden die Rahmenbedingungen der SV17 Anreize, die Firmengewinne neu zu organisieren und unter Umständen zusätzliches Steuersubstrat im Kanton Basel-Stadt zu konzentrieren. Dieser Effekt ist bei den Gemischten Gesellschaften gut ersichtlich. Während der Sprung von einer schwachen zu einer mittleren Reaktion bei den Gemischten Gesellschaften zu deutlich mehr Wegzügen führt, nimmt die Differenz der Steuereinnahmen aufgrund der bleibenden dennoch zu. Dies ist dadurch möglich, dass bei einer mittleren

²⁵ Mit Ausnahme Szenario [13/13]

²⁶ Die Ergebnisse werden nach ausgewählten Kategorien aufgeteilt dargestellt. Die Tabelle gibt jedoch nur einen kleinen Ausschnitt der vielfältigen aus der Simulation gewonnenen Informationen und Werten wieder. Aus Gründen des Umfangs wird bei den meisten Simulationen unten auf diese ausführliche Tabelle verzichtet und die Ergebnisse nur noch in einer noch stärker zusammenfassenden Form präsentiert. Die identischen Tabellen sind jedoch auf Anfrage für alle Simulationen verfügbar.

Ausprägung eine zusätzliche Zunahme des Steuersubstrats bereits bestehender Unternehmen ausgelöst wird²⁷.

Tab. 3-2 Ergebnis Szenario 13/11

Simulationsparameter und aktivierte Massnahmen

Gewinnsteuersatz neu Kt. BS	6.5%	Massnahme Patentbox aktiviert	Ja
Mit Reaktion (Zu- und Wegzug) der Unternehmen	Ja	Massnahme NID aktiviert	Nein
Kapitalsteuersatz neu Kt. BS	0.1%	Massnahme F&E Abzug aktiviert	Nein
Entlastungsbegrenzung	40%	Massnahme Abzug Kapital IP aktiviert	Ja
Effektive Gewinnsteuerbelastung (ohne Entlastung)	13%	Massnahme Abzug Beteiligungen aktiviert	Ja
Effektive Gewinnsteuerbelastung (volle Entlastung)	11%	Massnahme Abzug Darlehen aktiviert	Nein
Kompetitive Gewinnsteuerbelastung Ausland (ohne PB/ mit PB)	12% / 10%		

Simulationsergebnisse

Kanton (inkl. Anteil dBSt)		Veränderung aufgrund bleibende Unternehmen	
	Juristische Personen Gewinn- & Kapitalsteuer	Natürliche Personen Einkommen	Total Kanton
Schwache Reaktion	-121	29	-93
Mittlere Reaktion	-104	84	-20
Starke Reaktion	-146	134	-12
Kanton (inkl. Anteil dBSt)		Veränderung aufgrund Wegzug Unternehmen	
	Juristische Personen Gewinn- & Kapitalsteuer	Natürliche Personen Einkommen	Total Kanton
Schwache Reaktion	-57	-19	-76
Mittlere Reaktion	-133	-73	-206
Starke Reaktion	-203	-164	-366
Kanton (inkl. Anteil dBSt)		Veränderung aufgrund Zuzug Unternehmen	
	Juristische Personen Gewinn- & Kapitalsteuer	Natürliche Personen Einkommen	Total Kanton
Schwache Reaktion	21	2	22
Mittlere Reaktion	65	9	74
Starke Reaktion	112	26	138
	Total Kanton*	%	Total Bund*
Schwache Reaktion	-143	-6.0%	74
Mittlere Reaktion	-148	-6.4%	44
Starke Reaktion	-249	-10.7%	-59
			%
			9.2%
			5.3%
			-6.8%

Simulationsergebnisse als Differenz zu Steuererträgen vor der SV17 in Mio. CHF, beziehungsweise in Prozent der Steuererträge vor der SV17.

* Total Kanton und Total Bund inkl. Effekte der Vermögenssteuer

Quelle: BAK Economics

Wie in Tabelle 3-2 ersichtlich ist, variieren die Resultate erheblich, je nachdem, welche Ausprägung betrachtet wird: Für den Effekt auf die Steuereinnahmen der Wegzüge resultiert eine Spanne von minus 76 bis minus 366 Mio. CHF und für den Effekt der Zuzüge eine von plus 22 bis plus 138 Mio. CHF. Diese Variation zwischen den Ausprägungen entsteht durch die Spannbreite der Parameter. So reagieren bei einer «starken» Ausprägung die Unternehmen wesentlich stärker auf die neuen Anreize und wechseln vermehrt ihren Standort. Dies erklärt, warum bei einer starken Reaktion

²⁷ Der Effekt ist auch bei den natürlichen Personen zu sehen. Da sich der Steuersatz auf das Einkommen über die Ausprägungen nicht ändert, ist eine Zunahme der Einkommenssteuer aufgrund der bleibenden Unternehmen bei zunehmenden Wegzügen nur dann möglich, wenn über die Konzentration der Unternehmensaktivitäten aufgrund der Anreizeffekte eine Zunahme der Beschäftigung stattgefunden hat.

sowohl die Effekte des Wegzugs als auch die des Zuzugs grösser ausfallen als dies in der «schwachen» Ausprägung der Fall ist.

Unterteilung nach Gesellschaftsform und natürliche Personen

Jede der oben genannten Reaktionsformen wurde zusätzlich nach Gesellschaftsform untersucht. Auffällig sind die Unterschiede zwischen den heute privilegierten und den ordentlichen Gesellschaften. Für die Ordentlichen zeigt sich eine Senkung des ordentlichen Steuersatzes auf 6.5 Prozent als kompetitiv und es resultieren dadurch Zuzüge nach Basel-Stadt die zu Mehreinnahmen führen. Dies ist jedoch andererseits damit verbunden, dass, aufgrund der relativ ausgeprägten Steuersenkung, bei den bleibenden ordentlichen Gesellschaften Mindereinnahmen verzeichnet werden. Bei den heute privilegierten werden keine Zuzüge erwartet. Dies rührt daher, dass im internationalen Wettbewerb Steuerbelastungen von 10 Prozent für Patentboxberechtigte bzw. 12 Prozent für nicht Patentboxberechtigte vorausgesetzt sind. Bei einem Szenario von 11 Prozent bzw. 13 Prozent in Basel-Stadt liegt die Steuerbelastung jeweils ein Prozentpunkt oberhalb des internationalen Wertes. Die Reaktion darauf zeigt sich in Form von Wegzügen. Bei den heute Privilegierten ergibt sich ein interessantes Zusammenspiel zwischen den Wegzügen und den Effekten bei den Bleibenden. Wie bereits oben erwähnt sind fiskalische Mehreinnahmen bei den im Kanton Basel-Stadt bleibenden Unternehmen einerseits durch eine höhere Steuerbelastung, im Vergleich zu vor der Umsetzung der SV17, und andererseits durch die Anreizwirkung der Entlastungsgrenze und der dadurch bewirkten Zunahme des Steuersubstrates bestehender Unternehmen begründet. In der schwachen und der mittleren Ausprägung vermögen die letzteren zwei Effekte die Abwanderungen zu kompensieren, während bei einer starken Ausprägung die Verluste durch die Wegzüge das Ergebnis dominieren.

3.3 Zusammenfassung der Szenarien

In den nachfolgenden Tabellen sind die Ergebnisse der in Tabelle 3-1 beschriebenen Szenarien zusammengefasst. Die Ergebnisse liegen dabei in zwei Formen dar. Erstens in einer statischen Sicht, in der keine Zu- und Wegzüge sowie Anreizwirkungen der Entlastungsgrenze möglich sind. Zweitens als Ergebnis, bei welchem alle Reaktionseffekte berücksichtigt wurden. Letzteres ist das Hauptergebnis der vorliegenden Studie, die statischen Ergebnisse können dazu dienen, einzelne Wirkungskanäle oder Effekte isoliert zu betrachten beziehungsweise ihre Grössenordnung ohne das Zusammenspiel weiterer Effekte zu quantifizieren.

Wie anhand der Detailergebnisse des Grundszenarios im Kapitel 3.1 aufgezeigt, können grundlegend drei Wirkungskanäle identifiziert werden, welche in Zusammenhang mit einer Veränderung der Gewinnsteuerbelastung stehen. Ein Wirkungskanal bezieht sich auf die Abschöpfung des Steuerpotenzials. Mit einer Erhöhung (Senkung) des Steuersatzes relativ zur Situation vor der SV17, erhöhen (senken) sich, ceteris paribus (c.p), die Gewinnsteuereinnahmen. Mit einer Erhöhung (Senkung) des Steuersatzes relativ zur Situation vor der SV17 verschlechtert (verbessert) sich c.p die Wettbewerbsposition des Kantons was zu Abwanderungen (Zuwanderungen) von Gewinnsteuersubstraten führt. Dies bildet den zweiten Wirkungskanal. Zuletzt läuft über die Entlastungsgrenze ein dritter Wirkungskanal. Es gilt, je tiefer (höher) die Entlastungsgrenze, desto mehr (weniger) zusätzliche Anreizwirkung ergeben sich, dass Gesellschaften, die in Basel die Massnahmen der SV17 wie die Patentbox nut-

zen können, zusätzlich auch ordentlich besteuerte Erträge in Basel behalten bzw. hier ansiedeln.

Die beschriebenen Dynamiken wirken jedoch nicht isoliert sondern parallel, und teils in entgegengesetzte Richtung. So führt eine Erhöhung der Gewinnsteuerlast zwar zu einer erhöhten Abschöpfung des Gewinnsteuerpotenzials, reduziert jedoch über die Abwanderung die Steuerbasis. Welcher dieser Effekte das Ergebnis dominiert ist zudem einerseits von der Mobilität²⁸ des Gesellschaftstyps und der Ausprägung der Parameter abhängig.

Lesehilfe für die Ergebnistabelle

Das Resultat einer Simulation des Modells ist ein Vergleich der Steuereinnahmen vor der SV17 und danach.²⁹ Die Ergebnisse in der unten stehenden Tabelle sind spaltenweise nach verschiedenen Kategorien unterteilt, gegliedert in drei Hierarchiestufen, um eine kompakte Darstellung zu ermöglichen. Die erste Stufe unterscheidet zwischen Veränderungen der Steuereinnahmen für den Kanton und für den Bund.³⁰ An der rechten Seite sind jeweils die totalen Veränderungen je Szenario ausgewiesen. Die zweite Hierarchiestufe - die Unterteilung in Steuerveränderungen aufgrund juristischer oder natürlicher Personen - wird nur noch für den Kanton ausgewiesen. Auf der letzten Hierarchiestufe erfolgt eine zusätzliche Einteilung nach Steuerart und Anreizwirkung der Entlastungsgrenze (Zunahme Substrat). In der zeilenweisen Orientierung finden sich die unterschiedlichen Szenarien der möglichen politischen Parameter. Diese Gliederung findet sich dazuhin dreimal, jeweils für Parameterannahmen welche eine schwache, mittlere oder hohe Reaktion unterstellen. Dies spiegelt die Spannbreite der Simulationen wieder.

Ergebnisse der statischen Simulation

In einer komplett statischen Betrachtung (vgl. Tab. 3-3), in welcher keine Weg- bzw. Zuzüge der Unternehmen möglich sind und auch keine Reaktion auf die veränderten Anreize erfolgt, ist das Ergebnis lediglich vom Wirkungskanal über die Abschöpfung des Steuersubstrats abhängig. Bei einer solchen Sichtweise zahlt sich jede Erhöhung des Steuersatzes für den Kanton Basel-Stadt aus, da das Steuersubstrat durch die statische Betrachtung an den Kanton gebunden ist und quasi beliebig ausgeschöpft werden kann. Somit ist klar, dass die Szenarien mit einer höheren Steuerbelastung zu besseren Resultaten führen. Im Szenario [13%/11%] resultiert im Gesamtergebnis ein Verlust der fiskalischen Einnahmen von 198 Mio. CHF. Die Mindereinnahmen im Vergleich zur Steuerlage vor der Umsetzung der SV17 rühren fast gänzlich von den heute ordentlich Besteuernten, was auf eine deutliche Reduktion der Steuerbelastung nach der Umsetzung der SV17 zurückzuführen ist. Bei den heute privilegiert besteuerten Holding- und Gemischten Gesellschaften resultieren jedoch aufgrund der gestiegenen Steuerbelastung fiskalische Mehreinnahmen. Da aus statischer Sicht keine Abwanderungsgefahr besteht, können die fiskalischen Mehreinnahmen durch ein Anstieg der Steuerbelastung von 13 Prozent auf 18 Prozent, für Unternehmen ohne Patentbox-Abzug, deutlich erhöht werden. Im Szenario [18%/11%] kompensieren die

²⁸ Es liegen drei Mobilitätsstufen vor: Immobil / normal mobil / Hochmobil, vgl. Kapitel 2.3

²⁹ Dabei wurde von einer intertemporalen Modellierung abgesehen. Das Simulationsmodell vergleicht den Mittelwert der Steuereinnahmen 2012-2014 mit einem hypothetischen Zustand für die gleiche Steuerbasis bei dem die SV17 bereits umgesetzt ist und alle Anpassungsprozesse erfolgt sind.

³⁰ Die Veränderungen der Bundessteuer beziehen sich nur auf die aus dem Kanton Basel-Stadt stammende direkte Bundessteuer. Der Kantonsanteil an den direkten Bundessteuern juristischer Personen ist in dieser Darstellung bereits dem Kanton zugerechnet. Der Kantonsanteil beträgt vor sowie nach SV17 17%.

zusätzlichen Steuereinnahmen bei den Privilegierten sogar die Steuerverluste der Ordentlichen (Effekt Total Kanton: +19Mio. CHF).

Auch wenn die statischen Ergebnisse interessante Schlüsse zur isolierten Wirkung unterschiedlicher Steuerausschöpfungen zulassen, greifen diese Simulationen jedoch zu kurz und vermögen es nicht, ein ausgewogenes Reaktionsbild der Unternehmen abzubilden.

Zentrale Ergebnisse der dynamischen Simulation

Die Simulationen zeigen, wie die Auswirkungen durch eine Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes kombiniert mit einer Patentbox und einer Entlastungsgrenze begrenzt werden können. Für Gesellschaften welche nach der SV17 in die Patentbox fallen, reduziert sich dadurch die Gewinnsteuerbelastung gegenüber einer Situation ohne Patentbox. Mit einer gegenüber heute nur moderaten Steuererhöhung kann somit zumindest ein Teil des Steuersubstrats dieser Gesellschaftsart dank dieser Massnahme im Kanton Basel-Stadt gehalten werden. Über die Anreizwirkung der Entlastungsgrenze ist zudem mit einer dynamischen Zunahme des Steuersubstrats bereits bestehender Firmen zu rechnen. Gleichzeitig führt jede steuerliche Massnahme jedoch dazu, dass auch die nach ordentlichem Satz besteuerten Gesellschaften weniger Steuern bezahlen müssen. Zwar wird auch hier dank der gestiegenen Standortattraktivität das Steuersubstrat durch Zuzüge gestärkt, es überwiegen jedoch die Einnahmerückgänge aufgrund der mit den Massnahmen verbundenen Steuerreduktionen.

Die Ergebnisse sind indes auch von der Reaktionsstärke der Unternehmen abhängig. Bei einer nur „schwachen“ Reaktion muss der Kanton Basel-Stadt zum Beispiel im Szenario [17.7%/11%] geringere Steuerverluste tragen als im Szenario [15%/11%]. Die vergleichsweise geringere Abwanderungsgefahr, welche die schwachen Reaktionsannahmen unterstellt, erlaubt somit eine höhere Abschöpfung des Steuersubstrats. Dies ändert sich jedoch bei einer veränderten Annahme zur Reaktionsstärke. Bereits bei einer mittleren Ausprägung sind die Mindereinnahmen fürs Szenario [17.7%/11%] höher als im Szenario [15%/11%].

Die Kombination aus einer Reduktion des ordentlichen kantonalen Gewinnsteuersatzes auf 6.5% und einer Entlastungsbegrenzung von 40% bewirkt, dass das Szenario [13%/11%] über alle Reaktionsstärken im Vergleich zu den restlichen betrachteten Szenarien als optimal zu bewerten ist. Der reduzierte ordentliche Gewinnsteuersatz erlaubt über die Standortattraktivität eine Stärkung der Steuerbasis für nicht patentboxberechtigte Unternehmen. Die Entlastung über die Patentbox führt neben der Senkung des ordentlichen Steuersatzes zu einer weiteren Reduktion der Steuerbelastung für patentboxberechtigte Unternehmen. Über die Anreizeffekte der Entlastungsgrenze von 40 Prozent kann zudem eine deutliche Zunahme des Substrats bereits bestehender Firmen bewirkt werden. Bei einer mittleren Ausprägung, zum Beispiel, bewirkt dieser Effekt eine Erhöhung des Gewinnsteuersubstrates um 30 Prozent, im Vergleich zur Ausgangssituation.

Bei einer noch weiteren Senkung der Steuerbelastung, wie im Szenario [12%/10%] unterstellt, werden die dargestellten positiven Wirkungen nochmals gestärkt was zu einer erneuten Zunahme der Steuerbasis führt. Gleichzeitig steigen jedoch die Einnahmerückgänge durch die geringere Ausschöpfung der Steuerbasis noch stärker an, sodass im Saldo ein für den Kanton finanziell schlechteres Ergebnis resultiert.

Interessante Schlüsse ergeben sich auch aus den Auswirkungen auf den Bund. Für den Bund stellt sich die Situation anders dar als für den Kanton. Er ist von den Massnahmen des Kantons, die in den Szenarien abgebildet werden, betroffen, ohne jedoch mit zu entscheiden aber auch ohne die damit verbundenen „Kosten“ zu tragen. So würde sich für den Bund die stärkste simulierte Steuerreduktion im Kanton im Szenario [12%/10%] auszahlen. Er profitiert von der steigenden Steuerbasis, ohne sich an den „Kosten“ für die Massnahme durch Reduktion der Ausschöpfung beteiligen zu müssen. Hinzu kommt noch ein in der Schweizer Steuersystematik begründeter technischer Effekt: Kantonale Steuerzahlungen können von der Bemessungsgrundlage der Bundessteuer abgezogen werden. Mit tieferen kantonalen Steuern reduziert sich dieser Abzug.

Weiter Einblicke in die Wirkungsweise gewährt das Szenario [13%/13%], also ein Szenario ohne Patentbox. Fiskalisch ist ein Verzicht auf die Patentbox bei ansonsten gleichem Vorgehen wie im Szenario [13%/11%] nachteilig für Basel-Stadt. Das Ausmass der zusätzlichen Verluste hält sich jedoch in Grenzen, wiederum da der Erhalt der entsprechenden Steuerbasis im Szenario [13%/11%] in Basel-Stadt mit einer viel tiefere Ausschöpfung der in die Patentbox fallenden Gewinne einhergeht. Ganz anders jedoch das Resultat für den Bund. Da dieser die Gewinne in der Patentbox weiterhin gleich besteuert, fällt der Verlust für den Bund durch das ohne Patentbox wegbrechende Steuersubstrat ungleich grösser aus.³¹

Insgesamt weisen die Ergebnisse der Simulationsrechnungen darauf hin, dass mit der Strategie [13%/11%] und der resultierende Entlastungsgrenze 40% ein ausgewogenes Massnahmenpaket gefunden wurde, welches die Attraktivität des Standorts Basel-Stadt erhält, die Steuerbasis grösstenteils erhält und die Ausschöpfung so steuert, dass die Einnahmeverluste durch die SV17 möglichst klein gehalten werden.

³¹ Die Simulationsrechnung berücksichtigt nur Einnahmen des Bundes, die aus Basel-Stadt stammen. Wie die Wirkung für den Bund insgesamt ausfällt, hängt auch davon ab, wohin das Steuersubstrat zieht, welches ohne Patentbox Basel-Stadt verlässt. Verbleibt es in der Schweiz, z.B. weil an anderem Ort eine Patentbox eingeführt wird, verliert der Bund keine Einnahmen. Er verliert diese Einnahme jedoch, wenn das Substrat international abwandert, zum Beispiel weil schweizweit keine Patentbox möglich ist.

Tab. 3-3 Ergebnisse der statischen Simulation

Ohne Reaktion der Unternehmen Ohne Zunahme Substrat Gewinnsteuerlast inkl. dBst. [ohne Patentbox / mit Patentbox]		Kanton (inkl. Anteil dBSt)			Kt. Total	Bund Total
		Juristische Pers.				
		Total				
		Total	Gewinn	Kapital		
Statisch	Szenario [13% / 11%]	-198	-128	-70	-198	32
	Szenario [15% / 11%]	-145	-75	-70	-145	29
	Szenario [17.7% / 11%]	19	89	-70	19	18
	Szenario [12% / 10%]	-309	-239	-70	-309	39
	Szenario [13% / 13%]	-24	46	-70	-24	21

Anmerkung: Alle Angaben in Mio. CHF als Differenz der Steuereinnahmen vor und nach der SV17.

Ohne Zunahme Substrat: Ohne dynamische Zunahme des Substrats bestehender Firmen aufgrund der Anreizeffekte der Entlastungsgrenze.

Kanton und Bund Total mit Effekten aus der Vermögenssteuer.

Der Kapitalsteuersatz ist über alle Szenarien gleich und beträgt 0.1%.

In der statischen Simulation sind die Ergebnisse für alle drei Ausprägungen identisch.

Quelle: BAK Economics

Tab. 3-4 Ergebnisse der dynamischen Simulation mit Anreizeffekte der Entlastungsgrenze

Mit Reaktion der Unternehmen Mit Zunahme Substrat Gewinnsteuerlast inkl. dBst. [ohne Patentbox / mit Patentbox]		Kanton (inkl. Anteil dBSt)					Kt. Total	Bund Total
		Juristische Pers.			Natürliche Pers.			
		Total			Einkommen			
		Total	Gewinn	Kapital	Privil.	Ordent.		
Schwach	Szenario [13% / 11%]	-158	-80	-78	7	4	-143	74
	Szenario [15% / 11%]	-231	-147	-84	-19	1	-255	-33
	Szenario [17.7% / 11%]	-200	-107	-93	-27	0	-236	-66
	Szenario [12% / 10%]	-272	-199	-73	7	4	-258	98
	Szenario [13% / 13%]	-124	-44	-80	-29	2	-159	-67
Mittel	Szenario [13% / 11%]	-172	-76	-96	2	18	-148	44
	Szenario [15% / 11%]	-358	-248	-110	-52	6	-420	-129
	Szenario [17.7% / 11%]	-415	-298	-117	-50	2	-479	-155
	Szenario [12% / 10%]	-289	-204	-85	-12	13	-290	72
	Szenario [13% / 13%]	-262	-161	-101	-100	10	-384	-194
Stark	Szenario [13% / 11%]	-237	-125	-111	-47	44	-249	-59
	Szenario [15% / 11%]	-431	-311	-120	-125	21	-572	-202
	Szenario [17.7% / 11%]	-502	-372	-130	-55	8	-565	-217
	Szenario [12% / 10%]	-310	-211	-99	-44	32	-331	28
	Szenario [13% / 13%]	-403	-283	-121	-65	25	-461	-370

Anmerkung: Alle Angaben in Mio. CHF als Differenz der Steuereinnahmen vor und nach der SV17.

Zunahme Substrat: Dynamische Zunahme des Substrats bestehender Firmen aufgrund der Anreizeffekte der Entlastungsgrenze.

Kanton und Bund Total mit Effekten aus der Vermögenssteuer.

Der Kapitalsteuersatz ist über alle Szenarien gleich und beträgt 0.1%

Quelle: BAK Economics

BAK Economics AG steht als unabhängiges Wirtschaftsforschungsinstitut seit 1980 für die Kombination von wissenschaftlich fundierter empirischer Analyse und deren praxisnaher Umsetzung.

www.bak-economics.com

Volkswirtschaftliche Bedeutung der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Basel-Stadt

Eine makroökonomische Wirkungsanalyse im Auftrag
des Finanzdepartements des Kantons Basel-Stadt

Juni 2016



Herausgeber

BAK Basel Economics AG

Ansprechpartner

Michael Grass, Geschäftsleitung
Leiter Marktfeld Wirkungsanalysen
T +41 61 279 97 23, michael.grass@bakbasel.com

Marc Bros de Puechredon, Geschäftsleitung
Leiter Unternehmenskommunikation
T +41 61 279 97 25, marc.puechredon@bakbasel.com

Projektbearbeitung

Michael Grass
Jonas Stoll

Adresse

BAK Basel Economics AG
Güterstrasse 82
CH-4053 Basel
T +41 61 279 97 00
F +41 61 279 97 28
info@bakbasel.com
<http://www.bakbasel.com>

Executive Summary

Internationaler Steuerwettbewerb: Basel-Stadt dank Steuerstatus gut positioniert

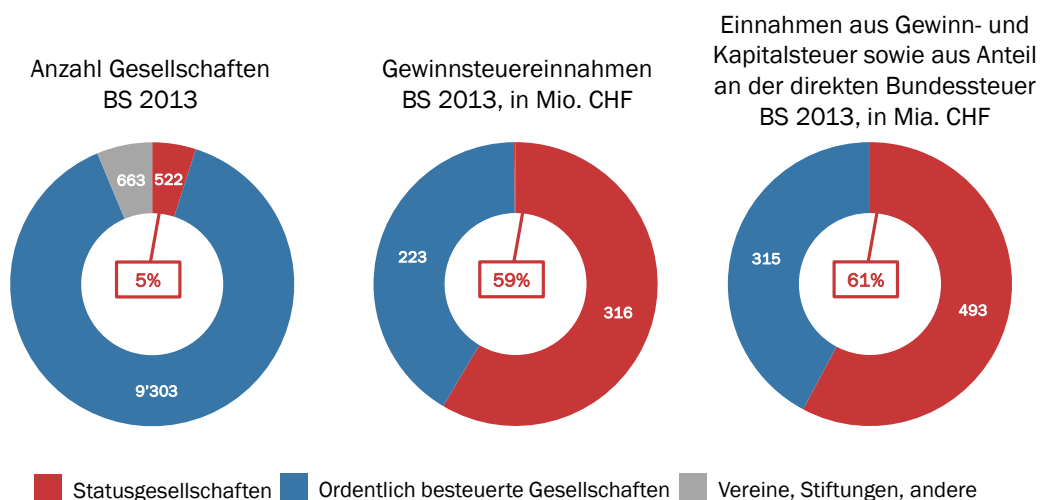
Der Kanton Basel gehört im Bereich der ordentlichen Steuerbelastung von Gewinnen heute zu den teuren Standorten in der Schweiz und liegt um rund 10 Gewinnsteuerprozentpunkte höher als die günstigsten Kantone der Schweiz und als die günstigsten Konkurrenzstandorte im Ausland. Bei der ordentlichen Kapitalsteuer weist der Kanton Basel-Stadt den höchsten Steuersatz aller Kantone auf.

In Bezug auf den internationalen Steuerwettbewerb sind im gegenwärtigen Steuerregime der Schweiz allerdings nicht nur die ordentlichen Steuersätze entscheidend. Für international ausgerichtete Unternehmen ist der Kanton Basel-Stadt heute dank den Steuerprivilegien der Statusgesellschaften international wettbewerbsfähig. Das gilt für alle Schweizer Kantone. Die effektive Gewinnsteuerbelastung der Statusgesellschaften (Holdinggesellschaften, gemischte Gesellschaften, Domizilgesellschaften) liegt je nach Struktur der Gesellschaft und Kanton typischerweise zwischen 8 und 11 Prozent. Im Durchschnitt aller Statusgesellschaften beträgt der Abstand des Kantons Basel-Stadt zu den günstigsten Standorten im Gegensatz zur ordentlichen Steuerbelastung nur rund 1 Prozentpunkt.

Hohe fiskalische Bedeutung der Statusgesellschaften in Basel-Stadt

Unternehmen mit kantonalem Steuerstatus haben gegenwärtig eine beträchtliche fiskalische Bedeutung. Im Kanton Basel-Stadt geht mehr als die Hälfte der Gewinnsteuereinnahmen (Steuerjahr 2013) auf diese Unternehmen zurück.

**Abb. 1-1 Ausgangslage:
Statusgesellschaften haben hohe fiskalische Bedeutung**

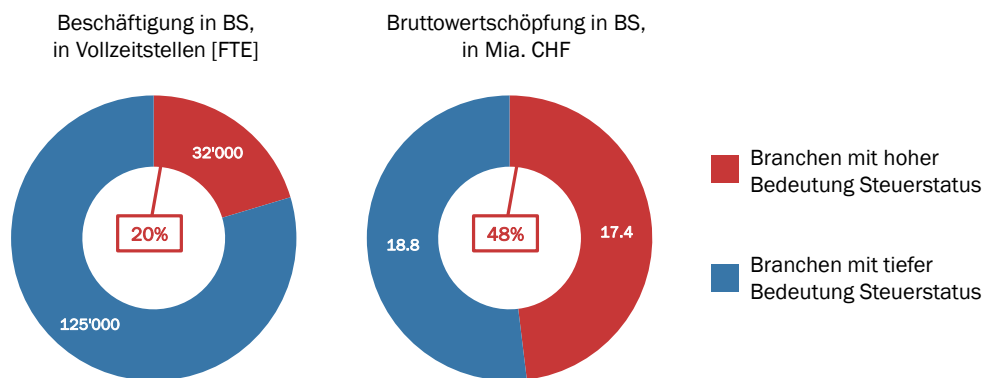


Quelle: Steuerverwaltung BS, Steuerperiode 2013

Hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der Statusgesellschaften in Basel-Stadt

Statusgesellschaften haben jedoch nicht nur eine hohe Bedeutung in Bezug auf die Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen des Kantons, sondern sind auch ein wichtiger wirtschaftlicher Impuls- und Arbeitgeber in Basel-Stadt. Wie die vorliegende Analyse zeigt, generierten Unternehmen, die gegenwärtig typischerweise von einem besonderen Steuerstatus profitieren, im Jahr 2015 im Kanton Basel-Stadt rund 48 Prozent des kantonalen Bruttoinlandsprodukts und jeden fünften Arbeitsplatz. Betrachtet man lediglich den Business Sektor (unter Ausschluss der öffentlichen Verwaltung und staatsnahen Betrieben), liegt der Anteil der Statusgesellschaften bei 55 Prozent der gesamten privaten Wirtschaftsleistung und 25 Prozent der Arbeitsplätze.

Abb. 1-2 Ausgangslage:
Statusgesellschaften haben hohe volkswirtschaftliche Bedeutung



Quelle: BAKBASEL, Basisjahr 2015

Makroökonomische Wirkungsanalyse: Auswirkungen USTR III auf den Kanton Basel-Stadt

Mit der Unternehmenssteuerreform III (USTR III) wird die gegenwärtige Praxis der steuerlichen Privilegierung von Statusgesellschaften, insbesondere die heutige Privilegierung der ausländischen Erträge, in der Schweiz wegfallen. Zwar sind mit der USTR III seitens des Bundes verschiedene Kompensationsmassnahmen geplant. Jedoch wird es nicht möglich sein, alle Unternehmen gegenüber dem Status Quo mindestens gleich gut zu stellen wie vor der Reform, ohne die ordentlichen Steuersätze zu senken und damit gewisse Mindereinnahmen seitens der öffentlichen Hand in Kauf zu nehmen.

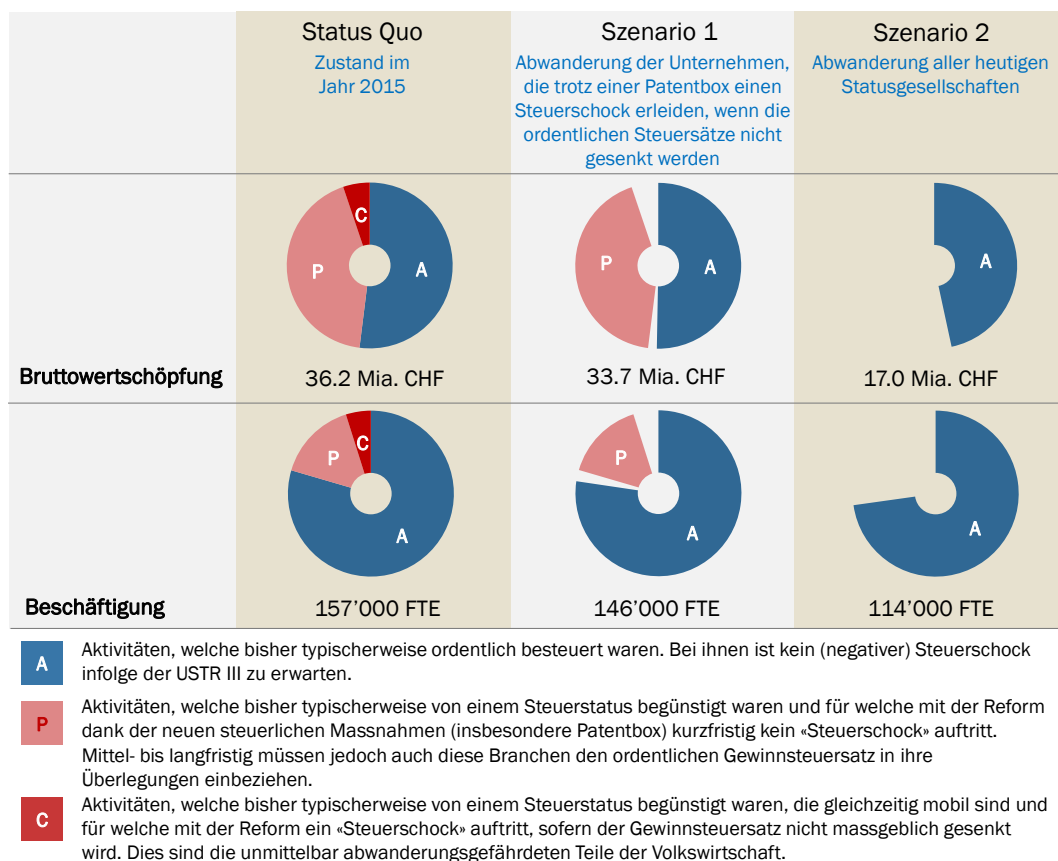
Es ist nicht auszuschliessen, dass es zu Verlagerungen von Unternehmen kommt, wenn die ordentlichen Steuersätze nicht sinken und in der Folge die steuerliche Attraktivität im Zuge der Unternehmenssteuerreform III nicht erhalten werden kann. Mit der vorliegenden Studie werden die volkswirtschaftlichen Effekte solcher Verlagerungen untersucht. Aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtung wäre durch einen Wegzug von Unternehmen mit Steuerstatus auch der Rest der Wirtschaft betroffen. Wie stark solche Effekte ausfallen, wurde mit Hilfe einer Szenarioanalyse unter Anwendung eines regionalen Wirkungsmodells untersucht.

In Szenario 1 wird unterstellt, dass jene Unternehmen abwandern, die im neuen Regime trotz der vom Bund vorgesehenen Kompensationsmassnahmen (namentlich Patentbox) einen Steuerschock erleiden, sofern die ordentlichen Steuersätze nicht gesenkt werden. Diese Unternehmen reagieren folglich besonders sensitiv auf den ordentlichen Gewinnsteuersatz (Szenario 1).

Szenario 2 beschäftigt sich mit der Frage, was mit der USTR III insgesamt für den Kanton Basel-Stadt auf dem Spiel steht. Dabei geht es um die Frage, welche Konsequenzen der Wegfall der kantonalen Steuerstatus ohne jegliche Kompensationsmassnahmen – also letztlich bei einem Scheitern der USTR III - hätte. In diesem Szenario wird unterstellt, dass sämtliche Unternehmen abwandern, die gegenwärtig einen besonderen Steuerstatus haben.

Nachfolgende Abbildung fasst die wichtigsten Ergebnisse der Szenarioanalyse zusammen. In Szenario 1 kommt es zu einem Wertschöpfungsrückgang von 1.5 Mia. CHF (-7%) und einem Arbeitsplatzverlust von 11'000 Stellen (-7%). In Szenario 2 kommt es zu einem Rückgang der Wertschöpfung von rund 19 Mia. CHF (-53%) und einem Verlust von 43'000 Arbeitsplätzen (-27%).

Abb. 1-3 Ergebnisse der makroökonomischen Wirkungsanalyse



Quelle: BAKBASEL

Neben dem Wertschöpfungsverlust und Arbeitsplatzabbau käme es im Kanton Basel-Stadt auch zu einem spürbaren Verlust an Einkommens- und Quellensteuerträgen. Konservative Modellberechnungen kommen zum Ergebnis, dass der Einnahmefall in Szenario 2 bei den Einkommens- und Quellensteuern geschätzte 286 Mio. CHF betragen würde (inkl. Anteil an direkter Bundessteuer; Szenario 1: -43 Mio. CHF).

Hinzu kämen weitere Ausfälle bei der Vermögenssteuer. In Szenario 2 ergäben sich kumuliert insgesamt Einnahmeverluste von 779 Mio. CHF, wovon 493 Mio. CHF aus Gewinn- und Kapitalsteuern (inkl. Kantonsanteil an der DBSt., aber ohne Einbezug von Sekundäreffekten, vgl. Abb. 1-1) und 286 Mio. CHF aus Verlusten bei den Einkommens- und Quellensteuern (inkl. Sekundäreffekte, inkl. Kantonsanteil DBSt.).

Beide dargestellten Szenarien sind Negativszenarien im Vergleich zum Status Quo. Das Eintreten dieser Negativszenarien kann mutmasslich verhindert werden, wenn die USTR III umgesetzt und zugleich der ordentliche Gewinnsteuersatz im Kanton Basel-Stadt auf ein interkantonal und international kompetitives Niveau gesenkt wird. Ein solches Szenario, bei welchem sowohl die USTR III umgesetzt, als auch die ordentliche Steuerbelastung auf kompetitives Niveau gesenkt wird, würde aus volkswirtschaftlicher Sicht eher positiver ausfallen als der Status Quo, da bei einer Senkung der ordentlichen Steuersätze ein positiver Steuerschock (eine Steuersenkung) bei jenen Unternehmen zu erwarten ist, welche bisher typischerweise ordentlich besteuert werden (Sektor A).

Makroökonomische Wirkungsanalyse: Mögliche Auswirkungen der basel-städtischen Strategie auf andere Kantone

In einem dritten Analyseschritt wurde untersucht, inwieweit andere Kantone von den Auswirkungen in Basel-Stadt betroffen wären. Über die interkantonale wirtschaftliche Verflechtung zwischen den Basler Unternehmen und jenen in der restlichen Schweiz sowie über der Pendlerverflechtung der Angestellten in Basel-Stadt kommt es zu einer räumlichen Diffusion der negativen Folgeeffekte von Abwanderungen aus Basel-Stadt. Vor allem die Nachbarkantone sind von diesen räumlichen Spillover-Effekten betroffen. Aufgrund der Spillover-Effekte können letztlich auch jene Kantone spürbar negativ betroffen sein, in denen Unternehmen mit Steuerstatus fiskalisch oder volkswirtschaftlich eine nur unwesentliche Rolle spielen. Wie stark dieser Effekt ausfällt, hängt von der interkantonalen Verflechtung der Wirtschaft und der interkantonalen Pendlermobilität der jeweiligen Erwerbsbevölkerung ab.

Um die Grössenordnung solcher Effekte zu illustrieren, wurden die Auswirkungen der beiden Szenarien auf die restlichen Kantone in einer modellhaften Partialanalyse berechnet. Hierbei wird von dem Umstand abstrahiert, dass die USTR III auch in den anderen Kantonen eine Veränderung des steuerpolitischen Umfelds mit sich bringt und entsprechend Reaktionen bei den dort ansässigen mobilen Unternehmen hervorrufen wird. Die Modellierung eines multi-kantonalen Szenarios würde den Rahmen der vorliegenden Studie sprengen. Deshalb wird eine isolierte Betrachtung der Unternehmensreaktionen in Basel-Stadt und deren Auswirkungen in anderen Kantonen vorgenommen.

Die Berechnungen kommen zum Ergebnis, dass es in den Kantonen ausserhalb des Kantons Basel-Stadt ceteribus paribus zu einem Wertschöpfungsrückgang von bis zu 8 Mia. CHF und einem Arbeitsplatzverlust von bis zu 80'000 Stellen käme (Szenario 2). Mit diesen Effekten gehen auch substanzielle Einnahmeverluste der betroffenen Kantone einher. Schätzungen ergeben, dass es alleine bei der Einkommenssteuer (inkl. Anteil an der direkten Bundessteuer) in den Kantonen ausserhalb Basel-Stadt zu einem Steuerausfall von rund 763 Mio. CHF käme. Hinzu kämen weitere Ausfälle bei Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen.

Aufgrund seiner räumlichen Nähe, der überdurchschnittlichen Verflechtung der Wirtschaft mit den Unternehmen aus Basel-Stadt sowie der starken Pendlerströme in Richtung Basel-Stadt wäre der Kanton Basel-Landschaft von solchen Spillover-Effekten besonders betroffen. Schätzungen ergeben, dass bei der Einkommenssteuer des Kantons Basel-Landschaft und den Baselbieter Gemeinden alleine durch die Pendlerverflechtung mit Ausfällen in Höhe von bis zu 220 Mio. CHF zu rechnen wäre (Szenario 2). Der tatsächliche Effekt dürfte allerdings nochmals spürbar höher ausfallen, denn die negativen Effekte bei den in Basel-Landschaft betroffenen Zulieferern sind hier noch nicht berücksichtigt. Zu weiteren hier noch nicht berücksichtigten Ausfällen käme es im Baselbieter Finanzhaushalt bei Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern.

Fazit

Unternehmen mit Steuerstatus erwirtschaften im Kanton Basel-Stadt mehr als die Hälfte der Wertschöpfung der Privatwirtschaft und stellen jeden vierten Arbeitsplatz im Business Sektor. Die von Statusgesellschaften dominierten Branchen stellen das Herzstück der Exportbasis des Kantons Basel-Stadt dar und generieren Wachstum und Wohlstand für die gesamte Region und deren Bevölkerung.

Hiervon profitieren auch die anderen Kantone über räumliche Spillover-Effekte, insbesondere die Kantone in der unmittelbaren Nachbarschaft, welche eine besonders hohe Zulieferer- und Arbeitsmarktverflechtung mit Basel-Stadt aufweisen.

Aufgrund der hohen fiskalischen und gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Statusgesellschaften kommt für den Kanton Basel-Stadt bei der Umsetzung der USTR III der Gestaltung der Kompensationsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Wegfall des kantonalen Steuerstatus eine hohe Bedeutung zu. Ohne derartige Kompensationsmassnahmen – wie namentlich der Patentbox – und ohne Anpassung der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuersätze droht eine gewaltige Redimensionierung der kantonalen Wirtschaft.

Mit der Einführung der Patentbox alleine sind auch für den Kanton Basel-Stadt nicht alle Risiken gebannt. Einerseits sind in Basel-Stadt auch Unternehmen mit Aktivitäten beheimatet, die gegenwärtig einen besonderen Steuerstatus besitzen und in Zukunft nicht von einer Patentbox profitieren werden können. Andererseits ist davon auszugehen, dass Unternehmen, deren Aktivitäten zumindest teilweise von der Patentbox abgedeckt werden, mittel- bis langfristig den ordentlichen Gewinnsteuersatz ebenfalls in ihre Überlegungen mit einbeziehen werden.

Der Erhalt der steuerlichen Attraktivität des Standorts Basel-Stadt wird deshalb voraussichtlich nur möglich sein, wenn sowohl Kompensationsmassnahmen (namentlich die Patentbox) eingeführt werden, als auch ergänzend der ordentliche Gewinnsteuersatz gesenkt wird. Bei der Festlegung des Ausmasses der Senkung der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuersätze gilt es, die Vorteile (Erhalt der steuerlichen Attraktivität) und Nachteile (Verlust von fiskalischer Ergiebigkeit) gut abzuwägen und mittels vertiefter Analysen abzustützen.

Inhalt

1	Einleitung	11
2	Ausgangslage	13
2.1	Position von Basel-Stadt im Steuerwettbewerb.....	13
2.2	Fiskalische Bedeutung der Statusgesellschaften	15
2.3	Neue internationale Standards zur Unternehmensbesteuerung	16
3	Unternehmenssteuerreform USTR III	18
3.1	Kernziele der Unternehmenssteuerreform III	18
3.2	Kernelemente der Unternehmenssteuerreform	18
3.3	Auswirkungen auf die Steuerbelastung der Unternehmen.....	19
3.5	Reaktion der Unternehmen auf die veränderte Steuerbelastung.....	20
4	Makroökonomische Wirkungsanalyse	22
4.1	Analyseansatz	22
4.2	Methodische Grundlagen.....	23
4.3	Basis-Szenario: Status Quo	25
4.5	Szenarioanalyse.....	29

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1-1	Ausgangslage: Statusgesellschaften haben hohe fiskalische Bedeutung.....	3
Abb. 1-2	Ausgangslage: Statusgesellschaften haben hohe volkswirtschaftliche Bedeutung.....	4
Abb. 1-3	Ergebnisse der makroökonomischen Wirkungsanalyse	5
Abb. 2-1	Gewinnsteuerbelastung im Bereich der ordentlichen Besteuerung	13
Abb. 2-2	Ausgangslage: Steuerliche Wettbewerbsfähigkeit	14
Abb. 2-3	Geschätzter Anteil der Statusgesellschaften an den Gewinnsteuereinnahmen (inklusive Kantonsanteil direkte Bundessteuer), Durchschnitt 2009-2011	15
Abb. 3-1	Optimaler Steuersatz.....	20
Abb. 3-2	Mobilität der Unternehmen und Unternehmensfunktionen	21
Abb. 4-1	Wirkungsebenen.....	24
Abb. 4-2	Anteile an der Gesamtwirtschaft, 2015.....	27
Abb. 4-3	Anteile am Business Sektor des Kantons Basel-Stadt 2015	28

Tabellenverzeichnis

Tab. 4-1	Wertschöpfung und Beschäftigung im Kanton Basel-Stadt, 2015	25
Tab. 4-2	Ergebnisse im Szenario 1	31
Tab. 4-3	Ergebnisse im Szenario 2	32
Tab. 4-4	Ergebnisse der Szenarioanalyse für die restliche Schweiz.....	33
Tab. 4-5	Ergebnisse der Szenarioanalyse: Fiskalische Effekte	34

1 Einleitung

Im gegenwärtigen Steuersystem profitieren Unternehmen der Schweiz unter gewissen Bedingungen von steuerlichen Privilegien. Diese Unternehmen mit kantonalem Steuerstatus haben eine beträchtliche fiskalische Bedeutung. Im Jahr 2012 entsprachen die Einnahmen des Bundes von Unternehmen mit kantonalem Steuerstatus rund der Hälfte aller Gewinnsteuereinnahmen. Für Kantone und Gemeinden beträgt der Anteil (inkl. Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer) im Durchschnitt geschätzte 20 Prozent. In einzelnen Kantonen, insbesondere im Kanton Basel-Stadt, ist die Bedeutung der Statusgesellschaften allerdings deutlich höher.

USTR III: Wegfall der steuerlichen Privilegierung und Kompensationsmassnahmen

Die gegenwärtige Praxis der steuerlichen Privilegierung ausländischer Erträge von Statusgesellschaften in der Schweiz wird international seit Jahren kritisiert. Mit der Unternehmenssteuerreform III (USTR III) soll die internationale Akzeptanz wieder hergestellt werden. Die Reform soll zudem sicherstellen, dass die Schweiz auch in Zukunft über ein wettbewerbsfähiges Unternehmenssteuersystem verfügt und die finanzielle Ergiebigkeit der Gewinnsteuern für Bund, Kantone und Gemeinden weiterhin gegeben ist.

Der Steuerschock infolge des Wegfalls der heutigen steuerlichen Privilegierung soll im Rahmen der USTR III mit einer Reihe von Massnahmen kompensiert werden. Ein zentrales Element ist hierbei die Einführung einer sogenannten Patentbox. Zudem können Kantone erhöhte Steuerabzüge für Forschung und Entwicklung gewähren (sog. Inputförderung). Darüber hinaus können die Kantone einen Zinsabzug auf dem Eigenkapital vorsehen («Notional Interest Deduction», NID, zinsbereinigte Gewinnsteuer). Alle diese Massnahmen tragen dem Umstand Rechnung, dass bestimmte unternehmerische Tätigkeiten im internationalen Vergleich einer tiefen Besteuerung unterliegen.

Mit der Einführung der neuen steuerlichen Massnahmen wird nur ein Teil der mobilen Erträge weiterhin von steuerpolitischen Massnahmen begünstigt. Da es sich jedoch um grundsätzlich mobile Steuerbasen handelt, welche entweder in andere Kantone oder aber ins Ausland abwandern könnten, wenn die Steuerlast zu gross wird, werden Kantone darüber hinaus die ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuersätze senken, um mögliche Abwanderungseffekte zu begrenzen. Dies muss immer unter Beachtung der fiskalischen Ergiebigkeit erfolgen, denn eine Senkung der Gewinnsteuersätze führt für die Kantone zu Steuerertragsausfällen von den bislang ordentlich besteuerten Unternehmen.

Analyse möglicher Auswirkungen der USTR III auf die Gewinnsteuereinnahmen

Da das (Ab-)wanderungsverhalten der Unternehmen als Reaktion auf veränderte steuerliche Rahmenbedingungen unbekannt ist, kann die optimale Ausgestaltung des steuerpolitischen Massnahmenpakets nicht ex ante (mathematisch) bestimmt werden. Anhand von Unternehmensgesprächen, steuerpolitischen Analysen und darauf aufbauenden Szenarioanalysen kann aber die Unsicherheit bzgl. der möglichen Gesamtauswirkungen der USTR III reduziert werden. Solche Szenarioanalysen mit dem Fokus auf die fiskalischen Folgeeffekte wurden erstens vom Bund und zweitens auch seitens des Finanzdepartements des Kantons Basel-Stadt durchgeführt.

Analyse möglicher volkswirtschaftlichen Auswirkungen der USTR III

Unternehmen mit kantonalem Steuerstatus haben nicht nur eine hohe fiskalische Bedeutung, sondern spielen als wirtschaftliche Impulsgeber und Arbeitgeber für die gesamte (regionale) Volkswirtschaft eine bedeutende Rolle. Ergänzend zur fiskalischen Analyse soll deshalb eine volkswirtschaftliche Analyse durchgeführt werden.

Diese beinhaltet erstens eine Analyse des Status Quo, die aufzeigt, welchen Anteil Unternehmen, die als mobil und steuersensitiv eingestuft werden müssen, an der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung haben und welche Bedeutung die Beschäftigung in diesen Unternehmen für den regionalen Arbeitsmarkt hat.

Zweitens wird eine Szenarioanalyse durchgeführt, welche die volkswirtschaftlichen Auswirkungen verschiedener (theoretisch möglicher) Konstellationen quantifiziert, welche im Zusammenhang mit der USTR III entstehen könnten. Bei der Definition der Szenarien geht es nicht darum, konkrete steuerliche Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen auf Unternehmensebene zu modellieren.

Das Ziel der Analyse besteht vielmehr darin, zu quantifizieren

- welche Auswirkungen sich ergeben, wenn es nicht gelingt, jene Unternehmen am Standort zu halten, welche bislang typischerweise von einem Steuerstatus begünstigt waren, im neuen Regime aber von den Kompensationsmassnahmen nicht oder nur geringfügig profitieren würden.
- was insgesamt mit der USTR III insgesamt auf dem Spiel steht («welche Konsequenzen hätte der Wegfall des kantonalen Steuerstatus und der damit verbundene Steuerschock für internationale Unternehmen ohne jegliche Kompensationsmassnahmen?»)

Im Mittelpunkt der Szenarioanalyse stehen die Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte. Hierbei werden nicht nur die Effekte der direkt betroffenen Unternehmen berücksichtigt, sondern auch jene die sich indirekt, aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtung dieser Unternehmen mit anderen Unternehmen aus der Region, ergeben.

Schliesslich wird in einem dritten Analyseschritt untersucht, inwieweit andere Kantone von den Auswirkungen in Basel-Stadt betroffen wären. Selbstverständlich hängt dies sehr stark davon ab, wie das konkrete steuerliche Szenario ausgestaltet ist und welche Kompensationsmassnahmen die anderen Kantone ergreifen. Solche Analysen können nur hypothetisch durchgespielt werden und sind letztlich spekulativ. In der vorliegenden Studie wird eine isolierte Betrachtung angestellt, was die Auswirkungen in Basel-Stadt für andere Kantone bedeuten würden. Diese Partialanalyse ist nicht als multi-kantonales Szenario der USTR III zu verstehen, sondern vielmehr als Illustration. Die Analyse zeigt letztlich auf, dass aufgrund von Spillover-Effekten letztlich auch Kantone, in denen Unternehmen mit Steuerstatus keine wesentliche fiskalische oder volkswirtschaftliche Rolle spielen, spürbar negativ betroffen sein können. Wie stark dieser Effekt ausfällt, hängt von der interkantonalen Verflechtung der Wirtschaft und der interkantonalen Pendlermobilität der Erwerbsbevölkerung ab.

2 Ausgangslage

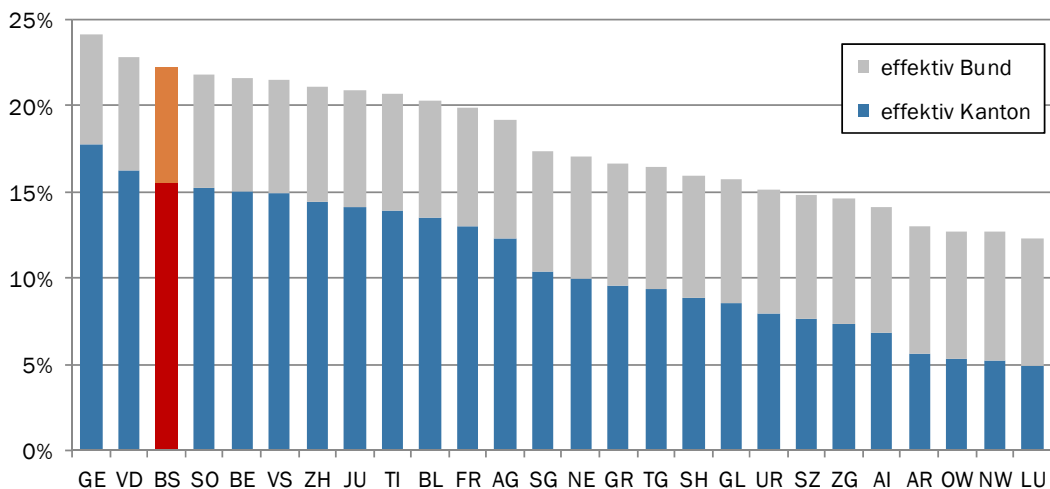
2.1 Position von Basel-Stadt im Steuerwettbewerb

«Basel-Stadt gehört heute bei den ordentlichen Steuersätzen zu den teuren Standorten.»

Im Bereich der ordentlichen Besteuerung von Gewinnen gehört der Kanton Basel-Stadt heute zu den teuren Standorten in der Schweiz. Mit einer effektiven Steuerbelastung von maximal 22.2 Prozent (inkl. Bund, Kanton, Gemeinde) weist der Kanton Basel-Stadt die dritthöchste Gewinnsteuerbelastung in der ordentlichen Besteuerung von juristischen Personen auf. Ausserdem haben verschiedene Kantone bereits angekündigt, im Zuge der USTR III ihre ordentlichen Gewinnsteuersätze deutlich zu senken. Derzeit liegt der Kanton Basel-Stadt um rund 10 Gewinnsteuerprozentpunkte höher als die günstigsten Kantone der Schweiz und als die günstigsten Konkurrenzstandorte im Ausland.

Im Übrigen weist der Kanton Basel-Stadt bei der Kapitalsteuer – welche im Ausland i.d.R. nicht existiert – den höchsten Steuersatz aller Kantone auf.

Abb. 2-1 Gewinnsteuerbelastung im Bereich der ordentlichen Besteuerung
Ordentliche Gewinnsteuerbelastung 2015 (max.), effektiv, im Hauptort



Quelle: Pascal Hinny (2016): Steuerrecht 2016. Zürich: Schulthess Verlag.

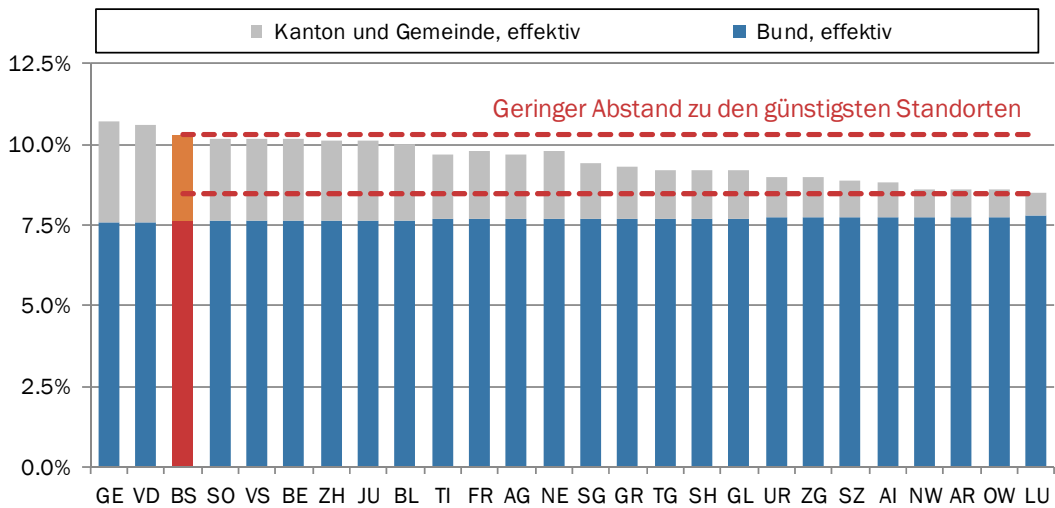
«Für international ausgerichtete Unternehmen sind heute dank Steuerprivilegien der Statusgesellschaften alle Kantone international wettbewerbsfähig»

In Bezug auf den internationalen Steuerwettbewerb sind im gegenwärtigen Steuerregime der Schweiz allerdings nicht nur die ordentlichen Steuersätze entscheidend. Für international ausgerichtete Unternehmen sind heute dank den Steuerprivilegien der Statusgesellschaften alle Kantone international wettbewerbsfähig.

Die effektive Gewinnsteuerbelastung der Statusgesellschaften (Holdinggesellschaften, gemischte Gesellschaften, Domizilgesellschaften) liegt je nach Struktur der Gesellschaft und Kanton typischerweise zwischen 8 und 11 Prozent. Im Durchschnitt aller Statusgesellschaften beträgt der Abstand des Kantons Basel-Stadt zu den günstigsten Standorten im Gegensatz zur ordentlichen Steuerbelastung nur rund 1 Prozentpunkt.

Abb. 2-2 Ausgangslage: Steuerliche Wettbewerbsfähigkeit

Gewinnsteuerbelastung 2014, gemischte Gesellschaft, effektiv, im Hauptort



Quelle: KPMG (2014)

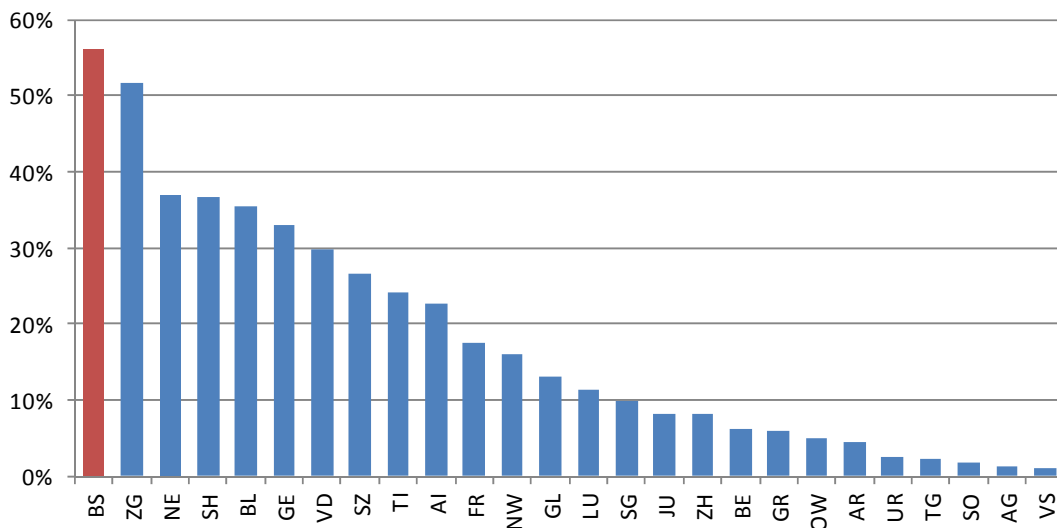
2.2 Fiskalische Bedeutung der Statusgesellschaften

Die Unternehmen mit kantonalem Steuerstatus haben eine beträchtliche fiskalische Bedeutung. Im Jahr 2012 entsprachen die Einnahmen des Bundes von Unternehmen mit kantonalem Steuerstatus rund der Hälfte aller Gewinnsteuereinnahmen. Für Kantone und Gemeinden beträgt der Anteil (inkl. Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer) im Durchschnitt geschätzte 20 Prozent.

In einzelnen Kantonen ist die Bedeutung allerdings deutlich höher. So auch in Basel-Stadt. In der Steuerperiode 2013 gab es im Kanton Basel-Stadt 9'966 ordentlich steuerbare Gesellschaften (inklusive Vereine und Stiftungen) und 522 Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus (das sind 5 Prozent). Obwohl der Anteil der Statusgesellschaften an der Anzahl Gesellschaften gering ist, ist ihr Anteil an den Steuereinnahmen sehr gross. In keinem anderen Kanton liegt der Anteil der Unternehmen mit Steuerstatus an den der Gewinnsteuereinnahmen höher als in Basel-Stadt.

In der Steuerperiode 2013 nahm der Kanton Basel-Stadt rund 540 Mio. CHF an Gewinnsteuern ein (ohne Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer). Davon stammten 316 Mio. CHF (59%) von Statusgesellschaften. In Bezug auf die steuerbaren Gewinne liegt der Anteil der Statusgesellschaften in Basel-Stadt sogar bei 85 Prozent. In der gleichen Periode nahm der Kanton 132 Mio. CHF an Kapitalsteuern ein. Davon stammten 64 Mio. CHF (48%) von Statusgesellschaften.

Abb. 2-3 Geschätzter Anteil der Statusgesellschaften an den Gewinnsteuereinnahmen (inklusive Kantonsanteil direkte Bundessteuer), Durchschnitt 2009-2011



Quelle: Botschaft vom 5. Juni 2015 zum Unternehmenssteuerreformgesetz III, BBl 2015, S. 5087

2.3 Neue internationale Standards zur Unternehmensbesteuerung

Die OECD und die G20 gehen mit ihrem gemeinsamen Projekt BEPS («Base Erosion and Profit Shifting») gegen die Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und die Gewinnverschiebung in Länder mit einer tiefen oder vollständig fehlenden Besteuerung vor. Hauptziel des BEPS-Projekts ist die Besteuerung der Gewinne an dem Ort wo die Aktivitäten durchgeführt wurden, die diesen Gewinn hervorgebracht haben. Insbesondere soll sich aus dem Zusammenwirken nationaler Steuergesetzgebungen keine unbeabsichtigte doppelte Nichtbesteuerung der Steuerpflichtigen ergeben. Alle an diesem Projekt teilnehmenden Staaten werden entsprechende Anpassungen in Recht und Praxis vornehmen müssen. Die Teilnahme aller wichtigen Wirtschaftsstandorte soll zu einheitlicheren Regeln für den weltweiten Steuerwettbewerb führen («Level playing field»). Wichtige Elemente aus schweizerischer Sicht sind: (vgl.: OECD/G20 (2015): Base Erosion and Profit Shifting Project, 2015 Reports. <https://www.oecd.org/ctp/beps-reports-2015-executive-summaries.pdf>)

Patent-/IP Boxen: Für die privilegierte Besteuerung von Immaterialgütern ist ein neuer Standard erarbeitet worden (sogenannter „Nexus-Ansatz“). Gemäss diesem Ansatz müssen die aus bestimmten Immaterialgütern stammenden Erträge im Verhältnis zur Forschung und Entwicklung stehen, die am Ort der Besteuerung durchgeführt worden ist, damit sie von einer privilegierten Besteuerung profitieren können.

Spontaner Informationsaustausch über Steuervorbescheide u.ä. Instrumente («Rulings»): Es wurde ein Rahmen erarbeitet, welcher den spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide und ähnliche Instrumente (sogenannte „Rulings“) regelt. Der spontane Informationsaustausch ist nur für bestimmte Kategorien von Rulings obligatorisch, mit welchen ein besonderes Risiko der Gewinnverkürzung und Gewinnverschiebung verbunden ist.

Präferenzielle Regimes: Die OECD hat die Überprüfung von 39 präferenziellen Steuerregimes ihrer Mitgliedstaaten und weiterer am BEPS-Projekt beteiligter Staaten abgeschlossen, wozu auch fünf schweizerische Regimes gehören. Ausser den Schweizer Regimes werden auch die Regimes anderer Staaten durch die betreffenden Staaten angepasst werden.

Streitbeilegungsmechanismen: Die Staaten verpflichten sich, zumindest Zugang zum Verständigungsverfahren zu gewähren, wenn die Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens zu einer Doppelbesteuerung führen könnte. In Ergänzung zu dieser Verpflichtung hat eine Gruppe von Staaten, zu welcher auch die Schweiz gehört, beschlossen, weiter zu gehen als der Mindeststandard, und erklärt sich bereit, im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen Schiedsverfahren vorzusehen.

Missbrauchsbestimmung von Doppelbesteuerungsabkommen: Neue Missbrauchsbestimmungen erlauben es, zu verhindern, dass die Vorteile von Doppelbesteuerungsabkommen Personen, die in keinem der Vertragsstaaten ansässig sind und die deshalb nicht zur Nutzung der Abkommensvorteile berechtigt sind, gewährt werden.

Verrechnungspreisdokumentation: Das Hauptergebnis dieser Massnahme ist die Schaffung eines Systems für den Austausch der länderbezogenen Berichterstattung «country-by-country report». Diese länderbezogene Berichterstattung ermöglicht einen Gesamtüberblick über die weltweite Aufteilung der Gewinne und Steuern von multinationalen Unternehmen.

Auswirkungen des BEPS auf die Schweiz:

Die Schweiz unterstützt die internationalen Bestrebungen für mehr Transparenz und gleich lange Spiesse (Level Playing Field) bei der Besteuerung multinationaler Konzerne. Als OECD-Mitglied hat sie sich aktiv am BEPS-Projekt gegen Gewinnverkürzung und -verlagerung (Base Erosion and Profit Shifting) beteiligt.

Gewisse Resultate des BEPS-Projekts erfordern seitens der Schweiz keine spezifischen Massnahmen, da sie bereits die von der OECD definierten Kriterien erfüllt (Beispielsweise im Bereich der Streitbeilegung, Doppelbesteuerungsabkommen mit Schiedsklauseln).

Im Bereich der präferenziellen Steuerregimes hat die Schweiz im Rahmen der USTR III bereits einige Ergebnisse des BEPS-Projekts berücksichtigt, bzw. ist derzeit daran, dies im Rahmen laufender Reformen zu tun (Abschaffung bestimmter präferenzieller Steuerregimes, Einführung einer standardkonformen Patentbox).

Einige Ergebnisse des BEPS-Projekts sind Mindeststandards, denen die Schweiz (wie andere Staaten auch) neu nachkommen muss. Dazu gehören insbesondere der Informationsaustausch über Rulings und der Austausch des länderbezogenen Berichts. Für den Informationsaustausch über sogenannte «Rulings» wird die Schweiz mit der Genehmigung des multilateralen Amtshilfeübereinkommens des Europarats und der OECD die erforderliche Rechtsgrundlage schaffen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der Country-by-Country Reports sind in Vorbereitung.

Bezüglich Missbrauchsklauseln in den DBA wird die Schweiz den Arbeiten der OECD Rechnung tragen und entscheiden, ob sie die erforderlichen Anpassungen auf dem multilateralen oder auf dem bilateralen Weg vornimmt.

Was schliesslich die Empfehlungen angeht, die nicht in der Form von Mindeststandards ergehen, hat der Bundesrat das EFD beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Wirtschaftskreisen die Anpassung des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts im Lichte der internationalen Entwicklungen zu analysieren. Auch solche optionale Empfehlungen können die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz beeinflussen, wenn eine grosse Anzahl von Staaten diese umsetzt. Zu solchen von der OECD gemachten Empfehlungen lässt der Bundesrat Analysen und Vorgehensoptionen ausarbeiten.

3 Unternehmenssteuerreform USTR III

3.1 Kernziele der Unternehmenssteuerreform III

Die aktuelle USTR III in der Schweiz bezieht gewisse Projektergebnisse von BEPS bereits mit ein. Ein wesentliches Element der Unternehmenssteuerreform besteht in der Einführung einer standardkonformen «IP-Box» (Patent- oder Lizenzbox) bei gleichzeitiger Aufhebung der international kritisierten Steuerregelungen (privilegierte Besteuerung).

Mit der Unternehmenssteuerreform soll (erstens) die internationale Akzeptanz wieder hergestellt werden. Die USTR III soll zudem sicherstellen, dass (zweitens) die Schweiz auch in Zukunft über ein wettbewerbsfähiges Unternehmenssteuersystem verfügt und (drittens) die finanziellen Ergiebigkeit der Gewinnsteuern für Bund, Kantone und Gemeinden weiterhin gegeben ist.

Zwischen diesen drei Zielen bestehen teilweise substantielle Konflikte. So stehen bspw. hoch kompetitive Steuerregelungen regelmässig in einem Spannungsfeld mit internationalen Bestrebungen zur Einschränkung der Steueroptimierungsmöglichkeiten der Unternehmen. Umgekehrt sind allgemeine Gewinnsteuersatzsenkungen bis zu einem gewissen Grad problemlos mit internationalen Standards vereinbar, führen aber zu erheblichen Mindereinnahmen und sind insofern weniger zielgerichtet als spezielle Regelungen für mobile Erträge.

3.2 Kernelemente der Unternehmenssteuerreform

Um dieser Ausgangslage in einem sehr dynamischen internationalen Umfeld gerecht zu werden, erweist sich eine steuerpolitische Strategie als zielführend, die aus den folgenden drei Elementen besteht:

(1) Einführung neuer, den internationalen Standards entsprechender Regelungen

Die Innovationstätigkeit von Unternehmen in der Schweiz soll mit der vorgeschlagenen Patentbox und der Möglichkeit für die Kantone, erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen vorzusehen, steuerlich gefördert werden. Beide Massnahmen sollen es der Schweiz zudem erlauben, im internationalen Wettbewerb um forschungsintensive Unternehmen weiterhin mitzuhalten.

(2) Kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen

Die kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen sind formell nicht Teil der Reform (der Entscheid über die kantonale Gewinnsteuersätze liegt in der Kompetenz der Kantone). Indirekt spielen sie im Reformpaket aber dennoch eine Rolle, da die vertikalen Ausgleichsmassnahmen und die Anpassung des Ressourcenausgleichs einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass die Kantone hinsichtlich der Einnahmehausfälle entlastet werden können, die ihnen durch die Senkung der ordentlichen Gewinnsteuersätze entstehen. Durch die Ausgleichsmassnahmen soll eine ausgewogene Verteilung der Lasten zwischen den Staatsebenen erreicht und der Rahmen für einen fairen interkantonalen Steuerwettbewerb gesetzt werden.

(3) Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts

Das dritte Element dient der Vereinheitlichung bestehender Regeln und zielt auf eine ausgewogenere Steuerbelastung im Bereich der Kapitaleinkünfte ab. Es werden sowohl steuerbelastende wie auch -entlastende Massnahmen zur Einführung vorgeschlagen. Hierzu gehören die Einführung einer einheitlichen Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven; Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren oder die pauschale Steueranrechnung – Umsetzung der Motion Pelli (13.3184 «Ende der Überbesteuerung von Betriebsstätten ausländischer Unternehmen in der Schweiz»).

3.3 Auswirkungen auf die Steuerbelastung der Unternehmen

Mit der USR III werden die Statusgesellschaften aufgehoben. Andererseits werden neue steuerliche Massnahmen eingeführt: Obligatorische Patentbox sowie Inputförderung und zinsbereinigte Gewinnsteuer. Letztere werden für die Kantone fakultativ sein. Für die Steuerbelastung der Unternehmen hat das folgende Konsequenzen:

- Für Gesellschaften, die bisher privilegiert besteuert waren, steigt die Gewinnsteuerlast in Basel-Stadt grundsätzlich von heute rund 8 bis 11 Prozent auf neu (ordentlich) 22.2 Prozent (effektiv, inkl. Bund, Kanton, Gemeinde).
- Ausnahme sind Gesellschaften, welche umfassend von der Patentbox erfasst werden. Bei ihnen bleibt die Gewinnsteuerlast ähnlich wie heute. Jedoch betrifft dies (aufgrund Nexus-Ansatz der OECD) nur Gesellschaften, welche (a) über Patente verfügen und (b) über einen hohen Forschungskostenanteil in der Schweiz verfügen.
- Für die anderen Erträge, also namentlich für typische Konzernzentralfunktionen wie Handelsaktivitäten, Logistik, Marketing, aber selbst auch im Life Science-Bereich (Beispiele: Generika, da keine Patente mehr; oder Unternehmen mit hohem Forschungsanteil im Ausland) steigt die Gewinnsteuerlast erheblich an.
- Auch die übrigen steuerlichen Massnahmen (zinsbereinigte Gewinnsteuer, Inputförderung) vermögen diesen Effekt nur sehr begrenzt aufzufangen.

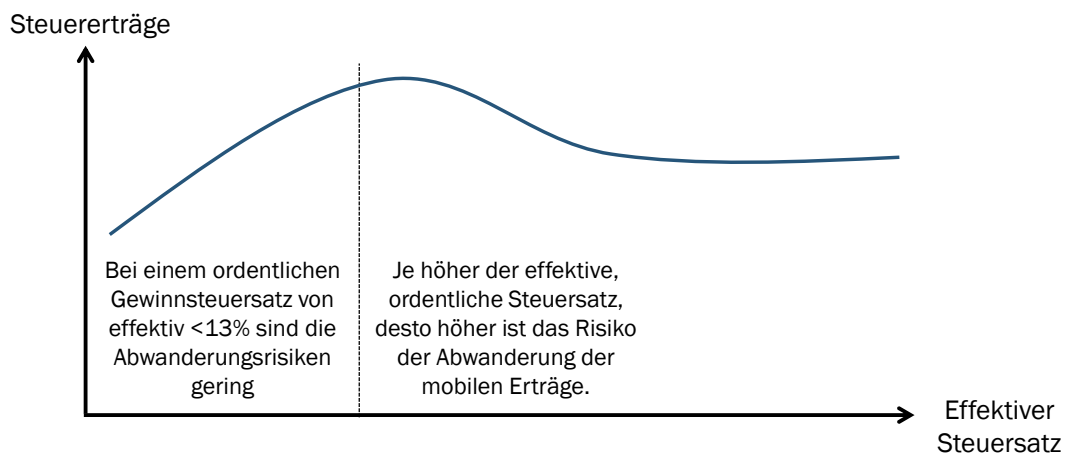
3.5 Reaktion der Unternehmen auf die veränderte Steuerbelastung

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ohne eine weitere Senkung der ordentlichen Gewinnsteuersätze ein Teil der bisherigen Aktivitäten abwandert. Eine Senkung des Gewinnsteuersatzes geht andererseits einher mit einer niedrigeren Abschöpfung der immobilen Steuerbasis. Es besteht also ein klassisches Optimierungsproblem.

Da das (Ab-)wanderungsverhalten der Unternehmen als Reaktion auf veränderte steuerliche Rahmenbedingungen unbekannt ist, kann die optimale Ausgestaltung des steuerpolitischen Massnahmenpakets nicht ex ante (mathematisch) bestimmt werden. Anhand von Unternehmensgesprächen, steuerpolitischen Analysen und darauf aufbauenden Szenarioanalysen kann seitens des Kantons die Unsicherheit bzgl. der möglichen Gesamtauswirkungen der UStR III reduziert und eine Einschätzung der Mobilität der Unternehmen gewonnen werden.

Als Orientierung kann nachfolgende Abbildung dienen. Wenn man das Ziel «Maximierung der Einnahmen» verfolgt, so liegt der optimale Steuersatz vermutlich dort, wo der Gewinnsteuersatz so maximiert wird, dass die gewichtigen mobilen Gesellschaften ausserhalb Patentbox gerade noch nicht wegziehen.

Abb. 3-1 Optimaler Steuersatz



Abgeleitet aus: EFD (2014): «Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage über das Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)», Anhang 2, S. 5

Unternehmen – oder genauer Unternehmensaktivitäten – und ihre Steuerbasis sind unterschiedlich mobil. Hinsichtlich der Mobilität der Unternehmen können drei Kategorien unterscheiden werden:

- Zunächst einmal sind Erträge, die einzig von lokalen Standortfaktoren abhängen (beispielsweise ein Wasserkraftwerk), praktisch immobil, unabhängig von deren Besteuerung.
- Im Gegensatz dazu können Erträge, welche mit Finanzierungen oder dem Verwalten von Immaterialgütern zusammenhängen – typische Hauptsitzfunktionen – kurz- bis mittelfristig ohne weiteres an einen anderen Standort im In- oder Ausland verschoben werden. Derartige mobile Aktivitäten stehen häufig mit international ausgerichteten Unternehmen in Zusammenhang.
- Dazwischen stehen Erträge, welche oft mit lokal verankerten, aber auf den Export ausgerichteten Unternehmen in Zusammenhang stehen. Sie treffen ihre Standortwahl aufgrund einer Vielzahl von Faktoren wie Verfügbarkeit von Fachkräften, Infrastruktur, Vorhandensein von Clustern etc. Die Steuerbelastung spielt gemeinsam mit anderen Standortfaktoren eine wichtige Rolle. Der Standort ist kurzfristig nicht mobil, aber mittel- bis langfristig verschiebbar.

Abb. 3-2 Mobilität der Unternehmen und Unternehmensfunktionen

	Immobil	Mobil	Hochmobil
Standortgebundenheit	Hoch: Der Standort ist von vornherein gegeben.	Mittel: Ein Standortwechsel ist langfristig möglich.	Gering: Ein Standortwechsel ist kurz- bis mittelfristig möglich.
Typische Beispiele	– Lokales Gewerbe – Lokale Niederlassungen im Detailhandel – Wasserkraftwerke	Exportorientierte Industrie	– Headquarter-Funktionen – Verwalten von Immaterialgütern – Grosshandel – Finanzierung
Besteuerung	i.d.R. ordentlich besteuert	i.d.R. gemischt: teilweise ordentlich, teilweise privilegiert besteuert.	– i.d.R. privilegiert besteuert (kantonale Steuerstatus)
Bedeutung der Steuerbelastung für die Standortwahl	Geringe Bedeutung	Kurzfristig mittlere, langfristig hohe Bedeutung	Sehr hohe Bedeutung

Quelle: Botschaft vom 5. Juni 2015 zum Unternehmenssteuerreformgesetz III, BBl 2015, S. 5077ff.

4 Makroökonomische Wirkungsanalyse

4.1 Analyseansatz

Unternehmen mit kantonalem Steuerstatus haben nicht nur eine hohe fiskalische Bedeutung, sondern spielen als wirtschaftliche Impulsgeber und Arbeitgeber für die gesamte (regionale) Volkswirtschaft eine bedeutende Rolle. Für die Analyse solcher volkswirtschaftlichen Effekte wurden die Unternehmen bzw. Unternehmensaktivitäten der Wirtschaft im Kanton Basel-Stadt in drei Sektoren unterteilt:

- Sektor A:
Aktivitäten, welche bisher typischerweise ordentlich besteuert waren.
Bei ihnen ist kein (negativer) «Steuerschock» infolge der USTR III zu erwarten.
- Sektor C:
Aktivitäten, welche bisher typischerweise von einem Steuerstatus begünstigt waren, die gleichzeitig mobil sind und für welche mit der Reform – trotz der Einführung von Patentbox und weiteren steuerlichen Massnahmen - ein «Steuerschock» auftritt, sofern der ordentliche Gewinnsteuersatz nicht massgeblich gesenkt wird. Dies sind die unmittelbar abwanderungsgefährdeten Teile der Volkswirtschaft. Die Abwanderungsgefahr besteht insbesondere deshalb, weil innerhalb der Schweiz Konkurrenzstandorte bestehen, zu welchen der Abstand neu nicht mehr nur ein Gewinnsteuerprozent, sondern (ohne Gewinnsteuersatzsenkung) gegen zehn Gewinnsteuerprozent beträgt.
- Sektor P:
Aktivitäten, welche bisher typischerweise von einem Steuerstatus begünstigt waren und für welche mit der Reform dank der neuen steuerlichen Massnahmen (insbesondere Patentbox) kurzfristig kein «Steuerschock» auftritt. Mittel- bis langfristig müssen jedoch auch diese Branchen den ordentlichen Gewinnsteuersatz in ihre Überlegungen einbeziehen.

Mit der nachfolgenden volkswirtschaftlichen Wirkungsanalyse soll aufgezeigt werden, wieviel Wertschöpfung, Arbeitsplätze, Arbeitnehmerinkommen und Steuererträge natürlicher Personen (Einkommenssteuer) mit den Aktivitäten der verschiedenen Unternehmenskategorien im Kanton Basel-Stadt unmittelbar verbunden sind.

Anhand von zwei komparativ-statischen Modellsimulationen wird sodann aufgezeigt, wie hoch der gesamte volkswirtschaftliche Effekt bei einer unterstellten Abwanderung gewisser Kategorien von Unternehmen im Kanton Basel-Stadt ausfallen könnte. Hierbei stehen die Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte im Vordergrund. Darauf aufbauende Berechnungen zeigen zudem die Grössenordnung der zu erwartenden fiskalischen Effekte im Bereich der Einkommenssteuer auf.

Neben den unmittelbar mit den Aktivitäten der betroffenen Unternehmen verbundenen Effekten wird im Rahmen der Szenarioanalyse auch jenen mittelbaren Auswirkungen Rechnung getragen, die sich indirekt, aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtung dieser Unternehmen mit anderen Unternehmen aus der Region, ergeben.

4.2 Methodische Grundlagen

Basis-Szenario Status Quo: Schätzung der direkten Effekte der Sektoren A, P, C

In einem ersten Analyseschritt wird das Status Quo-Szenario definiert. Mit der Schätzung der direkten Effekte in den Sektoren A, P, C wird damit die Vergleichsbasis für die Szenarioanalyse erstellt. So wird bspw. die Wertschöpfung und Beschäftigung im Sektor A im Status Quo ersichtlich. Ebenfalls werden mit der Szenarioanalyse die negativen Effekte ersichtlich, die durch eine Abwanderung der Unternehmen aus dem Sektor P oder C indirekt im Sektor A auftreten würden.

Die Schätzung der Wertschöpfung der Kategorien A, P, C erfolgt anhand eines Bottom-Up-Ansatzes auf der Grundlage einer detaillierten Auswertung der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS (STATENT) und einem darauf aufbauenden Schätzansatz von BAKBASEL für die Wertschöpfung.

Dabei wurden in einem ersten Schritt die Unternehmen und Beschäftigten auf einer sehr detaillierter Branchengliederung (NOGA-6-Steller-Ebene der Statistik STATENT (BFS)) den drei Sektoren A, P, C zugewiesen. Vorgenommen wurde diese Zuordnung durch das Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt mit Hilfe von Steuerdaten.

Basierend auf der kategorisierten Branchenstruktur wurde die nominale Bruttowertschöpfung auf der untersten verfügbaren Branchenebene (NOGA 6-Steller) anhand eines von BAKBASEL entwickelten Ansatzes geschätzt. Der Ansatz basiert auf der Schätzung des Produktivitätsdifferenzials zur jeweils übergeordneten Branche, für welche die Wertschöpfung aus offiziellen Statistiken oder der Regionaldatenbank von BAKBASEL bekannt ist. Im Grundsatz handelt es sich um eine hedonische Regression, für die u.a. Primärdaten der Lohnstrukturerhebung und der Strukturerhebung der Volkszählung verwendet wurden.

In einem dritten Schritt wurden die geschätzten Daten auf die mit der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung konsistenten Wertschöpfungsdaten von BAKBASEL abgestimmt.

Methodenhintergrund: Berechnung der Bruttowertschöpfung

Ausgangspunkt der Wertschöpfungsrechnung ist der Bruttoproduktionswert. Dieser ergibt sich von der Aufwandseite her aus der Entlohnung externer und interner Produktionsfaktoren (Bewertung zu Faktorkosten). Von der Ertragsseite her stellt er die Summe aus den Umsatzerlösen und bewerteten Lagerveränderungen dar. Die Bruttowertschöpfung ergibt sich auf der Entstehungsseite als Differenz von Produktionswert und Vorleistungskosten. Bei den Vorleistungen handelt es sich um sämtliche externen Produktionsfaktoren, d.h. sämtliche Waren und Dienstleistungen, welche von externen Unternehmen bezogen werden und als externe Inputfaktoren in die Produktion. Von der Verteilungsseite stellt die Bruttowertschöpfung (nach Abzug der Abschreibungen) den Betrag dar, der zur Entlohnung der Produktionsfaktoren Arbeit und Finanzkapital zur Verfügung steht.

Szenarioanalyse

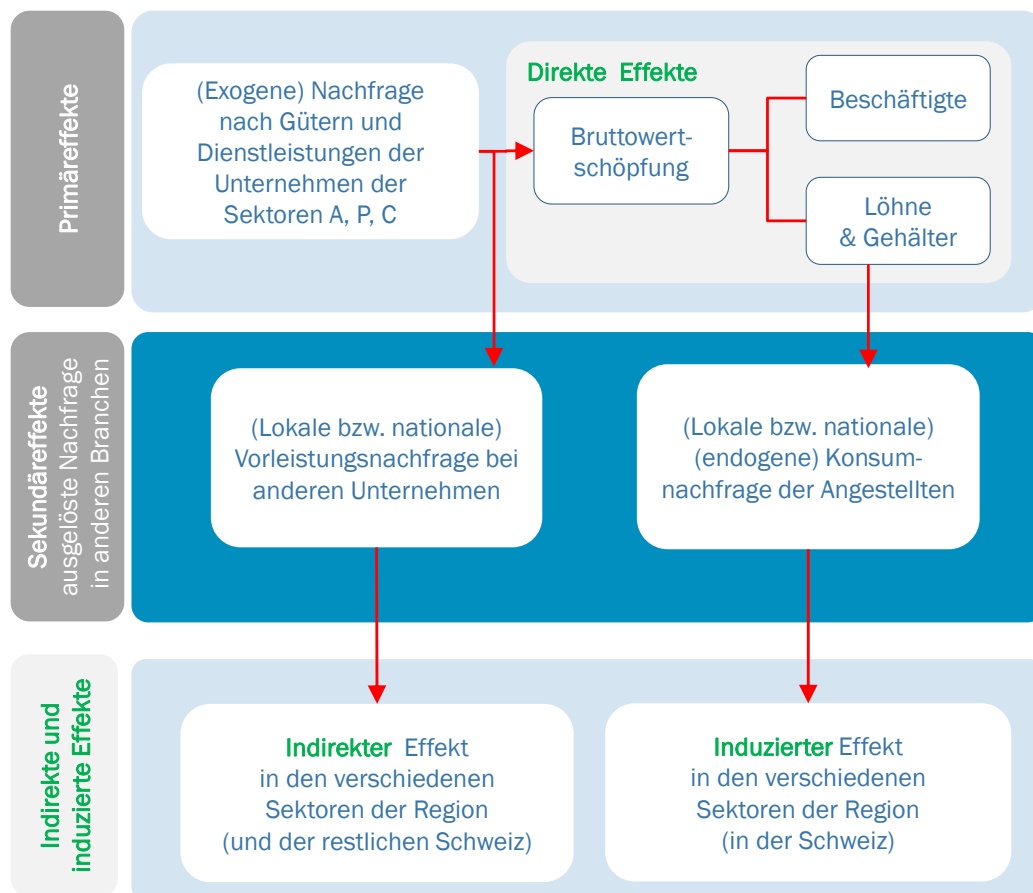
Grundlage der Szenarioanalyse ist ein regionales Wirkungsmodell, anhand dessen die regionalen volkswirtschaftlichen Auswirkungen verschiedener Zahlungsströme in Form von Bruttowertschöpfung und Arbeitsplätzen berechnet werden können. Grundsätzlich erfolgt die Analyse auf drei Wirkungsebenen:

Die **erste** Wirkungsebene besteht aus den direkten Effekten, die aus der exogenen Nachfrage nach den Gütern und Dienstleistungen der Unternehmen aus den verschiedenen Sektoren (v.a. Exporte, aber auch autonome Konsumausgaben, Staatsnachfrage, etc.) entstehen.

Auf der **zweiten** Wirkungsebene ergeben sich verschiedene Sekundäreffekte, die spezifiziert werden müssen. Hierzu gehören die ausgelösten Aufträge an andere Unternehmen (Vorleistungen) der Region und die (endogene) Konsumnachfrage der Angestellten. Für alle Zahlungsströme muss spezifiziert werden, welcher Anteil im Kanton Basel-Stadt, der restlichen Schweiz oder im Ausland anfällt.

Die **dritte** Wirkungsebene beschreibt, welche indirekten volkswirtschaftlichen Effekte sich als Folge der Sekundäreffekte ergeben.

Abb. 4-1 Wirkungsebenen



Quelle: BAKBASEL

4.3 Basis-Szenario: Status Quo

In einem ersten Schritt wird die Situation im Status Quo untersucht. Im Mittelpunkt steht die Quantifizierung der Wertschöpfung und Beschäftigung in den verschiedenen Sektoren (A, P, C). Nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen.

Tab. 4-1 Wertschöpfung und Beschäftigung im Kanton Basel-Stadt, 2015

	Nominale Bruttowertschöpfung [Mia. CHF]	Anteil an der Gesamtwirtschaft [%]	Beschäftigung [FTE]	Anteil an der Gesamtwirtschaft [%]
A	18.8	51.9	124'888	79.5
P	15.5	42.8	24'500	15.6
C	1.9	5.2	7'642	4.9
Total	36.2	100.0	157'030	100.0

Quelle: BAKBASEL

Im Sektor A wurde im Jahr 2015 eine Wertschöpfung von 18.8 Mia. CHF erwirtschaftet. Das entspricht einem Anteil von rund 52 Prozent an der gesamten Wirtschaftsleistung im Kanton Basel-Stadt.

Die Wirtschaftssektoren P und C, welche bislang typischerweise von einem Steuerstatus begünstigt werden, kommen gemeinsam auf eine Wertschöpfung von 17.4 Mia. CHF und einen Anteil von 48 Prozent. Hierbei dominieren die Unternehmen, für welche im Rahmen der USTR III dank der neuen steuerlichen Massnahmen (insbesondere Patentbox) kurzfristig kein «Steuerschock» auftreten dürfte. Auf sie entfällt eine Bruttowertschöpfung von 15.5 Mia. CHF.

Unternehmen aus dem Sektor C, bei welchen typischerweise mit einem «Steuerschock» in Zusammenhang mit der USTR III zu rechnen ist, erwirtschafteten im Jahr 2015 eine Wertschöpfung von rund 2 Mia. CHF. Das entspricht einem Anteil von rund 5 Prozent der gesamten kantonalen Wirtschaftsleistung.

Im Hinblick auf die Beschäftigung entfällt ein deutlich höherer Teil auf die Unternehmen der Kategorie A. Mit rund 125'000 vollzeitäquivalenten Beschäftigten (FTE) decken sie rund 80 Prozent der kantonalen Arbeitsplätze ab. Hierin kommt die deutlich überdurchschnittliche Produktivität der beiden anderen Wirtschaftssektoren - v.a. der Unternehmen aus dem Sektor P - zum Ausdruck.

Branchenstruktur der Sektoren A, P, C

Der Sektor A umfasst ein breites Spektrum an Branchen, mit einem Schwerpunkt auf der öffentlichen Verwaltung sowie zentralörtliche Dienstleistungen wie bspw. dem Detailhandel oder dem Finanzsektor.

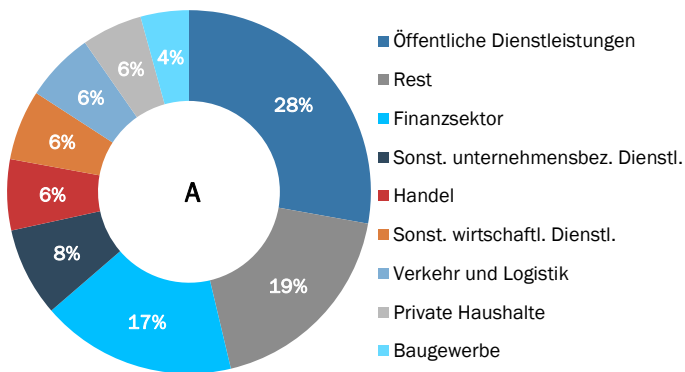
Im Gegensatz dazu werden die Kategorien P und C durch einzelne Branchen stark dominiert. Über 85 Prozent der Kategorie P fällt auf die Pharmaindustrie zurück. Weitere knapp neun Prozent werden in der Forschung und Entwicklung erwirtschaftet, die sich im Kanton Basel-Stadt insbesondere auf den Life Sciences Sektor fokussiert und auch sehr eng mit der Pharmaindustrie verflochten ist.

In der Kategorie C stammen knapp zwei Drittel der nominalen Bruttowertschöpfung aus dem Grosshandel. Weitere gut zehn Prozent sind auf Teilbranchen der unternehmensbezogenen Dienstleistungen zurückzuführen. Hierbei sind auch Firmensitzaktivitäten enthalten. Ebenfalls substantielle Wertschöpfungsanteile weisen die Branchen Verkehr und Logistik, sowie die sonstigen Finanzdienstleistungen auf.

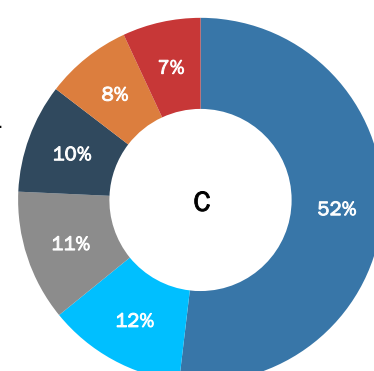
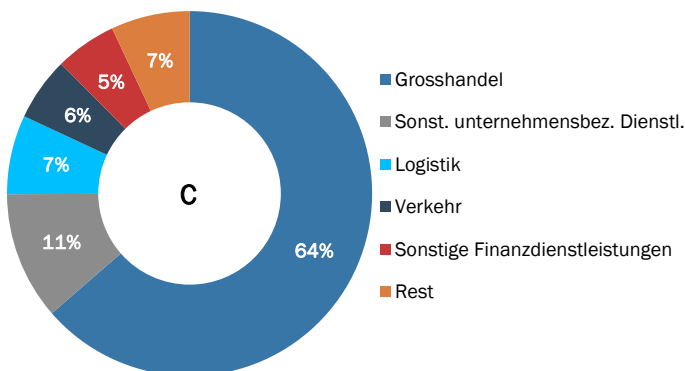
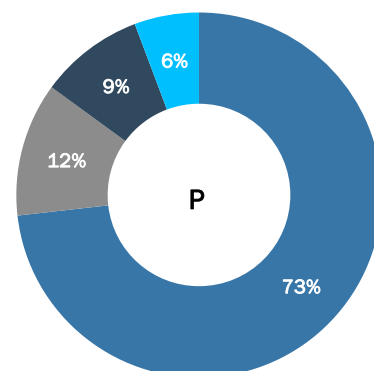
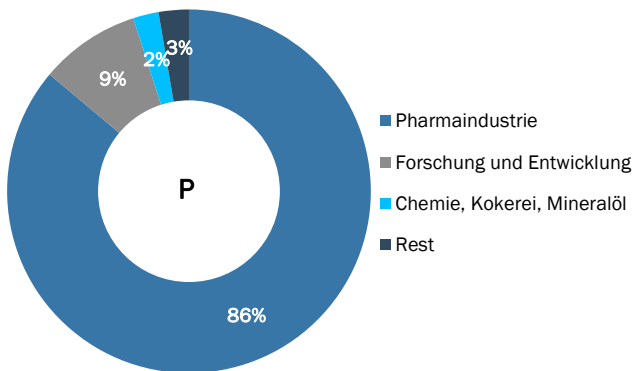
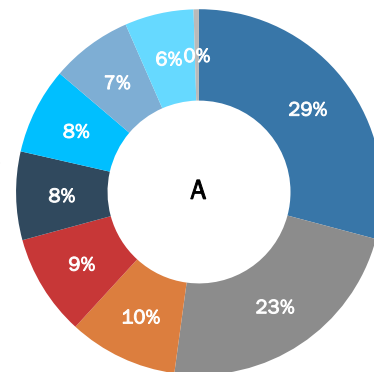
Bei den Beschäftigungsanteilen zeichnet sich in allen drei Kategorien ein ähnliches Bild wie bei den Wertschöpfungsanteilen ab (Abbildung 5-6). Der Grossteil der Beschäftigung in den Kategorien P und C ist den Branchen Pharmaindustrie respektive Grosshandel zuzuordnen. Jedoch fallen die Anteile bei der Beschäftigung kleiner aus als bei der Wertschöpfung, was auf die überdurchschnittliche Produktivität der beiden Branchen verglichen mit dem Rest der Kategorien zurückzuführen ist. In Kategorie A fällt wie bei der Wertschöpfung gut ein Viertel auf die Öffentlichen Dienstleistungen. Über einen deutlich kleineren Anteil als bei der Bruttowertschöpfung verfügt der Finanzsektor.

Abb. 4-2 Anteile an der Gesamtwirtschaft, 2015

Bruttowertschöpfung



Beschäftigung (FTE)



Sektor A: Aktivitäten, welche bisher typischerweise ordentlich besteuert waren.

Bei ihnen ist kein (negativer) Steuerschock infolge der USTR III zu erwarten.

Sektor P: Aktivitäten, welche bisher typischerweise von einem Steuerstatus begünstigt waren und für welche mit der Reform dank der neuen steuerlichen Massnahmen (insbesondere Patentbox) kurzfristig kein «Steuerschock» auftritt. Mittel- bis langfristig müssen jedoch auch diese Branchen den ordentlichen Gewinnsteuersatz in ihre Überlegungen einbeziehen.

Sektor C: Aktivitäten, welche bisher typischerweise von einem Steuerstatus begünstigt waren, die gleichzeitig mobil sind und für welche mit der Reform ein «Steuerschock» auftritt, sofern der Gewinnsteuersatz nicht massgeblich gesenkt wird. Dies sind die unmittelbar abwanderungsgefährdeten Teile der Volkswirtschaft.

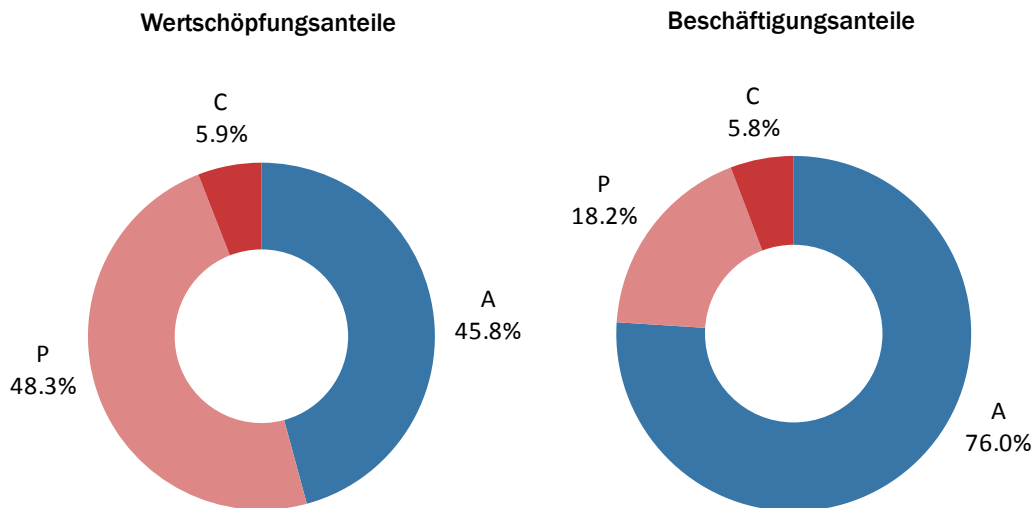
Quelle: FDBS, BAKBASEL

Mehr als die Hälfte des Business Sektors ist «mobil»

Kategorie A enthält auch die Wertschöpfung und Beschäftigung der öffentlichen Verwaltung und anderen staatsnahen Betrieben (bspw. im Bildungswesen). Da im Hinblick auf die mögliche Abwanderung von Unternehmen als Reaktion auf steuerrechtliche Massnahmen lediglich der privatwirtschaftliche Teil der Wirtschaft relevant ist, ist bei der Betrachtung der Anteile ein Fokus auf den Business Sektor angezeigt.

Legt man den Fokus auf den privaten Teil der Wirtschaft, liegt der Anteil der Sektoren P und C gemeinsam bei mehr als 50 Prozent der Wirtschaftsleistung. Kategorie P kommt auf einen Wertschöpfungsanteil von 48.3 Prozent, Kategorie C auf einen Anteil von 5.6 Prozent. Auch bei der Beschäftigung liegt der Anteil der mobilen Unternehmen höher als bei einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung und beträgt gesamthaft knapp ein Viertel.

Abb. 4-3 Anteile am Business Sektor des Kantons Basel-Stadt 2015



Bemerkung: Der Business Sektor ist definiert als Gesamtwirtschaft ohne Verwaltung, öffentlich-rechtliche Körperschaften und öffentliche Unternehmen
Quelle: FDBS, BAKBASEL

Fazit

Die Analyse des Status Quo zeigt die enorme wirtschaftliche Bedeutung der Unternehmen auf, welche gegenwärtig typischerweise von einem Steuerstatus begünstigt werden. Sie machten 2015 einen Anteil von rund 55 Prozent an der gesamten privaten Wirtschaftsleistung aus und stellen fast jeden vierten Arbeitsplatz.

4.5 Szenarioanalyse

4.5.1 Szenario Setup

Wie wir gesehen haben, stellen Unternehmen, die bislang typischerweise von einem Steuerstatus begünstigt werden, einen substanziellen Teil der Volkswirtschaft des Kantons Basel-Stadt dar. Mit dem Wegfall der steuerlichen Privilegien besteht also ein hohes Risiko einer wirtschaftlichen Redimensionierung für den Kanton, sofern diese Unternehmen nicht durch entsprechende Kompensationsmassnahmen am hiesigen Standort Basel gehalten werden können.

Fast die Hälfte der Wertschöpfung des privaten Sektors wird von Unternehmen der Kategorie P erstellt. Wie bereits ausgeführt, ist mit den geplanten steuerlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der USTR III (insbesondere durch die Einführung einer Patentbox) bei diesen Unternehmen zumindest kurzfristig kein «Steuerschock» zu erwarten.

Für Unternehmen der Kategorie C hingegen stellt die USTR III je nach Ausgestaltung der anderen Kompensationsmassnahmen eine mehr oder weniger starke Verschlechterung der steuerlichen Rahmenbedingungen dar. Eine zentrale Rolle für den Verbleib dieser Unternehmen am Standort spielt hier die Absenkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes. Mittel- bis langfristig ist zudem auch bei den Unternehmen der Kategorie P davon auszugehen, dass diese auch den ordentlichen Gewinnsteuersatz in ihre Überlegungen miteinbeziehen werden.

Insgesamt erhält man ein beträchtliches volkswirtschaftliches Gefahrenpotenzial, wenn zu lange an zu hohen ordentlichen Steuersätzen festgehalten wird. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es sich bei den Unternehmen der Kategorie P und C um die Teile der Wirtschaft handelt, welche überdurchschnittlich produktiv und rentabel sind, lässt sich erahnen, dass die Bedeutung für die Gewinnsteuer nochmals deutlich höher ausfällt als für die Wertschöpfung. Dies zeigen entsprechende Berechnungen der Steuerverwaltung.

Hinzu kommt, dass der Gesamteffekt einer Abwanderung der Unternehmen aus den Sektoren P und C höher einzuschätzen ist als bei einer isolierten Betrachtung der jeweiligen Sektoren. Denn vom Erfolg der Unternehmen aus den Kategorien P und C profitieren auch die Unternehmen im Sektor A. Typischerweise sind dort zahlreiche binnenorientierte Branchen vertreten, die in bedeutendem Umfang von der Zulieferungsfunktion für die regionale Exportbasis (vornehmlich P, C) und teilweise auch von den Konsumausgaben der Angestellten in den Sektoren P und C abhängig sind.

In der Szenarioanalyse möglicher Abwanderungseffekte im Zusammenhang mit der Umsetzung der USTR III wurde solchen Zusammenhängen explizit Rechnung getragen. Konkret geht es darum, zu quantifizieren, wieviel Bruttowertschöpfung und wie viele Arbeitsplätze in der regionalen Volkswirtschaft (Kanton BS) insgesamt in folgenden beiden theoretischen Szenarien auf dem Spiel stehen.

Szenario 1:

Hier wird angenommen, dass die Kompensationsmassnahmen der USTR III so ausgestaltet werden, dass im Sektor P keinerlei Abwanderungseffekte auftreten. Jedoch wird auch angenommen, dass jene Unternehmen abwandern, die, im neuen Regime von den vom Bund vorgesehenen Kompensationsmassnahmen (namentlich Patentbox) nur unterproportional profitieren würden und die folglich besonders sensitiv auf den ordentlichen Gewinnsteuersatz reagieren (Sektor C).

Szenario 2:

In diesem Szenario wird unterstellt, dass sämtliche Unternehmen abwandern, die gegenwärtig einen Steuerstatus haben. Szenario 2 steckt das «Worst Case»-Szenario ab. Szenario 2 zeigt auf, welche Konsequenzen der Wegfall des kantonalen Steuerstatus ohne jegliche Kompensationsmassnahmen – also letztlich bei einem Scheitern der USTR III - hätte.

Einordnung der Szenarien

Wie genau die Reaktion der Unternehmen auf unterschiedliche Ausgestaltungen der Unternehmenssteuerreform ausfallen wird, ist a priori nur schwer vorherzusagen und im Rahmen einer makroökonomischen Analyse ohnehin nicht modellierbar.

In der vorliegenden Szenarioanalyse geht es nicht darum, ein exakt spezifiziertes Steuer-Szenario zu simulieren. In der Realität ist kaum damit zu rechnen, dass eines der beiden Szenarien genau eintritt. Einerseits ist damit zu rechnen, dass in Szenario 1 vermutlich nicht der gesamte Sektor C wegfallen würde, zumindest nicht kurzfristig. Andererseits ist aber auch vorstellbar, dass in Szenario 1 bereits negative Effekte im Sektor P auftreten.

Ziel der Szenarioanalyse ist es, die Grössenordnung der volkswirtschaftlichen Effekte einzugrenzen und die Auswirkungen von negativen Effekten in den Sektoren P und C auf andere Teile der Wirtschaft (Sektor A) aufzuzeigen.

Zu ergänzen gilt es zudem, dass die beiden Szenarien Negativszenarien darstellen. Sie lassen sich mutmasslich verhindern, wenn erstens die USTR III auf Bundesebene umgesetzt wird und zweitens die ordentliche Gewinnsteuerbelastung im internationalen und interkantonalen Vergleich kompetitiv ausgestaltet wird.

4.5.2 Ergebnisse der Szenarioanalyse

Szenario 1

In Szenario 1 wird unterstellt, dass die Unternehmen aus Sektor C nicht am Standort Basel-Stadt bleiben. Damit entfallen einerseits Wertschöpfung und Arbeitsplätze in diesen Unternehmen. Wie gezeigt wurde, beträgt die Wertschöpfung des Sektors C im Status Quo 1.9 Mia. CHF, die Zahl der vollzeitäquivalenten Beschäftigten beträgt rund 7'600.

Über makroökonomische Multiplikatoreffekte wirken sich die Verlagerungen der Unternehmen aus Sektor C auch in den beiden anderen Sektoren der Wirtschaft aus. Die Modellberechnungen kommen zum Ergebnis, dass es zusätzlich zu einem Wertschöpfungsabfluss in Höhe von 617 Mio. CHF in Sektor A und in Sektor P zu einem Rückgang um 5 Mio. CHF kommen würde. Der Gesamteffekt beläuft sich damit auf einen Wertschöpfungsrückgang von rund 2.5 Mia. CHF. Die Zahl der Arbeitsplätze reduziert sich um insgesamt rund 11'000. Rund ein Drittel der gesamten negativen Arbeitsmarkteffekte tritt in Sektor A auf.

Tab. 4-2 Ergebnisse im Szenario 1

Szenario 1	Auswirkungen in Sektor			Gesamteffekt BS
	A	P	C	
Absolute Effekte				
Wertschöpfungseffekte [Mio. CHF]	-617	-5	-1'882	-2'504
Beschäftigungseffekte [FTE]	-3'465	-34	-7'642	-11'141
Abweichung vom Status Quo in Prozent				
Wertschöpfungseffekte [%]	-3.3	0.0	-100.0	-6.9
Beschäftigungseffekte [%]	-2.8	-0.1	-100.0	-7.1

Quelle: BAKBASEL

Gesamtergebnis:

Gegenüber dem Status Quo kommt es zu einem Rückgang der Bruttowertschöpfung um 6.9 Prozent und einem Beschäftigungsrückgang um 7.1 Prozent.

Szenario 2

In Szenario 2 wird unterstellt, dass die Unternehmen aus den Sektoren P und C nicht am Standort Basel-Stadt bleiben. Damit entfallen einerseits Wertschöpfung und Arbeitsplätze in diesen Unternehmen. Wie gezeigt wurde, beträgt die Wertschöpfung des Sektors P im Status Quo 15.5 Mia. CHF, die Zahl der vollzeitäquivalenten Beschäftigten beträgt rund 24'500. Insgesamt kommt es damit im Szenario 2 unmittelbar zu einem direkten Wertschöpfungsrückgang um 17.4 Mia. CHF und einer Reduktion der Arbeitsplätze um rund 32'000 .

Über makroökonomische Multiplikatoreffekte wirken sich die Verlagerungen der Unternehmen aus den Sektoren P und C auch im restlichen Teil der Wirtschaft (Sektor A) aus. Die Modellberechnungen kommen zum Ergebnis, dass es in Sektor A zu einem Wertschöpfungsabfluss in Höhe von rund 1.9 Mia. CHF und einem Arbeitsplatzverlust von rund 10'600 Vollzeitstellen kommen würde.

Der Gesamteffekt beläuft sich damit auf einen Wertschöpfungsrückgang von rund 19 Mia. CHF. Die Zahl der Arbeitsplätze reduziert sich um insgesamt rund 43'000 Stellen. Mehr als die Hälfte der Wirtschaftsleistung und mehr als ein Viertel aller Arbeitsplätze fallen weg.

Tab. 4-3 Ergebnisse im Szenario 2

Szenario 2	Auswirkungen in Sektor			Gesamteffekt BS
	A	P	C	
Absolute Effekte				
Wertschöpfungseffekte [Mio. CHF]	-1'929	-15'520	-1'882	-19'331
Beschäftigungseffekte [FTE]	-10'628	-24'500	-7'642	-42'770
Abweichung vom Status Quo in Prozent				
Wertschöpfungseffekte [%]	-10.2	-100.0	-100.0	-53.4
Beschäftigungseffekte [%]	-8.5	-100.0	-100.0	-27.2

Quelle: BAKBASEL

Gesamtergebnis:

Gegenüber dem Status Quo kommt es zu einem Rückgang der Bruttowertschöpfung um 53.4 Prozent und einem Beschäftigungsrückgang um 27.2 Prozent.

4.5.3 Auswirkungen in anderen Kantonen

Die bisherige Analyse bezog sich auf den geographischen Perimeter des Kantons Basel-Stadt. Aufgrund der hohen Verflechtung der kantonalen Wirtschaft mit den Branchen der restlichen Schweiz würden sich die in der Szenarioanalyse unterstellten Abwanderungseffekte tendenziell auch dort substantiell in Form von Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzrückgang manifestieren. Allerdings hängen die konkreten Auswirkungen sehr davon ab, was das unterstellte steuerliche Szenario für die anderen Kantone bedeutet (und dort zu Reaktionen der mobilen Unternehmen führt) und inwieweit einzelne Kantone mitunter sogar von einem solchen Szenario profitieren könnten, wenn die Verlagerung der Unternehmensstandorte innerhalb der Schweiz stattfindet.

Auch wenn die Nettoeffekte für die restlichen Kantone aus genannten Gründen nicht genau quantifiziert werden können, soll dennoch eine isolierte Betrachtung derjenigen Effekte vorgenommen werden, die auftreten würden, wenn es lediglich im Kanton Basel-Stadt zu Wanderungsbewegungen käme und die Verlagerungen ausschliesslich ins Ausland getätigt würden. Ziel dieser isolierten Partialanalyse ist es, aufzuzeigen, wie stark die interkantonale Verflechtung der Wirtschaft in der Schweiz ist. Es wird von einem Szenario ausgegangen, in dem möglicherweise nur wenige Kantone direkt und unmittelbar, auf indirektem Wege aber alle Kantone mehr oder weniger stark negativ von Unternehmensverlagerungen betroffen wären.

Die Modellberechnungen kommen zum Ergebnis, dass es in den restlichen 25 Kantonen infolge der Abwanderungen aus Basel-Stadt zu einem Wertschöpfungsrückgang von rund 450 Mio. CHF (Szenario 1) bzw. rund 8.4 Mia. CHF (Szenario 2) kommen würde. Die Zahl der Arbeitsplätze reduziert sich in der restlichen Schweiz um rund 3'800 (Szenario 1) bzw. rund 80'000 Stellen (Szenario 2).

Tab. 4-4 Ergebnisse der Szenarioanalyse für die restliche Schweiz

	BS	Restliche Kantone	Gesamteffekt CH
Szenario 1			
Wertschöpfungseffekte [Mio. CHF]	-2'504	-446	-2'950
Beschäftigungseffekte [FTE]	-11'141	-3'771	-14'912
Szenario 2			
Wertschöpfungseffekte [%]	-19'331	-8'356	-27'687
Beschäftigungseffekte [%]	-42'770	-80'469	-123'239

Quelle: BAKBASEL

Gesamtergebnis:

Gegenüber dem Status Quo kommt es gesamtschweizerisch im Szenario 1 zu einem Rückgang der Bruttowertschöpfung um rund 3.0 Mia. CHF und einem Arbeitsplatzabbau von rund 15'000 Stellen. In Szenario 2 beträgt der gesamtschweizerische Wertschöpfungsverlust rund 28 Mia. CHF, die Zahl der Arbeitsplätze sinkt um rund 123'000 Stellen.

4.5.4 Abschätzung von derivativen fiskalischen Effekten (Einkommenssteuer)

Die Analyse der gesamtschweizerischen Effekte hat gezeigt, dass über die interkantonale Verflechtung der Wirtschaft auch in anderen Kantonen substantielle Effekte auftreten würden, wenn es in Basel-Stadt zu einer Verlagerung der Unternehmen aus den Sektoren P und C kommen würde. Neben Effekten aus der Zuliefererverflechtung zwischen den Unternehmen verschiedener Kantone kommen solche Spillover-Effekte auch über die Pendlerverflechtung zustande. Sie beeinflusst einerseits, wo das am Arbeitsort Basel-Stadt verdiente Arbeitnehmer Einkommen konsumiert wird und entsprechend zu Impulsen für das regionale Gewerbe und den regionalen Handel führt.

Die Pendlerverflechtung hat aber vor allem auch fiskalische Konsequenzen, denn die Arbeitnehmer, die in den Sektoren P und C im Kanton Basel-Stadt arbeiten, aber in den umliegenden Kantonen wohnen, zahlen an ihrem Wohnsitz Einkommenssteuer. Wie stark die Einnahmefälle bei der Einkommenssteuer bei den betroffenen Kantonen ausfallen würden, wurde im Rahmen eines Zusatzmoduls untersucht. Hierbei handelt es sich um eine grobe Abschätzung ohne spezifische Modellierung der Einkommensverteilung und mit einfachen Annahmen zur soziodemographischen Struktur der Arbeitnehmer in den betroffenen Branchen.

Der grösste Teil der Einpendler nach Basel-Stadt wohnt im Nachbarkanton Basel-Landschaft, weshalb die fiskalischen Auswirkungen dort besonders hoch ausfallen würden und daher separat berechnet wurden. Allerdings wurde hier lediglich der Effekt der Pendlerverflechtung berücksichtigt. Steuerausfälle aufgrund von Einkommensrückgängen bei Angestellten in Baselbieter Unternehmen, welche aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtung mit Unternehmen der Sektoren P und C in Basel-Stadt auftreten, sind nicht explizit berücksichtigt und unter dem Aggregat „Rest“ subsumiert.

Tab. 4-5 Ergebnisse der Szenarioanalyse: Fiskalische Effekte

in Mio. CHF	Szenario 1			Szenario 2		
	Kantone und Gemeinden *	Bund *	Total	Kantone und Gemeinden *	Bund *	Total
Kanton BS	-43	-2	-46	-286	-19	-306
Kanton BL **	-35	-3	-38	-220	-19	-238
Restliche Kantone	-41	-3	-44	-544	-39	-583
Alle Kantone	-120	-8	-128	-1'050	-77	-1'127

* Die Werte für Kantone und Gemeinden sind inklusive, die Werte für den Bund exklusive des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer ausgewiesen.

** Die Werte für BL enthalten lediglich die Effekte, die über die Pendlerverflechtung BL >>BS induziert werden. Die negativen Einkommenseffekte bei Unternehmen in BL, die aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtung der Baselbieter Zuliefererbetriebe mit Unternehmen aus BS auftreten würden, sind hier nicht berücksichtigt und in der Grösse "Restliche Kantone" enthalten.

Quelle: BAKBASEL

Gesamtergebnis:

Gegenüber dem Status Quo kommt es im Szenario 1 bei Kantonen und Bund zu gesamten Einkommenssteuerausfällen von 166 Mio. CHF, im Szenario 2 von 1.1 Mia. CHF. Rund 300 Mio. CHF fallen im Kanton Basel-Stadt (Einkommenssteuer, Quellensteuer) an. Der Kanton Basel-Landschaft dürfte unter Berücksichtigung aller Effekte (inkl. Zulieferereffekte) in einer ähnlichen Grössenordnung betroffen sein.

BAKBASEL steht als unabhängiges Wirtschaftsforschungsinstitut seit 36 Jahren für die Kombination von wissenschaftlich fundierter empirischer Analyse und deren praxisnaher Umsetzung.

www.bakbasel.com

Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (StV)

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

beschliesst:

I.

Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV) vom 14. November 2000¹⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 39a (neu)

c) Krankenkassenprämien

¹ Abziehbar bis zum Höchstbetrag gemäss § 32 Abs. 1 lit. g StG sind nur selbst bezahlte Krankenkassenprämien.

§ 40

d) Krankheits-, unfall- und behinderungsbedingte Kosten (Überschrift geändert)

§ 59 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

Titel nach § 69 (neu)

2.II.3^{bis}. Ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten

§ 69a (neu)

a) Beginn und Ende

¹ Die ermässigte Besteuerung des Gewinns aus einem Patent oder vergleichbaren Recht kann ab dessen Erteilung beantragt werden.

² Sie endet spätestens am Ende der Steuerperiode, in der das Patent oder vergleichbare Recht erlischt.

³ Entfällt der Schutz des Patents oder vergleichbaren Rechts rückwirkend, so hat dies auf die Besteuerung in den vorangegangenen Steuerperioden keinen Einfluss.

§ 69b (neu)

b) Berechnungsgrundsatz

¹ Der ermässigt steuerbare Reingewinn wird ermittelt, indem jeweils der Reingewinn aus den einzelnen Patenten und vergleichbaren Rechten vor Steueraufwand mit dem entsprechenden Nexusquotienten (§ 69d) multipliziert wird und die Ergebnisse dieser Multiplikationen addiert werden.

§ 69c (neu)

c) Berechnung bei in Produkten enthaltenen Patenten und vergleichbaren Rechten

¹ Soweit die Patente und vergleichbaren Rechte in einem Produkt enthalten sind, ermittelt sich der ermässigt steuerbare Reingewinn aus diesen Rechten anhand des Reingewinns aus dem Produkt vor Steueraufwand. Dieser Reingewinn wird zusätzlich vermindert um:

- a. 6 Prozent der dem Produkt zugewiesenen Kosten;
- b. das Markenentgelt.

² Das Ergebnis aus der Berechnung wird mit dem entsprechenden Nexusquotienten multipliziert.

³ Lässt sich der Reingewinn pro Produkt nicht feststellen, so werden vor der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 vom gesamten steuerbaren Reingewinn vor Steueraufwand folgende Erfolge abgezogen:

- a. der Finanzerfolg;
- b. der Liegenschaftserfolg;
- c. der Beteiligungserfolg;
- d. der übrige Erfolg, der nicht auf ein Produkt entfällt, das ein Patent oder vergleichbares Recht enthält.

¹⁾ [SG 640.110](#)

⁴ Der nach Absatz 3 verbleibende Reingewinn wird anteilmässig auf die Produkte verteilt, die ein Patent oder vergleichbares Recht enthalten.

§ 69d (neu)

d) Nexusquotient

¹ Der Nexusquotient beträgt höchstens 100 Prozent. Er berechnet sich pro Produkt und Steuerperiode nach der folgenden Formel:

$$\frac{(a + b) \cdot 130\%}{a + b + c + d}$$

- a = sämtlicher dem Patent, vergleichbaren Recht oder Produkt zurechenbarer, bisher angefallener Aufwand für Forschung und Entwicklung, welche die steuerpflichtige Person selbst im Inland durchgeführt hat
- b = sämtlicher dem Patent, vergleichbaren Recht oder Produkt zurechenbarer, bei der steuerpflichtigen Person bisher angefallener Aufwand für Forschung und Entwicklung, die Konzerngesellschaften nach Artikel 963 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) im Inland oder unabhängige Dritte im Inland oder Ausland durchgeführt haben;
- c = sämtlicher bisher angefallener Aufwand für den Erwerb von Patenten und vergleichbaren Rechten, die in einem Produkt enthalten sind;
- d = sämtlicher dem Patent, vergleichbaren Recht oder Produkt zurechenbarer, bei der steuerpflichtigen Person bisher angefallener Aufwand für Forschung und Entwicklung, die Konzerngesellschaften nach Artikel 963 OR, Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Ausland durchgeführt haben.

130% = Faktor zur Abgeltung des tatsächlich bei Konzerngesellschaften nach Artikel 963 OR, Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten im Ausland angefallenen Aufwands für Forschung und Entwicklung.

² Als bisher angefallener Aufwand wird der Aufwand in der laufenden und den neunzehn vorangegangenen Steuerperioden berücksichtigt.

³ Zins-, Miet- und Liegenschaftsaufwendungen bleiben unberücksichtigt.

§ 69e (neu)

e) Verluste

¹ Ergibt sich aus der Berechnung nach den § 69b-69d ein Verlust, so erfolgt keine ermässigte Besteuerung.

² Soweit sich ein Verlust bereits vor Anwendung des Nexusquotienten oder bei Produkten bereits vor Anwendung von § 69c Absatz 1 ergibt, so erfolgt in den folgenden Steuerperioden im Ausmass dieses Verlusts keine ermässigte Besteuerung.

§ 69f (neu)

f) Boxeneintritt und Boxenaustritt

¹ Bei der erstmaligen ermässigten Besteuerung nach § 69b Abs. 3 StG (Boxeneintritt) ist der berücksichtigte und bei der erstmaligen nicht mehr ermässigten Besteuerung nach § 69b Abs. 4 StG (Boxenaustritt) der angefallene Forschungs- und Entwicklungsaufwand der zehn vorangegangenen Steuerperioden massgebend. Nicht direkt den Patenten, vergleichbaren Rechten oder Produkten zurechenbarer Forschungs- und Entwicklungsaufwand, insbesondere Aufwand für die Grundlagenforschung, wird anteilmässig auf die Patente, vergleichbaren Rechte oder Produkte verteilt.

² Zins-, Miet- und Liegenschaftsaufwendungen bleiben unberücksichtigt.

§ 69g (neu)

g) Dokumentationspflichten

¹ Zum Nachweis des Anspruchs auf eine ermässigte Besteuerung hat die steuerpflichtige Person den Forschungs- und Entwicklungsaufwand und den dazugehörigen Reingewinn zu dokumentieren. Dabei muss sie insbesondere den Forschungs- und Entwicklungsaufwand und den Reingewinn auf die einzelnen Patente und vergleichbaren Rechte aufteilen. Die Steuerbehörde kann diese Dokumentation einfordern.

² Erbringt eine steuerpflichtige Person den Nachweis, dass eine Aufteilung des Forschungs- und Entwicklungsaufwands und des dazugehörigen Reingewinns auf die einzelnen Patente und vergleichbaren Rechte nicht sachgerecht ist, so kann sie diese Aufteilung auf die einzelnen Produkte vornehmen.

§ 69h (neu)

h) Dokumentationspflichten bei fehlender Zuordnung

¹ Kann bei der erstmaligen ermässigten Besteuerung der in den vorangegangenen Steuerperioden angefallene Forschungs- und Entwicklungsaufwand nicht den einzelnen Patenten, vergleichbaren Rechten oder Produkten zugeordnet werden, so wird bei der Berechnung des Nexusquotienten der gesamte Forschungs- und Entwicklungsaufwand der laufenden und der vier vorangegangenen Steuerperioden berücksichtigt.

² Diese Berechnung ist für drei weitere Steuerperioden beizubehalten. Danach wird der den einzelnen Patenten, vergleichbaren Rechten oder Produkten zugeordnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand ab der Steuerperiode der erstmaligen ermässigten Besteuerung in die Berechnung einbezogen.

§ 69i (neu)

i) Berechnung nach Produktfamilien

¹ Weisen die Produkte nur geringe Abweichungen voneinander auf und liegen ihnen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde (Produktfamilien), so kann die Steuerbehörde auf Antrag der steuerpflichtigen Person die Berechnung nach § 69c pro Produktfamilie gewähren.

² Die Berechnung nach Produktfamilien ist über die gesamte Laufzeit der zugrunde liegenden Patente und vergleichbaren Rechte beizubehalten.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird per 1. Januar 2019 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates:

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl